

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Finanz- und Personalausschusses

Sitzung: **Donnerstag, 26.10.2017, 15:00 Uhr**

Raum, Ort: **Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
8. Eröffnung des öffentlichen Teils (Personal)
9. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 14.09.2017
10. Mitteilungen (Personal)
- 10.1. Personalkostenhochrechnung September 2017 **17-05507**
- 10.2. Qualifizierungsrichtlinie Sozial- und Erziehungsdienst **17-05551**
11. Anträge (Personal)
12. Anfragen (Personal)
- 12.1. Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung - EU-DSGVO
Anfrage der Fraktion P2 **17-05567**
13. Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis **17-05478**
14. Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans **17-05566**
15. Eröffnung des öffentlichen Teils (Finanzen)
16. Mitteilungen (Finanzen)
17. Anträge (Finanzen)
- 17.1. Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig
Antrag der AfD-Fraktion **17-05076**
- 17.2. Grundlagen- und Machbarkeitsstudie: Fahrscheinfreier ÖPNV in Braunschweig
Antrag der Fraktion P2 **17-05375**
18. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) **17-05309**
19. Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig **17-05439**
20. Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
Wirtschaftsplan 2018 **17-05552**
21. Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages **17-04895**
22. Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Wirtschaftsplan 2018 **17-05545**
23. Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Wirtschaftsplan 2018 **17-05460**
24. Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) **17-05423**

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 25. | Zwölft Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) | 17-05426 |
| 26. | Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) | 17-05435 |
| 27. | Zuschüsse zur Pflege des baulichen Kulturgutes | 17-05549 |
| 28. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 € | 17-05467 |
| 29. | Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € | 17-05468 |
| 30. | Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021 <ul style="list-style-type: none"> • Stufe 1 - Grundsatzentscheidung zur Festlegung der im weiteren Verfahren zugrunde zu legenden Handlungsoption nach dem Ergebnis der Prüfung und Bewertung der zukünftigen grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten • Vorvertrag über die zukünftige Ausrichtung von BS Energy | 17-05627 |
| 31. | Anfragen (Finanzen) | |
| 31.1. | Glasfaser-Breitbandnetz Anfrage der BIBS-Fraktion | 17-05647 |

Betreff:

Personalkostenhochrechnung September 2017

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste | <i>Datum:</i> 10.10.2017 |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|----------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis) | 26.10.2017 | Ö |

Sachverhalt:

Personalkostenhochrechnung September 2017

Ruppert

Anlage:

Personalkostenhochrechnung September 2017

Betreff:

Qualifizierungsrichtlinie Sozial- und Erziehungsdienst

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

11.10.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

26.10.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2016 eine neue Richtlinie zur Qualifizierung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 Nds. Laufbahnverordnung - NLVO - (Vorlage 16-01950) beschlossen. Die in Anlehnung daran von der Verwaltung erstellte Qualifizierungsrichtlinie für den technischen Dienst ist dem Finanz- und Personalausschuss in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 (Vorlage 17-03799) vorgestellt worden.

Um qualifizierten Dienstkräften mit abgeschlossenem Fachhochschul- oder Bachelorstudium im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes die Möglichkeit der individuellen Personalentwicklung zu geben aber auch um absehbare Personalbedarfe angesichts des immer deutlicher werdenden Fachkräftemangels decken zu können, wurde auch für diese Beschäftigtengruppe ein vergleichbares Verfahren entwickelt.

Die hierzu erstellte Richtlinie (s. Anlage) entspricht im Wesentlichen den bestehenden Qualifizierungsrichtlinien. Allerdings wird dieser Berufsgruppe nach erfolgreichem Abschluss des Auswahlverfahrens die Teilnahme an einem 2jährigen berufsbegleitenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Ostfalia Hochschule angeboten.

Die Richtlinie ist gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 13 NPersVG mitbestimmungspflichtig. Der Gesamtpersonalrat hat der Richtlinie zugestimmt.

Die Qualifizierungsmaßnahme ist derzeit verwaltungsintern ausgeschrieben.

Ruppert

Anlage/n:

Qualifizierungsrichtlinie

**Richtlinie zur Qualifizierung bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes
("Qualifizierungsrichtlinie SuE")****Vorbemerkung**

Für die Eingruppierung von Beschäftigten in die Entgeltgruppen 13 bis 15 (vergleichbar höherer Dienst) des Allgemeinen Teils der Entgeltordnung (VKA) setzen die tarifrechtlichen allgemeinen Tätigkeitsmerkmale eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Universitäts- oder Masterabschluß) voraus. Dies gilt auch für Dienstposten im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes. Um leistungsstarken Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst die Möglichkeit der individuellen Personalentwicklung zu geben aber auch um absehbare Personalbedarfe angesichts des immer deutlicher werdenden Fachkräftemangels decken zu können wurde diese Qualifizierungsmaßnahme entwickelt.

Nach einem Auswahlverfahren, wie es auch in vergleichbaren Bereichen der Stadtverwaltung eingesetzt wird, erhalten die zugelassenen Beschäftigten die Möglichkeit am berufsbegleitenden Masterstudiengang Sozialmanagement an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften teilzunehmen (zu den Inhalten s. Anlage 1).

Auf Vorschlag der Personaldezernentin/des Personaldezernenten entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, ob die Möglichkeit zur Qualifizierung bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes für eine festgelegte Anzahl von Kräften angeboten wird. Die Ausschreibung erfolgt durch den Fachbereich 10 Zentrale Dienste.

Das Auswahlverfahren beinhaltet neben dem Vorliegen persönlicher Voraussetzungen die erfolgreiche Teilnahme an einem Assessment-Center.

1. Persönliche Voraussetzungen

Die Qualifizierungsmaßnahme richtet sich an Dienstkräfte, die folgende Voraussetzungen erfüllen

- staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-arbeiterinnen und Sozialpädagogen/-arbeiter der Entgeltgruppen S 15 und höher
- unbefristetes Beschäftigungsverhältnis
- aktuelle Beurteilung mit mindestens dem Gesamturteil - die Anforderungen spürbar übertreffend -

2. Auswahlverfahren und Entscheidung

Ein Auswahlverfahren, dem sich alle Bewerberinnen und Bewerber stellen müssen, entscheidet über die Zulassung und Teilnahme an der sich anschließenden Qualifizierung.

Auswahlkommission

Liegen Bewerbungen für die ausgeschriebene Qualifizierung vor, tritt eine Auswahlkommission zusammen. Die Auswahlkommission entscheidet über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen bei den Bewerberinnen und Bewerbern und somit über ihre weitere Teilnahme am Auswahlverfahren.

Sie führt im Auswahlverfahren ein Assessment-Center durch, begleitet dieses und entscheidet über die erfolgreiche Absolvierung des Assessment-Centers der Bewerberinnen und Bewerber.

Die Auswahlkommission soll sich in der Regel zusammensetzen aus

- a) der Personaldezernentin/dem Personaldezernenten,
- b) der Fachbereichsleiterin/dem Fachbereichsleiter 10 Zentrale Dienste,
- c) einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter (z. B. einer Diplom-Psychologin/einem Diplom-Psychologen) des mit der Begleitung des Auswahlverfahrens beauftragten Beratungsunternehmens und
- d) der jeweils zuständigen Dezernentin/dem zuständigen Dezernenten
- e) im Einzelfall der jeweils zuständigen Fachbereichsleitungen jeweils mit Stimmrecht, sowie
- f) einem Mitglied der Personalvertretung,
- g) einem Mitglied des Referats 0150 und
- h) gegebenenfalls einem Mitglied der Schwerbehindertenvertretung jeweils mit beratender Stimme.

Assessment-Center

Die zur Teilnahme am weiteren Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben ein eintägiges Assessment-Center zu absolvieren.

Inhaltlich kommen klassische Assessment-Center-Module zur Anwendung (z. B. ein allgemeiner schriftlicher Test, persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber, Rollenspiele, Präsentation, überfachlicher/themenspezifischer Vortrag), die das wichtige Thema der Personalführung mit abbilden.

Es gelten folgende Richtwerte, die grundsätzlich erreicht werden müssen:

- Schriftlicher Test: 2,0 Punkte
- Soziale Kompetenz: 3,5 Punkte
- Gesamtwert des Assessment-Centers: 4,0 Punkte

Zulassungsentscheidung

Voraussetzung für die Zulassung zur Qualifizierung ist eine über die Anforderungen des bisherigen Arbeitsplatzes wesentlich hinausgehende Eignung. Die Feststellung der Eignung durch die Auswahlkommission erfolgt dabei unter Berücksichtigung der dienstlichen Beurteilung und des Ergebnisses des Assessment-Centers.

Dabei wird zur Ermittlung des rechnerischen Gesamtergebnisses das Gesamтурteil der dienstlichen Beurteilung zu 2/3 und das Ergebnis des ACs zu 1/3 berücksichtigt. Die 6stufige Skala der Beurteilung ist an die aus 5 Stufen bestehende Skala der AC-Bewertung anzugeleichen. Hierzu wird auf die als Anlage 2 beigegebene Tabelle verwiesen.

Als Zielwert für einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens ist grundsätzlich ein Gesamtwert von größer/gleich 4,0 Skalenpunkten zu erreichen. Dieser rechnerisch ermittelte Wert dient der Auswahlkommission als Orientierungshilfe zur Entscheidungsfindung. Die Entscheidung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens trifft die Auswahlkommission im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, indem sie die Ergebnisse aus dem AC mit der dienstlichen Beurteilung gegenüberstellt. Hierbei sind insbesondere die erzielten Werte aus dem AC in den Blick zu nehmen, die mit einem Richtwert versehen sind und mit den hierzu korrespondierenden Einzelmerkmalen der dienstlichen Beurteilung zu plausibilisieren.

Bei Nichterreichen der Anforderungen, besteht für die Bewerberinnen und Bewerber fruhstens nach zwei Jahren die Möglichkeit, sich erneut für ein Qualifizierungsverfahren zu bewerben, wenn zu diesem Zeitpunkt die persönlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

3. Berufsbegleitendes Masterstudium

Die Beschäftigten, die zur Qualifizierung zugelassen wurden, bewerben sich zum folgenden Wintersemester für das berufsbegleitende Masterstudium Sozialmanagement an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Die Studiengebühren trägt die Stadt Braunschweig. Im Falle des Abbruchs des Studiums sowie bei einer Kündigung des Beschäftigten vor Abschluss des Studiums sind die bereits gezahlten Studiengebühren in der Regel zu erstatten.

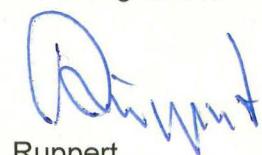
Präsenzeinheiten in der Zeit von Montag bis Freitag sind Arbeitszeit (s. Anlage 3).

Zudem werden an Hand der im Assessment-Center gewonnenen Erkenntnisse weitere Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere zu den Themen Führungs- und Sozialkompetenzen, in einem individuellen Qualifizierungsplan festgeschrieben.

4. Qualifizierungsabschluss

Mit dem erfolgreichen Abschluss des berufsbegleitenden Masterstudiums sind die in der Person der oder des Beschäftigten liegenden Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppen 13 - 15 TVöD erfüllt.

Ein individueller Rechtsanspruch auf eine Höhergruppierung wird hierdurch grundsätzlich nicht begründet.



Ruppert



Fernstudiengang Sozialmanagement

Master of Social Management (MSM)

Prof. Dr. L. Kolhoff

Geänderte Rahmenbedingungen

- Versorgungs-, Fürsorge- und Versicherungssysteme geraten an ihre (ökonomischen) Grenzen.
- Forderung: Markt der Wohlfahrtspflege öffnen, um soziale Dienstleistungen kostengünstiger anbieten zu können.
- Qualität, Controlling, Personalführung nehmen an Bedeutung zu.
- Erste Umsetzungen durch Veränderung von Finanzierungsinstrumenten
- Ablösung der Input- durch die Output-Steuerung. Orientierung an konkreten Ergebnissen (Produkten) ► Kontraktmanagement.
- Einführung von Leistungsentgelten im Bereich des SGB XII.
- Umstellung der Zuwendungsfinanzierung auf privatrechtliche Leistungsverträge
- Ökonomisches Denken als zusätzliche Leitlinie im Handlungsfeld Sozialer Arbeit erfordert eine Steigerung der Handlungskompetenz (mit Orientierung an Methoden des Managements).

Entstehung des Studienprogramms

- Der Wissenschaftsrat hat bereits in seinen „Empfehlungen zum Fernstudium“ von 1992 u. a. festgestellt, dass beim Fernstudienangebot in Fachhochschulstudiengängen gerade für sozialwissenschaftliche Studiengänge ein besonderes Defizit besteht und hat deshalb Aufbau-Fernstudiengänge für das Management von Sozialeinrichtungen empfohlen.
- ...“Mit einem berufsbezogenen Weiterbildungsstudium auf die gestiegenen Anforderungen an Managementkompetenzen zu reagieren ist notwendig, weil die Aufgabenstellungen für die Führungskräfte in den beiden Bereichen bereits heute anstehen. Es kann nicht auf eine zukünftige, einschlägig ausgebildete Generation von Managern und Managerinnen für den Sozialbereich und die öffentliche Verwaltung gewartet werden...“

Zielsetzung

- Akademische Aufbauqualifikation im betriebswirtschaftlichen und sozial-kommunikativen Bereich.
- Berufsbegleitende Vermittlung von für Führungspositionen im sozialen Sektor erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (mit betriebswirtschaftlicher und gemeinwohlorientierter Ausrichtung).

Das Studium soll die AbsolventInnen dazu befähigen,

Leitungsfunktionen in allen Bereichen des Sozialwesens, bei öffentlichen Trägern, in der Freien Wohlfahrtspflege und in privatwirtschaftlichen Organisationen, sowie – mit entsprechenden selbständigen Vertiefungen - in angrenzenden Bereichen des Gesundheits-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichen Sektors zu bekleiden. Neben der wissenschaftlichen und methodischen Qualifikation dient das Studium insbesondere auch der persönlichkeitsbezogenen Reflexionskompetenz.

Ziel des Studiums ist die Erlangung folgender Fähigkeiten:

- (1) Die Befähigung, verantwortungsbewusst gegenüber der Gesellschaft, den KlientInnen bzw. KundInnen Sozialer Arbeit und den Beschäftigten auf der Basis fundierter rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und Management- Kenntnisse zu führen und zu leiten,
- (2) das Verständnis für organisationale Strukturen in ihrer Eingebundenheit in komplexe gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge auf eine wissenschaftlich abgesicherte Basis zu stellen,
- (3) das Erfassen der historischen Entwicklungslinien, der globalen wirtschaftlichen und politischen sowie der innergesellschaftlichen Bedingungen in ihren aktuellen Herausforderungen und Innovationserfordernissen,
- 4) die Befähigung, sozialpolitische Wandlungsprozesse kritisch zu hinterfragen und darauf sozialpolitisch wie organisationspolitisch innovativ zu reagieren, insbesondere sie auf die eigene Organisation zu beziehen und eigen ständig innovative Prozesse in Gang zu setzen,

(5) die Entwicklung von adäquaten Strategien und Methoden des Managementhandelns zur Umsetzung der formulierten Ziele,

(6) die Befähigung zu wissenschaftlich anwendungsbezogener Arbeit und Reflexion der Beziehung zwischen Theorie und Praxis.

Auf der Ebene des **Managementhandelns** werden **folgende Kompetenzen** vermittelt:

- (1) Analytische, diagnostische und konzeptionelle Kompetenzen,
- (2) Kompetenz zur interdisziplinären Erklärung von Zusammenhängen und Strukturen,
- (3) Kompetenz der sozialen Rechnungslegung (Problemlösung, Qualität, Effizienz),
- (4) Kompetenz zur Personal- und Organisationsentwicklung,
- (5) Kompetenz zur konzeptionellen und strukturellen Innovation.

Auf der Ebene der **Persönlichkeit** wird **die Erweiterung folgender Kompetenzen** angestrebt:

- (1) Interaktions- und kommunikative Kompetenz (im unmittelbaren persönlichen Kontakt und in der Öffentlichkeit),
- (2) Reflexionskompetenz, Innovationskompetenz,
- (3) professionell und persönlich begründbare ethische Kompetenz.

Struktur

Abschluss: Master of Social Management (MSM). **AKKREDITIERT!**
Eröffnet die Möglichkeit zum Einstieg in den höheren Dienst.

Regelstudienzeit: 5 Semester

Betreutes Fernstudium begleitet von Präsenzeinheiten

Studienmaterial zum Selbststudium

Zwei Semester gesellschaftliche, sozialpolitische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen

Zwei Semester Vertiefung im Sozialmanagement

Fünftes Semester Masterarbeit incl. Kolloquium.

21 Studien-Module gruppiert in 6 Master-Module.

Grundlagen des Sozialmanagements (18 Credit Points)

Rechtsgrundlagen des Sozialmanagements (6 Credit Points)

BWL- Grundlagen des Sozialmanagements (20 Credit Points)

Management des Organisationswandels (12 Credit Points)

Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement (17 Credit Points)

Informationsmanagement (18 Credit Points)

Master-Arbeit / Kolloquium (29 Credit Points)

Prüfungen

Klausurarbeiten bzw. Hausarbeiten mit Präsentation in

- allen Master-Modulen
- Masterarbeit mit Kolloquium
- Vergabe von (gewichteten) Credit Points

Master-Module/zugeordnete Studienmodule

I Grundlagen des Sozialmanagement

Veränderungen im Geschäftswelt öffentl. und intermediärer Dienstleistungen

Dienstleistungsorganisation als Managementorganisation

Rahmenbedingungen sozialer und öffentlicher Managementtätigkeit

Organisation und Management

Finanzierung sozialer Organisationen

Volkswirtschaftslehre

II Rechtsgrundlagen des Sozialmanagements

Rechtsgrundlagen der öffentlichen Verwaltung
Rechts- und Unternehmensformen, Arbeits- und Beamtenrecht

III BWL-Grundlagen des Sozialmanagements

Beschaffung, Produktion und Absatz im Verwaltungs- und Sozialbetrieb
Rechnungswesen und Kostenmanagement/Controlling
Öffentliche Finanzwirtschaft und Investitionsrechnung

IV Management des Organisationswandels

Organisationen zwischen Stillstand und Wandel
Organisationsanalyse- und -entwicklung
Optimierung von Leitungshandeln
Unternehmensgründung und Entrepreneurship
Projektmanagement

V Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement

Führen im Zeichen des Organisationswandels, neue Steuerungskonzepte
Personalmanagement als Führungskonzept
Qualität / Evaluation / Qualitätssicherung / Total Quality Management
Ressourcenmanagement, Effizienzmessung mit Kennzahlen, Controlling

VI Informationsmanagement

Kommunale Netzwerkpolitik unter besonderer Berücksichtigung des
dritten Sektors
Informations- / Kommunikationstechnik
Informationspolitik, Öffentlichkeitsarbeit, Lobbyismus
Marketing sozialer und öffentlicher Unternehmen

Master-Modul

I Grundlagen des Sozialmanagements

DozentInnen

Prof. Dr. L. Kolhoff, Ostfalia / Prof. Dr. G. Kortendieck, Ostfalia
Prof. Dr. A. Wöhrle, Mittweida

II Rechtsgrundlagen des Sozialmanagements

Prof. Dr. A. Marx, Ostfalia / RD G. Guldner, Berlin

III BWL-Grundlagen des Sozialmanagements

Prof. Dr. G. Kortendieck

IV Management des Organisationswandels

Prof. Dr. L. Kolhoff

V Personal,- Qualitäts-, Ressourcenmanagement

Prof. Dr. L. Kolhoff / Prof. Dr. G. Kortendieck / Prof. Dr. A. Wöhrle

VI Informationsmanagement

Prof. Dr. J. Döbler, Ostfalia / Prof. Dr. G. Kortendieck /
Prof. Dr. H. Bassarak, Nürnberg / Prof. Dr. L. Kolhoff

Coaching

Prof. R. Bender, Ostfalia (em.) / Prof. Dr. Th. Harmsen, Ostfalia

Präsenzeinheiten (Grundstruktur, Änderungen vorbehalten)

1. Semester

1. Block*Eröffnung / Einführung Sozialmanagement / Coaching
2. Block*Einführung Sozialmanagement/Volkswirtschaftslehre
3. Block Recht
4. Block Finanzierung
5. Block Klausur Modul 2 (Januar) / Coaching

2. Semester

1. Block*Wissenschaftliches Arbeiten / Präsentation
2. Block*BWL I (Beschaffung / Produktion / strategisches Controlling)
3. Block Sozialmanagement (Managementkonzepte)
4. Block*BWL II (Rechnungsw. / Kostenmanagement / operatives Controlling)
5. Block*BWL III (Übung) / Präsentation Hausarbeit Modul 1 (Juli) / Coaching
6. Block Klausur Modul 3 (September)

3. Semester

1. Block Personalmanagement
2. Block Qualitätsmanagement
3. Block Organisationsentwicklung/-analyse
4. Block Projektmanagement
5. Block Klausur Modul 4 (Januar)
6. Block Präsentation Hausarbeit Modul 5 (März) / Coaching

4. Semester

1. Block Netzwerkpolitik
2. Block Informationsmanagement
3. Block Marketing
4. Block Unternehmensgründung
5. Block Präsentation Hausarbeit Modul 6 (Juli) / Coaching

5. Semester Masterarbeit und -kolloquium

*3-tägige Blöcke (DO 14.00 – 19.00, FR 9.00 – 16.00, SA 8.00 – 15.00)
alle anderen Blöcke 2-tätig (FR 14.00 – 19.00, SA 8.00 – 15.00)

Studiengebühren in EURO (Änderungen vorbehalten)

Einmalige Einschreibegebühr 900,-

Semestergebühr (1.- 4. Semester) je 1.050,-

Prüfungsgebühr (5. Semester) 600,-

Auf Antrag kann für das erste Semester eine Zahlung in zwei Raten gewährt werden. Mit der Einschreibung ist die Einschreibgebühr zu zahlen. Die Semestergebühr des ersten Semesters ist spätestens zur Mitte des Semesters (15.11.) zu zahlen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 10,- zusammen mit der Einschreibgebühr erhoben. In allen anderen Fällen ist eine Ratenzahlung ausgeschlossen.

Zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrages als eingeschriebene(r) Student(in).

Ansprechpartner

Prof. Dr. Ludger Kolhoff (Leiter des Studienganges)

Tel.: (05331) 939-37215

email: l.kolhoff@ostfalia.de

Dipl.-Kfm. Michael Vollmer (Studienorganisation)

Tel.: (05331) 939-37225

email: m.vollmer@ostfalia.de

Hans-Georg Ranke (Immatrikulationsbüro)

Tel.: (05331) 939-15130

Email: h-g.ranke@ostfalia.de

http://www.ostfalia.de/cms/de/s/Studiengaenge/fernstudiengang_sozialmanagement_master

Akkreditierung / Umsetzung an der Ostfalia

In Niedersachsen müssen Master-Studiengänge akkreditiert werden.

Wintersemester 2000 Einreichung des Akkreditierungsantrages bei der „Zentralen Evaluations- und Akkreditierungsagentur“ (ZEvA), Hannover.

November 2001 Begehung durch die Peers (1 Uni-Professor, 1 FH-Professor, 1 Vertreter der Berufspraxis).

Auszug aus dem Gutachten:

...das der Fachbereich Sozialwesen hinsichtlich

„...personeller wie sachlicher Ausstattung hervorragend geeignet ist, das Studienprogramm anzubieten“ und fordern, „bei der offensichtlichen Kompetenz des Lehrkörpers wie der Studentenschaft“ auf beiden Seiten ein „hohes Anforderungsniveau“.

13.12.2001 Akkreditierung durch die ZEvA mit dem Abschluss
"Master of Social Management" (MSM).

19.10.01 Eröffnung des Fernstudienganges mit 18 Teilnehmern aus ganz
Deutschland im 1. Matrikel.

01.03.05 Der Studiengang erhält im Rahmen einer Nachakkreditierung das
Recht, den Zusatz "Dieser Abschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst"
zu vergeben.

Im Juni 2006 wird der Studiengang als erster seiner Art in Deutschland
reakkreditiert. Im Oktober 2011 erfolgte die 2. Reakkreditierung.



| Modul | I | II | III | IV | V | VI |
|----------|--------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Semester | Grundlagen des Sozialmanagements | Rechtliche Grundlagen des Sozialmanagements | BWL- Grundlagen des Sozialmanagements | Management des Organisationswandels | Personal-, Qualitäts- und Ressourcenmanagement | Informationsmanagement |
| 1 | | Prüfungsklausur 6 CP | | | | |
| 2 | Hausarbeit mit Präsentation 18 CP | | Prüfungsklausur 20 CP | | | |
| 3 | | | | Prüfungsklausur 12 CP | Hausarbeit mit Präsentation 17 CP | |
| 4 | | | | | | Hausarbeit mit Präsentation 18 CP |
| 5 | Masterarbeit / Kolloquium 29 CP | | | | | |

Fachbereich 10
10.21

14. August 2017
Sachb.: Herr Roggatz
Tel.: 3651

**Qualifizierung bei Fehlen eines wissenschaftlichen Hochschulabschlusses im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes
(„Qualifizierungsrichtlinie SuE“)**

Um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen wird auf die Bewertungsparallelen zurückgegriffen.

| EGr. SuE | BesGr. |
|-----------------|---------------|
| S 15 - S 16 | A 11 |
| S 17 | A 12 |
| S 18 | A 13 gD |

Der Richtwert beträgt 4,0. Die Anpassung der Beurteilungsstufen erfolgt stufenbezogen.

Bewerberkreis aus EGr. S 15 bis S 18 TVöD unter Berücksichtigung der Aufwertungen der unterschiedlichen Entgeltgruppen:

| <i>Gesamturteil</i> | <i>entspricht AC-Stufe</i> |
|---------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| die Anforderungen spürbar übertreffend (EGr. S 15+S 16) | 4,0 |
| die Anforderungen weitgehend in besonderem Maße übertreffend (EGr. S 15 + S 16) | 4,25 |
| die Anforderungen spürbar übertreffend (EGr. S 17) | |
| die Anforderungen in besonderem Maße übertreffend (EGr. S 15 + S 16) | |
| die Anforderungen weitgehend in besonderem Maße übertreffend (EGr. S 17) | 4,5 |
| die Anforderungen spürbar übertreffend (EGr. S 18) | |
| die Anforderungen in besonderem Maße übertreffend (EGr. S 17) | |
| die Anforderungen weitgehend in besonderem Maße übertreffend (EGr. S 18) | 4,75 |
| die Anforderungen in besonderem Maße übertreffend (EGr. S 18) | 5,0 |

Fernstudiengang Sozialmanagement

Präsenzeinheiten (Änderungen vorbehalten)

1. Semester

| | |
|-----------|----------------------------------------------------|
| 1. Block* | Eröffnung / Einführung Sozialmanagement / Coaching |
| 2. Block* | Einführung Sozialmanagement/Volkswirtschaftslehre |
| 3. Block | Recht |
| 4. Block | Finanzierung |
| 5. Block | Klausur Modul 2 (Januar) / Coaching |

2. Semester

| | |
|-----------|---------------------------------------------------------------------|
| 1. Block* | BWL I (Beschaffung / Produktion / strategisches Controlling) |
| 2. Block | Sozialmanagement (Managementkonzepte) |
| 3. Block* | BWL II (Rechnungswesen / Kostenmanagement / operatives Controlling) |
| 4. Block | Präsentation Hausarbeit Modul 1 (Juli) / Coaching |
| 5. Block | Klausur Modul 3 (September) |

3. Semester

| | |
|----------|----------------------------------------------------------|
| 1. Block | Personalmanagement |
| 2. Block | Qualitätsmanagement |
| 3. Block | Organisationsentwicklung/-analyse |
| 4. Block | Projektmanagement |
| 5. Block | Klausur Modul 4 (Januar) |
| 6. Block | Präsentation Hausarbeit Modul 5 (März) / Coaching |

4. Semester

| | |
|----------|----------------------------------------------------------|
| 1. Block | Netzwerkpolitik |
| 2. Block | Informationsmanagement |
| 3. Block | Marketing |
| 4. Block | Unternehmensgründung |
| 5. Block | Präsentation Hausarbeit Modul 6 (Juli) / Coaching |

5. Semester

Masterarbeit / Kolloquium

* 3-tägige Blöcke (DO 14.00 – 19.00, FR 9.00 – 16.00, SA 8.00 – 15.00),
sonst 2-tägig (FR 14.00 – 19.00, SA 8.00 – 15.00).

Alle Seminare finden statt an der Ostfalia, Am Exer 6, 38302 Wolfenbüttel

Absender:

Die Fraktion P2 im Rat der Stadt**17-05567****Anfrage (öffentlich)**

Betreff:

Umsetzung der europäischen Datenschutzgrundverordnung - EU-DSGVO

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2017

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

26.10.2017

Status
Ö**Sachverhalt:**

Am 25. Mai 2018 tritt die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft [1,2]. Betroffen sind auch Behörden und Kommunen. Bei Nichteinhaltung ist unter anderem mit dem Verbot der weiteren Datenverarbeitung zu rechnen [3,4]. Jede Person, der ein Schaden entsteht, hat in Zukunft außerdem ein zivilrechtliches Klagerrecht. [5,6]

Die Übergangszeit der im Jahr 2015 beschlossenen europäischen DSGVO endet am 24. Mai 2018. Die Anforderungen werden damit rechtskräftig bindend.

Wir fragen daher an:

- Welche der neuen Pflichten sowie technischen Anforderungen wurden seit Beschluss der EU-DSGVO bereits von der Stadt Braunschweig umgesetzt und welche stehen noch aus (bitte aufgelistet in "Sind umgesetzt worden", "Werden noch umgesetzt" und "Können nicht umgesetzt werden")?
- Existieren Verträge mit Rechenzentrumsbetreibern und sind diese auf die neue DSGVO-Konformität hin geprüft bzw. entsprechend neu abgeschlossen worden?
- In welchen Fachbereichen sind bereits Schulungen für wieviele Mitarbeiter zu den neuen Aufgaben und Verfahren durchgeführt worden?

Quellen:[1]<https://dsgvo-gesetz.de/>[2]<https://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/>[3] DS-GVO Art. 82 Abs. 2: <https://dsgvo-gesetz.de/art-82-dsgvo/>[4] DS-GVO Art. 58 Abs. 2: <https://dsgvo-gesetz.de/art-58-dsgvo/>[5] DS-GVO Art. 82 Abs. 1: <https://dsgvo-gesetz.de/art-82-dsgvo/>[6] Neue Pflichten:http://www.kommune21.de/meldung_24945_Neue+Pflichten.html**Anlagen:**

keine

*Betreff:***Berufung eines Stellvertretenden Ortsbrandmeisters in das Ehrenbeamtenverhältnis***Organisationseinheit:*Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste*Datum:*

29.09.2017

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 17.10.2017 | Ö |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

„Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

| <i>Ifd.</i> <i>Nr.</i> | <i>Ortsfeuerwehr</i> | <i>Funktion</i> | <i>Name, Vorname</i> |
|---------------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|
| 1 | Waggum | Stellv. Ortsbrandmeister | Stahr, Marcus |

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Ruppert

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans***Organisationseinheit:*Dezernat II
37 Fachbereich Feuerwehr*Datum:*

16.10.2017

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung) | 17.10.2017 | Ö |
| Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung) | 19.10.2017 | Ö |
| Feuerwehrausschuss (Vorberatung) | 25.10.2017 | Ö |
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Grundlagen für die Einführung einer möglichst umfangreichen dynamischen Verkehrsbeeinflussung („Feuerwehrampelschaltung“) zu erarbeiten und den städtischen Gremien Ende 2018 nach Vorliegen der Forschungsergebnisse einen konkreten Umsetzungsvorschlag vorzulegen. Die bewilligten Fördermittel, die in Höhe von rund 159.600 € als Vollfinanzierung für das Forschungsvorhaben bewilligt wurden, sind in den Haushaltsplan aufzunehmen. Eine korrespondierende Ausgabeposition ist in gleicher Höhe zu veranschlagen.
2. Die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) der Berufsfeuerwehr sind zukünftig mit 6 statt 5 Einsatzkräften zu besetzen.
3. Aufgrund der Empfehlungen des Gutachters für den Feuerwehrbedarfsplan sowie der Ergebnisse aus der Organisationsuntersuchung werden im Stellenplan 2018 folgende Planstellen im Fachbereich 37 neu geschaffen:

| | | |
|-----|----------------------------------------------------|-------|
| 1 x | Abteilungsleiter(in) 37.3 (Ausbildung und Technik) | A 14 |
| 1 x | Sachbearbeiter(in) Trägeraufgaben Rettungsdienst | A 10 |
| 3 x | Gruppenführer(in) | A 9 Z |
| 3 x | Oberbrandmeister(in) Wachabteilung | A 8 |
| 3 x | Brandmeister(in) Wachabteilung | A 7 |
| 2 x | Oberbrandmeister(in) (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Melder(in) B-Dienst (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Oberbrandmeister(in) Kleiderkammer (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Oberbrandmeister(in) Gerätewerkstatt (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Werkstattleiter(in) Gerätebeschaffungen (kw 1) | A 9 |
| 1 x | Sachbearbeiter(in) Desinfektion | E 3 |
| 1 x | Sachbearbeiter(in) Kleiderkammer | E 5 |

4. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Bau von zwei neuen Feuerwehrstandorten im Südwesten und im Norden des Stadtgebietes die liegenschaftlichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

a)

Die neue Südwestwache soll auf der Fläche nördlich der Westerbergstraße (Anlage 1) als Technik- und Logistikwache und Standort der Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr entstehen.

b)

Die neue Nordwache soll auf dem Eckgrundstück Claudiostraße/Bienroder Straße (Anlage 2) als Ausbildungswache entstehen.

5. In Timmerlah wird ein neues Feuerwehrhaus für die Ortsfeuerwehr auf dem bereits vorhandenen städtischen Grundstück (Anlage 3) errichtet. Die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 1.500.000 € werden in das Investitionsprogramm 2017 bis 2021 für die Jahre 2018 und 2019 eingeplant.
6. Die Alarm- und Ausrückeordnung der Ortsfeuerwehren wird bis Ende 2017 überarbeitet. Dabei sind die Anregungen des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr zum Gutachten für den Feuerwehrbedarfsplan zu berücksichtigen.
7. Das vom Gutachter für den Feuerwehrbedarfsplan empfohlene Fahrzeug- und Ausstattungskonzept wird mittelfristig umgesetzt. Die dafür notwendigen Finanzmittel sind in das Investitionsprogramm 2017 bis 2021 mit den folgenden Jahresraten aufzunehmen:

2018: 2.288.500,- €

2019: 2.213.900,- €

2020: 2.712.900,- €

2021: 3.250.900,- €

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

In der Sitzung am 28.03.2017 hat der Rat der Stadt Braunschweig das Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfplans als zentrale Arbeitsgrundlage zustimmend zur Kenntnis genommen (Vorlage 17-04046 inkl. Änderungsantrag 17-04267). Zeitgleich wurde die Verwaltung beauftragt, für die zweite Jahreshälfte 2017 Vorschläge für die Umsetzung der Gutachterempfehlungen vorzulegen.

2. Maßnahmen zur dynamischen Verkehrsbeeinflussung

Das bisherige System der Vorrangschaltung an Lichtsignalanlagen beruht auf einem statischen Prinzip, bei dem im Einsatzfall die Leitstelle bestimmte vorher festgelegte „Feuerwehr-Fahrstraßen“ bis zu 4 Min. und 15 Sek. für die Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge auf Grün schalten kann. Der Gutachter für den Feuerwehrbedarfsplan hat dargelegt, dass eine Ausweitung der Vorrangschaltung in Kombination mit der Einführung eines dynamischen Systems eine Verbesserung des Schutzzielerreichungsgrades um 2 – 3 % erbringen würde.

Am Markt sind mehrere dynamische Vorrangschaltungssysteme verfügbar. Die Prüfung der Verwaltung unter Zuhilfenahme einer Fachexpertise des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) hat ergeben, dass diese Systeme bisher nicht in dem räumlichen Umfang einer Großstadt wie Braunschweig praktisch erprobt wurden. Weiter gibt es Bedenken, dass die Systeme bei kurz hintereinander angeordneten Lichtsignalanlagen den normalen Verkehr übermäßig beeinträchtigen.

Die Verwaltung beteiligt sich deshalb gemeinsam mit dem DLR sowie weiteren

Forschungspartnern aus der Industrie an dem Projekt „SIRENE“ (siehe auch Mitteilung 17-05296). In diesem Projekt sollen zwei mögliche technische Umsetzungswege zur dynamischen Verkehrslenkung erforscht werden. Neben einer zentralen Steuerung der Lichtsignalanlagen von der Leitstelle aus wird auch ein dezentraler Ansatz verfolgt, bei dem die Einsatzfahrzeuge die Ampeln direkt steuern. Damit werden eine höhere Effizienz sowie eine noch bessere technische Aussagekraft der Forschungsergebnisse erreicht. Die dreijährige Projektlaufzeit des Projektes „SIRENE“ soll Ende 2017 beginnen.

Ende September hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Stadt den Zuwendungsbescheid über 159.692,00 € für den Zeitraum 2017 bis 2020 für dieses Projekt übersandt. Die Einnahmen sollen dazu dienen, die durch das Forschungsprojekt verursachten Kosten vollständig zu decken, so dass keine Haushaltsbelastung entsteht. Zur Haushaltslesung werden entsprechende Erträge und Aufwendungen nachgereicht.

Die ersten Forschungsergebnisse sollen Ende des Jahres 2018 vorliegen. Die Verwaltung wird im Anschluss daran den städtischen Gremien berichten und ggf. konkrete Vorschläge unterbreiten, welche Lichtsignalanlagen in Braunschweig umgerüstet werden sollen, um die im Gutachten für den Feuerwehrbedarfsplan ausgewiesene Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades zu erreichen.

3. Aufstockung des Personals der Berufsfeuerwehr

Die Empfehlungen des Gutachters zum Feuerwehrbedarfsplan sowie zu der Organisation der Berufsfeuerwehr ergeben einen zusätzlichen Personalbedarf. Das Gutachten zur Organisation wurde inzwischen ausgewertet. Auch in diesem Fall decken sich die Empfehlungen mit den Einschätzungen der Verwaltung. Die empfohlenen Maßnahmen sollen deshalb sukzessive in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Diese Personalplanung ist mit der Personalvertretung abgestimmt.

3.1 Besetzung der Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge

Bis zum Oktober 2017 rückten die Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) der Berufsfeuerwehr mit einer Personalstärke von 5 Einsatzkräften aus. Dies reicht in Kombination mit dem Einsatzleitwagen (2 Einsatzkräfte) und der Drehleiter (2 Einsatzkräfte) nicht aus, um innerhalb der Hilfsfrist 1 die notwendige Funktionsstärke (10 Einsatzkräfte) einzuhalten. Das Schutzziel konnte bisher nur erreicht werden, wenn ein kompletter Löschzug (Einsatzleitwagen, 2 HLF, Drehleiter) rechtzeitig am Einsatzort eintraf. Aufgrund von Paralleleinsätzen (z.B. Türöffnungen, Rettungsdienstunterstützungen, Kleinbrände) ist jedoch häufig ein HLF gebunden und der Löschzug der zuständigen Wache steht nicht komplett zur Verfügung. Der Löschzug wird in diesen Fällen durch ein HLF der anderen Wache ergänzt; auf Grund der Fahrzeit trifft dies jedoch regelmäßig nicht innerhalb der Hilfsfrist 1 ein.

Mit Blick auf die Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren („AGBF-Schutzziel“) hat der Gutachter empfohlen, die Besetzung der HLF von 5 auf 6 Einsatzkräfte (entspricht Staffelstärke) anzuheben. Nach Umsetzung dieser Maßnahme wird zur Erreichung der Funktionsstärke in der Hilfsfrist 1 neben Einsatzleitwagen und Drehleiter nur noch ein HLF benötigt. Paralleleinsätze, bei denen ein HLF gebunden ist, würden die Einhaltung des 1. Schutzzieles in Zukunft nicht mehr beeinflussen, da auch ohne das zweite HLF 10 Einsatzkräfte zur Verfügung stünden.

Nach der Neuorganisation des Flughafenbrandschutzes zum 16.10.2017 steht das bislang dort eingesetzte Personal der Berufsfeuerwehr für die Erhöhung der

Personalstärke auf 3 von 4 HLF zur Verfügung. Für die Besetzung des vierten HLF werden 6 zusätzliche Planstellen benötigt, die im Stellenplan 2018 bereitzustellen sind.

Die Empfehlungen des Gutachters zur Besetzung der HLF sind damit bereits ab Mitte Oktober 2017 in weiten Teilen umgesetzt.

3.2 Personelle Verstärkung der Führungsebene

Der Gutachter hat in der Organisationsuntersuchung festgestellt, dass die Struktur des Fachbereichs 37 mit 3 Abteilungen und heterogenen Aufgabenbereichen Defizite aufweist. Insbesondere die Anzahl der Führungskräfte ist für die Anzahl der Mitarbeiter und die wahrgenommenen Einsatzfunktionen unterdurchschnittlich. Dies führt dazu, dass für konzeptionelle Arbeiten (z.B. Feuerwehrbedarfsplanung, Einsatzkonzepte, Personalentwicklungskonzepte) nicht ausreichend Arbeitszeit zur Verfügung steht.

Der Gutachter empfiehlt daher die Neuorganisation der Berufsfeuerwehr in 5 Abteilungen mit einer entsprechenden Verbreiterung der Führung. Des Weiteren empfiehlt er die Einrichtung eines A-Dienstes (= ständige Erreichbarkeit eines Feuerwehrbeamten der Laufbahnguppe 2.2 (ehemals höherer Dienst)) in Rufbereitschaft für Großschadenslagen oder besonders kritische Einsätze, die einer erweiterten oder rückwärtigen Führungsstruktur bedürfen. Der A-Dienst soll der ständig erreichbare Vertreter des Leiters der Feuerwehr sein und gleichzeitig auch der Leiter einer einberufenen Gefahrenabwehrleitung der Stadt Braunschweig. Durch die Einrichtung des A-Dienstes würden der Fachbereichsleiter und die Abteilungsleiter auch nicht mehr im Regeldienstrhythmus des B-Dienstes 24-h-Schichten wahrnehmen und stünden in größerem Umfang als bisher zur Erledigung der notwendigen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

Bereits im Laufe des Jahres 2017 ist auf Basis dieser Empfehlungen die Abteilung 37.4 Integrierte Regionalleitstelle (IRLS) neu geschaffen worden. In einem zweiten Schritt ist beabsichtigt, die Abteilung 37.3 Ausbildung und Technik zu bilden. Dafür ist im Stellenplan 2018 eine Abteilungsleiterstelle zu schaffen. Mit diesem zusätzlichen Dienstposten kann dann auch die Einrichtung eines A-Dienstes abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereichs soll im Rettungsdienst die Trennung der Trägeraufgaben (zukünftig in der Abteilung Verwaltung) von den operativen Aufgaben umgesetzt werden. Dazu wird eine Sachbearbeiterstelle für einen Verwaltungsbeamten benötigt. Diese Personalaufwendungen sollen über die Kostenträger der Rettungsdienste abgerechnet werden.

3.3 Schaffung von Planstellen für einsatzdienstuntaugliche Beamte

Im Fachbereich 37 sind aktuell mehrere Beamte beschäftigt, die aufgrund von körperlichen Einschränkungen keinen Einsatzdienst in der Wachabteilung mehr versehen können (einsatzdienstuntaugliche Beamte). Diese Mitarbeiter verrichten ihren Dienst z.B. in den Werkstätten, in der Telefonzentrale oder als Kuriere. Sie nehmen in diesen Funktionen für den Betrieb der Feuerwehr wichtige Aufgaben wahr, die auch vom Gutachter als notwendig bestätigt wurden.

Im Stellenplan 2017 werden sie allerdings noch auf Planstellen der Wachabteilungen geführt, die somit nicht für einsatztaugliche Feuerwehrbeamte zur Verfügung stehen. Dies führt zu einer entsprechend höheren Arbeitsbelastung in den Wachabteilungen; die Einsatzfähigkeit der Berufsfeuerwehr muss durch die Anordnung von Überstunden sichergestellt werden bzw. notwendige Aus- und Fortbildungen können nicht im notwendigen Maß realisiert werden.

Der Gutachter stellt in diesem Zusammenhang in der Organisationsuntersuchung fest, dass der Einsatz von Wachabteilungspersonal für Randaufgaben wie Werkstatttätigkeiten nur bedingt sinnvoll ist. Er empfiehlt für die „Grundlast“ in den Werkstätten den Einsatz von technischen Angestellten oder einsatzdienstuntauglichen Beamten im Tagesdienst, die bei Bedarf von Wachabteilungspersonal unterstützt werden.

Zum Stellenplan 2018 sind daher 6 neue Planstellen in der Laufbahnguppe 1.2 für einsatzdienstuntaugliche Beamte zu schaffen, damit die vorhandenen Planstellen mit einsatzdiensttauglichen Beamtinnen und Beamten besetzt werden können.

3.4 Ausbau der Wachausbildung

Der Gutachter empfiehlt ferner, den Bereich der laufenden Aus- und Fortbildung (Wachausbildung) auszubauen und zu intensivieren. Er sieht für jede Einsatzkraft einen Fortbildungsbedarf von 150 Stunden je Mitarbeiter und Jahr als notwendig an. Dieser Ausbildungsaufwand ist erforderlich, damit die Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr ihr Fachwissen in den Bereichen Brandschutz, technische Hilfeleistung, Gefahrgut und Rettungsdienst auf dem aktuellen Stand halten können.

Mit dem Stellenplan 2017 wurden bereits drei Planstellen für die Koordination und Durchführung der Wachausbildung geschaffen. Aufgrund des hohen Personalbedarfs insbesondere in der Laufbahnguppe 2 konnten die Stellen jedoch noch nicht besetzt werden. Es ist vorgesehen, diese Stellen nach öffentlicher Ausschreibung zum Jahresende 2017 zu besetzen und ab 2018 die Wachausbildung deutlich zu intensivieren.

Um die sachgerechte Wachausbildung während des Alarmdienstes sicherzustellen, empfiehlt der Gutachter weiter, das Einsatzpersonal von einfachen, nicht feuerwehrspezifischen Arbeiten (z. B. Kleiderkammer, Desinfektion) zu entlasten. In den Stellenplan 2018 sind deshalb zwei Planstellen der Entgeltgruppen E 3 und E 5 für technische Beschäftigte einzustellen. Die Mitarbeiter sollen in den Bereichen Desinfektion und Kleiderkammer eingesetzt werden.

3.5 Aufnahme des Personalbedarfs in den Stellenplan 2018

Im Stellenplan 2018 sind somit folgende neue Planstellen für den Fachbereich 37 geschaffen:

| | | |
|-----|----------------------------------------------------|-------|
| 1 x | Abteilungsleiter(in) 37.3 (Ausbildung und Technik) | A 14 |
| 1 x | Sachbearbeiter(in) Trägeraufgaben Rettungsdienst | A 10 |
| 3 x | Gruppenführer(in) | A 9 Z |
| 3 x | Oberbrandmeister(in) Wachabteilung | A 8 |
| 3 x | Brandmeister(in) Wachabteilung | A 7 |
| 2 x | Oberbrandmeister(in) (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Melder(in) B-Dienst (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Oberbrandmeister(in) Kleiderkammer (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Oberbrandmeister(in) Gerätewerkstatt (kw 1) | A 8 |
| 1 x | Werkstattleiter(in) Gerätebeschaffungen (kw 1) | A 9 |
| 1 x | Sachbearbeiter(in) Desinfektion | E 3 |
| 1 x | Sachbearbeiter(in) Kleiderkammer | E 5 |

Die Stellen mit dem kw-1-Vermerk sind für einsatzdienstuntaugliche Mitarbeiter vorgesehen und werden beim Ausscheiden dieser Mitarbeiter nicht nachbesetzt.

4. Neue Standorte

Um längerfristig den Schutzzielerreichungsgrad von 90 % zu erreichen, empfiehlt der Gutachter mittelfristig zwei zusätzliche Feuerwachen für die Berufsfeuerwehr zu bauen. Im Südwesten der Stadt soll eine Grundschatzwache gebaut werden, von der auch die Weststadt innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden kann. Im Norden der Stadt empfiehlt er eine Kombination aus Staffel- und Ausbildungswache.

Die Verwaltung schlägt aus feuerwehrtaktischer Sicht vor, zuerst die Südwestwache zu realisieren, um möglichst schnell die baulich verdichteten Bereiche der Weststadt innerhalb des Schutzzieles 1 erreichen zu können.

4.1 Neubau einer Südwestwache

Der Gutachter hat als optimalen Standort für die Errichtung einer Südwestwache ein Grundstück an der Westerbergstraße (Anlage 1) empfohlen.

Dorthin sollen 10 Einsatzkräfte von der Feuerwache Süd (Dessaustraße) mit Einsatzleitwagen, Drehleiter und Hilfeleistungslöschfahrzeug verlegt werden, so dass für diesen Standort kein weiteres Personal und keine zusätzlichen Fahrzeuge benötigt werden.

Mit diesem neuen Standort werden – ohne Personalzuwachs - nach der Prognose des Gutachters der Schutzzielerreichungsgrad um 7 % gesteigert und insbesondere auch die bisher innerhalb der Hilfsfrist 1 nicht rechtzeitig erreichten Gebiete in der Weststadt abgedeckt.

Der vorgeschlagene Standort hat für Diskussionen gesorgt. Die Verwaltung hat deshalb einen möglichen alternativen Standort in der Weststadt intensiv geprüft.

In Betracht kämen grundsätzlich Flächen an der Ludwig-Winter-Straße. Dieser Standort ist zwar verkehrsgünstig gelegen. Bei Realisierung einer Westwache an diesem Standort könnte jedoch aufgrund der größeren Distanz zur bestehenden Südwestwache in der Dessaustraße nicht das aktuelle Personal aufgeteilt werden, da sich die Feuerwachen nicht mehr so schnell unterstützen können. Es müssten dann an jedem Standort 10 Funktionen (für die Hilfsfrist 1) vorgehalten werden. Dies wären 4 Funktionen (entspricht ca. 22 Planstellen) mehr als bei der empfohlenen Realisierung der Südwestwache.

Der Bau einer Westwache hätte erhebliche Überschneidungen in der Innenstadt, die teilweise von allen drei Wachen innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht werden würde, zur Folge. Die Abdeckung der südwestlichen Stadtteile wäre hingegen schlechter.

Somit sind die Flächen an der Westerbergstraße der optimale Standort für eine zusätzliche Wache im Hinblick auf eine möglichst großflächige Abdeckung des Stadtgebietes und einer möglichst wirtschaftlichen Vorhaltung von Feuerwehreinsatzkräften.

Auch aus städtebaulicher Sicht ist der angestrebte Standort geeignet.

Das Baugrundstück befindet sich zwar noch nicht im Eigentum der Stadt; der derzeitige Eigentümer ist jedoch grundsätzlich verkaufsbereit. Die notwendigen Finanzmittel für den Kauf des Grundstücks müssen aus dem allgemeinen Ansatz für Grunderwerb bereitgestellt werden. Es ist beabsichtigt, parallel zur Aufstellung der Bauleitpläne ein Raumprogramm für die Südwestwache zu entwickeln und den Gremien zuzuleiten.

Der Gutachter empfiehlt den Neubau der Südwestwache als Technik- und Logistikwache zu konzipieren und an diesem Standort auch die Werkstätten (u.a. Kfz-Werkstatt, Gerätewerkstatt, Lagerflächen für Reserve- und Nachschubmaterial) zu

realisieren. Dies würde den engen Standort der Hauptfeuerwache weiter entlasten und die Sanierung bzw. den Neubau der Hauptfeuerwache vereinfachen. Die Verwaltung empfiehlt in Abstimmung mit dem Gutachter, auch die Sonderfahrzeuge der Berufsfeuerwehr (Wechselladerfahrzeuge, Kran, Ölspurbeseitigungsfahrzeug) von der Hauptfeuerwache an diesen neuen Standort zu verlegen. Das Personal dieser niedrig frequentierten Fahrzeuge könnte in den Werkstätten unterstützen und die Fahrzeuge hätten eine enge Anbindung an die Werkstätten. Dies wäre insbesondere für den Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz und die Atemschutzwerkstatt sinnvoll. Die dezentrale Lage der Südwestwache gegenüber der Hauptfeuerwache ist auch aus Sicht des Gutachters kein Problem, da die Fahrzeuge nicht innerhalb der Hilfsfrist 1 benötigt werden. Auch diese Maßnahme entlastet die Liegenschaft der Hauptfeuerwache.

Der Zeitplan für die Realisierung der Südwestwache und die benötigten Investitionsmittel müssen noch ermittelt werden. Im Entwurf des Investitionsprogramms 2017 – 2021 ist das Projekt deshalb nicht enthalten.

Die Anregung des Stadtbezirksrates Weststadt, eine Ortsfeuerwehr Weststadt zu gründen, wird aufgegriffen und auf ihre Machbarkeit geprüft. Dazu soll es mit möglichen Kooperationspartnern (u.a. Ortsfeuerwehr Innenstadt, THW, Johanniter) Gespräche geben. Aus Sicht der Verwaltung ist weiter zu untersuchen, ob das neue Katastrophenschutzzentrum mit an dem Standort in der Weststadt realisiert werden kann. Die Verwaltung wird den Gremien im Jahr 2018 über den Planungsstand berichten.

4.2 Neubau einer Nordwache

Als weiteren Standort für eine Feuerwache empfiehlt der Gutachter eine Nordwache, um den Schutzzielerreichungsgrad im Norden der Stadt zu verbessern. Mit einem optimalen Standort und der Indienststellung eines weiteren HLF der Berufsfeuerwehr sowie entsprechendem zusätzlichen Personal für die Staffelbesatzung (6 Einsatzkräfte, ca. 32 Planstellen) werden nach der Prognose des Gutachters der Schutzzielerreichungsgrad im Zusammenwirken mit den Ortsfeuerwehren im Norden um 11 % gesteigert und insbesondere auch die Bereiche nördlich der Bundesautobahn A 2 innerhalb der Hilfsfrist 1 erreicht.

Der Standort an der Hermann-Blenk-Straße kann nicht realisiert werden, da er im Bereich des „Avionik-Clusters“ liegt. Da dieses Gebiet mit erheblichen Fördermitteln der EU, des Bundes und des Landes erschlossen wurde, sind dort nur flughafenaffine Betriebe und Einrichtungen zugelassen. Die Verwaltung hat daraufhin Alternativstandorte geprüft. Im Hinblick auf eine maximale Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades hat sich das Eckgrundstück zwischen der Bienroder Straße und der Grundschule Waggum am östlichen Ortsausgang Bienrodes herauskristallisiert. Dieses wurde vom Gutachter bewertet und ist ebenfalls gut geeignet (Anlage 2). Der Schutzzielerreichungsgrad wird von dem Standort aus nach Berechnung des Gutachters um 9 % (statt 11 % beim optimalen Standort) gesteigert.

Auch aus städtebaulicher Sicht ist der angestrebte Standort geeignet.

Zwei Drittel der Fläche befinden sich im städtischen Eigentum, ein Drittel muss noch erworben werden. Der derzeitige Eigentümer ist grundsätzlich verkaufsbereit. Die notwendigen Finanzmittel für den Kauf des Grundstücks müssen aus dem allgemeinen Ansatz für Grunderwerb bereitgestellt werden. Die Verwaltung wird parallel zur Aufstellung der Bauleitpläne ein Raumprogramm für die Nordwache entwickeln und den politischen Gremien zuleiten.

Der Gutachter empfiehlt die Nordwache als Ausbildungswache zu errichten. Neben der Ausbildung des diensthabenden Personals der Berufsfeuerwehr soll an diesem

Standort auch die Laufbahnausbildung der Berufsfeuerwehr sowie die Ausbildung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr stattfinden. Die Ausbildung soll sowohl in geeigneten Lehrsälen als auch an Übungsobjekten auf einem Freigelände möglich sein.

In ersten Gesprächen hat die Führung der Ortsfeuerwehr Bienrode Interesse gezeigt, ebenfalls auf diese Liegenschaft zu ziehen. Dies wird die Verwaltung bei der weiteren Planung berücksichtigen.

Der Zeitplan für die Realisierung der Nordwache und die benötigten Investitionsmittel müssen noch ermittelt werden. Im Entwurf des Investitionsprogramms 2017 – 2021 ist das Projekt deshalb nicht enthalten.

Mit der Indienstnahme der Nordwache muss bei der Berufsfeuerwehr das Personal für eine weitere Staffel (6 Funktionen, ca. 32 Planstellen) vorhanden und entsprechend ausgebildet sein.

5. Errichtung eines neuen Feuerwehrhauses in Timmerlah

Der Gutachter hat alle Feuerwehrhäuser der Ortsfeuerwehren begangen und ihren Zustand bewertet. In seine Bewertung hat er auch die Mängelberichte der Begehungen durch die Feuerwehrunfallkasse (FUK) einfließen lassen. Für drei Feuerwehrhäuser hält der Gutachter Neubauten für unumgänglich, für 12 Häuser sieht er den Bedarf, an- und umzubauen (z.B. Feuerwehrhaus Stöckheim).

In Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr wird auf Basis der Gutachterempfehlungen der Neubau eines Feuerwehrhauses in Timmerlah vorgeschlagen. Diese Baumaßnahme ist dringend notwendig, da sich das aktuelle Feuerwehrhaus baulich in einem mangelhaften Zustand befindet und nicht über die notwendigen Flächen verfügt. Das Löschfahrzeug der Ortsfeuerwehr Timmerlah ist überaltert. Eine adäquate Ersatzbeschaffung ist aber derzeit nicht möglich, da moderne Feuerwehrfahrzeuge nicht in das Feuerwehrhaus passen.

Ein geeignetes Grundstück ist bereits im städtischen Besitz, die notwendigen Bauleitpläne sind erstellt.

Die benötigten Finanzmittel für den Neubau des Feuerwehrhauses in Timmerlah in Höhe von 1.500.000,- € in den Jahren 2018/2019 sind im Haushaltsplanentwurf 2018 enthalten.

6. Überarbeitung der Alarm- und Ausrückeordnung für die Ortsfeuerwehren

In den Stellungnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zum Gutachten für den Feuerwehrbedarfsplan gab es eine Reihe von Hinweisen, wie der Einsatz der Ortsfeuerwehren optimiert werden könnte.

Im September 2017 hat eine Arbeitsgruppe, die sich aus Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr zusammensetzt, die Arbeit aufgenommen. Die Arbeitsgruppe wird konkrete Vorschläge erarbeiten, um den Einsatz der Ortsfeuerwehren zu optimieren. Dabei wird u.a. geprüft, wie das erfolgreiche Einsatzmodell „Alarmverbund“ (d.h. zusätzlich zu der zuständigen Ortsfeuerwehr wird auch eine Nachbarfeuerwehr mitalarmiert) und die Ausrückebereiche der Ortsfeuerwehren ausgeweitet werden können. Dabei soll insbesondere die Alarmierung von Ortsfeuerwehren in Bereichen, die aktuell keiner Ortsfeuerwehr zugeordnet sind, und die Ausweitung der Alarmierung der Ortsfeuerwehren zu weiteren Einsatzarten (z.B. Verkehrsunfälle ohne eingeklemmte Personen) geprüft werden.

Die Arbeitsgruppe wird bis zum Jahresende 2017 die Arbeit abschließen, so dass die Änderungen Anfang 2018 im Einsatzleitrechner umgesetzt werden können.

Die Verwaltung wird über die Änderung der Alarm- und Ausrückeordnung für die Ortsfeuerwehren im Feuerwehrausschuss berichten.

7. Umsetzung des Fahrzeug- und Ausstattungskonzeptes

Die Empfehlungen des Gutachters zur Vorhaltung von Einsatzfahrzeugen orientieren sich an der vorhandenen Bebauung und den feuerwehrtechnischen Risiken in den Ortsteilen. Im Wesentlichen sieht der Gutachter die aktuelle Vorhaltung als sachgerecht an. Bei der Vorhaltung von taktischen Fahrzeugen gibt es geringe Änderungen (u.a. weniger Tanklöschfahrzeuge, mehr Löschfahrzeuge statt Tragkraftspritzenfahrzeuge).

Der Gutachter empfiehlt ausdrücklich, für eine bessere Kinder- und Jugendarbeit mittelfristig alle Ortsfeuerwehren mit einem Mannschaftstransportfahrzeug auszustatten. Für einen sicheren Atemschutzeinsatz im Innenangriff und zum schnelleren Auffinden vermisster Personen in verrauchten Bereichen sollen alle Ortsfeuerwehren mit einer Wärmebildkamera ausgerüstet werden, die bei der Berufsfeuerwehr bereits Standard ist.

Des Weiteren empfiehlt der Gutachter Laufzeiten für die einzelnen Fahrzeugtypen, die sich an der Belastung der Fahrzeuge und an spezifischen Erfahrungswerten orientieren. Für die hochfrequentierten Fahrzeuge der Berufsfeuerwehr betragen die Laufzeiten 10 Jahre, für sonstige Großfahrzeuge (Sonderfahrzeuge, Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren) 20 Jahre. Für die Fahrzeuge, die erst bei der Berufsfeuerwehr und anschließend bei einer Ortsfeuerwehr genutzt werden (sog. Rotationsfahrzeuge) sieht der Gutachter eine jeweils 8-jährige Nutzung bei der Berufsfeuerwehr und einer Ortsfeuerwehr vor (= 16 Jahren Gesamtnutzungsdauer).

Um die Umstellung auf das empfohlene Fahrzeug- und Ausstattungskonzept des Gutachters mittelfristig realisieren zu können, benötigt die Feuerwehr im Investitionsprogramm jährlich durchschnittlich 915.000 € zusätzlich gegenüber der aktuellen Finanzplanung.

Im Haushaltsplanentwurf 2018 und im Entwurf für das Investitionsprogramm 2017 – 2021 stehen folgende Beträge zur Verfügung:

| | |
|-------|---------------|
| 2018: | 2.288.500,- € |
| 2019: | 2.213.900,- € |
| 2020: | 2.712.900,- € |
| 2021: | 3.250.900,- € |

8. Zusammenfassung und Ausblick

Der Gutachter hat im Rahmen seiner Untersuchungen einen aktuellen Schutzzielerreichungsgrad für die Hilfsfrist 1 von 64,8 % ermittelt. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren hält indes einen Schutzzielerreichungsgrad für die Hilfsfrist 1 von 90 % für erforderlich.

Die Verwaltung schlägt die in dieser Beschlussvorlage dargestellten Maßnahmen zur (mittelfristig) deutlichen Erhöhung des Schutzzielerreichungsgrades vor.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Mit Unterstützung eines geförderten Forschungsvorhabens soll die Verkehrsbeeinflussung dynamisiert und verbessert werden. Dafür bekommt die

Stadt Fördergelder vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
Bei einem optimalen Ausbau der Verkehrsbeeinflussung kann der Schutzzielerreichungsgrad mittelfristig um ca. 2 – 3 % verbessert werden.

- Durch die Aufstockung des Personals auf den Hilfeleistungslöschfahrzeugen der Berufsfeuerwehr von 5 auf 6 Einsatzkräfte wird der Schutzzielerreichungsgrad in zwei Stufen ab 16. Oktober 2017 und ab Anfang 2018 von 64,8 % um insgesamt 7,6 % auf 72,4 % gesteigert.
- Auf Basis der Empfehlungen des Gutachters zur Organisation der Berufsfeuerwehr werden zusätzliche Stellen mit dem Schwerpunkt Werkstattaufgaben, Entlastung der Einsatzkräfte der Wachabteilungen geschaffen, um die notwenige Aus- und Fortbildung zu optimieren. Die Führungsstruktur des FB 37 wird an die wahrzunehmenden Aufgaben angepasst.
- Um den angestrebten Schutzzielerreichungsgrad von 90 % zu erreichen, müssen zwei weitere Standorte für die Berufsfeuerwehr realisiert werden. Die Verwaltung empfiehlt, das vorstehend genannte Grundstück im Südwesten und das ebenfalls vorstehend genannte Grundstück im Norden zu erwerben und notwendige Bauleitpläne zu erstellen, damit mittelfristig diese Standorte realisiert werden können.
- Für die Ortsfeuerwehr Timmerlah muss in den Jahren 2018 und 2019 ein neues Feuerwehrhaus gebaut werden.
- Für einen besseren Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr wird die Alarm- und Ausrückeordnung optimiert. Die von einer Arbeitsgruppe ausgearbeiteten Änderungen sollen ab Anfang 2018 umgesetzt werden.
- Das vom Gutachter vorgeschlagene Fahrzeug- und Ausstattungskonzept soll mittelfristig umgesetzt werden.

Mit der Umsetzung dieser Vorschläge steigt das Sicherheitsniveau in Braunschweig in den nächsten Jahren signifikant an. Die Verwaltung wird die politischen Gremien jährlich über den Fortgang der Umsetzung unterrichten und die Wirksamkeit der Maßnahmen evaluieren.

Im Jahr 2020 soll der Feuerwehrbedarfsplan evaluiert und fortgeschrieben werden.

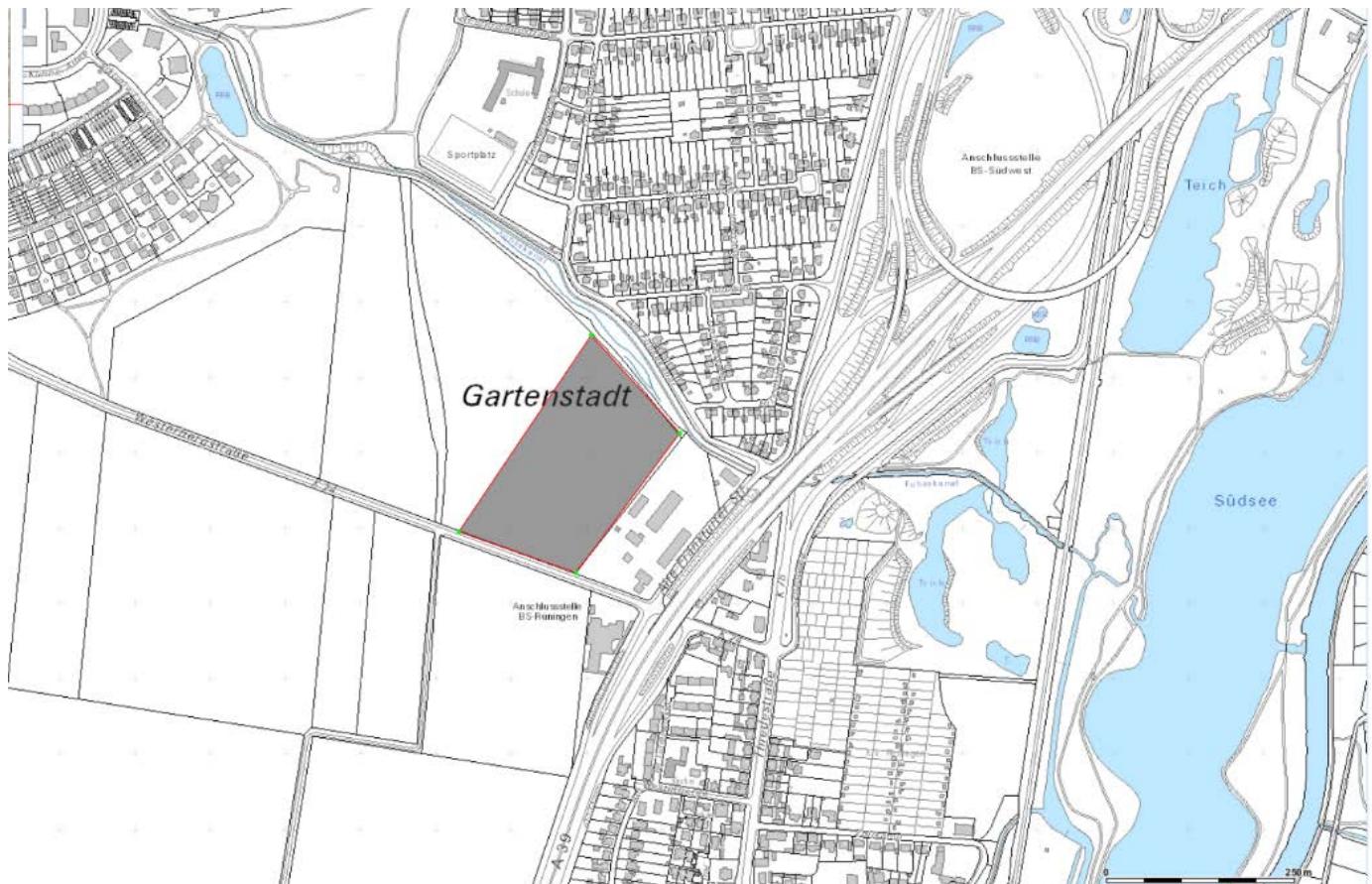
Ruppert

Anlage/n:

- Anlage 1: Lageplan Westerbergstraße
 Anlage 2: Lageplan und Gutachterbewertung Alternativstandort Nordwache
 Anlage 3: Lageplan FwH Timmerlah

Anlage 1

Lageplan Westerbergstraße



Standortanalyse zur Bewertung eines Grundstücks für einen Wachenstandort – Ergebnisse und Stellungnahme

1. Einleitung

Im Rahmen der Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Braunschweig wird im Norden der Stadt ein geeignetes Grundstück zur Errichtung eines Feuerwehrstandorts gesucht. Dadurch soll die Erreichung der notwendigen Leistungskriterien der Feuerwehr (insbesondere Hilfsfrist) in den nördlichen Stadtgebieten verbessert werden.

Gegenüber des ursprünglich angenommenen optimalen Modellstandorts im Bereich der Hermann-Blenk-Str. soll nun ein Alternativstandort im Bereich Waggumer Str./Bienroder Str. (K4) Ecke Claviusstraße untersucht werden. Dabei ist u.U. eine schlechtere Erreichbarkeit der Einsatzschwerpunkte im nördlichen Stadtgebiet zu erwarten.

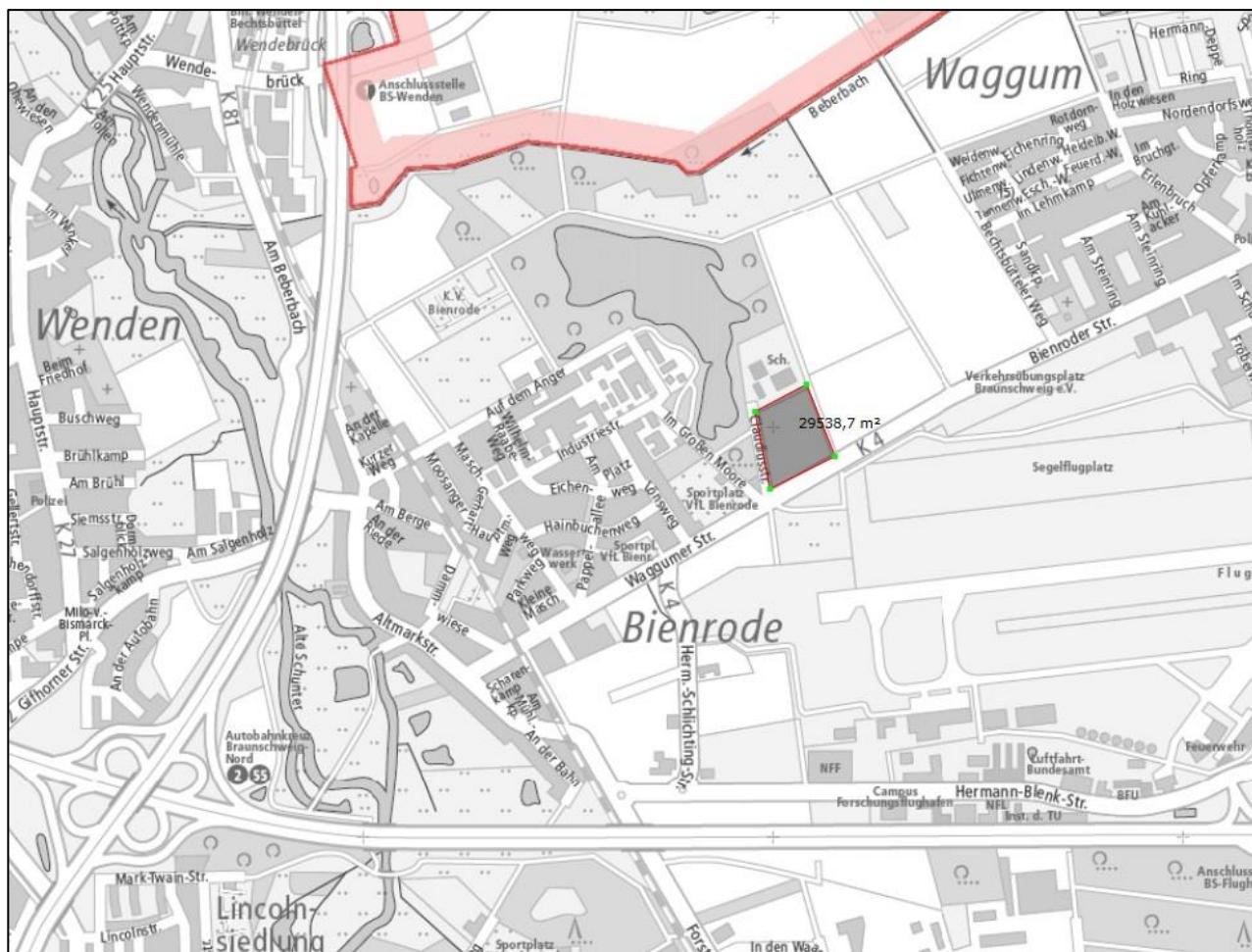


Abb. 1.1 Lage des zu untersuchenden Grundstücks (Quelle: Stadt Braunschweig)

Diese Standortanalyse soll die Veränderung des zu erwartenden Erreichungsgrad gegenüber dem im ursprünglichen Gutachten dargestellten Maßnahmenkonzept (Abschnitt 7.1) und damit die mögliche Nutzbarkeit des Grundstücks darstellen.

2. Fahrzeitisochrone

Unter Verwendung einer feuerwehrspezifischen Fahrzeitsimulation wurde für den Standort eine Fahrzeitsimulation durchgeführt. Folgende Einflussfaktoren wurden dabei angesetzt:

- unmittelbare Ausfahrt aus dem Grundstück auf die K 4,
- Beachtung des aktuellen Straßennetzes einschließlich der vorhanden Kreisverkehre,
- Beachtung der aktuellen Verkehrsdaten (Verkehrsaufkommen, tageszeitabhängige Staustellen usw.) mit Stand Juli 2017.

In Abb. 2.1 ist die Abdeckung mit einer Fahrzeit von 6,5 und 11,5 Minuten dargestellt. Unter Beachtung der anzusetzenden Gesprächs- und Dispositionenzeit sowie Ausrückzeit sind diese Bereiche somit in der Hilfsfrist von 9,5 Minuten bzw. 14,5 Minuten (vgl. Schutzzieldefinition der Stadt Braunschweig für Feuerwehreinsätze) erreichbar.

Durch die Standortverschiebung ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Modellstandort folgende relevante Verschiebungen bei der Erreichbarkeit in der Hilfsfrist 1:

- größere Erreichbarkeit im Stadtteil Bevenrode,
- geringfügige Verringerung der Erreichbarkeit im Bereich „Hansestraße“,
- geringfügige Verringerung der Erreichbarkeit im Stadtteil Hondelage,
- geringfügige Verringerung der Erreichbarkeit im Stadtteil Querum,
- geringere Erreichbarkeit im Stadtteil Dibbesdorf.

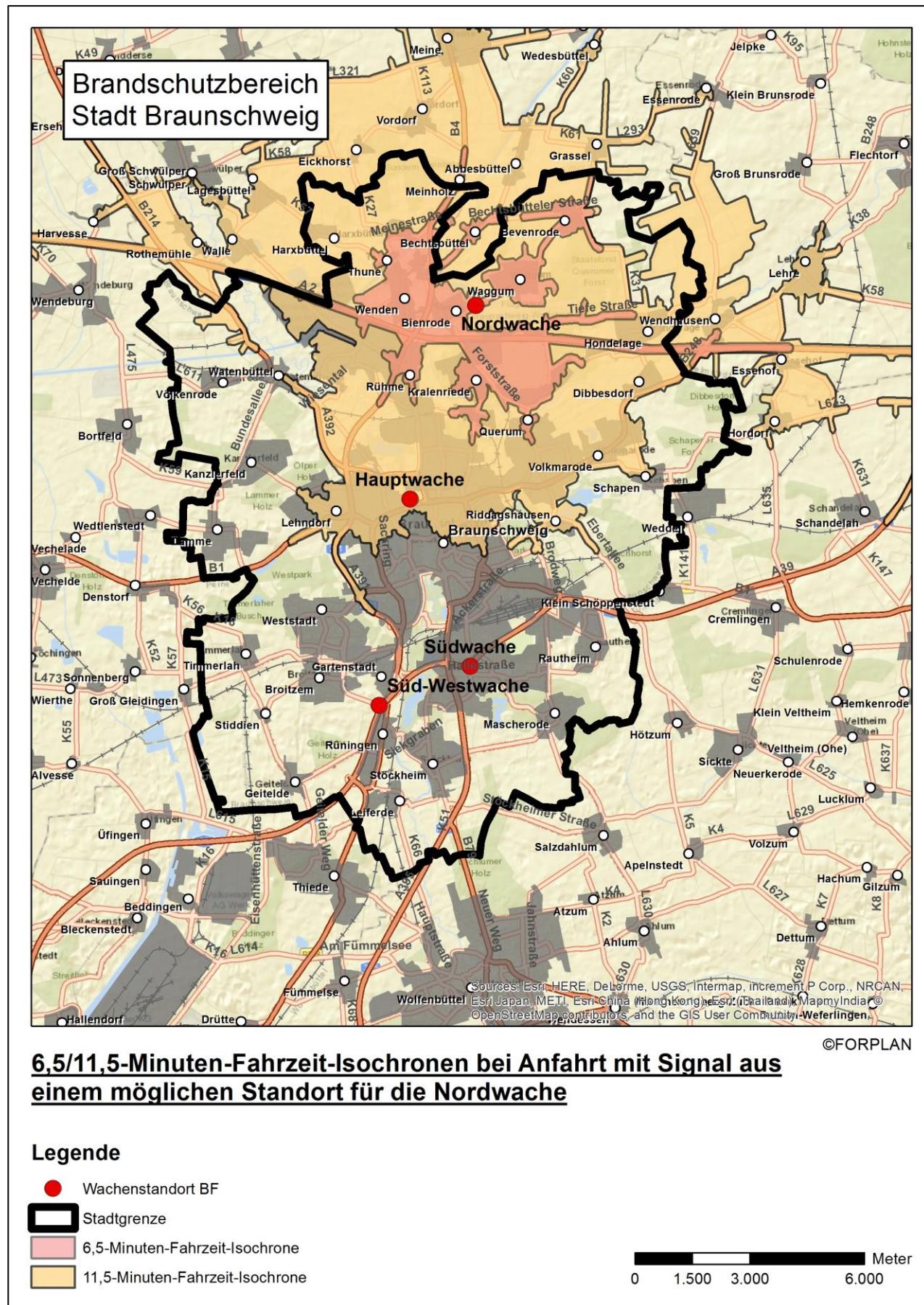


Abb. 2.1 6,5- und 11,5-Minuten-Fahrzeit-Isochrone vom untersuchten Standort

3. Verbesserung des Erreichungsgrads

Im Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans der Stadt Braunschweig wurde die zu erwartende Verbesserung des Erreichungsgrads durch die Inbetriebnahme einer Wache der Berufsfeuerwehr in der Hermann-Blenk-Str. mit 11 % berechnet.

Auf Basis der Verschiebung dieses Standorts an die K 4 wurde die zu erwartende Verbesserung des Erreichungsgrads erneut berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass von diesem Standort **9 % der Einsätze zusätzlich innerhalb der Hilfsfrist 1 durch die Berufsfeuerwehr erreicht werden können.**

Die Differenz zwischen der ursprünglich betrachteten Handlungsoption und dem nun anvisierten Standort beträgt somit rund 2 %. Der Einfluss durch aktualisierte Verkehrsdaten zwischen dieser Standortuntersuchung und den Analysen im Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans in 2015 / 2016 wurde mit 0,2 % ermittelt und ist demnach ohne Relevanz auf die Analyse.

4. Zusammenfassung

Durch die Verschiebung des möglichen Grundstücks zur Errichtung eines Wachenstandorts im Norden verändert sich auch die flächenbezogene Gebietsabdeckung in den Spitzen der Fahrzeit-Isochrone. Dadurch können insbesondere in den einsatzreichen Randbereichen wie dem Industriegebiet „Hansestraße“ und Querum einzelne Einsatzorte aus der Nordwache nur noch mit Hilfsfristüberschreitungen erreicht werden. Diese Hilfsfristüberschreitungen können durch die Hauptwache nicht kompensiert werden. Dadurch fällt die Verbesserung des Erreichungsgrads durch diese Strukturmaßnahme auf dem neuen Grundstück geringer aus, beträgt allerdings erwartungsgemäß immer noch 9 % bezogen auf alle schutzzielrelevanten Einsatzfälle.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen,

FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.



Manfred Unterkofer

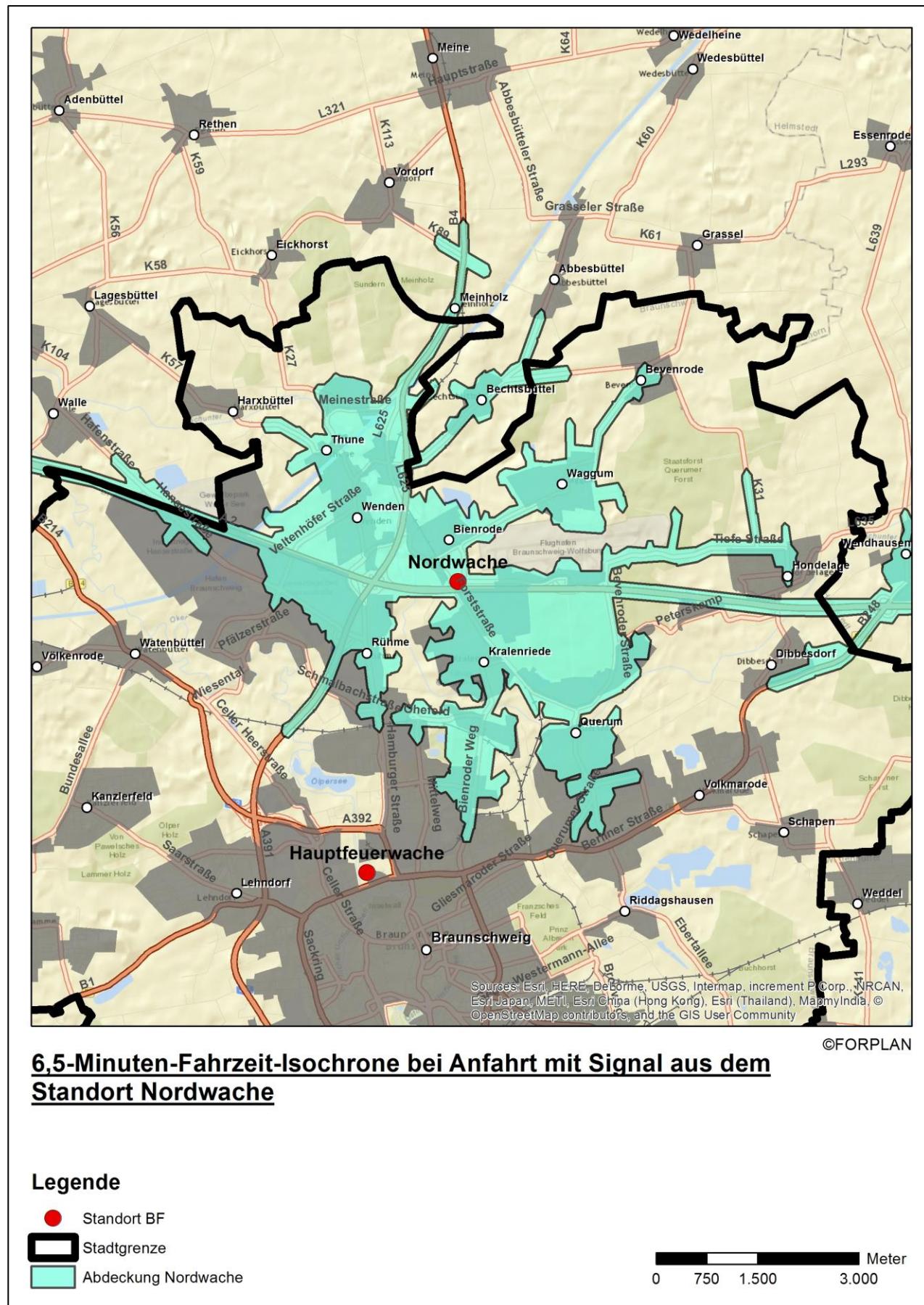
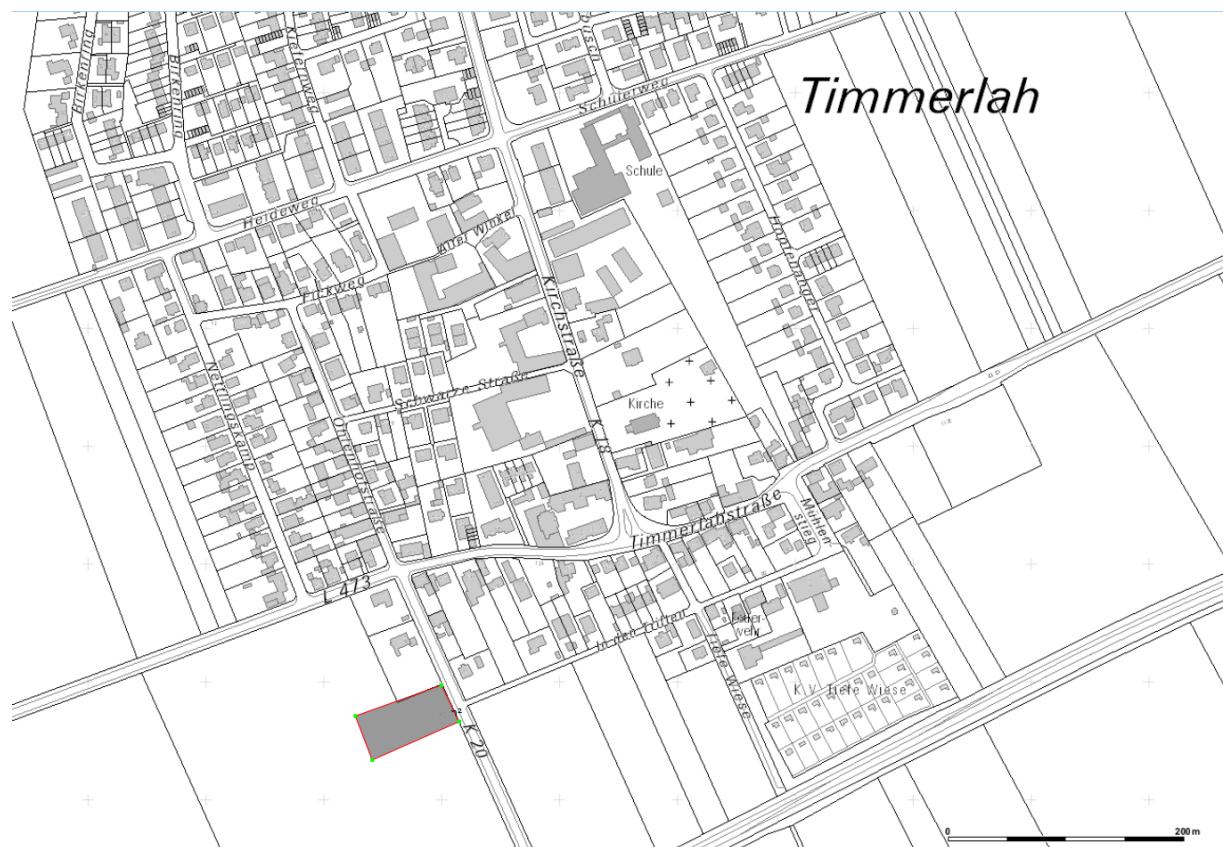


Abb. A.1 Vergleichsisochrone aus dem ursprünglichen Nordwachen-Standort (Hermann-Blenk-Str.)

Anlage 3

Lageplan FwH Timmerlah



Betreff:

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH
Sanierung des Heidbergbades

Organisationseinheit:**Datum:**

23.10.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

26.10.2017

Status

Ö

Sachverhalt:I. Ausgangssituation

Das im Jahr 1973 errichtete Hallenbad wurde im Laufe der Jahre um ein Sportbad und eine Sauna erweitert. Nach mehr als 44 Betriebsjahren ist eine umfängliche Sanierung des Hallenbades erforderlich, die auch mit einer gestalterischen und funktionalen Aufwertung einhergehen soll. Gerade im Bäderbestand macht sich die Wettbewerbssituation auf dem Bädermarkt in Braunschweig und der Region bemerkbar. Aufgrund der abgängigen technischen Installationen und der Probleme bei den Hygieneanforderungen wurde die Maßnahme auf Basis einer groben Kostenschätzung aus dem Jahr 2015 im Umfang von 4.500 T€ (netto) in der mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans 2017 berücksichtigt. Zudem wurden Planungskosten in Höhe von 150 T€ im Wirtschaftsjahr 2017 bereitgestellt, um die Planung für die Sanierung des Bades voranzutreiben und genauere Kosten zu ermitteln.

II. Ermittlung des Kostenrahmens

Mithilfe des ausgewählten Projektsteuerers, der Constrata Ingenieurgesellschaft mbH Bielefeld, und der Planungsgruppe VA aus Hannover sollten Untersuchungen der Gebäudesubstanz und der technischen Ausrüstungen im Rahmen einer Bedarfsplanung nach DIN 18205 vorgenommen sowie ein Kostenrahmen für das Sanierungsprojekt ermittelt werden. Hierbei wurden folgende Sanierungsvarianten unterschieden:

| | Maßnahme | Kostenrahmen (netto) |
|------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Variante 1 | Sanierung Hallenbad Heidberg | 6.526 T€ |
| Variante 2 | Sanierung Hallenbad Heidberg und Schließung der Sauna | 6.526 T€ |
| Variante 3 | Ersatzbau Hallenbad Heidberg und Schließung der Sauna | 8.580 T€ |

Nach Darstellung der Stadtbad-GmbH ergeben sich bei den Varianten 1 und 2 Investitionskosten von jeweils 6.526 T€. Unterschiede zwischen diesen beiden Varianten entstehen lediglich im Hinblick auf die jährliche Ergebnisbelastung durch die Schließung der Sauna.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 19. Juni 2017 die Umsetzung der Variante 3 mit der Auflage empfohlen, die Baukosten und deren Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung der Gesellschaft für den Fall zu ermitteln, dass auf eine Schließung der Sauna verzichtet wird und auch der Saunabereich in den Ersatzbau einbezogen wird. Zur Kompensation sollten die Auswirkungen einer Schließung der Sauna im BürgerBadePark ermittelt werden.

Hierzu hat die Constrata Ingenieurgesellschaft mbH eine Fortführung der Bedarfsplanung nach DIN 18205 erstellt, die für den Ersatzbau des Saunabereichs im Heidbergbad Gesamtkosten von 1.000 T€ prognostiziert. Die Variante 4 stellt sich somit wie folgt dar:

| | Maßnahme | Kostenrahmen (netto) |
|------------|--------------------------------------------------|-----------------------------|
| Variante 4 | Ersatzbau Hallenbad Heidberg mit Ersatzbau Sauna | 9.580 T€ |

Der Aufsichtsrat der Stadtbad-GmbH hat in seiner Sitzung am 7. August 2017 die Freigabe zur Planung auf Basis der Variante 4 erteilt.

Die Ergebnisauswirkungen der Varianten 3 und 4 ab dem Wirtschaftsjahr 2018 wurden von der Stadtbad-GmbH wie folgt beziffert:

| | 2018 in T€ | 2019 in T€ | 2020 in T€ | 2021 in T€ |
|------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Variante 3 | 165 | -244 | 27 | -46 |
| Variante 4 | 165 | -246 | 2 | -101 |

Zudem ergibt sich bei beiden Varianten eine einmalige Ergebniswirkung von insgesamt 340 T€ durch erforderliche Sonderabschreibungen der Restbuchwerte der Sauna im Heidbergbad.

III. Vorgesehene Maßnahmen im Rahmen des Ersatzbaus

Im Rahmen des Ersatzbaus soll der gesamte Gebäudekomplex mit einer modernen Gebäudeautomation ausgestattet werden. Zudem ist neben der Anpassung des Bades an die aktuellen technischen, funktionalen und gestalterischen Anforderungen auch eine Ausführung nach den aktuellen energetischen Standards (Wärmeschutzverglasung, Wärmedämmung des Daches, Optimierung der Wärmerückgewinnung, Stromeinsparung durch moderne, frequenzgesteuerte Motoren und Pumpen) vorgesehen. Diese Maßnahmen führen nach Abschluss der Maßnahme zu Einsparungen bei den Verbrauchskosten für Energie.

IV. Durchführung der Maßnahme

Für die Umsetzung sind folgende Schritte vorgesehen:

- Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach der Vergabeverordnung (VgV) für die Planungsleistungen (Objektplanung Gebäude, Fachplanungen für Tragwerk sowie technische Gebäudeausrüstung). Hierbei handelt es sich um mehrstufiges Verfahren, bei dem zunächst indikative Angebote eingereicht werden, die unter

Berücksichtigung der vorgegebenen Projektziele (Qualitäten, Quantitäten, Kosten und Termine) nachjustiert werden können.

- Stufenweise Beauftragung der Planungsleistungen für die Leistungsphasen 1 bis 3 ggf. 4 der HOAI (Grundlagenermittlung bis Genehmigungsplanung) mit der Einräumung von Optionsrechten für zunächst nicht erforderliche Leistungen zur Erarbeitung einer Vor-, Entwurfs- und ggf. Genehmigungsplanung.
- Erst nach Vorlage dieser Planungsergebnisse (und Kostenberechnungen nach DIN 2716) wird abschließend entschieden, ob die Vergabe der restlichen Planungsleistungen sowie der Bauleistungen schlüsselfertig im Rahmen einer Totalunternehmerausschreibung stattfinden soll.

Die einzelnen Stufen des Vergabeprozesses werden durch einen Fachanwalt begleitet.

V. Bauzeit

Für das Projekt wird derzeit eine Gesamtrealisierungszeit von rd. 40 Monaten prognostiziert. Ausgehend von einem Start der erforderlichen Verfahrensschritte im Oktober 2017 könnte nach derzeitiger Einschätzung eine Wiedereröffnung zur Jahreswende 2020 erfolgen. Nach dem Ende der Planungsphase sowie des sich anschließenden Verhandlungsverfahrens für die Planungs- und Bauleistungen kann mit der Schließung des Bades ab August 2019 (Abbruch) gerechnet werden.

VI. Weiteres Vorgehen

Da der ermittelte Kostenrahmen noch eine Ungenauigkeit von +/- 20% aufweist, soll nach der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 7. August 2017 zwar die Variante 4 umgesetzt werden, allerdings verbunden mit der Option, bei Vorliegen der Kostenberechnung auf der Basis der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) auf den Bau einer Sauna zu verzichten. Zudem soll im Falle des Saunaneubaus im Heidbergbad die Sauna im BürgerBadePark geschlossen werden.

Die Stadtbad-GmbH hat im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2018 die Umsetzung der Variante 4 berücksichtigt (Ersatzbau Hallenbad Heidberg mit Ersatzbau Sauna). Hierdurch ergeben sich folgende Ergebniseffekte:

Gegenüber der groben Kostenschätzung (Baukosten von 4.500 T€ netto) erhöht sich das Investitionsvolumen bei der Variante 4 (Baukosten von 9.580 T€ netto) um rd. 5.100 T€ (davon 1.000 T€ für den Ersatzbau der Sauna Heidberg). Dies führt nach Abschluss der Maßnahmen im Jahr 2021 zu der unter Ziffer II dargestellten Ergebnisverschlechterung der Stadtbad-GmbH in Höhe von 101 T€ pro Jahr. Bei gleichzeitiger Schließung der Sauna im BürgerBadePark ließe sich dieser Betrag um 55 T€ (auf 46 T€) reduzieren. Bei dieser Betrachtung wurde die aktuelle Zinslage zu Grunde gelegt. Zudem ergeben sich bei der berücksichtigten Variante 4 in den Wirtschaftsjahren 2018 und 2019 ergebnisbelastende Sondereffekte durch die erforderlich werdende Ausbuchung von Restbuchwerten der Sauna Heidberg von 215 T€ im Jahr 2018 und 125 T€ in 2019.

Diese Auswirkungen sind in der vorgelegten Wirtschaftsplanung 2018 sowie der mittelfristigen Finanzplanung bis 2021 der Gesellschaft entsprechend berücksichtigt worden. Hierzu wird auf die Vorlage zur Wirtschaftsplanung 2018 der Stadtbad-GmbH (Drucks.Nr.: 17-05552) zur heutigen Sitzung verwiesen.

Die Beauftragung der Planer sowie des Totalunternehmers bedürfen im Projektverlauf noch gesonderter Zustimmungen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Betreff:

Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad-GmbH)
Erfahrungen mit der Bäderampel

Organisationseinheit:

Datum:

25.10.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis)

26.10.2017

Status

Ö

Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 14. September 2017 wurde die Anfrage der SPD-Fraktion zu Erfahrungen mit der Bäderampel (Drucks.-Nr.: 17-05317) in Form einer Stellungnahme der Verwaltung (Drucks.-Nr.: 17-05317-01) beantwortet.

Ergänzend zu der o. g. Stellungnahme sollten noch folgende Themenkomplexe zur Bäderampel aufbereitet werden:

1. Allumfassende Darstellung der Einsparungen durch die Regulierung der Öffnungszeiten im Zusammenhang mit der Bäderampel, sobald diese bekannt sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu erläutern, wie die eingesparten Stunden von den Mitarbeitern genutzt werden (Überstundenabbau oder ggf. anderweitiger Einsatz).
2. Zudem wurde angeregt, bei der Bäderampel und der damit verbundenen Öffnungszeiten eine Gleichbehandlung des Raffteichbades mit dem Freibad im BürgerBade-Park herzustellen.

Hierzu hat die Stadtbad-GmbH wie folgt Stellung genommen:

Zu 1:

Wie bereits mitgeteilt wurde, sind durch die witterungsbedingte Schließung der Freibäder in diesem Jahr 800 eigene Mitarbeiterstunden eingespart worden. Dies resultiert primär daraus, dass bei witterungsbedingter Schließung der Bäder zuvor aufgebaute Mehrarbeitsstunden sowie nicht genommener Urlaub abgebaut werden konnten.

Hierdurch konnten in den Bereichen Schwimmaufsicht, Kasse und Reinigung Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit aufgelöst werden. Zudem ergibt sich ein geringerer Reinigungsaufwand. Nach Auswertung der Quartalsabschlüsse zum 3. Quartal der Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 ergibt sich hieraus ein positiver Ergebniseffekt in den Jahren 2016 und 2017 von jeweils rd. 48 T€.

Zu 2:

Das Raffteichbad befindet sich als reines Freibad in einer Strandlage. Das Freibad Bürgerpark befindet sich mit dem Hallenbad Bürgerbadepark und der Sauna Bürgerbadepark in einem Gebäude. Durch die Kombination dieser drei Angebote in der Nîmes-Straße ist ein wesentlich effizienterer Badebetrieb möglich.

So ist der Betrieb des Sommerbades im Bürgerpark mit geringeren Energiekosten als beim Raffteichbad möglich. Weiterhin wird für den Betrieb aller Angebote nur eine Kassenkraft vorgehalten, auch erfolgt die Pausenzeitenvertretung der einzelnen Bereiche in Personalunion und führt somit zu einer Reduzierung der für diese Aufgabe erforderlichen Arbeitszeit. Zudem kann auf Störungen im Betriebsablauf schneller reagiert werden, da sich die Verwaltung der Stadtbad-GmbH ebenfalls in der Nîmes-Straße befindet.

Aus Sicht der Stadtbad-GmbH werden somit im Rahmen der Bäderampel keine identischen Öffnungszeiten in den Sommerbädern Raffteichbad und Bürgerbadpark empfohlen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt
Scherf, Gunnar**

17-05076

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.08.2017

Beratungsfolge:

| | | Status |
|---------------------------------------------|------------|--------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig möge die Zuwendungsrichtlinie der Stadt vom 14.07.1998 bzw. 01.01.1999 entsprechend der neuen Währung Euro und dem geltenden Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz aktualisieren bzw. anpassen.

Generell ist eine Aktualisierung der Zuwendungsrichtlinie (bspw. hinsichtlich Kriterien und Überprüfung) angeraten.

Sachverhalt:

In § 6 Abs. 3 , § 9 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 wird beispielsweise noch die alte Währungseinheit DM verwendet.

Der § 7 bezieht sich hinsichtlich der Bewilligung auf die Zuständigkeitsregeln der alten NGO.

Anlagen: keine

Betreff:**Überarbeitung der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

25.10.2017

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|----------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (zur Kenntnis) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis) | 07.11.2017 | Ö |

Sachverhalt:

Zum Antrag der AfD-Fraktion vom 8. August 2017 (17-05076) wird wie folgt Stellung genommen:

Derzeit befindet sich ein Entwurf einer Neufassung der Zuwendungsrichtlinien, der auch die im Antrag angemerkteten Punkte berücksichtigt, in der verwaltungsinternen Endabstimmung. Es ist vorgesehen, diese zum Jahreswechsel 2017/2018 abgeschlossen zu haben und dann dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen und zu veröffentlichen.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

Grundlagen- und Machbarkeitsstudie: Fahrscheinfreier ÖPNV in Braunschweig

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.09.2017

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Status

19.09.2017 N
26.09.2017 Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Braunschweig gibt eine Grundlagen- und Machbarkeitsstudie zum fahrscheinfreien ÖPNV (Busse und Bahnen der Verkehrs GmbH) für Braunschweig in Auftrag. Die Studie wird begleitet von mindestens einem wissenschaftlichen Forschungspartner.

Etwaige Klimaschutz- und Forschungsförderprogramme werden in die Finanzierung mit einbezogen.

Die genaue Aufgabenbeschreibung und der Umfang der Studie ist im Fachausschuss, sowie mit lokalen und externen Akteuren abzustimmen. Ausserdem ist ein Erfahrungsaustausch mit der niedersächsischen Landesregierung sowie deutschlandweit mit anderen Städten, die sich bereits mit diesem Thema befassen, wie z.B. Berlin, Osnabrück, Tübingen, Köln, anzustreben.

Sachverhalt

Begründung:

Eine Veränderung des Mobilitätsverhaltens (Modal Split) ist unbestritten notwendig, um

- Klima und Umwelt zu schützen
- Emissionsbelastung (Luftverschmutzung und Lärmbelästigung) zu verringern
- Verkehrsinfrastruktur (z.B. Straßen) zu entlasten
- den Flächenbedarf zu senken (Veränderungen an Flächennutzungen z.B. durch geringeren Flächenverbrauch an Parkplätzen, Straßen)
- gleichberechtigte Teilhabe an Mobilität zu ermöglichen, unabhängig von Einkommen, Alter oder einer körperlich eingeschränkten Mobilität.

Um diese Veränderungen zu erreichen wird in vielen Städten bereits die fahrscheinfreie Nutzung des ÖPNV betrachtet. Für Braunschweig gibt es dafür bisher kaum wissenschaftlich belastbares Datenmaterial, welches die Möglichkeiten und Auswirkungen eines fahrscheinfreien ÖPNV aufzeigt.

Daher brauchen wir eine Datengrundlage, in der zum Beispiel

- die Machbarkeit gesamt und auf einzelnen Strecken geprüft wird.
- die zu erwartenden Fahrgastzahlen und Kosten abgeschätzt werden.
- Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.
- die rechtlichen Fragen geklärt werden.

- die zeitlichen Auswirkungen auf die Klimaschutzziele dargestellt werden.
- die möglichen Chancen der Stadtgestaltung und Bauplanung durch veränderten, geringeren Flächenverbrauch aufzeigt werden.

Wie im Beschlusstext bereits beschrieben, werden die Aufgabenbeschreibung und der Umfang der Studie im Fachausschuss in Zusammenarbeit mit lokalen und externen Akteuren abgestimmt. Die Grundlagen- und Machbarkeitsstudie ist nicht als abschließendes Konzept zu sehen, sondern als ein "Ob und Wie" es umgesetzt werden kann - als Diskussionsgrundlage für den Rat, die Verwaltung und die Verkehrs GmbH sowie auch für Experten von Verbänden, der Wissenschaft und außerparlamentarischen Initiativen, die sich mit dem Thema auseinandersetzen.

Die Auswirkungen - welche durch einen fahrscheinfreien ÖPNV entstehen könnten - gilt es auszuloten und die Chancen für eine soziale, ökologische und zukunftsfähige Mobilität in Braunschweig abzubilden.

Anlagen:

keine

Betreff:

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für
den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig
(Marktgebührenordnung)**

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit | <i>Datum:</i> 12.10.2017 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

Die der Vorlage beigefügte Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) wird beschlossen.

Sachverhalt:1. Überblick

Die Stadt Braunschweig betreibt als öffentliche Einrichtung auf 12 Märkten wöchentlich 17 Marktveranstaltungen.

Die Märkte werden im Haushaltsplan im Teilhaushalt „Wirtschaftsförderung und Tourismus, Allgemeine Einrichtungen“ für das Produkt 1.57.5733.02 – Wochenmärkte – gemäß § 30 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geführt. Die entstehenden Kosten werden ausschließlich durch Gebühreneinnahmen gedeckt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) werden auf den Wochenmärkten Benutzungsgebühren erhoben. Hierbei handelt es sich um Stand-, Stromverbrauchs-, Reinigungs- und Winterdienstgebühren.

Die letzte Gebührenanpassung erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013.

2. Beabsichtigte Gebührentarife

Seitens der Verwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 folgende Gebührenanpassungen vorgeschlagen:

Bisher betrug die Standgebühr einheitlich 0,70 Euro/m². Da die Wochenmärkte in den Wintermonaten (November bis März) von den Marktbeschickern weniger frequentiert werden als in den Sommermonaten (April bis Oktober), soll nunmehr die Standgebühr differenziert betrachtet werden. Sie soll zukünftig für Dauerzuweisungen 0,90 Euro/m² in der Sommerzeit und 0,60 Euro/m² in der Winterzeit betragen. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, dass

die Auslastung der Wochenmärkte in den Wintermonaten wieder steigen wird und sich dadurch die Attraktivität und das äußere Erscheinungsbild der Wochenmärkte in den Wintermonaten wieder erhöhen wird. Darüber hinaus soll die Standgebühr für Tages-/Saisonzuweisungen 1,10/m² Euro betragen, da diese Platzzuweisungen einen höheren Zeitaufwand verursachen.

Die Stromverbrauchsgebühr wird aufgrund der Überdeckung in 2015 um 0,10 Euro/kW/h auf 0,50 Euro/kW/h gesenkt.

Die Reinigungsgebühr muss durch die Unterdeckungen der Jahre 2013 bis 2015 um 0,20 Euro/m² erhöht werden.

Die Winterdienstgebühr (1. November bis 31. März) wird um 0,15 Euro/m² auf 0,25 Euro/m² gesenkt.

Als Berechnungsgrundlage für die Gebührenkalkulation 2018 wurden vorwiegend die Jahre 2014 bis 2016 zu Grunde gelegt.

2012 ist das letzte Jahr, das noch nicht in der Gebührenkalkulation 2013 berücksichtigt wurde. Die Unterdeckung des Jahres 2012 ist durch die Überdeckung 2014 und durch einen Teilbetrag der Überdeckung 2015 abgedeckt. Der Restbetrag der Überdeckung 2015 wird mit der Unterdeckung 2013 verrechnet. Die Betriebsabrechnung 2016 liegt noch nicht vor. Gemäß § 5 Abs. 2 (NKAG) ist die Kostenüberdeckung innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Die Verwaltung hat auf die vorgesehene Gebührenanpassung in einer am 18. September 2017 erfolgten Anhörung des Bezirksverbandes Braunschweig der Marktkaufleute e. V. hingewiesen und unter Bezug auf die gesetzlichen Regelungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Erforderlichkeit dieser Anpassung erläutert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2018 soll folgende Gebührenanpassung vorgenommen werden:

| Gebühren | Bisher Euro / m ² bzw. kW/h | Neu Euro / m ² bzw. kW/h | Erhöhung/ Senkung Euro / m ² bzw. kW/h | Prozentuale Erhöhung/ Senkung |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Standgebühr bisher einheitlich neu: Dauerzuweisung Sommerzeit Dauerzuweisung Winterzeit Tages-/Saisonzuweisung | 0,70 | 0,90 0,60 1,10 | + 0,20 - 0,10 + 0,40 | + 28,57 % - 14,29 % + 57,14 % |
| Stromverbrauchsgebühr | 0,60 | 0,50 | - 0,10 | - 16,67 % |
| Reinigungsgebühr | 0,20 | 0,40 | + 0,20 | + 100 % |
| Winterdienstgebühr | 0,40 | 0,25 | - 0,15 | - 37,5 % |

Mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Gebührentarife kann bei den Wochenmärkten insgesamt für das Jahr 2018 voraussichtlich Kostendeckung erzielt werden.

3. Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Ziffer 7 NKomVG.

Ruppert

Anlage/n:

Anlage 1: Marktgebührenordnung

Anlage 2: Gebührenrelevante Aufwendungen und Erträge des Marktwesens

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der
Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 7. November 2017**

Auf Grund des § 71 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I. S. 2789), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung vom 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig Marktgebührenordnung) vom 25. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 15. Oktober 2007 S. 113), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig (Marktgebührenordnung) vom 18. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 21. Dezember 2012, S. 91), wird wie folgt geändert:

- Der in § 1 als Anlage genannte Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Anlage

Gebührentarif

für den Marktverkehr in der Stadt Braunschweig als Anlage zu § 1 der Marktgebührenordnung

| 1 | <u>Wochenmärkte</u> | <u>je Markttag</u> |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 1.1 | Standgebühr: | |
| 1.1.1 | Dauerzuweisung Sommerzeit (April bis Okt.) | je m ² 0,90 Euro |
| 1.1.2 | Dauerzuweisung Winterzeit (Nov. bis März) | je m ² 0,60 Euro |
| 1.1.3 | Tages-/Saisonzuweisung | je m ² 1,10 Euro |
| 1.2 | Stromverbrauchsgebühr | je kW/h 0,50 Euro |
| 1.3 | Reinigungsgebühr (Märkte, die im Auftrag der Stadt gereinigt werden) | je m ² 0,40 Euro |
| 1.4 | Winterdienstgebühr (jeweils vom 1. Nov. bis 31. März, auf Märkten, auf denen Winterdienst durchgeführt wird.) | je m ² 0,25 Euro |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
I. V. Ruppert
Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
I. V. Ruppert
Stadtrat

Gebührenrelevante Erträge und Aufwendungen des Marktwesens

| Erträge und Aufwendungen | Gesamt | Standfläche | Stromverbrauch | Reinigungsfläche | Winterdienstfläche |
|------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Öffentl. - rechtl. Entgelte, außer f. Inv. | - 245.622,70 € | - 194.200,00 € | - € | - 31.807,20 € | - 19.615,50 € |
| Kostenerstattungen und Kostenumlagen | - 33.431,00 € | - € | - 33.431,00 € | - € | - € |
| Summe ordentliche Erträge | - 279.053,70 € | - 194.200,00 € | - 33.431,00 € | - 31.807,20 € | - 19.615,50 € |
| Aufwendungen für aktives Personal | 140.000,00 € | 117.600,00 € | 14.000,00 € | 5.600,00 € | 2.800,00 € |
| Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen | 49.800,00 € | 15.664,00 € | 460,00 € | 14.334,00 € | 19.342,00 € |
| Abschreibungen | 18.497,88 € | 18.497,88 € | - € | - € | - € |
| Sonstige ordentliche Aufwendungen | 33.800,00 € | 22.192,00 € | 11.080,00 € | 352,00 € | 176,00 € |
| Summe ordentliche Aufwendungen | 242.097,88 € | 173.953,88 € | 25.540,00 € | 20.286,00 € | 22.318,00 € |
| Ordentliches Ergebnis | - 36.955,82 € | - 20.246,12 € | - 7.891,00 € | - 11.521,20 € | - 2.702,50 € |
| Außerordentliche Erträge | - € | - € | - € | - € | - € |
| Außerordentliche Aufwendungen | - € | - € | - € | - € | - € |
| Außerordentliches Ergebnis | - € | - € | - € | - € | - € |
| Jahresergebnis vor Leistungsverrechnung | - 36.955,82 € | - 20.246,12 € | - 7.891,00 € | - 11.521,20 € | - 2.702,50 € |
| Erträge aus interner Leistungsbeziehung | - € | - € | - € | - € | - € |
| Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung | 30.034,69 € | 25.229,14 € | 3.003,47 € | 1.201,38 € | 600,70 € |
| Saldo aus internen Leistungsbeziehungen | 30.034,69 € | 25.229,14 € | 3.003,47 € | 1.201,38 € | 600,70 € |
| Jahresergebnis | - 6.921,13 € | 4.983,02 € | - 4.887,53 € | - 10.319,82 € | - 3.303,20 € |
| Unterdeckung der Vorjahre | 5.154,14 € | 7.548,23 € | 6.383,31 € | 9.592,13 € | 3.273,07 € |
| Gesamt | - 1.766,99 € | - 2.565,21 € | - 1.495,78 € | - 727,69 € | - 30,13 € |
| Kostendeckungsgrad | 100,64% | 101,34% | 95,72% | 102,34% | 99,85% |

*Betreff:***Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle
Braunschweig***Organisationseinheit:*Dezernat II
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit*Datum:*

28.09.2017

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

Die erste Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Kadaver von Fundtieren auf öffentlichen Straßen im Stadtgebiet werden von der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig beseitigt. Deshalb ist gemäß § 3 S. 2 der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig die Anlieferung von Fundtierkadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig entgeltfrei.

Nicht anders ist die Anlieferung von Wildtieren, die bei Unfällen im öffentlichen Straßenverkehr zu Tode gekommen sind (Unfallwild), durch den Jagdausübungsberechtigten zu beurteilen. Üblicherweise benachrichtigt die Polizei bei Wildunfällen den betroffenen Revierinhaber, weil das Wild seinem Aneignungsrecht als Jagdausübungsberechtigtem unterliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Jagdgesetzes). Verzichtet er auf sein Aneignungsrecht, sammelt die Berufsfeuerwehr Braunschweig den Tierkörper ein und transportiert diesen zur Tierkörpersammelstelle. Falls der Jagdausübungsberechtigte dieses der Einfachheit halber im Einzelfall selbst übernimmt, ist es gerechtfertigt und geboten, auch ihm gegenüber auf ein Entgelt zu verzichten.

Es wird daher vorgeschlagen, § 3 S. 2 der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig entsprechend zu ändern.

Ruppert

Anlage/n:

- Erste Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 18.12.2014

**Erste Änderung der Entgeltordnung
über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig
vom 16. Dezember 2014**

Aufgrund § 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 567), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBI. S. 48), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 07.11.2017 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen.

Art. 1

Die Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig vom 18.12.2014 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30.12.2014, S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Anlieferung von Fundtier-Kadavern durch die Berufsfeuerwehr Braunschweig und von Unfallwild-Kadavern im öffentlichen Straßenverkehr durch Jagdausübungsberechtigte ist entgeltfrei.“

Art. 2

Die erste Änderung der Entgeltordnung über die Tierkörpersammelstelle Braunschweig tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert
Stadtrat

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Ruppert
Stadtrat

Betreff:**Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH**
Wirtschaftsplan 2018**Organisationseinheit:****Datum:**

18.10.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

26.10.2017

Ö**Beschluss:**

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH werden angewiesen,
2. der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

den Wirtschaftsplan 2018 in der vom Aufsichtsrat am 20. Oktober 2017 gebilligten Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Die Gesellschaftsanteile der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (Stadtbad-GmbH) werden in Höhe von rd. 94,9 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) sowie in Höhe von rd. 5,1 % von der Stadt Braunschweig gehalten.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Stadtbad-GmbH bedarf der Wirtschaftsplan der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafter. Nach § 12 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Stadtbad der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der SBBG sowie der Stadtbad-GmbH herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchst. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016 wurde die Zuständigkeit hierfür für die Dauer der laufenden Wahlperiode auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen.

Die Wirtschaftsplanung der Stadtbad-GmbH für das Geschäftsjahr 2018 wird vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2017 beraten. Sollte der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung eine Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 nicht empfehlen, wird ergänzend berichtet.

Der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtbad-GmbH weist einen Zuschussbedarf für den Gesamtbetrieb von 8.799 T€ aus, hiervon entfallen 4.731 T€ (53,77 %) auf die Wasserwelt und 4.068 T€ (46,23 %) auf den Bäderbestand. Zur Ergebnisentwicklung der einzelnen Betriebsteile wird auf die Anlagen 1 und 2 des beigefügten Wirtschaftsplans 2018 verwiesen. Aufgrund der bestehenden Beteiligungsstruktur wird von der SBBG ein anteiliger Verlust von rd. 8.350 T€ übernommen, während auf die Stadt Braunschweig rd. 449 T€ entfallen. Gegenüber der bisherigen Mittelfristplanung auf Basis des Wirtschaftsplans 2017 (Verlust 2018: 8.645 T€) wird ein um 154 T€ schlechteres Ergebnis erwartet. (Verlust 2018 neu: 8.799 T€). Maßgeblich hierfür sind insbesondere folgende Faktoren:

- Die Umsatzerlöse 2018 beinhalten eine durchschnittliche Erhöhung der Eintrittspreise um rd. 4 % zum 1. Dezember 2017. Der sich hieraus ergebende Mehrertrag von 85 T€ musste aufgrund der Konkurrenzsituation des Badezentrums Gliesmarode sowie der weiterhin negativen Entwicklung der Bestandsbäder in der Planung 2018ff nach unten angepasst werden.
- Der Personalaufwand zeigt im Finanzplanungszeitraum bis zum Jahr 2021 einen stetigen Aufwuchs durch die zu erwartenden Tarifanpassungen. Weitere Belastungen in dieser Aufwandsposition ergeben sich durch den Wegfall der Entgeltfortzahlungen bei langzeiterkrankten Mitarbeitern. Hierbei mildert die vorgesehene Fremdvergabe der Nachtreinigung (anstelle der bisherigen Eigenreinigung) diesen Effekt noch ab. Anteilig hierzu erhöht sich dadurch der Materialaufwand.
- Die Erhöhung der Abschreibungen im Jahr 2018 um 255 T€ gegenüber dem Prognosewert für das Jahr 2017 resultiert im Wesentlichen aus den erforderlich werdenden Sonderabschreibungen für die Sanierung des Heidbergbades von insgesamt 340 T€, der sich im Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von 215 T€ auswirkt, der Restbetrag von 125 T€ belastet das Wirtschaftsjahr 2019.

Hiernach ergibt sich folgende Ergebnisentwicklung:

| | | Ist 2016 - in T€ - | Plan 2017 - in T€ - | Prognose 2017 - in T€ - | Plan 2018 - in T€ - |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|---------------------------|-------------------------------|---------------------------|
| 1. | Umsatzerlöse | 4.090 | 4.241 | 3.940 | 4.064 |
| 1a. | % zum Vorjahr / Ist bzw. Plan* | | 3,69% | -3,67 % -7,10 % | 3,15 % |
| 2. | sonstige betriebliche Erträge (incl. aktivierte Eigenleistungen) | 307 | 0 | 61 | 41 |
| 3. | Materialaufwand | -2.504 | -1.821 | -2.586 | -2.849 |
| 4. | Personalaufwand | -5.600 | -5.871 | -5.642 | -5.849 |
| 5. | Abschreibungen | -2.276 | -2.370 | -2.270 | -2.525 |
| 6. | sonst. betriebl. Aufwendungen | -1.197 | -1.499 | -662 | -680 |
| 7. | Betriebsergebnis (Summe 1 - 6) | -7.180 | -7.320 | -7.159 | -7.798 |
| 8. | Zins/Finanzergebnis | -1.104 | -1.045 | -1.039 | -981 |
| 9. | Steuern vom Einkommen und Ertrag | -13 | 0 | 0 | 0 |
| 10. | Ergebnis nach Steuern (Summe 7 - 9) | -8.297 | -8.365 | -8.198 | -8.779 |
| 11. | sonstige Steuern | -2 | -2 | -54 | -20 |
| 12. | Jahresergebnis (Summe 10 - 11) | -8.299 | -8.367 | -8.252 | -8.799 |
| | Die in der Prognose 2017 gezeigten Verschiebungen zwischen den "Sonstigen betrieblichen Aufwendungen" und dem "Materialaufwand" ergeben sich durch zu erwartende Umgliederungen im Jahresabschluss 2017 gemäß BilRuG. | | | | |

Gegenüber der Prognose 2017 wird für das Planjahr 2018 eine Erhöhung der Umsatzerlöse um rd. 124 T€ (+3,15 %) auf insgesamt 4.064 T€ erwartet. Hiervon entfallen rd. 1.969 T€ auf die Umsätze aus Eintrittsentgelten (davon Freizeitbad: 965 T€) im Bäderbereich und 636 T€ auf die Saunen (Wasserwelt, Heidberg und BürgerBadePark) sowie den Wellnessbereich (Wasserwelt). Weiterhin sind unter dieser Position vor allem Miet- und Pachterträge inkl. Nebenkostenerstattungen, Kurserlöse, Shop- und Automatenverkäufe sowie Parkplatzentgelte von insgesamt 1.459 T€ eingeplant. Hiervon entfallen 912 T€ auf die Wasserwelt und 547 T€ auf die Bestandsbäder.

Die sonstigen betrieblichen Erträge von insgesamt 41 T€ ergeben sich aus dem Abgang von Anlagevermögen und Erträgen aus Versicherungsleistungen.

Im Materialaufwand werden die Kosten für die zu erwartenden Energieverbräuche und den Wasserbezug sowie die bezogenen Leistungen und Waren berücksichtigt. Die Erhöhung des Ansatzes 2018 gegenüber der Prognose für das Jahr 2017 von 263 T€ resultiert neben Tarifanpassungen im Wesentlichen aus der Fremdvergabe der Nachreinigung in der Wasserwelt ab Dezember 2017, die bisher in Eigenregie durchgeführt wurde. Der hierdurch verringerte eigene Mitarbeitereinsatz der Stadtbad-GmbH wurde im Personalaufwand berücksichtigt.

Zur Entwicklung der Personalkosten wird auf die Ausführungen auf Seite 2 der Vorlage verwiesen. Gegenüber der Prognose 2017 ergibt sich ein Anstieg des Personalaufwands im Jahr 2018 um 207 T€ auf 5.849 T€.

Gegenüber dem Plan- bzw. Prognosewert erhöhen sich die Abschreibungen im Jahr 2018 um 155 bzw. 255 T€ im Wesentlichen durch die bereits genannten Sonderabschreibungen für das Heidbergbad.

Der Ansatz für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, in denen im Wesentlichen Kosten für Marketing, Versicherungen, Prüfungs- sowie Rechts- und Beratungskosten veranschlagt werden, bewegt sich in etwa auf Höhe des Prognosewertes des Wirtschaftsjahres 2017.

Im Jahr 2018 wird ein gegenüber der Prognose 2017 (1.039 T€) um 58 T€ leicht rückläufiger Zinsaufwand von insgesamt 981 T€ erwartet. Die Planung basiert auf einer kompletten Fremdfinanzierung der Investitionsmaßnahmen. Neuaufnahmen wurden mit einem Zinssatz von 2,5 % berücksichtigt. Die Sanierung des Heidbergbades einschließlich der Sauna ist im Investitionsplan bis zum Jahr 2021 mit einem Betrag von 9,6 Mio. € berücksichtigt.

Die Zwischenfinanzierung der Sanierungsmaßnahme Heidbergbad soll über den städtischen Cash-Pool im Rahmen eines noch abzuschließenden Zwischenfinanzierungsvertrages mit einem Zinssatz von 1 % p. a. sichergestellt werden. Dies führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Zinsaufwands. Die Fremdkapitalaufnahme für die Sanierungsmaßnahme soll dann nach Fertigstellung zum Jahresende 2021 erfolgen.

Der Investitionsplan für das Jahr 2018 weist einen Mittelbedarf von insgesamt 1.377 T€ aus. Neben Planungskosten von 500 T€ für das Heidbergbad wurden Investitionen im Bereich der Wasserwelt (384 T€) sowie im Bäderbestand (493 T€) berücksichtigt.

Weitere Einzelheiten zur Sanierung des Heidbergbades ergeben sich aus der Mitteilung zur heutigen Sitzung (Drucks.-Nr. 17-05631).

Der Wirtschaftsplan 2018 der Stadtbad GmbH ist als Anlage beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Wirtschaftsplan 2018 der Stadtbad GmbH

An die Mitglieder
des Aufsichtsrates der
Stadtbad Braunschweig
Sport und Freizeit GmbH

XIX/5 **TOP: 4**

Vorlage zur Aufsichtsratssitzung am 20.10.2017

Wirtschaftsplan 2018

Bereits im letzten Wirtschaftsplan 2017 hatte die Stadtbad Sport und Freizeit GmbH im Rahmen der Konsolidierung der städtischen Haushaltsplanung für die Jahre 2016 - 2020 Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die zu einer Reduzierung des städtischen Verlustausgleichsbedarfs führen. Hierzu zählte die Aufgabe des Eigenbetriebs der Gastronomie in der Wasserwelt, die im Juli 2016 umgesetzt wurde. In dem nun vorliegenden Wirtschaftsplan werden die Auswirkungen der Umsetzung dieser Aufgabe weiterhin deutlich. In diesen Wirtschaftsplan ist ab Dezember 2017 die Aufgabe der Nachreinigung in der Wasserwelt als weitere Konsolidierungsmaßnahme eingearbeitet. Die Ergebnisse der Konsolidierung zeigen sich in allen Aufwandsbereichen. Darüber hinaus ist eine Anpassung der Eintrittsentgelte ebenfalls ab Dezember 2017 geplant. Eine vollständige Konsolidierung der immer stärker steigenden Personalaufwendungen aufgrund der Tarifabschlüsse und Änderungen in der Entgeltordnung durch Anpassung der Tarifentgelte ist nicht möglich.

Die Gesellschaft plant in den Jahren 2019/2020 die Sanierung des alten Teils des Sportbades Heidberg mit einem Gesamtinvestitionsvolumen i. H. v. 9,6 Mio. €. Diese Maßnahme wirkt sich in nahezu allen Aufwands- und Ertragspositionen aus. Bereits im Vorschaujahr 2017 sind Planungskosten im Investitionsplan berücksichtigt.

Der als Anlage beigelegte Wirtschaftsplan 2018 zeigt nach einer allgemeinen Erläuterung den Personal-, Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan sowie eine Bilanzvorschau.

Wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsplanung der Gesellschaft hat weiterhin der Betrieb des Freizeitbades mit integriertem Fitnessbereich. Auf dieser Grundlage sind Erträge und Aufwendungen für den Gesamtbetrieb eingeplant worden. Hierbei wurden die Erfahrungswerte aus den nun drei vollen Betriebsjahren eingearbeitet.

Seit der Eröffnung des Badezentrums Griesmarode (BzG) am 23. Juni 2016 wurden bei den Direktzählern bis zum Ende des ersten Halbjahres 2017 Besucherrückgänge von rd. 13 % in den Hallenbädern und in den Saunen rd. 4 % verzeichnet (volles Geschäftsjahr BzG). Die Besucherzahlen der Wasserwelt haben sich zwischenzeitlich stabilisiert. Der Verlustausgleich ist rückläufig.

Hiernach ergibt sich die folgende Ergebnisentwicklung:

| in T€ | IST | Plan | Plan | Prognose | Plan |
|---------------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|----------|-----------------|--------|
| | 2016 | 2017 | (BilRUG) | | 2018 |
| Umsatzerlöse | 4.090 | 4.241 | 4.202 | 3.906 | 4.052 |
| % zum Vorjahr/Plan | | 3,69% | 2,74% | -4,50% -7,90% | |
| aktivierte Eigenleistungen | | | | 6 | |
| Sonstige betriebliche Erträge | 307 | 0 | 39 | 55 | 41 |
| Materialaufwand | -2.504 | -1.821 | -2.603 | -2.586 | -2.849 |
| Personalaufwand | -5.601 | -5.871 | -5.871 | -5.660 | -5.855 |
| Abschreibungen | -2.276 | -2.370 | -2.370 | -2.270 | -2.525 |
| Sonst. betriebl. Aufwendungen | -1.197 | -1.499 | -717 | -662 | -680 |
| Betriebsergebnis (Summe 1 bis 6) | -7.181 | -7.320 | -7.320 | -7.211 | -7.816 |
| Zins-/Finanzergebnis* | -1.104 | -1.045 | -1.045 | -1.039 | -981 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (7+8) | -8.285 | -8.365 | -8.365 | -8.250 | -8.797 |
| Davon: Sondereffekte | - | | | | |
| Nachrichtlich: Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Sondereffekte | - | | | | |
| Außerordentliches Ergebnis | - | | | | |
| Steuern | -14 | -2 | -2 | -2 | -2 |
| Jahresergebnis (9+10+11) | -8.299 | -8.367 | -8.367 | -8.252 | -8.799 |

Für 2018 wird ein Zuschussbedarf von 8.799 T€ erwartet. Darin enthalten ist ein Anteil von rd. 4.731 T€ (rd. 54 %) für das neue Freizeitbad. Der Materialaufwand steigt in der Prognose 2017 sowie im Plan 2018 aufgrund von Umgliederungen aus den sonst. betriebliche Aufwendungen in diese Position.

Gegenüber der Prognose 2017 wird für das Planjahr 2018 eine Erhöhung der Umsatzerlöse um rd. 146 T€ (+3,7 %) auf insgesamt 4.052 T€ erwartet. Hier von entfallen rd. 1.969 T€ (Anteil Freizeitbad: 965 T€) auf die Umsätze im Bereich der Eintrittsentgelte, wobei durch die Einplanung einer sonst durchschnittlichen Sommersaison gegenüber 2017 95 T€ Mehrerlöse erwartet werden. 493 T€ entfallen auf die Umsätze im Saunabereich und 1.590 T€ auf den Kurs- und Wellnessbereich sowie die Shopverkäufe. Hierin sind gegenüber 2017 zusätzliche Erträge in Höhe von rd. 85 T€ aufgrund der Entgeltanpassung von durchschnittlich 4 % ab dem 01.12.2017 eingeflossen. Zusätzliche Erlösschmälerungen sind aufgrund der Eröffnung des Badezentrums Griesmarode nicht geplant.

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus der Gehalts-erstattung für die Betreuung der Schulschwimmbäder.

Der Materialaufwand steigt gegenüber dem Planansatz 2017 um 246 T€. Hierin enthalten ist die Fremd-vergabe der Nachtreinigung in der Wasserwelt sowie die Anpassung der Brandschutzmaßnahmen. In den Jahren 2019/2020 der mittelfristigen Vorausschau sinken die Materialaufwendungen aufgrund der Sanierung des Sportbades Heidberg (Schließung des oberen Teils des Sportbades und der Sauna Heidberg von August 2019 bis Dezember 2020).

Die Personalkosten reduzieren sich gegenüber dem Planansatz 2017 trotz Tarifsteigerungen für das Wirtschaftsjahr 2018 geringfügig. Neben den tariflichen Steigerungen wird eine Reduzierung durch die Aufgabe der nächtlichen Eigenreinigung durch Auslaufen befristeter Arbeitsverträge im Laufe des Planjahres in der Wasserwelt erzielt. Die Fremdvergabe der Reinigungsleistungen ist ab Dezember 2017 vorgesehen.

Die Abschreibungen steigen gegenüber dem ursprünglichen Planansatz 2017 aufgrund der beginnenden Sonderabschreibung für den durch die Baumaßnahme betroffenen Gebäudebereich des Sportbades Heidberg in 2018 und im Folgejahr an. Durch die Baumaßnahme im Sportbad Heidberg kommt es zu einem Anstieg der Abschreibungsaufwendungen ab dem Aktivierungsjahr 2021. Die komplette Fremdfinanzierung der Investitionen führt aufgrund des derzeit niedrigen Zinsniveaus (Berechnung der Darlehensaufnahmen zu Kommunalkonditionen mit einem Zinssatz in Höhe von 2,5 %) gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung in dem Wirtschaftsplan 2017 im Planjahr 2018 bis 2020 zunächst zu einer Absenkung des negativen Finanzergebnisses durch eine Zwischenfinanzierung der Investitionssumme über den Cashpool der Stadt Braunschweig. Gleichzeitig werden die Zinsen für die Baumaßnahme, die bis zur Wiedereröffnung anfallen und lediglich mit einem % berechnet wurden, aktiviert. Die Darlehensaufnahme für die Gesamtinvestition ist im Juli 2021 vorgesehen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen gegenüber der Prognose 2017 geringfügig um reguläre Preisanpassungen.

Schwerpunkt des Investitionsumfangs i. H. v. insgesamt 1.377 T€ (davon Wasserwelt 384 T€; Bestand 993 T€) im Wirtschaftsplanjahr 2018 sind im Bäderbestand die Zentralisierung der Gebäudeleittechnik aller Hallenbäder und die Verbesserung der Infrastruktur im Sommerbad Raffteich (95 T€) sowie die Planung des Ersatzbaues für das Sportbad Heidberg (500 T€). Darüber hinaus ist die Anschaffung eines Traktors (46 T€) für Grünpflegemaßnahmen im Werkstattbereich geplant. Im Freizeitbad sind Attraktivierungsmaßnahmen (200 T€) sowie ebenfalls eine Anbindung an die Zentralisierung der Gebäudeleittechnik (41 T€) und ein Schwimmbeckensauggerät (20 T€) in die Planung eingeflossen.

Es wird um folgenden Beschluss gebeten:

"Dem Wirtschaftsplan 2018 für die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH, der mit einem Verlustausgleichsbedarf in Höhe von 8.799 T€ abschließt, wird zugestimmt."



Schlupkothen

STADTBAD BRAUNSCHWEIG SPORT UND FREIZEIT GMBH

Wirtschaftsplan 2018

und

mittelfristige Unternehmensvorschau 2017 - 2021

Inhaltsübersicht

| | <u>Seite</u> |
|----------------------------------------|--------------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Personalplan | 2 |
| 3. Ergebnisplan | 3 |
| 4. Investitions- und Finanzplan | 6 |
| 5. Bilanzplan | 8 |

Anlage 1: Erfolgsvorschau Wasserwelt

Anlage 2: Erfolgsvorschau Bäderbestand

1. Allgemeines

Der Gesamtverlust der GmbH wird durch die Gesellschafter Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Stadt Braunschweig abgedeckt. Die Planansätze basieren auf dem Kenntnisstand September 2017. In der Planung wurden die folgenden Prämisse berücksichtigt:

- Die Finanzierung der zum Bau des Freizeitbades "Wasserwelt" erforderlichen Grundstücke i. H. v. 3,7 Mio. € an der Hamburger Straße erfolgte durch ein endfälliges Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren. Da bei Grundstücken keine Abschreibungen anfallen, die von den Gesellschaftern über den Verlustausgleich an die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH erstattet werden, kann keine Tilgung des Darlehens erfolgen. Dies führt derzeit zu einer jährlichen Zinsbelastung i. H. v. 158 T€.
- Die Personalaufwendungen sind in diesem Wirtschaftsplan mit den bereits feststehenden Tariferhöhungen für 2016 und 2017 berechnet worden. Für die Folgejahre 2018/2020 sind 2,5 % angenommene Tarifsteigerungen und für die Wirtschaftsjahre 2019/2021 ist eine Steigerung von je 2,3 % berücksichtigt worden. Durch die neue Entgeltordnung ab 01.01.2017 stieg der Personalaufwand durch höhere Eingruppierungen.
- Bei den Umsatzerlösen ist eine Entgeltanpassung ab Dezember 2017 von durchschnittlich 4 % eingerechnet. Im vollen Wirtschaftsjahr 2018 führt dies zu einer Erlösanhebung i. H. v. 85 T€.
- In diesen Wirtschaftsplan ist die Investition i. H. v. 9,6 Mio. € für die Sanierung des Sportbades Heidberg inkl. Saunatrakt 2019/2020 eingeflossen. Im Wirtschaftsplanjahr 2018 ist ein Betrag in Höhe von 500 T€ für die Planungsarbeiten einbezogen worden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren 2019/2020 die Umsatzeinbußen für den geplanten Sanierungszeitraum August 2019 bis Dezember 2020 enthalten. Im Gegenzug sind Einsparungen einbezogen. Hierdurch tritt eine Ergebnisverschlechterung von rd. 150 T€ in beiden Wirtschaftsjahren ein.

2. Personalplan in MAK

Stichtag: 31.12. des Planjahres

| | 2017 Vorschau | 2018 Plan | 2019 Plan | 2020 Plan | 2021 Plan |
|------------------------------------|------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Beschäftigte Bestandsbäder | 73,51 | 75,39 | 69,46 | 69,82 | 69,02 |
| Beschäftigte Wasserwelt | 42,82 | 41,05 | 43,05 | 43,05 | 42,85 |
| Ruhende Arbeitsverhältnisse | 3,06 | 1,77 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| Summe | 119,39 | 118,21 | 113,51 | 113,87 | 112,87 |

Im Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 wird bei der Wasserwelt mit einem Personalbestand von 41,05 MAK inkl. 4 MAK Auszubildende kalkuliert. Dieser Wert hat sich von den ursprünglich geplanten 71,43 MAK durch Optimierungen deutlich reduziert.

Die Stadtbad GmbH wird im Wirtschaftsplanjahr 2018 mit einer Mitarbeiterkapazität von insgesamt 116,44 (ohne ruhende Arbeitsverhältnisse) geführt.

3. Ergebnisplan

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|-----------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Jahresergebnis Wasserwelt | -4.674 | -4.731 | -4.761 | -4.840 | -4.922 |
| Jahresergebnis Bäderbestand (inkl. Verw. u. techn. Abteilung) | -3.578 | -4.068 | -3.996 | -3.841 | -4.281 |
| Jahresergebnis Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH (gesamt) | -8.252 | -8.799 | -8.757 | -8.681 | -9.203 |
| Ausgleichszahlung Gesellschafter | | | | | |
| a) Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH | -7.831 | -8.350 | -8.310 | -8.238 | -8.733 |
| b) Stadt Braunschweig | -421 | -449 | -447 | -443 | -469 |

Der Ergebnisplan gibt den Zuschussbedarf der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH des Betrachtungszeitraumes 2017 bis 2021 wieder. Der jeweils entstehende Fehlbedarf wird aufgrund des Gesellschaftsvertrages durch die beiden Gesellschafter Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH und Stadt Braunschweig ausgeglichen. Bei der Ermittlung der Ergebnisse sind Gemeinkosten aus den Nebenkostenstellen des Bäderbestandes, angelehnt an die Ergebnisse aus dem BAB 2016, in Höhe von rd. 777 T€ in das Jahresergebnis der Wasserwelt umgegliedert worden.

Erfolgsvorschau - GmbH

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse ¹⁾ | 3.940 | 4.064 | 3.904 | 3.679 | 4.022 |
| 2. Aktivierte Eigenleistungen | 6 | - | - | - | - |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge ¹⁾ | 55 | 41 | 43 | 45 | 48 |
| 4. Materialaufwand | 4.001 | 4.105 | 3.947 | 3.724 | 4.070 |
| a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren | -2.586 | -2.849 | -2.740 | -2.641 | -2.935 |
| b) Bezogene Leistungen | -1.857 | -1.898 | -1.861 | -1.801 | -1.953 |
| 5. Personalaufwand | -729 | -951 | -879 | -840 | -982 |
| 6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -5.642 | -5.849 | -5.881 | -5.922 | -6.010 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -2.270 | -2.525 | -2.498 | -2.350 | -2.712 |
| 8. Sonstige Steuern | -662 | -680 | -687 | -693 | -692 |
| Betriebsergebnis | -7.213 | -7.818 | -7.879 | -7.902 | -8.299 |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | - | - | - | - | - |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -1.039 | -981 | -878 | -779 | -904 |
| Zinsergebnis | -1.039 | -981 | -878 | -779 | -904 |
| 11. Jahresergebnis | -8.252 | -8.799 | -8.757 | -8.681 | -9.203 |
| davon Freizeitbad | -4.674 | -4.731 | -4.761 | -4.840 | -4.922 |

¹⁾ Wegen der Umgliederung nach BilRUG (von den sonstigen betriebl. Erträgen in Umsatzerlöse) sind nur noch wenige Positionen in den sonstigen betriebl. Erträgen ausgewiesen (Beispiel: Abgang Anlagevermögen, Erlöse aus Versicherungsleistungen).

Erläuterungen zur Erfolgsvorschau der Stadtbäder Braunschweig Sport und Freizeit GmbH

Zu 1: Umsatzerlöse

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|------------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Freizeitbad Wasserwelt | 940 | 965 | 965 | 965 | 965 |
| Bäderbestand (BBP, SpbH und Sommerbäder) | 905 | 1.004 | 926 | 802 | 979 |
| Sauna Wasserwelt | 330 | 335 | 335 | 335 | 347 |
| Wellness Wasserwelt | 139 | 143 | 143 | 143 | 148 |
| Saunen BBP und SpbH | 153 | 158 | 134 | 114 | 113 |
| Sonstige Umsatzerlöse Wasserwelt | 927 | 912 | 913 | 915 | 928 |
| Sonstige Umsatzerlöse Bäderbestand | 546 | 547 | 488 | 405 | 542 |
| | 3.940 | 4.064 | 3.904 | 3.679 | 4.022 |

Besucherzahlen

| | | | | | |
|---------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Wasserwelt | 298.677 | 298.677 | 298.677 | 298.677 | 298.677 |
| BBP, SpbH und Sommerbäder | 322.812 | 359.176 | 333.311 | 291.863 | 359.168 |
| Sauna Wasserwelt (ohne Workout) | 34.787 | 34.787 | 34.787 | 34.787 | 36.033 |
| Saunen BBP und SpbH | 13.176 | 13.176 | 11.097 | 8.049 | 9.670 |
| Gesamt | 669.452 | 705.816 | 677.872 | 633.376 | 703.548 |

Zu 1: Umsatzerlöse

In die Umsatzerlöse ist eine Anpassung der Eintrittsentgelte um durchschnittlich 4 % ab dem Wirtschaftsplanjahr 2018 in Höhe von insgesamt 85 T€ einbezogen worden. Allgemein wird in den Sommerbädern ab 2018 wieder von durchschnittlichen Sommerbadbesuchen ausgegangen.

Die Umsatzerlöse sinken aufgrund der Sanierungsarbeiten im Sportbad Heidberg in den Planjahren 2019 und 2020. Die Arbeiten, die von August 2019 bis einschl. Dezember 2020 eingestellt sind, wirken sich folglich auf die Besucherzahlen aus, weshalb in den Jahren 2019 und 2020 mit einem Rückgang von insges. rd. 100.000 Besuchen im Bereich der Bestandsbäder gerechnet wird. Auch der Saunabereich im Sportbad Heidberg bleibt wegen des Neubaus komplett geschlossen. Allgemein wirken sich die Besucherrückgänge in den Bestandssaunen negativ auf die Umsatzerlöse aus.

In der Saunaanlage der Wasserwelt mit Fünf-Sterne-Premium Zertifizierung wird ein leichter Anstieg prognostiziert.

Bei den sonstigen Umsatzerlösen aus Vermietung und Verpachtung handelt es sich für das Freizeitbad um Erträge aus der partiarischen Verpachtung des Fitnessstudios sowie der diesbezüglichen Nebenkostenerstattung. In den anderen Bädern handelt es sich im Wesentlichen um Vermietung an das Rehazentrum, die Verpachtung der Kioske in den Sommerbädern und die Vermietung an einen Friseurbetrieb. Darüber hinaus fließen u. a. die Erlöse aus dem Kursbetrieb ein.

Zu 2: Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind Erträge aus dem Abgang des Anlagevermögens sowie Erträge aus Versicherungsleistungen eingestellt. Zinserträge werden nicht erwirtschaftet.

Zu 3: Materialaufwand

Der überwiegende Teil der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind Energieverbräuche und Wasser/Abwasser. Darüber hinaus sind die bezogenen Waren eingestellt. In dieser Position zeigen sich Mehraufwendungen bei den bezogenen Leistungen durch die Fremdvergabe der Nachtreinigung in der Wasserwelt. Mehraufwendungen entstehen auch durch die Anpassung von Brandschutzmaßnahmen im Bäderbestand.

Zu 4: Personalaufwand

Der Personalaufwand resultiert aus allen im Unternehmen beschäftigten Mitarbeitern. Der Personalaufwand steigt in 2018 gegenüber dem Vorjahr um 218 T€ an. Hier von sind in 2017 Einsparungen i. H. v. rd. 91 T€ aufgrund des Wegfalls von Entgeltfortzahlungen bis Aug. eingerechnet.

Darüber hinaus sind in den Folgewirtschaftsjahren Tarifanpassungen i. H. v. 2,5 % (2018 = 120 T€, 2020 bzw. 2,3 % (2019, 2021) eingerechnet worden. Durch die Fremdvergabe der Nachreinigung wird einem stärkeren Anstieg der Personalaufwendungen entgegengewirkt. Berücksichtigt wurden ebenfalls der anteilige Personalaufwand für den betrieblichen Ruhelohn, Beihilfen, die GuV sowie der Aufwand für den Pensionssicherungsverein und die Unterstützungskasse.

Zu 5: Abschreibungen

Die Abschreibungen steigen durch die in diesem Wirtschaftsplan angegebenen Investitionen, insbesondere durch die Sanierung des Sportbades Heidberg durch das höhere Investitionsvolumen im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2017 an. In den Jahren 2018 sowie in 2019 fallen Teilwertabschreibungen i. H. v. 215 T€ und 125 T€ durch die in diesen Wirtschaftsplan einbezogene Investitionsmaßnahme SpbH an. Für die Baumaßnahme Sportbad Heidberg fallen nach jetzigem Planungsstand sowie auf Basis des Investitionsvolumens i. H. v. 9,6 Mio. € rd. 378 T€ jährliche Abschreibungen an.

Zu 6: Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind im Wesentlichen Kosten für Marketing, Versicherungen, Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten sowie für Berufsförderungsmaßnahmen enthalten.

Zu 7: Sonstige Steuern

Bei den sonstigen Steuern werden Grund- und Kfz-Steuern ausgewiesen. Andere Steuern fallen wegen der Gemeinnützigkeit der Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH nicht an. In der Wasserwelt sind erstmalig Grundsteuern i. H. v. 18 T€ erhoben worden, welche das Ergebnis nach Nebenkostenerstattungen zusätzlich um 6 T€ belasten. In 2017 ist eine Nachzahlung für die Jahre 2015 bis 2017 eingestellt.

Zu 8: Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Diese werden nicht generiert

Zu 9: Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen resultieren aus der Fremdfinanzierung der Investitionen. Alle Darlehen werden zu Kommunal-konditionen aufgenommen. Neuaufnahmen wurden mit einem Zinssatz in Höhe von 2,5 % berechnet und eingestellt. Die gesamte Investition i. H. v. 9,6 Mio. € für das Sportbad Heidberg wird ab 2018 bis 2021 über einen Zwischenfinanzierungsvertrag mit der Stadt Braunschweig abgebildet. Während dieses Zeitraums sind 1,0 % Zinsen eingestellt. Dieser Zinsaufwand i. H. v. insgesamt 64,2 T€ bis 2020 wird entsprechend eines bilanziellen Wahlrechts mit aktiviert. Eine Darlehensaufnahme für die gesamte Investitionssumme ist Mitte 2021 vorgesehen. In 2021 sind für die Baumaßnahme Sportbad Heidberg nach jetzigem Planungsstand sowie auf Basis des Investitionsvolumens i. H. v. 9,6 Mio. € rd. 165 T€ Zinsaufwand angesetzt.

Die Planung enthält mehrere Variable, die zu einer Verbesserung oder Verschlechterung des Ergebnisses führen können:

Risiken:

- Schadenersatzforderungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Bades
- Eventuelle Preissteigerungen bei den Betriebskosten, die über der bereits berücksichtigten Preissteigerungsrate liegen.
- Geringere Besucherzahlen, die zu geringeren Erträgen führen
 - a) aufgrund des Eintritts in das Fitnessstudio Workout (Abwanderung der "Normalzahler")
 - b) durch niedrigere Temperaturen in der Sommersaison in den Sommerbädern.
 - c) aufgrund eines Überangebotes an Innenwasserflächen in Braunschweig

Chancen:

- Überplanmäßige Besucherzahlen und daraus resultierend höhere Erträge:
 - a) höheres Besucheraufkommen (Direktzahler) aufgrund des Austritts aus dem Fitnessstudio Workout,
 - b) höhere Besucherzahlen in den Sommerbädern durch höhere Temperaturen in der Sommersaison.
- Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Kursprogramms durch Schaffung neuer Angebote.
- Erträge durch Regressforderungen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Bau der Wasserwelt ggü. Dritten realisiert.
- Der in diesem Wirtschaftsplan ausgewiesene Zinsaufwand für anstehende Darlehensaufnahmen oder Prolongationen ist mit einem Zinssatz i. H. v. 2,5 % gerechnet worden. Bei einem geringeren Zinssatz zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahmen ergeben sich Einsparungen.

Zur Reduzierung der Risiken bzw. zur Realisierung der Chancen werden Marketingmaßnahmen durchgeführt, um die angesetzten Besucherzahlen zu erreichen und die Umsatzerlöse zu steigern. Dazu zählen z. B. anlassbezogene Werbekampagnen, die Prüfung neuer Angebote sowie Maßnahmen des Controlling zur Erfassung des Werbeeffektes und zur Überwachung der Besucherzufriedenheit, der Besucherfrequenzen sowie des internen Berichtswesens.

Um auch in Zukunft die prognostizierten Ergebnisse erreichen zu können bzw. den Verlustausgleich weiter zu senken, wird es weiterhin nötig sein, alle Bereiche des Unternehmens intensiv zu betrachten. Dabei gilt es, Strukturen wenn nötig zu verändern und mit einer bedarfsgerechten Reduzierung des Angebotes auf die tatsächliche Nachfrage zu reagieren. Angebote mit größerem Marktpotential sind dabei bevorzugt zu behandeln.

4. Investitions- und Finanzplan

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|-------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Sachanlagen | | | | | |
| Baunebenkosten (Nachaktivierung WW) | | - | - | - | - |
| sonstige Investitionen Wasserwelt | 200 | 384 | 300 | 300 | 300 |
| Sanierung SpbH | 100 | 500 | 2.000 | 6.500 | 500 |
| sonstige Investitionen Bäderbestand | 275 | 493 | 262 | 280 | 280 |
| Summe Sachanlagen gesamt | 575 | 1.377 | 2.562 | 7.080 | 1.080 |
| Finanzanlagen | | - | - | - | - |

Der Investitions- und Finanzplan gibt die geplanten Investitionen für die Sanierung des Sportbades Heidberg, die Wasserwelt und die übrigen Bäderstandorte im jeweiligen Jahr wieder. In den aufgezeigten Geschäftsjahren ist eine Investitionssumme von insgesamt 9,6 Mio. € für den Standort Sportbad Heidberg einbezogen.

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|----------------------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Mittelherkunft | | | | | |
| Jahresergebnis | -8.252 | -8.799 | -8.757 | -8.681 | -9.203 |
| sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen | -62 | | | | |
| Abschreibungen | 2.270 | 2.525 | 2.498 | 2.350 | 2.712 |
| Cashflow | -6.044 | -6.274 | -6.259 | -6.331 | -6.491 |
| Verlustausgleichsdeckung Gesellschafter | 8.252 | 8.799 | 8.757 | 8.681 | 9.203 |
| a) Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH | 7.831 | 8.350 | 8.310 | 8.238 | 8.733 |
| b) Stadt Braunschweig | 421 | 449 | 447 | 443 | 469 |
| Fremdkapitalaufnahme | - | 412 | 169 | 325 | 485 |
| Cashpoolabruf | - | 600 | 2.000 | 6.500 | 500 |
| vorhandene Liquidität | 552 | - | - | - | - |
| Summe Mittelherkunft | 2.760 | 3.537 | 4.667 | 9.175 | 3.697 |
| Mittelverwendung | | | | | |
| Finanzbedarf Sachanlagen | 575 | 1.377 | 2.562 | 7.080 | 1.080 |
| Tilgung langfristiger Fremdmittel | 2.185 | 2.160 | 2.105 | 2.095 | 2.617 |
| Summe Mittelverwendung | 2.760 | 3.537 | 4.667 | 9.175 | 3.697 |

Die Stadtbäder Braunschweig Sport und Freizeit GmbH benötigt nach heutigem Stand zur Finanzierung des neuen Freizeitbades insgesamt ca. 35,4 Mio. € ohne die erworbenen Grundstücke.

Der Cashflow ist im Planungszeitraum dauerhaft negativ. Dieses entsteht dadurch, dass ein Bad aufgrund der sozialverträglichen, nicht kostendeckenden Eintrittsentgelte ein Zuschussbetrieb ist. Weil die Tilgung ab dem Jahr 2016 der Abschreibung weitestgehend angepasst ist, resultiert der negative Cashflow primär aus dem negativen Betriebsergebnis (ohne AfA) sowie dem Zinsaufwand für die Darlehensaufnahmen der Investitionen und dem daraus resultierenden Zinsaufwand, der dauerhaft für den Erwerb der Grundstücke an der Hamburger Straße zu zahlen ist.

5. Bilanzplan

| Aktiva | ist T€ | Vorschau T€ | Plan T€ | Plan T€ | Plan T€ | Plan T€ |
|--------------------------------------------------------------|---------------|----------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 31.12.16 | 31.12.17 | 31.12.18 | 31.12.19 | 31.12.20 | 31.12.21 |
| A. Anlagevermögen | 42.110 | 40.413 | 39.221 | 39.288 | 44.518 | 42.361 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 90 | 84 | 80 | 74 | 69 | 70 |
| II. Sachanlagen | 42.020 | 40.329 | 39.141 | 39.214 | 44.449 | 42.291 |
| a) Grundstücke und Bauten | 35.967 | 34.428 | 33.103 | 31.512 | 30.087 | 34.793 |
| b) techn. Anlagen und Maschinen | 4.226 | 4.029 | 3.856 | 3.645 | 3.431 | 6.193 |
| c) andere Anlagen, Betriebs- u. GA | 1.827 | 1.726 | 1.628 | 1.502 | 1.376 | 1.351 |
| d) Anlagen im Bau | - | 100 | 600 | 2.600 | 9.600 | - |
| III. Finanzanlagen | - | - | - | - | - | - |
| B. Umlaufvermögen | 982 | 821 | 913 | 913 | 913 | 938 |
| I. Vorräte | 86 | 86 | 86 | 86 | 86 | 86 |
| II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände | 568 | 568 | 568 | 568 | 568 | 568 |
| III. Wertpapiere | - | - | - | - | - | - |
| IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 328 | 167 | 259 | 259 | 259 | 284 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 | 29 |
| Summe Aktiva (Bilanzsumme) | 43.121 | 41.263 | 40.163 | 40.230 | 45.460 | 43.328 |

| Passiva | | | | | | |
|--------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| A. Eigenkapital | 1.524 | 1.524 | 1.524 | 1.524 | 1.524 | 1.524 |
| I. Gezeichnetes Kapital | 1.023 | 1.023 | 1.023 | 1.023 | 1.023 | 1.023 |
| II. Kapitalrücklage | - | - | - | - | - | - |
| III. Gewinnrücklagen | 501 | 501 | 501 | 501 | 501 | 501 |
| VI. Bilanzverlust | - | - | - | - | - | - |
| B. Rückstellungen | 2.239 | 2.052 | 2.017 | 1.950 | 2.450 | 1.950 |
| C. Verbindlichkeiten | 38.697 | 37.026 | 35.960 | 36.095 | 40.825 | 39.193 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 661 | 661 | 661 | 661 | 661 | 661 |
| Summe Passiva (Bilanzsumme) | 43.121 | 41.263 | 40.163 | 40.230 | 45.460 | 43.328 |

Bilanzkennzahlen:

| | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 | 31.12.2020 | 31.12.2021 |
|------------------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Eigenkapitalquote: EK/Bilanzsumme | | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,03 |
| Fremdkapitalquote: FK/Bilanzsumme | | 0,95 | 0,95 | 0,95 | 0,95 |
| Verschuldungsquote: FK/EK | | 25,64 | 24,92 | 24,96 | 28,40 |
| Anlagedeckungsgrad I: EK/AV | | 0,04 | 0,04 | 0,04 | 0,04 |

Bis zur Fertigstellung des sanierten Sportbades Heidberg zu Beginn des Jahres 2021 erhöhte sich die Bilanzsumme. Mit der Aktivierung im Jahr 2021 beginnt zeitgleich die Abschreibung, die sich gegenläufig auswirkt.

Erst nach endgültiger Klärung der strittigen Forderungen und Gegenforderungen können die Gesamtkosten für den Bau des Freizeitbades beziffert werden.

Die Bilanzkennzahlen sind aufgrund des Umstandes, dass die Stadtbad Braunschweig Sport und Freizeit GmbH ein auf Dauer angelegter Zuschussbetrieb im Bereich der Daseinsvorsorge ist, nicht aussagekräftig.

Anlage 1**Erfolgsvorschau - Wasserwelt**

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 2.336 | 2.355 | 2.356 | 2.358 | 2.388 |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge | 3 | - | - | - | - |
| | 2.339 | 2.355 | 2.356 | 2.358 | 2.388 |
| 3. Materialaufwand | -1.307 | -1.495 | -1.527 | -1.560 | -1.595 |
| a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren | -971 | -990 | -1.015 | -1.041 | -1.068 |
| b) Bezogene Leistungen | -336 | -505 | -512 | -519 | -527 |
| 4. Personalaufwand | -2.695 | -2.613 | -2.664 | -2.792 | -2.901 |
| 5. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -1.653 | -1.687 | -1.722 | -1.728 | -1.730 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -361 | -373 | -378 | -382 | -385 |
| 7. Sonstige Steuern | -52 | -18 | -18 | -18 | -18 |
| Betriebsergebnis | -3.729 | -3.831 | -3.953 | -4.122 | -4.241 |
| 8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | - | - | - | - | - |
| 9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -945 | -900 | -808 | -718 | -681 |
| Zinsergebnis | -945 | -900 | -808 | -718 | -681 |
| 10. Jahresergebnis Wasserwelt | -4.674 | -4.731 | -4.761 | -4.840 | -4.922 |

Anlage 2**Erfolgsvorschau - Bäderbestand**

| | 2017 T€ Vorschau | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| 1. Umsatzerlöse | 1.604 | 1.709 | 1.548 | 1.321 | 1.634 |
| 2. Aktivierte Eigenleistungen | 6 | - | - | - | - |
| 3. Sonstige betriebliche Erträge | 52 | 41 | 43 | 45 | 48 |
| | 1.662 | 1.750 | 1.591 | 1.366 | 1.682 |
| 4. Materialaufwand | -1.279 | -1.354 | -1.213 | -1.081 | -1.340 |
| a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren | -886 | -908 | -846 | -760 | -885 |
| b) Bezogene Leistungen | -393 | -446 | -367 | -321 | -455 |
| 5. Personalaufwand | -2.947 | -3.236 | -3.217 | -3.130 | -3.109 |
| 6. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -617 | -838 | -776 | -622 | -982 |
| 7. Sonstige betriebliche Aufwendungen | -301 | -307 | -309 | -311 | -307 |
| 8. Sonstige Steuern | -2 | -2 | -2 | -2 | -2 |
| Betriebsergebnis | -3.484 | -3.987 | -3.926 | -3.780 | -4.058 |
| 9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | - | - | - | - | - |
| 10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | -94 | -81 | -70 | -61 | -223 |
| Zinsergebnis | -94 | -81 | -70 | -61 | -223 |
| 11. Jahresergebnis Bäderbestand | -3.578 | -4.068 | -3.996 | -3.841 | -4.281 |

Betreff:**Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

18.10.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.10.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH wird angewiesen, in einer Gesellschafterversammlung die Änderung des § 6 des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH in der in der Anlage als Neufassung bezeichneten Form zu beschließen.“

Sachverhalt:

Der Gesellschaftsvertrag der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH sieht in § 6 Abs. 1 bislang vor, dass die Gesellschaft einen Geschäftsführer hat.

Die Aufgaben der Gesellschaft haben in den letzten Jahren durch rechtliche und tatsächliche Veränderungen in erheblichem Maß zugenommen und sind zunehmend reglementiert.

So hat die Europäische Kommission mit ihren „Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften“ aus dem Jahr 2014 im Grundsatz festgelegt, dass Flughäfen innerhalb der nächsten 10 Jahre dauerhaft ohne Zuschüsse auskommen sollen. In diesem Zusammenhang hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. März 2016 den Beschluss gefasst, dass die Verwaltung ein Maßnahmenkonzept erarbeiten soll, wie die Gesellschaft ab 2024 ohne Zuschüsse auskommen kann.

Andererseits besteht am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ein umfangreicher Investitions-, Sanierungs- und Instandhaltungsbedarf sowie ein erhöhter Mittelbedarf aufgrund der anwachsenden Regelungsdichte (z. B. durch die erforderliche EASA-Zertifizierung). Ferner ist ein Anstieg der operativen Kosten zu verzeichnen, beispielsweise durch höhere Aufwendungen für eine erforderliche höhere ICAO-Brandschutz-Betriebsbereitschaft.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Untersuchung der Gesellschaft in technisch-operativer, betriebswirtschaftlicher und gesellschafts-, steuer- sowie beihilfe- und kommunalrechtlicher Hinsicht beauftragt. Der abschließende Bericht wird Ende dieses Jahres erwartet. Für die beiden Hauptgeschafterinnen Städte Braunschweig und Wolfsburg und den Aufsichtsrat ist bereits erkennbar, dass zur Umsetzung des Gutachtens vor dem Hintergrund der aufgezeigten Problemlage und der sich daraus ergebenden Herausforderungen interimistisch eine Verstärkung der Gesellschaft auf der Managementebene erforderlich ist.

Aus diesem Grund soll eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages in § 6 vorgenommen werden, um formal die Berufung eines weiteren Geschäftsführers zu ermöglichen.

Gemäß § 11 lit. g) des Gesellschaftsvertrags der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Zur Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung ist ein Anweisungsbeschluss des Finanz- und Personalausschusses gem. § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig erforderlich. Die Stadt Wolfsburg wird einen entsprechenden Beschluss im Verwaltungsausschuss herbeiführen.

Geiger

Anlage/n:

Synopse der Änderung des § 6 des Gesellschaftsvertrages

| <p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH" Alte Fassung (Auszug § 6)</p> | <p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH Neufassung (Auszug § 6)</p> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;">§ 6 - Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.</p> <p>(3) Die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages obliegt dem Aufsichtsrat.</p> <p>(4) Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer.</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung beschließt mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied der Geschäftsführung kann zum Vorsitzenden ernannt werden. Ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt.</p> <p>(3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser allein vertretungsbefugt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder jeweils durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wird ein Vorsitzender der Geschäftsführung bestellt, so ist er allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(4) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge obliegen dem Aufsichtsrat.</p> <p>(5) Der Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.</p> |

Betreff:**Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH**
Wirtschaftsplan 2018**Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

16.10.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.10.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird angewiesen, den Wirtschaftsplan 2018 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 empfohlenen Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist alleinige Gesellschafterin der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH obliegt gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafterversammlung nach vorbereitender Empfehlung des Aufsichtsrates.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird den Wirtschaftsplan 2018 in der in der Anlage vorgelegten Fassung in seiner Sitzung am 24. Oktober 2017 beraten. Über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Der vorgelegte Wirtschaftsplan 2018 weist im Erfolgsplan bei Gesamterträgen (inklusive Zinserträgen) in Höhe von 3.645.000 € und Gesamtaufwendungen (inklusive Zinsaufwendungen und Steuern) in Höhe von 3.918.110 € einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 273.110 € aus. Der Fehlbetrag kann aus den bestehenden Gewinnvorträgen aus Vorjahren gedeckt werden. Eine Verlustausgleichszahlung der Stadt Braunschweig an die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH ist nicht vorgesehen.

Im Vergleich zu den Daten der Jahre 2016 bis 2017 stellen sich die Planzahlen wie folgt dar:

| | Angaben in T€ | Ist 2016 | Plan 2017 | Prognose 2017*) | Plan 2018 |
|----|------------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------------|----------------------|
| 1 | Umsatzerlöse | 3.677,9 | 360,0 | 1.727,0 | 3.595,0 |
| 1a | <i>Umsatzerlöse: % zum Vorjahr/Plan</i> | | -90,2% | -53,0% / +379,7% | +108,2% |
| 2 | Sonstige betriebliche Erträge | 2.201,4 | 0,0 | 33,0 | 0,0 |
| 3 | Materialaufwand | -4.549,0 | -295,0 | -2.316,0 | -2.890,0 |
| 4 | Personalaufwand | -155,6 | -163,0 | -163,0 | -164,7 |
| 5 | Abschreibungen | -0,7 | -0,8 | -0,5 | -0,8 |
| 6 | Sonstige betriebliche Aufwendungen **) | -183,0 | -452,3 | -238,0 | -414,6 |
| 7 | Betriebsergebnis (Summe 1-6) | 991,0 | -551,1 | -957,5 | 124,9 |
| 8 | Zins-/Finanzergebnis | -672,9 | -515,0 | -347,0 | -348,0 |
| 9 | Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | -108,0 | 0,0 | 0,0 | 0,0 |
| 10 | Ergebnis nach Steuern (Summe 7-9) | 210,1 | -1.066,1 | -1.304,5 | -223,1 |
| 11 | sonstige Steuern | -40,3 | -50,0 | -36,2 | -50,0 |
| 12 | Jahresergebnis (Summe 10-11) | 169,8 | -1.116,1 | -1.340,7 | -273,1 |

*) Prognoseredaten Stand 06.10.2017

**) inklusive sonstige Grundstücksaufwendungen

Für das Geschäftsjahr 2018 werden Umsatzerlöse in Höhe von 3.595 T€ erwartet. Der Bebauungsplan für das Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“ ist am 24. März 2017 rechtskräftig geworden. Nach Abschluss der EU-weiten Ausschreibung soll Ende 2017 mit den Maßnahmen zur Ersterschließung der neuen Bauflächen begonnen werden. Ende 2018 soll die Ersterschließung fertiggestellt sein. Parallel wird die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH die Bauflächen vermarkten. Ein Teil der Umsatzerlöse aus der Vermarktung der Bauflächen wird voraussichtlich im Planjahr ertragswirksam (3.330 T€), die übrigen Umsatzerlöse ab dem Geschäftsjahr 2019. Für den Verkauf von weiteren Grundstücken in den Gewerbegebieten „Forschungsflughafen-West“ und „Forschungsflughafen-Nordwest“ wird pauschal ein Betrag in Höhe von 220 T€ berücksichtigt, da aktuell keine konkreten Kaufinteressenten bekannt sind. Aus der Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung bis zur anderweitigen Verwendung der Flächen werden Umsatzerlöse in Höhe von 45 T€ erwartet.

Korrespondierend zu den Umsatzerlösen erhöhen sich auch die erwarteten Materialaufwendungen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) der verkauften Bauflächen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Personalaufwendungen bewegen sich auf Vorjahresniveau.

Die Abschreibungen liegen weiterhin auf niedrigem Niveau und betreffen insbesondere die in Vorjahren beschaffte Büroausstattung. Angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und stabiler Marktpreise für Gewerbebaugrundstücke wird derzeit davon ausgegangen, dass für die aktuell in der Vermarktung befindlichen Gewerbebaugrundstücke und für die bevorstehende Vermarktung der Wohnbaugrundstücke im neuen Baugebiet „Stöckheim-Süd“ keine Abschreibungen erforderlich sein werden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen entsprechen im Wesentlichen den Planansätzen 2017. Die Verringerung um 38 T€ ist insbesondere auf die BilRUG-bedingte veränderte Zuordnung von Positionen aus den sonstigen Grundstücksaufwendungen hin zum Materialaufwand zurückzuführen.

Im Juli 2017 endete die Zinsbindung eines Ratendarlehens. Die Restschuld von 12.150 T€ wurde zunächst getilgt. Gemäß Liquiditätsplanung wird das Darlehen jedoch langfristig

benötigt. Daher wird derzeit nach der wirtschaftlichsten Anschlussfinanzierung auf dem Kapitalmarkt gesucht. Die vorsorglich geplanten Sollzinsen liegen jedoch unterhalb des bisherigen Zinssatzes, sodass das Zins-/Finanzergebnis entsprechend geringer ausfällt.

Da der Wirtschaftsplan 2018 einen Jahresverlust vorsieht, ist keine Festsetzung von Ertragsteuern zu erwarten. Die sonstigen Steuern betreffen Grundsteuern für unbebaute Grundstücke.

Die Finanzplanung 2018 sieht Investitionen in Höhe von 18.341 T€ vor. Insbesondere ist der Erwerb der Maßnahmenflächen für Feldhamster zum Wohnaugebiet „Steinberg“, der auf Wunsch der Verkäufer hinausgeschoben worden war, geplant. Weiterhin sind Reserven für die Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe sowie für den Rückkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet „Waller See Braunschweig/2. Bauabschnitt“ für den Fall, dass der Käufer das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht ausübt, geplant.

In der Anlage ist der Wirtschaftsplan 2018 der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH beigefügt.

Schlimme

Anlage/n:
GGB Wirtschaftsplan 2018

Wirtschaftsplan 2018

in der vom Aufsichtsrat am _____ beratenen
und von der Gesellschafterversammlung am _____
beschlossenen Fassung.

| | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <i>I. Erfolgsplan</i> | 4 |
| 1 Erträge | 4 |
| 1 1 Umsatzerlöse | 4 |
| 1 2 Sonstige betriebliche Erträge | 6 |
| 1 3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 6 |
| 2 Aufwendungen | 8 |
| 2 1 Materialaufwand (Grundstücke) | 8 |
| 2 2 Sonstige Grundstücksaufwendungen | 8 |
| 2 3 Personalaufwand | 10 |
| 2 3 1 Löhne und Gehälter | 10 |
| 2 3 2 Soziale Abgaben | 10 |
| 2 4 Sonstige betriebliche Aufwendungen | 12 |
| 2 5 Abschreibungen | 14 |
| 2 5 1 Abschreibungen auf Sachanlagen | 14 |
| 2 5 2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten | 14 |
| 2 6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 14 |
| 2 8 Steuern | 16 |
| 2 8 1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag | 16 |
| 2 8 2 Sonstige Steuern | 16 |
| 3 Gesamtplan (Jahresergebnis) | 18 |
| <i>II. Finanzplan</i> | 20 |
| 1 Mittelverwendung | 20 |
| 1 1 Investitionen | 20 |
| 1 2 Tilgung von kurz- und langfristigen Darlehen | 20 |
| 2 Mittelherkunft | 22 |
| 2 1 Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss | 22 |
| 2 2 Überhang von Finanzmitteln aus Vojahr | 22 |
| 2 3 Kapital der Gesellschafterin | 22 |
| 2 4 Aufnahme von kurz- und langfristigen Darlehen | 22 |
| 3 Zusammenfassung | 22 |
| <i>III. Mittelfristige Unternehmensvorschau für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021</i> | 25 |

| Kto. Nr. | 1 Erträge | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| 1 1 Umsatzerlöse | | | | |
| 4000 | Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken | 3.550.000,00 | 315.000,00 | 3.624.985,00 |
| 4010 | sonstige Umsatzerlöse unregelmäßig | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4400 | Umsatzerlöse aus der Erbringung von Dienstleistungen für die Stadt Braunschweig oder für Gesellschaften des "Konzern" Stadt Braunschweig; 19 % USt | 0,00 | 0,00 | 4.760,00 |
| 4860 | Umsatzerlöse aus der Verpachtung von Grundstücken | 45.000,00 | 45.000,00 | 48.170,93 |
| Summe Umsatzerlöse: | | 3.595.000,00 | 360.000,00 | 3.677.915,93 |

Erläuterungen

4000 Erlöse aus dem Verkauf von Wohn- und Gewerbebaugrundstücken

Wohnaugebiet "Stöckheim-Süd" (etwa 58.000 m² Bauflächen für Einfamilienhäuser):

| | | |
|----------------|----------------|-------------------------------|
| Ist 2016: | 0,00 € | (0 m ²) |
| Plan 2017: | 0,00 € | (0 m ²) |
| Prognose 2017: | 0,00 € | (0 m ²) |
| Plan 2018: | 3.330.000,00 € | (etwa 12.000 m ²) |

Wohnaugebiet "Stöckheim-Süd" (etwa 8.400 m² Bauflächen für Reihen- und Mehrfamilienhäuser):

| | | |
|----------------|--------|---------------------|
| Ist 2016: | 0,00 € | (0 m ²) |
| Plan 2017: | 0,00 € | (0 m ²) |
| Prognose 2017: | 0,00 € | (0 m ²) |
| Plan 2018: | 0,00 € | (0 m ²) |

Gewerblich nutzbare Bauflächen in den Plangebieten

["Forschungsflughafen-Südwest" (Verkauf wurde in 2012 abgeschlossen)]

["Braunstraße-Süd" (Verkauf wurde in 2014 abgeschlossen)]

- "Waller See Braunschweig/2. Bauabschnitt"

- "Forschungsflughafen-West"

- "Forschungsflughafen-Nordwest"

- "Lammer Busch-Ost"

sowie sonstige Verkäufe:

| | |
|----------------|----------------|
| 2008 bis 2015: | 8.425.837,23 € |
| Ist 2016: | 3.598.455,00 € |
| Plan 2017: | 315.000,00 € |
| Prognose 2017: | 344.000,00 € |
| Plan 2018: | 220.000,00 € |

- 4000 Fortsetzung Der Bebauungsplan für das neue **Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd"** der GGB ist am 24.03.2017 rechtskräftig geworden. Nach Abschluss der EU-weiten Ausschreibung soll Ende 2017 mit den Maßnahmen zur Ersterschließung der neuen Bauflächen begonnen werden. Ende 2018 soll die Ersterschließung fertiggestellt sein. Parallel wird die GGB die Bauflächen vermarkten, über die sie nach Abzug von Teilen der Bauflächen für Reihen- und Mehrfamilienhäuser, die bei einem der Verkäufer der ursprünglichen Ackerflächen verbleiben, verfügen kann. Ein Teil der Umsatzerlöse aus der Vermarktung der Bauflächen wird voraussichtlich im Planjahr ertragswirksam, die übrigen Umsatzerlöse ab dem Geschäftsjahr 2019.
- Die Nachfrage nach den **Gewerbebaugrundstücken** der Stadt Braunschweig und der GGB war in den vergangenen Jahren stabil. Die Prognose 2017 berücksichtigt zwei erfolgte sonstige Verkäufe (Grundstückstausch zum Erwerb der Feldhamsterersatzfläche für das Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" und Grundstücksverkauf zwecks Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet "Braunstraße-Süd" durch die Stadt Braunschweig).
- Mit dem Soll 2018 wird der Verkauf weiterer Grundstücke in den Gewerbegebieten "Forschungsflughafen-West" und "Forschungsflughafen-Nordwest" pauschal berücksichtigt, da aktuell keine konkreten Kaufinteressenten bekannt sind. Das Umlegungsverfahren zum Gewerbegebiet "Waller See Braunschweig/2. Bauabschnitt" wird zwar im IV. Quartal 2017 abgeschlossen, sodass die GGB den Verkauf von Baugrundstücken fortsetzen kann. Allerdings führt die Stadt Braunschweig im Kalenderjahr 2018 die Maßnahmen zur Erschließung der Bauflächen durch, sodass Umsatzerlöse aus dem Verkauf der erschlossenen Bauflächen voraussichtlich ab dem Geschäftsjahr 2019 ertragswirksam werden.
- 4010 Es handelt sich um gelegentliche Geschäftsvorfälle, denen zwar ein Leistungsaustausch jedoch kein Grundstücksgeschäft zugrunde liegt (zum Beispiel haben im Geschäftsjahr 2015 diverse Leitungsträger die von der GGB verauslagten Kosten für Anpassungsarbeiten an Schachtabdeckungen und Straßenkappen beim Straßenendausbau in verschiedenen Wohnbaugebieten an die GGB erstattet). Da diese Erträge nicht planbar sind, wurden das Soll 2017 und das Soll 2018 auf 0,00 € gesetzt.
- 4400 Es handelt sich um Dienstleistungen, die die GGB bei Bedarf für die Stadt Braunschweig oder für Gesellschaften des "Konzern" Stadt Braunschweig erbringt. Da bei der GGB lediglich zwei Mitarbeiter tätig sind, übernimmt die GGB solche Aufträge nur ausnahmsweise. Aus diesem Grund wurden das Soll 2017 und das Soll 2018 auf 0,00 € gesetzt. Das Ist 2016 resultiert aus Dienstleistungen, die die GGB auftragsgemäß für eine andere Gesellschaft erbracht hatte.
- 4860 Erlöse aus der Verpachtung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung bis zur anderweitigen Verwendung der Flächen (Tausch; Realisierung von Wohn- oder Gewerbegebieten) und Erlöse aus dem Abschluss von Erbbaurechtsverträgen über Gewerbebau land. Der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen ist nur ausnahmsweise vorgesehen. Bisher ist kein Vertragsabschluss erfolgt.

| Kto. Nr. | 1 Erträge | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|----------------------|
| 1 2 Sonstige betriebliche Erträge | | | | |
| 4839 | sonstige Erträge unregelmäßig davon Ausgleichszahlung: | 0,00 0,00 | 0,00 0,00 | 1.694.547,12 0,00 |
| 4923 | Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4930 | Erträge Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 506.847,55 |
| 4960 | Periodenfremde Erträge | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe sonstige betriebliche Erträge | | 0,00 | 0,00 | 2.201.394,67 |
| 1 3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | | |
| 7100 | Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 0,00 | 0,00 | 1.462,60 |
| 7142 | Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen | 50.000,00 | 10.000,00 | 78.713,37 |
| Summe sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | 50.000,00 | 10.000,00 | 80.175,97 |

Erläuterungen

4839 Es handelt sich insbesondere um die folgenden Geschäftsvorfälle ohne Leistungsaustausch:

- Die Verringerung der in vergangenen Geschäftsjahren erfolgten Wertabschreibungen für Grundstücke der GGB wegen Änderung der Berechnungsgrößen

Ist 2016: Korrektur in Höhe von rund 1.693 T€ für Baugrundstücke in zwei Gewerbegebieten der GGB, weil sich die Marktpreise verbessert haben.

Soll 2017 und Soll 2018: Änderungen der den Wertabschreibungen zugrunde gelegten Berechnungsgrößen sind nicht planbar. Aus Gründen der Vorsicht wurde daher davon ausgegangen, dass daraus keine Erträge zu erwarten sind.

- Zahlungen der Stadt Braunschweig in ihrer Funktion als alleinige Gesellschafterin der GGB aufgrund der zum 01.01.2012 erfolgten Betrauung der GGB mit der "Durchführung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Bereitstellung von Bauland in der Stadt Braunschweig"

Bei den in § 14 des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen Zahlungen der Stadt Braunschweig an die GGB zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge der GGB handelt es sich um staatliche Beihilfen, die nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) grundsätzlich verboten sind. Von dem Verbot ausgenommen sind Zahlungen an Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von **allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)** betraut worden sind, soweit die Zahlungen dem Ausgleich daraus entstandener Fehlbeträge dienen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen sowohl DAWI als auch Dienstleistungen anderer Art (Nicht-DAWI) erbringt, muss das Unternehmen eine Trennungsrechnung aufstellen, anhand derer die Erträge und Aufwendungen aus DAWI von den Erträgen und Aufwendungen aus Nicht-DAWI getrennt werden, damit Ausgleichszahlungen nur für die DAWI ermittelt und geleistet werden können.

Gegenstand der Betrauung der GGB, die gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Braunschweig am 01.01.2012 wirksam geworden ist, sind der Erwerb, der Tausch, der Verkauf, die Verwaltung, die Bewirtschaftung und die Erschließung von unbebauten und bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Braunschweig, um Wohnbauland zum Zwecke der Deckung des Wohnbedarfs der Bevölkerung oder Gewerbebauland zum Zwecke der Wirtschaftsförderung bereit zu stellen, sowie die Finanzierung der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Stadt Braunschweig für Grundstücke der GGB.

| | |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4839 Fortsetzung | <p>Der Erwerb usw. von Grundstücken außerhalb des Stadtgebietes Braunschweig ist Teil der DAWI, soweit diese Grundstücke als Tauschgrundstücke eingesetzt werden sollen, um den Erwerb von Grundstücken innerhalb des Stadtgebietes zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen.</p> <p>Die vorstehenden von der Betrauung erfassten Leistungen der GGB sind DAWI.</p> <p>Da alle im Geschäftsjahr 2018 geplanten Geschäftsvorgänge der Durchführung der DAWI dienen, muss die GGB keine Trennungsrechnung aufstellen. Die in den Wirtschaftsplan 2018 aufgenommenen Erträge und Aufwendungen sind vollständig bei der Ermittlung der Ausgleichszahlung zu berücksichtigen.</p> <p>Ergebnis des Wirtschaftsplanes 2018 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 273 T€. Gemäß Betrauung hat die GGB die aus der Durchführung der DAWI entstehenden Fehlbeträge zunächst durch noch vorhandene bilanzielle Gewinnvorträge aus Vorjahren auszugleichen. Aktuell verfügt die GGB über Gewinnvorträge in Höhe von rund 4.539 T€. Der im Wirtschaftsplan 2018 vorgesehene Jahresfehlbetrag kann demnach in voller Höhe durch die Gewinnvorträge ausgeglichen werden. Das <u>Soll 2018</u> für die Ausgleichszahlung wurde daher auf 0,00 € gesetzt.</p> <p><u>Ist 2016:</u> Die GGB hat das Geschäftsjahr 2016 mit einem Überschuss abgeschlossen und daher keine Ausgleichszahlung von der Stadt Braunschweig erhalten.</p> <p><u>Soll 2017:</u> Ergebnis des Wirtschaftsplanes 2017 ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund 1.116 T€. Gemäß Betrauung hat die GGB die aus der Durchführung der DAWI entstehenden Fehlbeträge zunächst durch noch vorhandene bilanzielle Gewinnvorträge aus Vorjahren auszugleichen. Aktuell verfügt die GGB über Gewinnvorträge in Höhe von rund 4.539 T€. Der im Wirtschaftsplan 2017 vorgesehene Jahresfehlbetrag kann demnach in voller Höhe durch die Gewinnvorträge ausgeglichen werden.</p> <p>4923 Forderungen, deren Realisierung z. B. wegen unvorhersehbarer Insolvenz der Schuldner zweifelhaft geworden war und die über das Konto 6923 als Einzelwertberichtigung zu Forderungen eingestellt werden mussten, sind endgültig abzuschreiben, wenn ihre Durchsetzung unmöglich geworden ist; siehe auch Konto "6930 Forderungsverluste".</p> <p>Da diese Forderungsausfälle nicht planbar sind und äußerst selten bei der GGB auftreten, wurden das <u>Soll 2017</u> und das <u>Soll 2018</u> auf 0,00 € gesetzt.</p> <p>4930 Zum Ende jedes Geschäftsjahrs sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Wenn die endgültige Höhe dieser Verbindlichkeiten niedriger ist als die Rückstellung, werden die Überhänge auf diesem Konto aufgelöst.</p> <p>Da die Auflösung von Rückstellungen nicht planbar ist, wurden das <u>Soll 2017</u> und das <u>Soll 2018</u> auf 0,00 € gesetzt.</p> <p><u>Ist 2016:</u> Es entfallen rund 495 T€ auf die teilweise Auflösung der Rückstellung für Erschließungskosten. Davon resultieren 250 T€ aus einer Umbuchung innerhalb eines Projektes, die brutto gebucht werden musste. Bei den übrigen rund 245 T€ handelt es sich um die Korrektur der in den vergangenen Geschäftsjahren zum Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" auf Basis von Kostenschätzungen ermittelten Beträge, die z. B. erforderlich ist, wenn die Ist-Kosten niedriger sind als die vorab geschätzten Kosten.</p> <p>4960 Da Rückerstattungen von z. B. Versicherungsbeiträgen des Vorjahres nicht planbar sind, wurden das <u>Soll 2017</u> und das <u>Soll 2018</u> auf 0,00 € gesetzt.</p> <p>7100 Zinsen für Guthaben im Cash-Pool gemäß Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzierungsmitteln zwischen der Stadt Braunschweig und der GGB in der Fassung vom 26.06.2010 sowie Verzugszinsen von Schuldern der GGB.</p> <p>Die Höhe der voraussichtlichen Habenzinsen ist abhängig von der Höhe und dem Zeitpunkt der Realisierung der Umsatzerlöse sowie der zu tätigen Investitionen und der Höhe des Zinssatzes.</p> <p>Das <u>Ist 2016</u> resultiert aus einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,013 % p. a. für ein durchschnittliches Cash-Pool-Guthaben von rund 13,2 Mio. €.</p> <p>Wegen der allgemein erwarteten negativen Habenverzinsung war das <u>Soll 2017</u> auf 0,00 € gesetzt worden. Tatsächlich verringerte sich der Zinssatz im ersten Halbjahr 2017 auf durchschnittlich 0,005 % p. a., sodass sich in 2017 ein Zinsertrag von etwa 360,00 € ergeben dürfte.</p> <p>Da eine Fortsetzung der niedrigen Habenverzinsung erwartet wird, wird das <u>Soll 2018</u> auf 0,00 € gesetzt.</p> <p>7142 Bei der Ermittlung der auf dem Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" zu buchenden Beträge (= Rückstellung für langfristige Zahlungsverpflichtungen, d. h. für künftige Investitionen wie z. B. den Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen in Baugebieten der GGB) ist seit dem 01.01.2010 gemäß Handelsgesetzbuch der sogenannte Erfüllungsbetrag zugrunde zu legen (das sind die auf Basis aktueller Erfahrungswerte geschätzten Kosten plus etwaige Kostensteigerungen bis zum Jahr der voraussichtlichen Realisierung der Maßnahme) abzüglich einer Abzinsung auf den jeweiligen Abschlusstichtag.</p> <p>Steigerungen des Abzinsungsbetrages werden auf diesem Konto gebucht, Minderungen werden auf dem Konto "7362 Zinsaufwendungen Aufzinsung Rückstellungen" gebucht (siehe Seiten 14 und 15).</p> |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| Kto. Nr. | 2 Aufwendungen | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| 2 1 Materialaufwand (Grundstücke) | | | | |
| 5881 | Bestandsveränderung Grundstücke | 1.550.000,00 | 215.000,00 | 1.658.934,02 |
| 6305 | Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten | 1.300.000,00 | 80.000,00 | 2.870.912,63 |
| 5900 | sonstiger Materialaufwand | 40.000,00 | 64.200,00 | 19.178,51 |
| | Summe Materialaufwand (Grundstücke) | 2.890.000,00 | 359.200,00 | 4.549.025,16 |
| 2 2 Sonstige Grundstücksaufwendungen | | | | |
| 6350 | Sonstige Grundstücksaufwendungen | 200.000,00 | 198.400,00 | 34.841,92 |
| | Summe sonstige Grundstücksaufwendungen | 200.000,00 | 198.400,00 | 34.841,92 |

Erläuterungen

- 5881 Damit die GGB erschlossene Baugrundstücke verkaufen kann, muss sie
 6305 - die Grundstücke im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes für ein neues Wohn- oder Gewerbegebiet erwerben (Anschaffungskosten) und
 - die Herstellung der öffentlichen Straßen und Grünflächen gemäß städtebaulichen Verträgen mit der Stadt Braunschweig entweder in eigenem Namen und auf eigene Kosten durchführen lassen oder durch die Abführung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen sowie durch die Erstattung von entstandenen Aufwendungen an die Stadt Braunschweig finanzieren (Herstellungskosten).

Aus diesem Grund werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Baugebietes nach der Fläche auf die neu entstandenen Baugrundstücke verteilt. Das heißt, jedem Erlös aus dem Verkauf eines Baugrundstücks steht ein Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten gegenüber.

In dem selben Geschäftsjahr, in dem die GGB den Erlös aus dem Verkauf eines Baugrundstücks in voller Höhe erzielt (siehe Konto "4000 Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken"), muss sie daher auch den auf das verkaufte Baugrundstück entfallenden Anteil an den Anschaffungs- und Herstellungskosten in voller Höhe als Aufwand gegenrechnen.

- 5881 Da jedoch insbesondere die Herstellungskosten über mehrere Geschäftsjahre verteilt entstehen, werden die gegenzurechnenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf zwei verschiedenen Aufwandskonten ausgewiesen.
- 6305 - Auf dem Konto "5881 Bestandsveränderung Grundstücke" werden die bereits entstandenen Kosten gebucht.
- Fortsetzung - Auf dem Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" werden die künftig noch entstehenden Kosten für z. B. den Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen in Baugebieten der GGB geführt (= Rückstellung für langfristige Zahlungsverpflichtungen). Bei der Ermittlung ist der sog. Erfüllungsbetrag zugrunde zu legen, das sind die auf Basis aktueller Erfahrungswerte geschätzten Kosten plus etwaige Kostensteigerungen bis zum Jahr der voraussichtlichen Realisierung der Maßnahmen.

Die Betragsschwankungen der Jahre 2016 bis 2018 resultieren aus den Schwankungen von Art und Größe der verkauften Bauflächen (z. B.: je nach Umfang der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen ist ein Baugebiet teurer oder preiswerter) (siehe auch Erläuterungen zum Konto "4000 Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Grundstücken" auf Seiten 4 und 5).

- 5900 Aus der letzten Änderung des Handelsgesetzbuchs folgt eine teilweise Umgliederung der Position "2 2 sonstige Grundstücksaufwendungen" in die Position "2 1 Materialaufwand". Betroffen sind die sogenannten Vorleistungen für die Erzielung der Umsatzerlöse - das sind die Aufwendungen der GGB aus dem Verkauf und der Anpachtung von Grundstücken (frühere Konten 6303, 6315 und teilweise Konto 6350), die im Zusammenhang mit dem Verkauf erschlossener Baugrundstücke stehen.
- Die Art der Geschäftsvorfälle hat sich nicht geändert:
- Anpachtung einer landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen (Feldhamster) für das Wohnbaugebiet "Broitzem - Steinberg" und Aufwandsentschädigung für die Erfüllung naturschutzfachlicher Auflagen durch den bewirtschaftenden Landwirt
 - Werbung, Exposés, Grenzanzeigen, Gutachten und ähnliche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken stehende Aktivitäten der GGB
- Das Ist 2016 beinhaltet rund 4,2 T€ Aufwendungen für Anpachtung und Aufwandsentschädigung sowie rund 15 T€ Aufwendungen für Verkauf (in 2016 wurden in einem Wohnbaugebiet die üblichen Vermessungstätigkeiten nach Abschluss des Endausbaus der öffentlichen Straßen durchgeführt).
- Das Soll 2017 berücksichtigt rund 4,2 T€ Aufwendungen für Anpachtung und Aufwandsentschädigung sowie 60 T€ Aufwendungen für Verkauf (in 2017 soll mit der Vermarktung des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd" begonnen werden und es sollen weitere Vermessungstätigkeiten nach erfolgtem Endausbau der öffentlichen Straßen durchgeführt werden).
- Das Soll 2018 berücksichtigt rund 4,2 T€ Aufwendungen für Anpachtung und Aufwandsentschädigung sowie rund 25,8 T€ für Verkauf (in 2018 sollen im Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" Grenzanzeigen erfolgen, die üblicherweise nach Abschluss der Maßnahmen zur Ersterschließung bei Übergabe der verkauften Baugrundstücke an die Käufer durchgeführt werden).

- 6350 Bis zum Verkauf der Baugrundstücke in den Baugebieten der GGB ist die GGB verantwortlich für die Unterhaltung dieser Baugrundstücke. Daraus resultieren Aufwendungen für die Freihaltung von Wildkräutern und unrechtmäßigen Müllentsorgungen sowie für den Winterdienst und die Gehwegreinigung.
- Außerdem hat die GGB die Pflegekosten für die hergerichteten öffentlichen Grünflächen zu übernehmen (gemäß städtebaulichen Verträgen mit der Stadt Braunschweig; in der Regel ein Jahr Fertigstellungs-pflege, 2 oder 3 Jahre Entwicklungspflege und 20 Jahre Erhaltungspflege). Die Erhaltungspflege obliegt der Stadt Braunschweig. Aus diesem Grund werden die voraussichtlichen Gesamtkosten der Erhaltungspflege auf 20 Jahre kapitalisiert, im städtebaulichen Vertrag festgelegt und von der GGB einmalig in voller Höhe an die Stadt Braunschweig gezahlt.
- Der Umfang eventuell erforderlicher Unterhaltungsmaßnahmen ist situationsabhängig und daher schwer zu kalkulieren. Aus diesem Grund beinhaltet der Ansatz Reserven, die unter Umständen nicht ausgeschöpft werden müssen (z. B. Planansatz 2016 = rund 198 T€ und Ist 2016 = rund 35 T€).

| Kto. Nr. | 2 Aufwendungen | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|---------------------------------|------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 2 3 Personalaufwand | | | | |
| 2 3 1 Löhne und Gehälter | | | | |
| 6020 | Gehälter | 125.500,00 | 124.500,00 | 121.981,40 |
| 6021 | Beihilfen und Versorgungszuschläge | 38.800,00 | 38.100,00 | 33.289,98 |
| 6080 | Vermögenswirksame Leistungen | 160,00 | 160,00 | 159,60 |
| 2 3 2 Soziale Abgaben | | | | |
| 6120 | Beiträge zur Berufsgenossenschaft | 250,00 | 200,00 | 190,36 |
| Summe Personalaufwand | | 164.710,00 | 162.960,00 | 155.621,34 |

- 6020 Derzeit sind zwei Mitarbeiter bei der GGB tätig, die im Beamtenverhältnis zur Stadt Braunschweig stehen und von dort unter Wegfall der Bezüge zum Zwecke der Dienstleistung bei der GGB beurlaubt worden sind. Die Arbeitsverhältnisse mit der GGB bestimmen sich nach dem TVöD. Für die Vergütungen gelten jedoch weiter die beamtenrechtlichen Vorschriften. Die Höhe der Vergütungen entspricht der Besoldungsgruppe A 12. Im Soll 2018 sind Einmalzahlungen, Erhöhungen und die Leistungsorientierte Bezahlung sowie die Rückstellung für Resturlaub und Zeitguthaben enthalten. Rückstellungen für Altersteilzeit sind entbehrlich. Rückstellungen für die Altersversorgung müssen nicht gebildet werden, weil die GGB Versorgungszuschläge an die Stadt Braunschweig leistet (siehe Konto "6021 Beihilfen und Versorgungszuschläge"). Die Aufgaben der Geschäftsführung nehmen zwei Mitarbeiter der Stadt Braunschweig im Rahmen einer Pflichtnebentätigkeit wahr. Sie erhalten dafür die zuletzt zum 01.06.2013 angepasste Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 200,00 € brutto monatlich (siehe Konto "6300 sonstige betriebliche Aufwendungen", weil es sich um nebenamtlich tätige Geschäftsführer handelt). Außerdem erstattet die GGB der Stadt Braunschweig einen Anteil an deren Personalaufwendungen für diese beiden Mitarbeiter (siehe Konto "6302 Dienstleistungen von der Stadt BS").
- 6021 Auf diesem Konto werden Personalaufwendungen der GGB gebucht, die von der Stadt Braunschweig verauslagt und von der GGB erstattet werden. Dazu gehören:
- die Beihilfen für Mitarbeiter der GGB (beurlaubte Beamte). Gemäß Arbeitsverträgen erhalten die Mitarbeiter Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften.
 - die Versorgungszuschläge für Mitarbeiter der GGB (beurlaubte Beamte). Die Beamten erhalten ihre späteren Versorgungsbezüge von der Stadt Braunschweig. Für die Zeit der Tätigkeit der Beamten bei der GGB beteiligt sich die GGB an den späteren Versorgungsaufwendungen der Stadt Braunschweig.
- 6120 Die GGB ist Mitglied im Braunschweigischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband. Die Ansätze beinhalten Beiträge (in 2017 wurde der Beitrag um rund 27 € je Mitarbeiter/in im Vergleich zum Vorjahr angehoben); Insolvenzgeldumlagen sind von der GGB nicht zu entrichten.

| Kto. Nr. | 2 Aufwendungen | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 2 4 Sonstige betriebliche Aufwendungen | | | | |
| 6300 | Sonstige betriebliche Aufwendungen | 17.200,00 | 14.200,00 | 14.383,25 |
| 6302 | Dienstleistungen von der Stadt BS | 105.000,00 | 105.000,00 | 80.670,33 |
| 6310 | Miete | 9.000,00 | 9.000,00 | 8.335,52 |
| 6325 | Strom | 250,00 | 400,00 | 250,00 |
| 6330 | Reinigung | 1.700,00 | 1.700,00 | 1.700,00 |
| 6400 | Versicherungen | 2.600,00 | 2.600,00 | 2.560,38 |
| 6420 | Beiträge | 2.500,00 | 2.500,00 | 3.642,16 |
| 6495 | Wartungskosten für Hard- und Software | 7.400,00 | 7.400,00 | 6.009,82 |
| 6805 | Telefon | 900,00 | 900,00 | 437,10 |
| 6815 | Bürobedarf | 1.000,00 | 1.000,00 | 387,52 |
| 6820 | Zeitschriften, Bücher | 250,00 | 250,00 | 155,29 |
| 6821 | Fortbildung | 1.500,00 | 1.500,00 | 0,00 |
| 6825 | Rechts- und Beratungskosten | 5.000,00 | 5.000,00 | 601,57 |
| 6827 | Erstellung und Prüfung Jahresabschluss sowie Jahressteuererklärungen | 18.000,00 | 20.000,00 | 18.000,00 |
| 6830 | Buchführung | 7.000,00 | 7.000,00 | 5.355,00 |
| 6855 | Nebenkosten des Geldverkehrs | 25.300,00 | 26.300,00 | 5.659,34 |
| 6923 | Einstellung in die Einzelwertberichtigung auf Forderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6930 | Forderungsverluste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Unvorhers. | Allgemeine Reserve für Unvorhersehbares | 10.000,00 | 10.000,00 | 0,00 |
| Summe sonstige betriebliche Aufwendungen: | | 214.600,00 | 214.750,00 | 148.147,28 |

Erläuterungen

- 6300 Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie für die nebenamtlich tätigen Geschäftsführer; Bewirtung während Aufsichtsratssitzungen; Wegstreckenentschädigungen für Mitarbeiter der GGB; Rundfunkbeiträge für internetfähige PC; Kosten der Aufbewahrung von Jahresabschlussunterlagen; Reserve für die eventuell erforderliche Bildung oder Erhöhung der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften; Fahrscheine der Braunschweiger Verkehrs-GmbH; Briefmarken.
Ist 2016: Ungewöhnlich ist die Erhöhung der Rückstellung für die Aufbewahrung von Jahresabschlussunterlagen um rund 3,2 T€ wegen der erforderlichen Änderung der Berechnungsmethode. Die Ende 2014 gebildete Rückstellung für drohende Verluste musste wegen der Laufzeitverlängerung um rund 3 T€ erhöht werden.

- 6300 Im Soll 2017 und im Soll 2018 sind Reserven für sonstiges und für eine etwaige weitere Laufzeitverlängerung der zum 31.12.2016 bestehenden Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften enthalten. Mittel für die Bildung einer weiteren Rückstellung dieser Art wurden allerdings nicht vorgesehen, weil bisher kein Bedarf erkennbar ist.
 [Mit der Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Rechtsgeschäften wird das bereits bekannte Risiko von künftig erforderlich werdenden Abschreibungen auf Umlaufvermögen für die Grundstücke berücksichtigt, die die GGB in künftigen Geschäftsjahren in das wirtschaftliche Eigentum übernehmen muss - sei es in Erfüllung einer Ankaufsverpflichtung oder eines Grundstückskaufvertrages. (Erläuterung der Abschreibungen, die unmittelbar im jeweiligen Geschäftsjahr erfolgen müssen, siehe Konto 6270 auf Seiten 14 und 15)]
- 6302 Es handelt sich um Dienstleistungen der Stadt Braunschweig gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Stadt und der GGB in der Fassung vom 02.12.2003. Dazu gehören insbesondere Leistungen der Abteilung 20.2 (Geschäftsleitung, Vorräume, Vermarktung von Gewerbegrundstücken) und des Fachbereichs 10 (allgemeiner Service und Postversand).
- 6310 Anteile an der Miete, den Mietneben-, Strom- und Reinigungskosten (Raum- und Fensterreinigung) für zwei Büroräume und die Gemeinschaftseinrichtungen im Objekt Kleine Burg 14 (Erstattungen an die
- 6325 Stadt Braunschweig). Seit 01.07.2016 Anmietung eines eigenen Kellerraums im Gebäude Kleine Burg 14, da die GGB keinen weiteren Stauraum in dem mit der Stadt Braunschweig gemeinsam genutzten Keller-
 raum erhalten konnte und weil es keine wirtschaftlichere Alternative gab.
- 6330
- 6400 Beiträge für eine allgemeine Haftpflichtversicherung, für eine Vermögensschadensversicherung und für eine Kommunal-Straf-Rechtsschutzversicherung mit erweitertem Strafrechtsschutz. [Unfall-
 versicherung siehe Konto "6120 Beiträge zur Berufsgenossenschaft" auf Seiten 10 und 11]
- 6420 Beiträge zur Industrie- und Handelskammer, Realverbands- und Landwirtschaftskammerbeiträge
- 6495 PC-Arbeitsplätze und Fachanwendung, mit deren Hilfe Baulandinteressenten den Vermarktungsstand in den neuen Wohnbaugebieten der GGB im Internet aufrufen können (Erstattung an die Stadt Braunschweig, da die Ausstattung und Betreuung von dort erfolgen).
- 6805 Fernsprechapparate und -gebühren (Erstattung an die Stadt Braunschweig, da die Ausstattung und Betreuung der Arbeitsplätze von dort erfolgen).
- 6815 Büromaterial, Briefmarken, Druck von Wirtschaftsplänen usw.
- 6820 Ist 2016: Beschaffung des Grundstücksmarktberichtes 2016; Beschaffung von Auszügen aus der Stadt-
 karte von der Stadt Braunschweig.
Im Soll 2017 und im Soll 2018 sind Reserven für weitere Bedarfsbeschaffungen berücksichtigt.
- 6821 Reserve; in der Regel nehmen die Mitarbeiter der GGB an Seminaren teil, die die Stadt Braunschweig anbietet (derzeit unentgeltlich für die GGB).
- 6825 Rechtliche Beratungen (incl. Steuerrecht); anwaltliche Vertretung in Gerichtsverfahren; Gerichtskosten z. B. für anhängige Klageverfahren oder Änderungen im Handelsregister; Handlungsvollmachten.
- 6827 Erstellung, Prüfung und Offenlegung der Jahresabschlüsse; Erstellung der Jahressteuererklärungen; Prüfung der Jahressteuerbescheide; Prüfungen und Testate im Rahmen der Betrauung und des konsolidierten Gesamtab schlusses der Stadt Braunschweig.
- 6855 Kontoführungsgebühren, Tresorschließfach, Gebühren für Bürgschaften, Verwahrgebühren (= negative Habenzinsen für Geldanlagen)
 Der Planansatz 2017 von 25 T€ beim Konto "7300 Zinsen und ähnliche Aufwendungen" für zu erwartende Verwahrgebühren wurde auf Hinweis des Steuerberaters umgegliedert auf das Konto "6855 Nebenkosten des Geldverkehrs".
Im Ist 2016 sind 5.486,10 € Verwahrgebühren enthalten für den auf 2016 entfallenden Anteil an der vom 13.10.2016 bis 13.01.2017 erfolgten Anlage von 10,0 Mio. € als Festgeld zu einem Zinssatz von minus 0,25 % p. a. Der Restbetrag entfällt auf Kontoführungsgebühren und Gebühren für das Tresorschließfach. Mit dem Soll 2017 und dem Soll 2018 werden vorsorglich weitere Verwahrgebühren für Geldanlagen berücksichtigt. Es wurden minimal minus 0,6 % p. a. angenommen.
- 6923 Forderungen, deren Realisierung z. B. wegen unvorhersehbarer Insolvenz der Schuldner zweifelhaft geworden waren und über das Konto 6923 als Einzelwertberichtigung auf Forderungen eingestellt werden mussten, sind endgültig abzuschreiben, wenn ihre Durchsetzung unmöglich geworden ist; siehe auch Konto "4923 Erträge aus der Herabsetzung der Einzelwertberichtigung auf Forderungen" auf Seiten 6 und 7. Da diese Forderungsausfälle nicht planbar sind und äußerst selten bei der GGB auftreten, wurden das Soll 2017 und das Soll 2018 auf 0,00 € gesetzt.
- 6930

| Kto. Nr. | 2 Aufwendungen | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| 2 5 Abschreibungen | | | | |
| 2 5 1 Abschreibungen auf Sachanlagen | | | | |
| 6220 | Abschreibungen auf Sachanlagen | 600,00 | 600,00 | 456,00 |
| 6260 | Sofortabschreibung GWG | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 2 5 2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten | | | | |
| 6270 | Abschreibungen Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe Abschreibungen | | 800,00 | 800,00 | 656,00 |
| 2 6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | | | |
| 7300 | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7305 | Zinsaufwendungen gemäß Abgabenordnung für betriebliche Steuern | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7310 | Zinsaufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten | 35.000,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7320 | Zinsaufwendungen für langfristige Verbindlichkeiten | 243.000,00 | 400.000,00 | 583.304,41 |
| 7362 | Zinsaufwendungen Aufzinsung Rückstellungen | 120.000,00 | 100.000,00 | 169.783,45 |
| Summe Zinsen und ähnliche Aufwendungen | | 398.000,00 | 500.000,00 | 753.087,86 |

- 6220 Jährliche Abschreibung der in 2006 und 2011 beschafften Büroausstattung (Nutzungsdauer 13 Jahre) sowie Reserve für unvorhergesehene Anschaffungen.
- 6260 Wirtschaftsgüter mit geringen Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden. Zwar sind derartige Beschaffungen nicht vorgesehen, vorsorglich wurden aber 200,00 € für Unvorhergesehenes angesetzt.
- 6270 Ist 2016: Zu den Jahresabschlüssen 2005 bis 2014 hatte die GGB Abschreibungen auf Grundstückswerte vornehmen müssen, weil die Erlöse, die aus dem Verkauf von Gewerbebauflächen erzielt werden, in der Regel nicht ausreichen, um die für diese Flächen getätigten oder noch zu tätigen Investitionen zu decken. In den Geschäftsjahren 2015 und 2016 waren keine Abschreibungen erforderlich. Das Soll 2017 und das Soll 2018 wurden auf 0,00 € gesetzt, weil angesichts der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken und stabiler Marktpreise für Gewerbebaugrundstücke derzeit davon ausgegangen wird, dass für die aktuell in der Vermarktung befindlichen Gewerbebaugrundstücke und für die am Standort "Stöckheim-Süd" bevorstehende Vermarktung von Wohnbaugrundstücken keine Abschreibungen erforderlich sein werden.
- 7300 Verzugszinsen u. ä. werden in der Regel vermieden.
- 7305 Im Wirtschaftsplan 2017 sind beim Konto 7300 vorsorglich 25 T€ für etwaige Verwahrgebühren (= negative Habenzinsen) ausgewiesen worden, die jedoch sachlich dem Konto "6855 Nebenkosten des Geldverkehrs" hätten zugeordnet werden müssen (siehe Seiten 12 und 13). Zur besseren Vergleichbarkeit sind die 25 T€ daher vom Konto 7300 auf das Konto 6855 "umgebucht" worden.
- 7310 Zinsen für Darlehen aus dem Cash-Pool gemäß Vertrag über die gemeinsame Geldanlage und die gegenseitige Bereitstellung von kurzfristigen Finanzmitteln zwischen der Stadt Braunschweig und der GGB in der Fassung vom 26.06.2017 sowie ggf. Zinsen für Überziehungskredite auf dem Girokonto. Für den Fall, dass Investitionen getätigt werden müssen bevor die Einnahmen zur Deckung eines Teils der Investitionen realisiert werden können, muss eine Zwischenfinanzierung über den Cash-Pool erfolgen. Im Geschäftsjahr 2016 war eine Zwischenfinanzierung entbehrlich. Im Geschäftsjahr 2017 ist abweichend von den Planungen eine Zwischenfinanzierung erforderlich geworden, um die Zeit zwischen Tilgung der Restschuld des Bankdarlehens nach Auslaufen der Zinsbindung im Juli 2017 bis zur Verfügbarkeit der Mittel aus der Anschlussfinanzierung zu überbrücken. Mit dem Soll 2018 wird vorsorglich berücksichtigt, dass sich diese Zwischenfinanzierung bis weit in das Geschäftsjahr 2018 fortsetzen könnte.
- 7320 Im Geschäftsjahr 2007 hatte die GGB ein Ratendarlehen über 13,50 Mio. € zu einem Zinssatz von 4,74 % jährlich aufgenommen. Die Zinsbindungsfrist endete am 12.07.2017; eine Verlängerung dieses Darlehens kam nicht in Betracht, sodass die Restschuld von 12,15 Mio. € getilgt wurde. Gemäß Liquiditätsplanung wird diese Fremdfinanzierung jedoch langfristig benötigt. Daher wird derzeit nach der wirtschaftlichsten Anschlussfinanzierung auf dem Kapitalmarkt gesucht. Das Soll 2018 beinhaltet vorsorglich Sollzinsen in Höhe von 2,0 % jährlich für den Darlehensbetrag von 12,15 Mio. €. (Siehe auch Ansätze und Erläuterungen auf Seiten 20 bis 22 und 24.)
- 7362 Bei der Ermittlung der auf dem Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" zu buchenden Beträge (= Rückstellung für langfristige Zahlungsverpflichtungen, d. h. für künftige Investitionen wie z. B. den Endausbau der öffentlichen Straßen und Grünflächen in Baugebieten der GGB) ist seit dem 01.01.2010 gemäß Handelsgesetzbuch der sogenannte Erfüllungsbetrag zugrunde zu legen (das sind die auf Basis aktueller Erfahrungswerte geschätzten Kosten plus etwaige Kostensteigerungen bis zum Jahr der voraussichtlichen Realisierung der Maßnahmen) abzüglich einer Abzinsung auf den jeweiligen Abschlusstichtag. Minderungen des Abzinsungsbetrages werden auf diesem Konto gebucht, Steigerungen des Abzinsungsbetrages werden auf dem Konto "7142 Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen" gebucht.

| Kto. Nr. | 2 Aufwendungen | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|----------|----------------|----------------|----------------|---------------|
|----------|----------------|----------------|----------------|---------------|

2 8 Steuern**2 8 1 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**

| | | | | |
|------|-------------------------------------------------|------|------|-----------|
| 7600 | Körperschaftsteuer | 0,00 | 0,00 | 45.386,00 |
| 7602 | Körperschaftsteuer für Vorjahre | 0,00 | 0,00 | -0,97 |
| 7608 | Solidaritätszuschlag | 0,00 | 0,00 | 2.496,42 |
| 7610 | Gewerbesteuer | 0,00 | 0,00 | 60.462,00 |
| 7635 | Kapitalertragsteuer 25 % | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7638 | Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7640 | Gewerbesteuer für Vorjahre | 0,00 | 0,00 | -297,00 |
| 7690 | Steuernachzahlung Vorjahre für sonstige Steuern | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 7692 | Erstattung Vorjahre für sonstige Steuern | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

2 8 2 Sonstige Steuern

| | | | | |
|------|----------------------|------------------|------------------|-------------------|
| 7680 | Grundsteuer | 50.000,00 | 50.000,00 | 40.277,77 |
| | Summe Steuern | 50.000,00 | 50.000,00 | 148.324,22 |

- 7600 Vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung durch das Finanzamt belaufen sich die steuerlichen Verlustvorräge zum 31. Dezember 2016 auf:
- | | |
|-------------------------|--------|
| zur Körperschaftsteuer: | 0,00 € |
| zur Gewerbesteuer: | 0,00 € |
- Da der Wirtschaftsplan 2018 einen Jahresverlust vorsieht, wurde das Soll 2018 der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag auf 0,00 € gesetzt.
- 7680 Steuern für unbebaute Grundstücke.

| | 3 Gesamtplan (Jahresergebnis) | Soll 2018 € | Soll 2017 € | GP2016 € |
|--|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|
|--|--------------------------------------|-----------------------|-----------------------|--------------------|

3 Gesamtplan (Jahresergebnis)

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| 1 1 Umsatzerlöse | 3.595.000,00 | 360.000,00 | 3.677.915,93 |
| 1 2 Sonstige betriebliche Erträge ohne Ausgleichszahlung Betrauung | 0,00 | 0,00 | 2.201.394,67 |
| 1 3 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 50.000,00 | 10.000,00 | 80.175,97 |
| Summe Erträge | 3.645.000,00 | 370.000,00 | 5.959.486,57 |
| 2 1 Materialaufwand | 2.890.000,00 | 359.200,00 | 4.549.025,16 |
| 2 2 sonstige Grundstücksaufwendungen | 200.000,00 | 198.400,00 | 34.841,92 |
| 2 3 Personalaufwand | 164.710,00 | 162.960,00 | 155.621,34 |
| 2 4 Sonstige betriebliche Aufwendungen | 214.600,00 | 214.750,00 | 148.147,28 |
| 2 5 Abschreibungen | 800,00 | 800,00 | 656,00 |
| 2 6 Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 398.000,00 | 500.000,00 | 753.087,86 |
| 2 8 Steuern | 50.000,00 | 50.000,00 | 148.324,22 |
| Summe Aufwendungen | 3.918.110,00 | 1.486.110,00 | 5.789.703,78 |
| Erträge ./. Aufwendungen = Jahresergebnis: | -273.110,00 | -1.116.110,00 | 169.782,79 |

zu 3

Jahresergebnis 2018:

Aus der Differenz der Gesamterträge und der Gesamtaufwendungen errechnet sich für das
Geschäftsjahr 2018 ein **Jahresergebnis** in Höhe von:

-273.110,00 €

| Kto. Nr. | 1 Mittelverwendung | Soll 2018 € | Prognose 2017 € | Ist 2016 € |
|----------|--------------------|----------------|--------------------|---------------|
|----------|--------------------|----------------|--------------------|---------------|

1 1 Investitionen

| | | | | |
|-------------|----------------------------|----------------------|---------------------|-------------------|
| Ansch. | Anschaffung | 4.860.000,00 | 3.390.000,00 | 13.064,50 |
| Herst. | Herstellung | 13.480.000,00 | 3.720.000,00 | 517.730,17 |
| sonst. Inv. | sonstige Investitionen | 1.000,00 | 1.000,00 | 200,00 |
| | Summe Investitionen | 18.341.000,00 | 7.111.000,00 | 530.994,67 |

1 2 Tilgung von kurz- und langfristigen Darlehen

| | | | | |
|--------------|-----------------------------------|---------------------|----------------------|-------------------|
| Bank | Darlehen von Kreditinstituten | ----- | 12.251.250,00 | 135.000,00 |
| Stadt | Darlehen der Stadt Braunschweig | 4.622.000,00 | ----- | 0,00 |
| sonst. Darl. | sonstige Darlehen | 0,00 | ----- | 0,00 |
| | Summe Tilgung von Darlehen | 4.622.000,00 | 12.251.250,00 | 135.000,00 |

| | | | | |
|--|-------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| | Summe Mittelverwendung | 22.963.000,00 | 19.362.250,00 | 665.994,67 |
|--|-------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|

Erläuterungen

Ansch. Zum Teil dienen die Investitionen der Erfüllung der Verbindlichkeiten, die in Vorjahren über das Konto "6305 Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten" entsprechend dem Verkauf von Baugrundstücken gebildet worden sind (siehe Seiten 8 und 9). Dieser Teil der Investitionen führt zu keiner Erhöhung der Bilanzposition "Vorräte - zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke".

Ansch. Dazu gehören der Grunderwerb zur Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe sowie der Erwerb von Tauschflächen. Die Realisierung der Maßnahmen wird in jedem Einzelfall mit der Bauverwaltung der Stadt Braunschweig abgestimmt und ist bei Übersteigen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen Gegenstand der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der GGB.

Ist 2016:

Vertragsnebenkosten für die Abwicklung von in Vorjahren geschlossenen Kaufverträgen zum Erwerb von Grundstücken.

Prognose 2017:

Grunderwerb für das neue Wohnaugebiet "Stöckheim-Süd" und im Rahmen der Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe

Soll 2018:

Insbesondere Erwerb der Maßnahmenfläche für Feldhamster zum Wohnaugebiet "Steinberg", der auf Wunsch der Verkäufer hinausgeschoben worden war, Reserve für den Rückkauf eines Baugrundstücks im Gewerbegebiet "Waller See Braunschweig / 2. Bauabschnitt" für den Fall, dass der Käufer das vertraglich vereinbarte Rücktrittsrecht ausübt, und Reserve für die Flächenvorsorge Wohnen und Gewerbe

Allgemeines zur Position "Herstellung":

Bis Ende 2010 hatten die Stadt Braunschweig und die GGB

- Erschließungsverträge gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) geschlossen, mit denen die Durchführung aller Maßnahmen zur Erschließung von Baugebieten der GGB und die Übernahme der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten auf die GGB übertragen worden waren
- Folgekostenverträge gemäß § 11 BauGB geschlossen, mit denen sich die GGB zur Durchführung von Folgemaßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen, Jugendplatz, Kindertagesstätte) bzw. zur Erstattung der bei der Stadt Braunschweig im Rahmen der Durchführung der Folgemaßnahmen entstandenen Kosten verpflichtet hatte.

Mit Urteil vom 01.12.2010 hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Abschluss von Erschließungsverträgen zwischen einer Kommune und ihrer Eigengesellschaft unzulässig sei (der Abschluss von Folgekostenverträgen war nicht Gegenstand des Verfahrens). Aus diesem Grund musste die Stadt Braunschweig Baugebiete mit Flächen der GGB selbst erschließen und Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeträge von der GGB erheben (betroffen sind die Wohnbaugebiete "Lammer Busch-Ost/2. BA", "Roselies-Süd/Lindenberg", "Im großen Raffkampe/Lamme", "Meerberg/Leiferde" und "Am Pfarrgarten/Bevenrode").

Seit dem 21. Juni 2013 ist die Neufassung der §§ 11 und 124 BauGB wirksam, sodass die bis Ende 2010 praktizierte Vorgehensweise beim Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" und allen künftigen Wohnbaugebieten der GGB wieder fortgesetzt werden kann.

Herst. Dazu gehören

- die Kosten der städtebaulichen Planung von neuen Wohn- und Gewerbegebieten mit Flächen der GGB,
- die Erschließungsbeiträge und Kostenerstattungsbeträge für Grundstücke der GGB, die die Stadt Braunschweig für die von ihr selbst durchgeführte Erschließung der neuen Baugebiete erhebt,
- die Kosten für Erschließungsmaßnahmen zur Realisierung der neuen Baugebiete, die die GGB gemäß Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB mit der Stadt Braunschweig zu tragen hat und
- die Kosten für Folgemaßnahmen zur Realisierung der neuen Baugebiete, die die GGB gemäß Folgekostenverträgen nach § 11 BauGB mit der Stadt Braunschweig zu tragen hat.

Die Maßnahmen werden in jedem Einzelfall zwischen der Bauverwaltung der Stadt Braunschweig und der GGB abgestimmt und sind bei Übersteigen der in der Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen Gegenstand der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der GGB.

Ist 2016:

Insbesondere Beginn des Endausbaus der Straße "Lammer Busch" und Erstattungen an die Stadt Braunschweig gemäß städtebaulichen Verträgen

Prognose 2017:

Insbesondere Abschluss des Endausbaus der Straße "Lammer Busch", Beginn der externen Ausgleichsmaßnahmen für die Wohnbaugebiete "Lammer Busch-Ost /1. BA und 2. BA", Planung und Beginn der Ersterschließung des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd" sowie Erstattungen an die Stadt Braunschweig gemäß städtebaulichen Verträgen und Abführung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen an die Stadt Braunschweig in verschiedenen Baugebieten

Soll 2018:

Insbesondere Fortsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen für die Wohnbaugebiete "Lammer Busch-Ost/1. BA und 2. BA", Ersterschließung des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd" sowie Erstattungen an die Stadt Braunschweig gemäß städtebaulichen Verträgen und Abführung von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeträgen an die Stadt Braunschweig in verschiedenen Baugebieten.

Außerdem sind verschiedene Reserven enthalten (für Einzelmaßnahmen zum Abschluss von früheren Baugebieten der GGB, für die Planung von Standorten für neue Baugebiete der GGB und für Investitionen, die unter Umständen vom Geschäftsjahr 2017 in das Geschäftsjahr 2018 verschoben werden).

sonst. Inv. Erwerb von Anlagevermögen (z. B. Mobilien, Geräte)

Ist 2016: es waren keine Anschaffungen erforderlich

Prognose 2017: vorsorgliche Reserve

Soll 2018: vorsorgliche Reserve

Bank Im Geschäftsjahr 2007 hatte die GGB ein Ratendarlehen über 13,50 Mio. € zu einem Zinssatz von 4,74 % jährlich aufgenommen. Die Zinsbindungsfrist endete am 12.07.2017; eine Verlängerung dieses Darlehens sonst. Darl. kam nicht in Betracht, sodass die Restschuld von 12,15 Mio. € getilgt wurde.

Gemäß Liquiditätsplanung wird diese Fremdfinanzierung jedoch langfristig benötigt. Daher wird derzeit nach der wirtschaftlichsten Anschlussfinanzierung auf dem Kapitalmarkt gesucht.

Bis zum Abschluss einer Anschlussfinanzierung erfolgt eine Zwischenfinanzierung durch Darlehen aus dem Cash-Pool bei der Stadt Braunschweig.

Die Prognose 2017 beinhaltet die Tilgung des Bankdarlehens. Im Soll 2018 sind rund 122 T€ (= 1 % der Darlehenssumme) für die Tilgung der Anschlussfinanzierung enthalten sowie 4,5 Mio. € für die Tilgung der Zwischenfinanzierung, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Realisierung der Umsatzerlöse sowie der zu tätigen Investitionen erfolgen wird.

| Kto. Nr. | 2 Mittelherkunft 3 Zusammenfassung | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| | 2 1 Liquiditätswirksamer Einnahmen- überschuss (siehe Seite 23) | 2.655.190,00 | -725.860,00 | 2.601.628,94 |
| | 2 2 Überhang von Finanzmitteln aus Vorjahr * | 5.022.017,61 | 22.110.127,61 | 20.174.493,34 |
| | | Soll 2018 € | Prognose 2017 € | Ist 2016 € |
| | 2 3 Kapital der Gesellschafterin (siehe Seite 24) | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | 2 4 Aufnahme von kurz- und langfristigen Darlehen (siehe Seite 24) | | | |
| Bank | Darlehen von Kreditinstituten | ----- | 0,00 | 0,00 |
| Stadt | Darlehen der Stadt Braunschweig | ----- | 3.000.000,00 | 0,00 |
| sonst. | sonstige Darlehen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Summe Aufnahme von Darlehen | 16.150.000,00 | 3.000.000,00 | 0,00 |
| | Summe Mittelherkunft | 23.827.207,61 | 24.384.267,61 | 22.776.122,28 |
| | 3 Zusammenfassung | | | |
| | Summe Mittelverwendung | 22.963.000,00 | 19.362.250,00 | 665.994,67 |
| | Summe Mittelherkunft | 23.827.207,61 | 24.384.267,61 | 22.776.122,28 |
| | Überhang von Finanzmitteln * | 864.207,61 | 5.022.017,61 | 22.110.127,61 |

* Die Höhe des Überhangs von Finanzmitteln entspricht nicht der Liquidität der GGB zum jeweiligen Jahresabschluss, weil z. B. die Rechnungsabgrenzungsposten, die erhaltenen Anzahlungen auf Kaufpreise, die Verbindlichkeiten, die Forderungen und der Verbrauch von Rückstellungen entweder zu vorgezogenen Ein- und Auszahlungen führen oder erst in Folgejahren den Kassenbestand verändern, was in der Systematik eines Wirtschaftsplans bei einem anderen Geschäftsjahr oder gar nicht berücksichtigt wird.

Aus Gründen einer wahrheitsgemäßen Darstellung wird die Liquidität zum jeweiligen Jahresabschluss im Folgenden beziffert:

| | |
|---------------|-----------------|
| Ist 2016 | 14.548.321,15 € |
| Prognose 2017 | 300.000,00 € |
| Soll 2018 | 500.000,00 € |

Zur Finanzierung der Aufwendungen, Investitionen und Verbindlichkeiten sowie des Verbrauchs von Rückstellungen, die den Kassenbestand im Geschäftsjahr 2018 belasten, ist neben der auf den Seiten 20 bis 22 und 24 erläuterten Zwischen- und Anschlussfinanzierung keine Aufnahme von Darlehen erforderlich.

Erläuterungen

TOP 22.

zu 21

| Kto. Nr. | Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss | Soll 2018 € | Soll 2017 € | Ist 2016 € |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| 1 | Einnahmewirksame Erträge | | | |
| | Erträge insgesamt ohne Ausgleichszahlung Betrauung | 3.645.000,00 | 370.000,00 | 5.959.486,57 |
| 4839 | Wertsteigerungen auf Umlaufvermögen | 0,00 | 0,00 | 1.692.907,20 |
| 4923 | Erträge aus der Herabsetzung Einzelwertberichtigung zu Forderungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4930 | Erträge Auflösung von Rückstellungen | 0,00 | 0,00 | 506.847,55 |
| 7100 | Zinsertrag Abzinsung Rückstellungen | 50.000,00 | 10.000,00 | 78.713,37 |
| 4930/7400 | Verringerung der Rückstellung für Drohverluste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| | Einnahmewirksame Erträge | 3.595.000,00 | 360.000,00 | 3.681.018,45 |
| 2 | Ausgabewirksame Aufwendungen | | | |
| | Aufwendungen insgesamt | 3.918.110,00 | 1.486.110,00 | 5.789.703,78 |
| 5881 | Bestandsveränderung Grundstücke | 1.550.000,00 | 215.000,00 | 1.658.934,02 |
| 6020 | Rückstellung für Resturlaub und Zeitguthaben | 4.000,00 | 4.000,00 | 3.875,17 |
| 6300 | Rückstellung für Aufbewahrung von Jahresabschlussunterlagen | 500,00 | 450,00 | 3.240,00 |
| 6305 | Aufwendungen für die Zuführung zur Rückstellung für Erschließungskosten | 1.300.000,00 | 80.000,00 | 2.870.912,63 |
| 6923 + 6930 | Forderungsverluste | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6220 | Abschreibungen auf Sachanlagen | 600,00 | 600,00 | 456,00 |
| 6260 | Sofortabschreibung GWG | 200,00 | 200,00 | 200,00 |
| 6270 | Abschreibungen Vermögensgegen- stände des Umlaufvermögens | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 6300 | Rückstellung für Drohverluste | 3.000,00 | 0,00 | 2.913,00 |
| 7362 | Zinsaufwendungen Aufzinsung Rückstellungen | 120.000,00 | 100.000,00 | 169.783,45 |
| | Ausgabewirksame Aufwendungen | 939.810,00 | 1.085.860,00 | 1.079.389,51 |
| 3 | Liquiditätswirksamer Einnahmen- überschuss | | | |
| | Einnahmewirksame Erträge | 3.595.000,00 | 360.000,00 | 3.681.018,45 |
| | Ausgabewirksame Aufwendungen | 939.810,00 | 1.085.860,00 | 1.079.389,51 |
| | 1 ./. 2 = Liquiditätswirksamer Einnahmenüberschuss | 2.655.190,00 | -725.860,00 | 2.601.628,94 |

- zu 23** Erläuterungen zur Ausgleichszahlung gemäß Betrauung siehe Seiten 6 und 7.
Ist 2016: Die GGB hat das Geschäftsjahr 2016 mit einem Überschuss abgeschlossen und daher keine Ausgleichszahlung von der Stadt Braunschweig erhalten.
Prognose 2017: Die GGB wird das Geschäftsjahr 2017 voraussichtlich mit einem Verlust abschließen. Wegen der noch vorhandenen Gewinnvorträge in Höhe von insgesamt rund 4.539 T€ ist eine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig jedoch nicht erforderlich.
Soll 2018: Der Wirtschaftsplan 2018 sieht einen Verlust vor. Es wird jedoch erwartet, dass die nach Ausgleich des Jahresverlustes 2017 noch verfügbaren Gewinnvorträge ausreichen werden, den Jahresverlust 2018 auszugleichen, sodass eine Ausgleichszahlung der Stadt Braunschweig nicht erforderlich sein wird.
- zu 24**
Bank Stadt Im Geschäftsjahr 2007 hatte die GGB ein Ratendarlehen über 13,50 Mio. € zu einem Zinssatz von 4,74 % jährlich aufgenommen. Die Zinsbindungsfrist endete am 12.07.2017; eine Verlängerung dieses Darlehens kam nicht in Betracht, sodass die Restschuld von 12,15 Mio. € getilgt wurde. Gemäß Liquiditätsplanung wird diese Fremdfinanzierung jedoch langfristig benötigt. Daher wird derzeit nach der wirtschaftlichsten Anschlussfinanzierung auf dem Kapitalmarkt gesucht. Bis zum Abschluss einer Anschlussfinanzierung erfolgt eine Zwischenfinanzierung durch Darlehen aus dem Cash-Pool bei der Stadt Braunschweig, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Realisierung der Umsatzerlöse sowie der zu tätigen Investitionen getilgt werden. Die Prognose 2017 beinhaltet die Aufnahme der Zwischenfinanzierung anstelle der im Wirtschaftsplan 2017 vorgesehenen Aufnahme der Anschlussfinanzierung. Im Soll 2018 sind weitere 4,0 Mio. € für die Aufnahme der Zwischenfinanzierung enthalten sowie 12,15 Mio. € für die Aufnahme der Anschlussfinanzierung.

Ergebnisse

Die Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH wird die Planjahre 2017 bis 2021 voraussichtlich wie folgt abschließen:

| 2017 T€ Plan | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| -1.116 | -273 | 0 | -773 | -773 |

Erläuterung der Einschätzungen

Der Bebauungsplan für das neue Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd" der GGB ist am 24.03.2017 rechtskräftig geworden. Nach Abschluss der EU-weiten Ausschreibung soll Ende 2017 mit den Maßnahmen zur Ersterschließung der neuen Bauflächen begonnen werden. Ende 2018 soll die Ersterschließung fertiggestellt sein. Parallel wird die GGB die Bauflächen vermarkten, über die sie nach Abzug von Teilen der Bauplätze für Reihen- und Mehrfamilienhäuser, die bei einem der Verkäufer der ursprünglichen Ackerflächen verbleiben, verfügen kann.

Der Wirtschaftsplan 2018 basiert auf einer vorläufigen Kalkulation der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der marktfähigen Verkaufspreise und auf Spekulationen über die zu erwartende Nachfrage nach den hochpreisigeren Bauflächen im Wohnbaugebiet "Stöckheim-Süd".

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens für die Maßnahmen der Ersterschließung kann eine aussagefähigere Kostenkalkulation aufgestellt werden, um die endgültigen Verkaufskonditionen durch Beschluss des Aufsichtsrates festlegen zu lassen.

Unter Umständen sind die Ergebnisprognosen für die Jahre 2018 bis 2019 oder 2020 dann nicht mehr zutreffend. Bei einem gewöhnlichen Verlauf der Vermarktung von Gewerbegrundstücken sind nach der Vermarktung des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd" negative Jahresergebnisse zu erwarten. Ein weiteres Wohnbaugebiet der GGB soll mittelfristig entstehen. Derzeit verfolgt die GGB den Grunderwerb für diesen Standort.

Abgesehen von den zu erwartenden allgemeinen Preissteigerungen und den Steigerungen der Löhne und Gehälter werden sich bei den Personal- und allgemeinen Verwaltungsaufwendungen keine nennenswerten Veränderungen einstellen.

Im Geschäftsjahr 2017 ist die Zinsbindung für ein laufendes Bankdarlehen ausgelaufen; eine Verlängerung dieses Darlehens kam nicht in Betracht, sodass die Restschuld von 12,15 Mio. € getilgt wurde.

Gemäß Liquiditätsplan wird diese Fremdfinanzierung jedoch langfristig benötigt. Daher wird derzeit nach der wirtschaftlichsten Anschlussfinanzierung auf dem Kapitalmarkt gesucht.

Bis zum Abschluss einer Anschlussfinanzierung erfolgt eine Zwischenfinanzierung durch Darlehen aus dem Cash-Pool bei der Stadt Braunschweig, die in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Realisierung der Umsatzerlöse sowie der zu tätigen Investitionen wieder getilgt werden sollen.

Aufgrund des niedrigen Zinsniveaus werden sich die jährlichen Zinsbelastungen im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern.

Darüber hinaus werden im Geschäftsjahr 2018 keine neuen Darlehen aufgenommen. Zwar sind Gewerbegrundstücke und Grundstücke der Flächenvorsorge naturgemäß länger im Bestand der GGB als erschlossene Wohnbaugrundstücke, sodass das Risiko von Liquiditätslücken besteht, weil das Kapital der GGB über lange Zeit gebunden ist (Anschaffungs- und Herstellungskosten am 30.06.2017 = rund 7,43 Mio. € für Gewerbebauflächen, rund 0,60 Mio. € für Wohnbauflächen und rund 4,83 Mio. € für Flächenvorsorge).

Voraussichtlich bis zum Geschäftsjahr 2021 werden sich jedoch die geplanten Investitionen durch die Einnahmen aus dem Verkauf des Wohnbaugebietes "Stöckheim-Süd" decken lassen.

Die weitere Geschäftsentwicklung wird maßgeblich bestimmt durch die künftigen Aktivitäten der GGB - eine geeignete Strategie wird gemeinsam mit der Stadt Braunschweig und dem Aufsichtsrat der GGB festgelegt.

Die Abschreibungen auf Umlaufvermögen hatten bisher großen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Mit der hohen Nachfrage nach Bauflächen sind jedoch auch die Immobilienpreise gestiegen, sodass die in früheren Jahren erforderlich gewesenen Abschreibungen verringert werden konnten.

Derzeit wird erwartet, dass für die aktuell in der Vermarktung befindlichen Gewerbegrundstücke und für die am Standort "Stöckheim-Süd" bevorstehende Vermarktung von Wohnbaugrundstücken keine Abschreibungen erforderlich sein werden.

*Betreff:***Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig
Wirtschaftsplan 2018***Organisationseinheit:*

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

18.10.2017

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

26.10.2017

Status

Ö

Beschluss:

„Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

1. der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden angewiesen,
2. der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

den Wirtschaftsplan 2018 in der vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 22. September 2017 gebilligten Fassung zu beschließen.“

Sachverhalt:

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig (Niwo) wird in Höhe von 45,9 % von der Stadt Braunschweig sowie in Höhe von 44,1 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) gehalten. Für die von der Niwo gehaltenen eigenen Anteile in Höhe von 10 % des Stammkapitals ruhen Rechte und Pflichten.

Gemäß § 14 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Niwo obliegt die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Niwo. Nach § 12 Ziff. 5 des Gesellschaftsvertrages der SBBG unterliegt die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der Niwo der Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung der SBBG.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Niwo sowie der SBBG herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziff. 1 lit. a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat in seiner Sitzung am 22. September 2017 eine Empfehlung für die hiermit vorgelegte Fassung des Wirtschaftsplanes 2018 abgegeben.

Unter Berücksichtigung der zwischen Niwo und ihren Gesellschafterinnen Stadt Braunschweig und Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG) abgeschlossenen Dividendenvereinbarung vom 7. März 2016 soll das Planergebnis 2018 von 3.210 T€ in Höhe von 1.105 T€ an die SBBG ausgeschüttet und in Höhe von 2.105 T€ dem Eigenkapital der Niwo zugeführt werden, um die Innenfinanzierungsmöglichkeiten zu stärken. Letzteres wird zudem durch die für 2018 im Haushaltsplan aufgeführte Kapitaleinlage seitens der Gesellschafterin Stadt in Höhe von 2,5 Mio. € berücksichtigt. Im Fokus der Investitionen stehen hierbei - neben den bestandserhaltenden Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen - insbesondere die Schaffung preisgünstiger Mietwohnungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Kommunalen Handlungskonzepts der Stadt Braunschweig.

In der Zusammenfassung der Jahre 2016 bis 2018 ergibt sich folgende Übersicht über den Gesamtbetrieb:

| | | IST | Plan | Prognose | Plan |
|----|---------------------------------------------------------|----------|----------|---------------|----------|
| | in T€ | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| 1 | Umsatzerlöse *) | + 49.565 | + 57.618 | + 57.498 | + 63.323 |
| 1a | % zum Vorjahr/zu Plan bzw. Prognose | | + 16,2 | + 16,0/ - 0,2 | + 10,1 |
| 2 | Sonstige betriebliche Erträge | + 1.902 | + 1.088 | + 3.103 | + 638 |
| 3 | Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen**) | - 26.600 | - 35.634 | - 36.459 | - 38.741 |
| 4 | Personalaufwand | - 5.559 | - 6.607 | - 6.994 | - 7.172 |
| 5 | Abschreibungen | - 7.057 | - 7.008 | - 7.092 | - 7.536 |
| 6 | Sonst. betriebl. Aufwendungen | - 2.151 | - 2.157 | - 2.113 | - 2.165 |
| 7 | Betriebsergebnis (Summe 1 bis 6) | + 10.100 | + 7.300 | + 7.943 | + 8.347 |
| 8 | Zins-/Finanzergebnis | - 4.293 | - 4.487 | - 4.475 | - 5.039 |
| 9 | Ertragsteuern | - 354 | 0 | - 78 | - 98 |
| 10 | Jahresergebnis (Summe 7 bis 9) | + 5.453 | + 2.813 | + 3.390 | + 3.210 |
| 11 | Einstellung (-) in Gewinnrücklagen | - 3.226 | - 1.813 | - 2.195 | - 2.105 |
| 12 | Bilanzgewinn | + 2.227 | + 1.000 | + 1.195 | + 1.105 |

*) incl. Bestandsveränderungen und anderen aktivierten Eigenleistungen sowie Umsatzerlösen aus dem Verkauf von Grundstücken (Neubauvorhaben)

**) incl. Grundsteuer (weiter zu berechnender Aufwand für Hausbewirtschaftung) sowie Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke (Neubauvorhaben)

Für den Gesamtbetrieb gilt, dass sich im Posten Personalaufwand die Löhne und Gehälter aufgrund der tariflichen Anpassungen erhöhen werden.

Um Transparenz zu gewährleisten, hat die Gesellschaft den Wirtschaftsplan 2018 wiederum in einer Spartenrechnung vorgelegt.

Die Verteilung der Jahresergebnisse auf die einzelnen Geschäftsfelder ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

| in T€ | IST | Plan | Prognose | Plan |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| Bestandsbewirtschaftung | + 6.364 | + 3.482 | + 5.249 | + 3.096 |
| IGS Wilhelm Bracke | - 1.049 | - 515 | - 542 | - 498 |
| Baubetreuung für die Stadt | - 54 | 0 | - 130 | - 3 |
| Alsterplatz | 0 | 0 | - 135 | - 316 |
| Nördliches Ringgebiet | | | | |
| 1. BA HA 135 | + 192 | - 97 | - 1.011 | + 1.352 |
| Nördliches Ringgebiet | | | | |
| 2. BA HA 136 | -- | - 57 | - 41 | - 421 |
| Jahresergebnis | | | | |
| Gesamtunternehmen | + 5.453 | + 2.813 | + 3.390 | + 3.210 |

Zu den einzelnen Geschäftsfeldern ergeben sich nachfolgende Anmerkungen. Die Tabellen enthalten zwecks Übersichtlichkeit lediglich ausgewählte ergebnisrelevante Posten:

Bestandsbewirtschaftung

| in T€ | IST | Plan | Prognose | Plan |
|-----------------------------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| 1 Umsatzerlöse *) | + 42.681 | + 43.140 | + 43.037 | + 43.750 |
| 1a % zum Vorjahr/zu Plan bzw. Prognose | | + 1,1 | + 0,8/ - 0,2 | + 1,7 |
| 3 Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen**) | -22.145 | - 23.490 | - 23.315 | - 23.654 |
| 4 Personalaufwand | - 4.932 | - 6.477 | - 6.579 | - 6.561 |
| 5 Abschreibungen | - 5.758 | - 5.718 | - 5.799 | - 5.899 |
| 8 Zins-/Finanzergebnis | - 3.207 | - 2.981 | - 2.984 | - 3.077 |
| 12 Jahresergebnis | + 6.364 | + 3.482 | + 5.249 | + 3.096 |

*) incl. Bestandsveränderungen (Umlagenabrechnungen)

**) incl. Grundsteuer (weiter zu berechnender Aufwand für Hausbewirtschaftung)

Der Teilwirtschaftsplan 2018 sieht Investitionen von 12.714 T€ in den vorhandenen Wohnungsbestand vor, die voraussichtlich in Höhe von 3.760 T€ Aktivierungen in das Sachanlagenvermögen und in Höhe von 8.954 T€ Instandhaltungsaufwand darstellen werden. Schwerpunkte bilden Fassadenmodernisierungen, Dacherneuerungen und Heizungsoptimierungen in den Gebieten Weststadt, Siegfriedviertel, Heidberg, Bebelhof sowie Am Ölper Berge.

Die Umsatzerlöse entwickeln sich stabil aufgrund der für Vermieter guten Marktlage, Anpassungen der Mieten an den Mietpreisspiegel sowie aufgrund der vorgenommenen Modernisierungen.

IGS Wilhelm Bracke

Der Neubau der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule wird seit Jahresbeginn 2015 für 25 Jahre an die Stadt vermietet. Die planmäßig entstehenden Verluste erklären sich durch die in den Anfangsjahren der Betriebsdauer von 25 Jahren höhere Zinsbelastung, die im Laufe der Jahre aufgrund von Tilgungen degressiv abnimmt; gleichzeitig wurden die voraussichtlichen Instandhaltungskosten über die gesamte Laufzeit hinweg linear verteilt.

In die Wirtschaftsplanung 2018 sind bereits die zwischen Gesellschaft und Stadt nunmehr abgestimmten Positionen eingeflossen, die in der vom Rat am 22. August 2017 beschlossenen Nachtragsvereinbarung ihren Ausdruck finden.

Baubetreuung für die Stadt

Neue Projekte sind nicht geplant. Allerdings wirkt sich die aus den geleisteten Projekten resultierende Gewährleistungsverfolgung auf das Ergebnis aus.

Neubauvorhaben Alsterplatz

| | | IST | Plan | Prognose | Plan |
|-----------|---------------------------------------------------------|--------------|----------------|----------------|----------------|
| | in T€ | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| 1 | Umsatzerlöse *) (davon aus Verkauf von Grundstücken) | + 863 (0) | + 3.164 (0) | + 3.378 (0) | + 8.138 (0) |
| 3 | Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | - 658 | - 2.952 | - 3.142 | - 7.206 |
| 4 | Personalaufwand | - 177 | - 34 | - 157 | - 290 |
| 5 | Abschreibungen | 0 | 0 | 0 | - 336 |
| 8 | Zinsergebnis | - 1 | - 173 | - 167 | - 435 |
| 12 | Jahresergebnis | 0 | 0 | - 135 | -316 |

*) incl. Bestandsveränderungen und anderen aktivierten Eigenleistungen

Auf dem Gelände des Altgebäudes der IGS Wilhelm Bracke werden im Rahmen eines durch städtebaulichen Wettbewerb ermittelten Gesamtkonzepts mit qualitätsvoller Architektur 220 Miet- und Eigentumswohnungen errichtet.

Der Baubeginn ist am 13. Dezember 2016 erfolgt. Die ersten Objekte sollen im Jahr 2018 in die Bewirtschaftung gehen, welches sich u.a. auf die Posten Umsatzerlöse auswirkt und erstmals Abschreibungen erzeugt.

Das Investitionsvolumen ist mit Stand August 2017 von mindestens rd. 65 Mio. € auf voraussichtlich rd. 68,2 Mio. € gestiegen.

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 1. BA HA 135

| | | IST | Plan | Prognose | Plan |
|-----------|---------------------------------------------------------|----------------------|--------------------|----------------|-----------------------|
| | in T€ | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| 1 | Umsatzerlöse *) (davon aus Verkauf von Grundstücken) | + 3.249 (+ 2.807) | + 5.613 (+ 152) | + 5.542 (0) | + 5.799 (+ 11.426) |
| 3 | Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | - 2.783 | - 5.352 | - 6.282 | - 3.668 |
| 4 | Personalaufwand | - 249 | - 67 | - 158 | - 248 |
| 8 | Zinsergebnis | + 10 | - 282 | - 228 | - 469 |
| 12 | Jahresergebnis | + 192 | - 97 | - 1.011 | + 1.352 |

*) incl. Bestandsveränderungen und anderen aktivierten Eigenleistungen

In drei Abschnitten soll ein neues eigenständiges Stadtquartier der neuen Nordstadt entstehen. Im ersten Bauabschnitt errichtet die Niwo 202 Wohneinheiten im Bereich der Taubenstraße (Mischung aus Miet- und Eigentumswohnungen). Erste Objekte gehen 2018 in die Bewirtschaftung. Die Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke berücksichtigen die Verpflichtungen der Niwo aus dem Abschluss des Städtebaulichen Vertrags „Nördliches Ringgebiet“.

Das Investitionsvolumen ist mit Stand August 2017 von mindestens rd. 55 Mio. € auf voraussichtlich rd. 56,7 Mio. € gestiegen.

Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet – 2. BA HA 136

| | in T€ | IST | Plan | Prognose | Plan |
|-----------|---------------------------------------------------------|-------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| | | 2016 | 2017 | 2017 | 2018 |
| 1 | Umsatzerlöse *) (davon aus Verkauf von Grundstücken) | - (-) | + 3.213 (+ 3.326) | + 2.958 (0) | + 3.028 (+ 3.327) |
| 3 | Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | (-) | (- 3.270) | - 2.958 | - 3.408 |
| 12 | Jahresergebnis | - | - 57 | - 41 | - 421 |

*) incl. Bestandsveränderungen und anderen aktivierten Eigenleistungen

Die Planung für den 2. Bauabschnitt des Neubauvorhabens „Nördliches Ringgebiet“ wurde entsprechend dem Kommunalen Handlungskonzept der Stadt Braunschweig neu aufgesetzt.

Es ist geplant, dass die Gesellschaft die Erschließungsträgerschaft übernimmt. Projektentwicklungs- und Erschließungskosten berücksichtigen den Verhandlungsstand zu Inhalten eines städtebaulichen Vertrages mit Stand August 2017, mit einem derzeit kalkulierten Verlust von insgesamt voraussichtlich rd. 1 Mio. €.

Hierbei wurde eine beantragte kommunale Förderung, über die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden ist, bereits positiv in der Planung berücksichtigt. Die Geschäftsführung weist zudem auf weitere Risiken aus den noch ausstehenden Grundstücksverhandlungen hin. Unabhängig davon sieht sie die Notwendigkeit, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bezahlbaren Wohnraum zu realisieren.

Bei wesentlichen Änderungen der Planung wird der Finanz- und Personalausschuss ggf. hierüber im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans zu beschließen haben.

Aus Sicht des Fachbereichs Finanzen weist die Geschäftsführung zurecht darauf hin, dass die Übernahme der Erschließungsträgerschaft unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen hat. Die mittelfristig geplanten Jahresüberschüsse des Gesamtunternehmens dürfen hierdurch nicht nachhaltig beeinflusst werden, um nicht den Gesamtwert des Unternehmens und somit die Werthaltigkeit der im Finanzvermögen der Stadt und im Finanzanlagevermögen der SBBG bilanzierten Anteile zu gefährden.

Mittelfristige Planung

Die in der Planung 2018 enthaltenen Geschäftsfelder sind auch Bestandteil der mittelfristigen Erfolgsplanung 2018 bis 2021.

Die Umsatzerlöse werden sich planmäßig sukzessive erhöhen, sowohl aus der Bestandsbewirtschaftung als auch insbesondere ab 2019 aufgrund der Bewirtschaftung des Alsterplatzes sowie des 1. Bauabschnitts des Nördlichen Ringgebiets.

Die jährlichen Investitionen in den Bestand werden weiterhin auf dem bestehenden Niveau von jeweils rd. 13 Mio. € angesetzt.

Insgesamt geht die Gesellschaft mittelfristig von steigenden Jahresüberschüssen aus.

Zur weiteren Erläuterung ist als Anlage der Wirtschaftsplan 2018 einschließlich der Teilwirtschaftspläne der Niwo beigefügt.

Geiger

Anlage/n:

Wirtschaftsplan 2018

WIRTSCHAFTSPLAN 2018

Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig



**Freystraße 10
38106 Braunschweig**

Telefon (05 31) 3 00 03-0

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite</u> |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Allgemeines | 2 |
| 2. Wirtschaftsplan 2018 | 3 - 4 |
| 3. Erfolgsplanung 2017 - 2021 | 5 |
| Detailpläne | 5 |
| Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle | 5 - 6 |
| Detailplan für das Geschäftsfeld Baubetreuung | 6 - 7 |
| Detailpläne für die Neubauvorhaben Alsterplatz sowie Nördliches Ringgebiet | 7 |
| Detailplan Neubauvorhaben Alsterplatz | 7 - 8 |
| Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 135) | 8 |
| Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 136) | 8 - 9 |
| Erfolgsplanung 2017 - 2021 | 10 |
| 4. Detailplan für Nibelungen-Wohnbau-GmbH Bestand | 11 |
| 5. Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle | 12 |
| 6. Detailplan für Geschäftsfeld Baubetreuung | 13 |
| 7. Detailplan für Neubau Alsterplatz | 14 |
| 8. Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135) | 15 |
| 9. Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136) | 16 |
| 10. Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2017 - 2021 | 17 - 20 |
| 11. Investitions- und Finanzplanung | 21 - 24 |
| 12. Bilanzplan | 25 |

Allgemeines

Das Stammkapital der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig wird zu 51 % von der Stadt Braunschweig und zu 49 % von der Stadt Braunschweig Beteiligungs-GmbH gehalten.

Aufgrund der Bevölkerungszunahme in der Stadt Braunschweig ist zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen zu verzeichnen.

Die Planungen für unsere zwei Neubaugebiete an unterschiedlichen Standorten in Braunschweig befinden sich aktuell in der Umsetzung. In Partnerschaft mit unserer Gesellschafterin, der Stadt Braunschweig, wird hierdurch insbesondere der Geschosswohnungsbau für alle Bevölkerungsschichten aktiviert.

Auch im Jahr 2017 hat die Nibelungen-Wohnbau-GmbH Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben (bzw. delegierbare Bauherrenaufgaben) zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung wahrgenommen.

Neben den Neubau- und Betreuungsbauten wird das Kerngeschäft unserer Gesellschaft, die Hausbewirtschaftung und das Immobilienmanagement der Bestandsobjekte, zu keiner Zeit vernachlässigt.

Am 1. August 2017 wurde folgender Immobilienbestand bewirtschaftet:

| | <u>Einheiten</u> |
|-------------------------------------------|------------------|
| Wohnungen | 7.096 |
| Gewerbliche Objekte | 55 |
| Sondermietobjekte | 57 |
| Garagen, Einstellplätze und Einstellboxen | 1.080 |
| | <u>8.288</u> |

Die Gesamtwohn- bzw. Nutzfläche betrug ca. 470.364 m².

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hält 100 % des Kapitals an ihrer Tochtergesellschaft Wohnstätten-Gesellschaft mbH. Auf der Grundlage eines 1965 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages betreut die Nibelungen-Wohnbau-GmbH den Wohnungsbestand der Tochtergesellschaft von 235 Wohnungen und 3 Garagen sowie einer Einstellbox.

Durch die Beteiligung der Wohnstätten Gesellschaft mbH an der Gründung der Cremlinger Wohnungsbau-Gesellschaft mbH (CWG) zum 1. Oktober 2017, erwartet die Nibelungen-Wohnbau-GmbH die Übernahme weiterer Projektsteuerungs- und Projektleitungsaufgaben. Zusätzlich wird die Nibelungen eine umfängliche Geschäftsbesorgung für die CWG übernehmen.

Aktuell werden neben den Objekten der Tochtergesellschaft 114 Wohnungen, 8 Garagen und 9 sonstige Objekte verwaltungsmäßig betreut.

Wirtschaftsplan 2018

Die Planansätze für die in den nachfolgenden Aufstellungen enthaltenen Zahlen basieren auf dem Kenntnisstand des Monats August 2017.

Das Investitionsvolumen 2018 ist für die Bestandsimmobilien mit rd. 12,8 Mio. € veranschlagt. Ein Anteil von rd. 3,8 Mio. € stellt aktivierungspflichtige Herstellkosten dar. Der Instandhaltungsaufwand beläuft sich auf rund 9 Mio. €.

Soweit der Markt es zulässt, erfolgen nach den durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen angemessene Mietanpassungen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde der Erbbaurechts- und Projektvertrag des Neubaus der **IGS Wilhelm-Bracke** Gesamtschule (Übergabe in 2015), unter anderem aus Gründen des Nachweises über die Bausumme, angepasst. Erkenntnisse hieraus fließen in das Planwerk ein.

Am **Alsterplatz**, unserem Neubaugebiet in der Weststadt, schreitet die Bautätigkeit voran. Insgesamt 219 Miet- und Eigentumswohnungen werden in vier- bis achtgeschossiger Bebauung errichtet. Zum Zeitpunkt des Berichtes befinden sich bis auf 2 Objekte alle im Rohbau. Der Bewirtschaftungsbeginn der ersten eigenen Objekte erfolgt voraussichtlich in 2018.

Auch das Neubauvorhaben im **nördlichen Ringgebiet** schreitet voran. Das gesamte Areal wird in mehreren Bauabschnitten entwickelt. Die Gesellschaft hat die Erschließungsaufgaben für das gesamte Planungsgebiet übernommen und bebaut einen Anteil mit 174 Wohneinheiten, 11 Gewerbe- sowie 28 Eigentumsobjekte im ersten Bauabschnitt selbst. In einem folgenden Bauabschnitt, der durch die Nibelungen ebenfalls in Erschließungsträgerschaft betreut wird, besitzt die Nibelungen zum Verkauf bestimmte Teilflächen.

Im Planwerk für 2018 sind Aufwendungen für eine Machbarkeitsanalyse für ein innerstädtisches Baugebiet eingeflossen. Unsere Gesellschaft prüft in Abstimmung mit der Gesellschafterin die Realisierung sowie Wirtschaftlichkeit eines weiteren Neubauprojektes.

Neben der Bestandsbewirtschaftung und der Neubautätigkeit werden durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH noch bis 2020 Bauvorhaben der Stadt Braunschweig betreut. Diese überwiegenden Restarbeiten betreffen in erster Linie eine Gewährleistungsverfolgung.

Die im Wirtschaftsplan angesetzten Beträge sind auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sorgfältig kalkuliert worden. Bei diesen Kostenschätzungen sind dennoch im Rahmen weiterer noch vorzunehmender Detailplanungen und den folgenden Ausschreibungen mit der anschließenden Auftragsvergabe Veränderungen zu erwarten.

Wirtschaftsplan 2018

| | Plan 2018 T€ | Prognose 2017 T€ |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------|
| 1. Umsatzerlöse | | |
| a) aus der Hausbewirtschaftung | 46.158 | 45.061 |
| b) aus Verkauf von Grundstücken | 14.753 | 0 |
| c) aus Betreuungstätigkeit | 375 | 225 |
| d) aus anderen Lieferungen und Leistungen | 64 | 154 |
| 2. Bestandsveränderungen Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 746 | 11.458 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 1.227 | 600 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 638 | 3.103 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | |
| a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | | |
| Betriebskosten | 13.153 | 12.951 |
| Instandhaltungskosten | 9.527 | 9.241 |
| Andere Aufwendungen | 524 | 529 |
| | 23.204 | 22.721 |
| b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | 14.282 | 12.382 |
| c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen | 41 | 153 |
| | 37.527 | 35.256 |
| Rohergebnis | 26.434 | 25.345 |
| 6. Personalaufwand | | |
| a) Löhne und Gehälter | 4.988 | 4.965 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 2.184 | 2.029 |
| | 7.172 | 6.994 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 7.536 | 7.092 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 2.165 | 2.113 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 54 | 56 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 8 | 4 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 5.101 | 4.535 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 98 | 78 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | 4.424 | 4.593 |
| 14. Sonstige Steuern | 1.214 | 1.203 |
| Jahresergebnis | 3.210 | 3.390 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

Um die langfristige Vermietbarkeit des Wohnungsbestandes zu sichern, sind abermals umfangreiche Maßnahmen zur Optimierung unseres Immobilienbestandes geplant, deren Investitionsvolumen für 2018 mit rd. 12,8 Mio. € veranschlagt wurde. Hiervon werden voraussichtlich Fremdleistungen in Höhe von rd. 3,8 Mio. € zu aktivieren sein.

Im Jahr 2018 werden die Modernisierungsschwerpunkte in Fassadenmodernisierungen, Dacherneuerungen sowie in der energetischen Optimierung der Heizungsanlagen liegen. Daneben werden Vorstellbalkone angebaut, Aufzüge modernisiert und in den Außenanlagen Entsorgungsleitungen erneuert. Die Zufahrtssituation zum Verwaltungsgebäude und der Parkplatz werden zudem wegen der neuen Wodanstraße ins Neubaugebiet neu geordnet.

Nach Modernisierungsmaßnahmen sowie bei Neuvermietungen sind Mietanpassungen eingeplant. Darüber hinaus sind angemessene Mietanpassungen, insbesondere unter Hinweis auf den geltenden Mietpreisspiegel, vorgesehen.

Neben den Modernisierungsmaßnahmen der Bestandsobjekte werden im Stadtgebiet von Braunschweig aktuell Mietobjekte und Eigentumswohnungen errichtet. Die hierfür anfallenden Planzahlen sind in der Erfolgsplanung 2017 bis 2021 gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand bereits berücksichtigt.

Im Planwerk für 2018 sind Aufwendungen für eine Machbarkeitsanalyse für ein innerstädtisches Baugebiet eingeflossen. Unsere Gesellschaft prüft in Abstimmung mit der Gesellschafterin die Realisierung sowie Wirtschaftlichkeit eines weiteren Neubauprojektes.

Die Beteiligung der Tochtergesellschaft, Wohnstätten-Gesellschaft mbH, an der Gründung der Cremlinger-Wohnungsbaugesellschaft mbH (CWG) bringt nach den aktuellen Planungen eine Erweiterung der Geschäftsbesorgungstätigkeit für die Nibelungen mit sich. Zudem sind die Übernahme von Projektsteuerungs- und leitungsaufgaben angedacht. Entsprechende Umsätze sind in der Erfolgsplanung berücksichtigt.

Für das Geschäftsjahr 2018 rechnen wir insgesamt mit einem Jahresüberschuss von rd. 3,2 Mio. €.

Unser Engagement hinsichtlich der Bewirtschaftung unserer Bestandsobjekte wird durch die Investitionstätigkeit in die Neubauten in keiner Weise gemindert.

Detailpläne

Um einen Überblick über die verschiedenen Tätigkeitsbereiche erlangen zu können und deren Ergebnisse kritisch zu würdigen, werden neben der Gesamt-Erfolgsplanung für das Unternehmen auch Detailpläne ausgewählter Tätigkeitsbereiche erstellt.

Alle Detailpläne (Kernbestand, Baubetreuung, IGS Wilhelm-Bracke inkl. Sporthalle, Nördliches Ringgebiet HA 135 und HA 136 sowie Alsterplatz) gehen in dem Gesamtplan auf.

Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle

Die Stadt Braunschweig hat zum 1. Januar 2013 ein Erbbaurecht zugunsten der Nibelungen-Wohnbau-GmbH bestellt und für die auf dem Grundstück stehende Sporthalle einen Mietvertrag abgeschlossen.

Zu Beginn des Schuljahres 2015 konnte der fertiggestellte Neubau der IGS Wilhelm-Bracke von der Nutzerin in Betrieb genommen werden. Die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen eines geschlossenen Mietvertrages für 25 Jahre.

Im dritten Bewirtschaftungsjahr des Neubaus der IGS Wilhelm-Bracke (2017) waren wenige Restarbeiten erforderlich. Diverse davon wurden von unserer Gesellschaft in Form von Mieterwünschen umgesetzt und von der Nutzerin entsprechend erstattet. Von dem gesamten Investitionsvolumen 2018 in den Immobilienbestand (12,8 Mio. €) entfallen auf die IGS 214,7 T€ für Restarbeiten und Instandhaltungsleistungen.

Die Abrechnungsphase mit der Nutzerin des Neubaus mitsamt der abschließenden Planung der Einnahmen aus Miete, Instandhaltung und weiteren Positionen ist zum Zeitpunkt der Erstellung der Wirtschaftsplanung zwischen den Parteien abgestimmt. Der Ratsbeschluss hierzu ist im August 2017 erfolgt, sodass die Verwaltung eine rechtsverbindliche Zeichnung vornehmen kann. Alle abgestimmten Positionen sind in das Planwerk eingeflossen.

Der in dieser Planungsrechnung dargestellte Detailplan für den Neubau IGS Wilhelm-Bracke inklusive Sporthalle resultiert aus den vorliegenden Rechnungen, Verträgen und dem heutigen Kenntnisstand.

Hinzuweisen ist auf eine Ausleihung der Gesellschaft an die Nutzerin, welche sich auf das Inventargeschäft bezieht. Das vollständig übertragene Inventar wird ratierlich abgezahlt, was zu Zinserlösen führt. Hierneben wurde mit der Nutzerin vereinbart, dass die zusätzlichen Aufwendungen für die Herrichtung der Lüftungsanlage in der IGS Sporthalle ratierlich verzinst zurückgeführt werden. Die Nibelungen geht hier mit einer Investitionssumme von rd. 515 T€ in Vorleistung.

Die buchhalterischen Anfangsunterdeckungen werden bei planmäßigem Verlauf durch spätere Überdeckungen kompensiert. Die Jahresergebnisse verbessern sich im Verlauf der Mietdauer insbesondere durch die degressive Entwicklung der Zinsaufwendungen. Nicht vorhersehbare Aufwendungen belasten möglicherweise das Ergebnis, sofern später kein Erstattungsanspruch innerhalb des Vertragswerkes oder an beteiligte Dritte hergeleitet werden kann.

Detailplan für das Geschäftsfeld Baubetreuung

Die Nibelungen-Wohnbau-GmbH hatte für die Stadt Braunschweig zur Entlastung der stadteigenen Bauverwaltung seit dem Jahr 2012 verschiedene Bauvorhaben betreut. Nach dem aktuellem Kenntnisstand sind Aufwendungen bis 2020 zu erwarten. Die Beseitigung von Mängeln sowie die Gewährleistungsverfolgung sind die im Planwerk verarbeiteten Faktoren.

Von den in 2017 geplanten Fremdkosten i. H. von 102 T€ entfallen:

- 10.094,65 EUR auf den Neubau der Feuerwehr Querum
- 15.280,79 EUR auf den Neubau der Feuerwehr Lamme
- 15.196,76 EUR auf den Neubau der Feuerwehr Leiferde
- 19.308,64 EUR auf den Neubau des Vereinsheimes Gartenstadt
- 14.308,64 EUR auf den Neubau des Vereinsheimes Volkmarode
- 27.839,45 EUR auf den Neubau des Vereinsheimes Westpark

An Eigenleistungen wurden für das Jahr 2017 insgesamt 497 Arbeitsstunden prognostiziert.

In den Jahren 2018 bis 2020 besteht die Leistungserbringung aus der Verfolgung von Gewährleistungsmängeln (HOAI Leistungsphase 9). Es ist zu prüfen, ob diese Leistungen zum Teil gegenüber dem Auftraggeber abrechenbar sind.

Die Jahresergebnisse wären durch Leistungen belastet, die nach jetzigem Kenntnisstand nicht vollumfänglich mit der Auftraggeberin abgerechnet werden können. Die Gesellschaft hat aus Vorsichtsgründen Umsatzerlöse nicht angesetzt, bei denen die Auftraggeberin erste Honorarforderungen bereits zurückgewiesen hat.

Darüber hinaus gibt es keine Vereinbarungen über weitere Projekte im Rahmen der Baubetreuung.

Detailpläne für die Neubauvorhaben Alsterplatz sowie Nördliches Ringgebiet

Die im Wirtschaftsplan angesetzten Beträge sind auf der Basis des derzeitigen Kenntnisstandes sorgfältig kalkuliert worden. Bei diesen Kostenschätzungen sind dennoch im Rahmen weiterer noch vorzunehmender Detailplanungen und den anschließenden Ausschreibungen Veränderungen zu erwarten.

Insgesamt korrespondieren die aktivierten Herstellungskosten für das Anlagevermögen mit seinen Fertigstellungszeitpunkten mit den kalkulierten Mieteinnahmen. Alle jetzigen Kenntnisse über Projektstand und den heute bekannten Kostenschätzungen sind in die Wirtschaftsplanung eingeflossen. Hiervon betroffen sind auch die Verkaufsbauten, deren buchhalterische Effekte und Zeitpunkte auf Grundlage der technischen Projektplanung berücksichtigt worden sind.

Die erstellten Detailpläne beinhalten aus dem Verlauf der Bauphasen die wirtschaftlichen Effekte, welche nach Fertigstellung auch für die Bewirtschaftungsphase berücksichtigt worden sind.

Der geplante Bezug des Fremdkapitals erfolgt in einer Kombination von Kapitalmarktdarlehen, Entnahmen aus dem Cashpool der Stadt Braunschweig sowie NBank-Mitteln bzw. Förderungen. Die Kapitalmarkt- und Cashpoolmittel wurden mit den gesicherten Konditionen in den Berechnungen für die Neubaugebiete „Nördliches Ringgebiet“ und „Alsterplatz“ angesetzt. In die Planung sind NBank-Mittel mit Annahmen aus den erstellten Anträgen eingeflossen, da über diese noch abschließend konkret durch Bewilligungsbescheid entschieden werden muss.

Detailplan Neubauvorhaben Alsterplatz

Der Rückbau des alten Schulgebäudes der IGS Wilhelm-Bracke wurde termingerecht abgeschlossen. Auf dem Gelände der ehemaligen Schule werden 219 Miet- und Eigentumswohnungen in zwei- bis achtgeschossiger Bauweise errichtet. Das Konzept wird durch Läden, Praxen, Gastronomie, eine Begegnungsstätte sowie einen Kindergarten abgerundet.

Der Baubeginn ist erfolgt. Die ersten Objekte gehen voraussichtlich im Jahr 2018 in die Bewirtschaftung, welches sich u. a. auf Umsatzerlöse und Abschreibungen auswirkt. Für das Jahr 2020 ist die Realisierung der Erlöse aus dem Bauträgergeschäft geplant.

Die Ergebnisse in 2017 und 2018 werden von Vermarktungskosten und nicht aktivierungsfähige Zinsen dominiert. Ab 2018 beginnt sukzessive die Vermietungsphase. Die

Mieterlöse können u. U. noch nicht vollständig die Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen decken.

Angesetzte Personalaufwendungen beziehen sich auf die Eigenleistungen während der Bauphase oder auf die Eigentumsverwaltung (ab 2019).

Das Investitionsvolumen beläuft sich inklusive Sicherheitsaufschlägen (2,2 Mio. €) auf voraussichtlich rd. 68,2 Mio. €.

Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 135)

Das Nördliche Ringgebiet wird gemäß der aufeinander folgenden Bauabschnitte in zwei Detailpläne aufgeteilt: NRG HA 135 und NRG HA 136.

Für das Neubauvorhaben im Nördlichen Ringgebiet erfolgt im ersten Bauabschnitt (HA 135) die Bebauung eigener Grundstücke, die später zur Veräußerung bzw. zum Verbleib im Immobilienbestand gedacht sind. Insgesamt wird in dem Gebiet eine Durchmischung von 174 Wohneinheiten, 11 Gewerbe- sowie 28 Eigentumsobjekten verfolgt.

Im Zusammenhang weiterer Erschließungsmaßnahmen ist es für entsprechende Investitionen vorgesehen, im städtischen Haushalts-Entwurf für das Jahr 2018 eine Kapitaleinlage von 2,5 Mio. € seitens der Gesellschafterin Stadt Braunschweig einzubringen.

In der Investitions- und Finanzplanung ist diese Kapitaleinlage für 2018 berücksichtigt. Im selben Jahr sind die Umsatzerlöse aus dem Bauträgergeschäft zu erwarten.

Anfänglich negative Ergebnisse resultieren aus Aufwendungen für die Rückstellungsbildung für im Vorjahr abgerechnete Verkaufsvorgänge, Courtage für die Vermittlung der Eigentumsobjekte sowie nicht aktivierungsfähigen Fremdkapitalzinsen. Erste Objekte sind ab 2019 in der Bewirtschaftung. Entsprechend verändern sich die Umsatzerlöse und Abschreibungen. Angesetzte Personalaufwendungen beziehen sich auf die Eigenleistungen während der Bauphase oder auf die Eigentumsverwaltung (ab 2018).

Derzeitige konservative Planungen für unsere Gesellschaft gehen z. Z. von einem Investitionsvolumen von voraussichtlich rd. 56,7 Mio. € aus.

Detailplan Neubauvorhaben Nördliches Ringgebiet (HA 136)

Die in der Planungsrechnung für die Entwicklung des 2. Bauabschnittes im Nördlichen Ringgebiet enthaltenen Projektentwicklungs- und Erschließungskosten wurden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachämtern der Bauverwaltung erarbeitet. Die im Einzelwirtschaftsplan HA 136 abgebildeten Kostenansätze beruhen auf Kostenannahmen für alle weiteren Bauabschnitte im Nördlichen Ringgebiet wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes vorlagen.

Nicht berücksichtigt sind hierbei Kostenannahmen, die sich aus den weiter andauernden Verhandlungen zum Grunderwerb einzelner zur Umsetzung des Baugebietes erforderlicher Flurstücke ergeben. Die komplexen und langwierigen Grundstücksverhandlungen mit den verschiedenen Grundstückseigentümern im zukünftigen Plangebiet lassen allerdings zusätzliche, das Ergebnis beeinflussende Zahlungsverpflichtungen erwarten.

Voraussetzung für die Übernahme der Projektentwicklung und Erschließungsträgerschaft durch die Nibelungen im 2. BA des Nördlichen Ringgebietes ist die abschließende Ver-

ständigung über die Kostenverteilung der Erschließungs- und Entwicklungskosten im zukünftigen HA 136. Zielsetzung ist die Übernahme der Erschließungsträgerschaft durch die Nibelungen-Wohnbau-GmbH unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Eine Variante der Aufwands- und Ertragspositionen wird fortlaufend aktualisiert.

Unsere in diesem Detailplan dargestellten Erlöse und Kosten beziehen sich auf die genannten Entwicklungsleistungen für fremde Dritte sowie auf Verkaufsleistungen der eigenen Grundstücke in Form von Netto-Bauland. Anteile für die Stadtstraße Nord wurden sachgerecht auch diesem Einzelplan zugeordnet. Die kalkulierten Gesamtkosten inklusive der Grundstücksanteile belaufen sich auf insgesamt 10,9 Mio. €. Nach Abzug aller Kosten ergibt sich voraussichtlich z. Z. ein Planverlust kumuliert i. H. von rd. -1 Mio. €, verteilt auf 5 Jahre.

Erfolgsplanung 2017 - 2021

| | Prognose | | Plan | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ | 2021 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus der Hausbewirtschaftung | 45.061 | 46.158 | 49.117 | 51.301 | 51.963 |
| b) aus Verkauf von Grundstücken | 0 | 14.753 | 5.485 | 15.305 | 0 |
| c) aus Betreuungstätigkeit | 225 | 375 | 417 | 226 | 226 |
| d) aus anderen Lieferungen und Leistungen | 154 | 64 | 175 | 23 | 23 |
| 2. Bestandsveränderungen | | | | | |
| Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 11.458 | 746 | -943 | -12.377 | 80 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 600 | 1.227 | 443 | 71 | 61 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 3.103 | 638 | 592 | 590 | 590 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | | | | | |
| Betriebskosten | 12.951 | 13.153 | 13.784 | 14.027 | 14.150 |
| Instandhaltungskosten | 9.241 | 9.527 | 9.575 | 9.690 | 9.690 |
| Andere Aufwendungen | 529 | 524 | 524 | 524 | 542 |
| | 22.721 | 23.204 | 23.883 | 24.241 | 24.382 |
| b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | 12.382 | 14.282 | 4.442 | 683 | 0 |
| c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen | 153 | 41 | 74 | 2 | 2 |
| | 35.256 | 37.527 | 28.399 | 24.926 | 24.384 |
| Rohergebnis | 25.345 | 26.434 | 26.887 | 30.213 | 28.559 |
| 6. Personalaufwand | | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 4.965 | 4.988 | 5.058 | 5.067 | 5.106 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 2.029 | 2.184 | 2.113 | 1.864 | 2.040 |
| | 6.994 | 7.172 | 7.171 | 6.931 | 7.146 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 7.092 | 7.536 | 9.371 | 9.627 | 9.740 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 2.113 | 2.165 | 1.873 | 1.788 | 1.794 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 56 | 54 | 52 | 51 | 49 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 4 | 8 | 7 | 6 | 6 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 4.535 | 5.101 | 4.812 | 4.711 | 4.447 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 78 | 98 | 0 | 437 | 221 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | 4.593 | 4.424 | 3.719 | 6.776 | 5.266 |
| 14. Sonstige Steuern | 1.203 | 1.214 | 1.271 | 1.284 | 1.284 |
| Jahresergebnis | 3.390 | 3.210 | 2.448 | 5.492 | 3.982 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

- Detailplan für Niwo Bestand -

| | Prognose | Plan | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus der Hausbewirtschaftung | 42.571 | 43.307 | 43.849 | 44.293 | 44.800 |
| b) aus Verkauf von Grundstücken | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| c) aus Betreuungstätigkeit | 181 | 328 | 394 | 208 | 208 |
| d) aus anderen Lieferungen und Leistungen | 148 | 58 | 17 | 17 | 17 |
| 2. Bestandsveränderungen | | | | | |
| Erhöhung (+)/Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 137 | 57 | -33 | 46 | 71 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 61 | 61 | 59 | 60 | 60 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 2.765 | 607 | 581 | 579 | 579 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | 12.560 | 12.646 | 12.610 | 12.685 | 12.796 |
| Betriebskosten | 9.036 | 9.292 | 9.241 | 9.241 | 9.240 |
| Instandhaltungskosten | 529 | 524 | 524 | 524 | 542 |
| | 22.125 | 22.462 | 22.375 | 22.450 | 22.578 |
| b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen | 2 | 2 | 2 | 2 | 2 |
| | 22.127 | 22.464 | 22.377 | 22.452 | 22.580 |
| Rohergebnis | 23.736 | 21.954 | 22.490 | 22.751 | 23.155 |
| 6. Personalaufwand | | | | | |
| a) Löhne und Gehälter | 4.550 | 4.377 | 4.873 | 5.013 | 5.066 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung | 2.029 | 2.184 | 2.113 | 1.864 | 2.040 |
| | 6.579 | 6.561 | 6.986 | 6.877 | 7.106 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 5.799 | 5.899 | 6.049 | 6.143 | 6.256 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.859 | 2.033 | 1.801 | 1.760 | 1.793 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 3 | 4 | 3 | 3 | 4 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 2.987 | 3.081 | 2.548 | 2.369 | 2.213 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 78 | 98 | 0 | 437 | 221 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | 6.437 | 4.286 | 5.109 | 5.168 | 5.570 |
| 14. Sonstige Steuern | 1.188 | 1.190 | 1.187 | 1.185 | 1.185 |
| Jahresergebnis | 5.249 | 3.096 | 3.922 | 3.983 | 4.385 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

- Detailplan für IGS Wilhelm-Bracke-Schule und Sporthalle -

| | Prognose | | Plan | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ | 2021 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus der Hausbewirtschaftung | 2.490 | 2.495 | 2.499 | 2.572 | 2.576 |
| b) aus der Betreuungstätigkeit | 16 | 42 | 0 | 0 | 0 |
| c) aus anderen Lieferungen und Leistungen | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 |
| 2. Bestandsveränderungen | | | | | |
| Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 9 | -2 | 3 | 3 | 3 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 147 | 11 | 11 | 11 | 11 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | 391 | 395 | 399 | 403 | 407 |
| Betriebskosten | 205 | 215 | 165 | 234 | 234 |
| Instandhaltungskosten | 596 | 610 | 564 | 637 | 641 |
| b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen | 21 | 37 | 0 | 0 | 0 |
| | 617 | 647 | 564 | 637 | 641 |
| Rohergebnis | 2.056 | 1.905 | 1.955 | 1.955 | 1.955 |
| 6. Personalaufwand | 79 | 65 | 35 | 35 | 36 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 1.293 | 1.301 | 1.301 | 1.301 | 1.301 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 158 | 7 | 1 | 1 | 1 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 56 | 54 | 52 | 51 | 49 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 1 | 4 | 4 | 3 | 2 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 1.112 | 1.075 | 1.036 | 998 | 957 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | -529 | -485 | -362 | -326 | -289 |
| 14. Sonstige Steuern | 13 | 13 | 13 | 13 | 13 |
| Jahresergebnis | -542 | -498 | -375 | -339 | -302 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

- Detailplan für Geschäftsfeld Baubetreuung -

| | Prognose | | Plan | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|------------|------------|------------|------------|
| | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ | 2021 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus Betreuungstätigkeit | 28 | 3 | 5 | 0 | 0 |
| 2. Bestandsveränderungen Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | -32 | 3 | -5 | 0 | 0 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für andere Lieferungen u. Leistungen | 102 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | 102 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Rohergebnis | -106 | 6 | 0 | 0 | 0 |
| 6. Personalaufwand | 21 | 8 | 11 | 2 | 0 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 3 | 1 | 1 | 0 | 0 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | -130 | -3 | -12 | -2 | 0 |
| 14. Sonstige Steuern | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresergebnis | -130 | -3 | -12 | -2 | 0 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

- Detailplan für Neubau Alsterplatz -

| | Prognose | | Plan | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ | 2021 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus Hausbewirtschaftung | 0 | 356 | 1.042 | 2.163 | 2.216 |
| b) aus Verkauf von Grundstücken | 0 | 0 | 0 | 14.189 | 0 |
| c) Betreuungstätigkeit | 0 | 0 | 11 | 11 | 11 |
| 2. Bestandsveränderungen | | | | | |
| Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 3.098 | 7.224 | 873 | -11.820 | 3 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 280 | 558 | 317 | 7 | 0 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 0 | 20 | 0 | 0 | 0 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | | | | | |
| Betriebskosten | 0 | 112 | 428 | 468 | 472 |
| Instandhaltungskosten | 0 | 20 | 58 | 104 | 105 |
| c) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | 0 | 132 | 486 | 572 | 577 |
| | 3.142 | 7.206 | 662 | 116 | 0 |
| | 3.142 | 7.338 | 1.148 | 688 | 577 |
| Rohergebnis | 236 | 820 | 1.095 | 3.862 | 1.653 |
| 6. Personalaufwand | 157 | 290 | 77 | 11 | 2 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 0 | 336 | 1.045 | 1.135 | 1.135 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 46 | 65 | 36 | 26 | 0 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 167 | 435 | 585 | 638 | 620 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | -134 | -306 | -648 | 2.052 | -104 |
| 14. Sonstige Steuern | 1 | 10 | 40 | 43 | 43 |
| Jahresergebnis | -135 | -316 | -688 | 2.009 | -147 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

- Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 135) -

| | Prognose | | Plan | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ | 2021 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus der Hausbewirtschaftung | 0 | 0 | 1.727 | 2.273 | 2.371 |
| b) aus Verkauf von Grundstücken | 0 | 11.426 | 0 | 0 | 0 |
| c) aus Betreuungstätigkeit | 0 | 2 | 7 | 7 | 7 |
| d) aus anderen Lieferungen und Leistungen | 0 | 0 | 152 | 0 | 0 |
| 2. Bestandsveränderungen | | | | | |
| Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 5.288 | -6.237 | 238 | 97 | 3 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 254 | 608 | 67 | 4 | 1 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 191 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung | | | | | |
| Betriebskosten | 0 | 0 | 347 | 471 | 475 |
| Instandhaltungskosten | 0 | 0 | 111 | 111 | 111 |
| b) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | 6.282 | 3.668 | 47 | 0 | 0 |
| c) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen | 28 | 2 | 72 | 0 | 0 |
| | 6.310 | 3.670 | 577 | 582 | 586 |
| Rohergebnis | -577 | 2.129 | 1.614 | 1.799 | 1.796 |
| 6. Personalaufwand | 158 | 248 | 62 | 6 | 2 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 0 | 0 | 976 | 1.048 | 1.048 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 47 | 59 | 34 | 1 | 0 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 228 | 469 | 603 | 666 | 618 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | -1.010 | 1.353 | -61 | 78 | 128 |
| 14. Sonstige Steuern | 1 | 1 | 31 | 43 | 43 |
| Jahresergebnis | -1.011 | 1.352 | -92 | 35 | 85 |

Erfolgsplanung 2017 - 2021

- Detailplan für Neubau Nördliches Ringgebiet (HA 136) -

| | Prognose | | Plan | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------|-------------|-------------|------------|
| | 2017 T€ | 2018 T€ | 2019 T€ | 2020 T€ | 2021 T€ |
| 1. Umsatzerlöse | | | | | |
| a) aus Verkauf von Grundstücken | 0 | 3.327 | 5.485 | 1.116 | 0 |
| 2. Bestandsveränderungen Erhöhung (+) / Verminderung (-) des Bestandes an unfertigen Leistungen | 2.958 | -299 | -2.019 | -703 | 0 |
| 3. Andere aktivierte Eigenleistungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen | | | | | |
| a) Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke | 2.958 | 3.408 | 3.733 | 567 | 0 |
| | 2.958 | 3.408 | 3.733 | 567 | 0 |
| Rohergebnis | 0 | -380 | -267 | -154 | 0 |
| 6. Personalaufwand | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlageverm. | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10. Sonstige Zinsen und ähnl. Erträge | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 41 | 41 | 40 | 40 | 39 |
| 12. Steuern vom Einkommen und Ertrag | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 13. Ergebnis nach Steuern | -41 | -421 | -307 | -194 | -39 |
| 14. Sonstige Steuern | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Jahresergebnis | -41 | -421 | -307 | -194 | -39 |

Erläuterungen zur Erfolgsplanung 2017 – 2021

Zu 1. Umsatzerlöse

- a.** Die Umsatzerlöse aus der Hausbewirtschaftung enthalten Sollmieten sowie Betriebs- und Heizkostenumlagen unter Berücksichtigung von Erlösschmälerungen.
- b.** Umsatzerlöse aus dem Bauträgergeschäft erfolgen planmäßig erstmals im Jahr 2018.
- c.** Die Umsatzerlöse aus Betreuungstätigkeit resultieren im Wesentlichen aus der Betreuung unseres Tochterunternehmens Wohnstätten-GmbH, der Baubetreuung für die Stadt Braunschweig sowie der Geschäftsbesorgung für die Cremlinger-Wohnungsbau Gesellschaft mbH. Weitere diverse Fremdverwaltungen für fremde Dritte werden unter dieser Position erfasst.
- d.** Die Umsatzerlöse aus anderen Lieferungen und Leistungen werden hauptsächlich durch Personalgestellung, Bauleistungen, die Bereitstellung der Photovoltaikanlage der IGS Wilhelm-Bracke für das öffentliche Stromnetz sowie der Vergabe von Anzeigen im Kundenmagazin erzielt.

Zu 2. Bestandsveränderungen

Die Veränderungen des Bestandes an unfertigen Leistungen entwickeln sich neben den Veränderungen durch die Vorauszahlungen und Abrechnungen für Betriebs- und Heizkosten auch durch die Bauprojektabwicklung für die Stadt Braunschweig. Maßgeblich werden die Bestandsveränderungen im Planzeitraum durch die Zu- und Abgänge im Eigentumssektor geprägt.

Zu 3. Andere aktivierte Eigenleistungen

Hierunter werden eigene Architekten- und Ingenieurleistungen für aktivierte Modernisierungs-, Neubau- und Betreuungsmaßnahmen erfasst. Einen wesentlichen Anteil bilden auch die Fremdkapitalzinsen, die während der Bauzeit aktiviert werden.

Zu 4. Sonstige betriebliche Erträge

Hier sind u. a. Erstattungen für unterlassene Schönheitsreparaturen, Versicherungsentschädigungen, Eingänge auf abgeschriebene Forderungen, Erträge früherer Jahre sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Im Jahr 2017 sind ebenfalls Gewinnanteile der realisierten oder beabsichtigten Verkäufe aus dem Anlagevermögen enthalten.

Zu 5. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen

a. Bei den Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung basieren die erwarteten Betriebskosten auf dem angepassten Mengen- bzw. Preisgerüst für die bevorstehenden Geschäftsjahre und verstehen sich einschließlich Heizungs- und Warmwasserkosten.

Grundlage für die Kostenplanung für laufende Instandhaltung und Modernisierungsmaßnahmen sind Auswertungen des Portfoliomanagements. Ein Teil der Modernisierungskosten wird durch Mieterhöhungen amortisiert.

Unter die Position „Andere Aufwendungen für die Hausbewirtschaftung“ fallen insbesondere Erbbauzinsen, Vermarktungskosten für Mietobjekte sowie Kosten für Miet- und Räumungsklagen.

b. Unter der Position „Aufwendungen für Verkaufsgrundstücke“ werden die Aufwendungen für die geplanten Eigentumsmaßnahmen ausgewiesen.

c. In der Position „Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen“ werden Fremdkosten für weiterberechnete Leistungen erfasst. Im Jahr 2017 wird diese Position im Wesentlichen durch die Baubetreuungsmaßnahmen für die Stadt Braunschweig beeinflusst.

Zu 6. Personalaufwand

Bei den Löhnen und Gehältern wurde eine sorgfältig kalkulierte Steigerung zugrunde gelegt. Den Sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung liegen genaue Berechnungen zugrunde. Die Zuführung zur Pensionsrückstellung wird in einen Personalkosten- und einen Zinsanteil aufgeteilt. Der Zinsanteil wird unter Zinsaufwendungen ausgewiesen.

Wegen des niedrigen Zinsniveaus muss die Gesellschaft höhere Rücklagen bilden, um die Verpflichtungen für die Altersversorgungs-Verträge erfüllen zu können. Die Neuregelung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins wurde berücksichtigt.

Zu 7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen sind nach den handelsrechtlich zulässigen Abschreibungsverfahren auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet. Ab dem Jahr 2019 wirken sich die fertiggestellten Neubauprojekte wesentlich kostenerhöhend aus.

Zu 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die größte Position bilden die sächlichen Verwaltungsaufwendungen, die u. a. EDV-Kosten sowie Aufwendungen für Unternehmenswerbung, Mitarbeiterseminare, Raum- und Materialkosten sowie Porto- und Telefongebühren enthalten. Des Weiteren werden hier u. a. Zuführungen zu Rückstellungen, Verbands- und andere Beiträge und Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf Mietforderungen ausgewiesen.

In den Jahren 2017 bis 2019 wirken sich zusätzliche Investitionen in das Verwaltungsgebäude aus. Eine Machbarkeitsstudie für ein innerstädtisches Baugebiet ist im Planansatz für 2017 enthalten.

Von 2017 bis einschl. 2020 wurden je Neubaugebiet Vermarktungsaufwendungen i. H. von rd. 25T € eingeplant.

Zu 9. Erträge aus Ausleihungen

Eine Ausleihung an die Gesellschafterin, Stadt Braunschweig, für die Erstattung der IGS-Wilhelm-Bracke führt zu Erträgen.

Zu 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Ausgewiesen werden hier hauptsächlich Bankzinsen für Giro- und Geldmarktkonten.

Zu 11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen entfallen auf die langfristigen Realkredite sowie Zinsanteile zur Pensionsrückstellung. Enthalten sind auch Zinsen auf geplante Neuaufnahmen.

Zu 12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Für die Geschäftsjahre 2017 bis 2021 sind für die aufgrund der hohen Jahresüberschüsse anfallende Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie Solidaritätszuschlag entsprechende Steuerrückstellungen zu bilden. Einzig im Jahr 2019 entfallen wegen der steuerlich geringen Einkünfte und der Möglichkeit der Verrechnung von Verlustvorträgen die Steuerbelastungen.

Zu 14. Sonstige Steuern

Hierin enthalten sind fast ausschließlich Grundsteuern für die bewirtschafteten Objekte.

Das Planwerk beinhaltet **Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:**

Aufgrund der Bevölkerungszunahme und der Prosperität in der Stadt Braunschweig besteht zunehmender Wohnungsbedarf unterschiedlicher Ziel- und Einkommensgruppen. Unser Unternehmen bietet Mietobjekte im Stadtgebiet von Braunschweig an und geht davon aus, dass in unseren Bestandsobjekten die niedrige Leerstandsquote beibehalten bzw. weiter abgebaut werden kann und nicht mit umfangreichen Mietausfällen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Stadtentwicklung werden insbesondere unsere zwei Neubaumaßnahmen forciert. Neben einigen im Eigentumssegment vorgesehenen Objekten wird der Geschosswohnungsbau für alle Bevölkerungsschichten aktiviert. Die geplanten Mietwohnungen werden unser Immobilienportfolio sinnvoll ergänzen.

Aus der Neubautätigkeit erwarten wir mittel- bis langfristig positive Effekte bezüglich der Umsatzerlöse durch Mieteinnahmen sowie Verkaufserlöse aus dem Eigentumssegment.

Risiken der umfangreichen Investitionstätigkeit resultieren hauptsächlich aus einer möglichen Steigerung der Baukosten, die durch zusätzliches Eigenkapital auszugleichen wären, sowie Vermietungs- bzw. Vermarktungsproblemen der Objekte nach Fertigstellung.

Diese Risiken werden wir durch sorgfältige Planungen und Kalkulationen sowie Marktbeobachtungen gering halten.

Das Engagement als umfänglicher Geschäftsbesorger für die sich im Jahr 2017 neu zu gründende Cremlinger Wohnungsbau-Gesellschaft mbH (mit der Wohnstätten-Gesellschaft mbH als Gesellschafterin), erweitert die Geschäftsaktivität und erschließt weitere Umsatzerlöse.

Durch steigende Tilgungsanteile bei den Annuitätendarlehen sowie der aufgrund des niedrigen Zinssatzes bereits im Voraus abgeschlossenen Prolongationen (Forward-Darlehen) halten sich die Zinsänderungsrisiken in beschränktem Rahmen. Die Zinsentwicklung wird ständig beobachtet.

Die Zinsänderungsrisiken aus dem Darlehen zur Finanzierung des Schulneubaus IGS Wilhelm-Bracke werden durch ein derivates Finanzinstrument (Zinssatz-Swapgeschäft) begrenzt bzw. vermieden. Für die sich in der Umsetzung befindlichen Neubauvorhaben wurden als wesentlicher Finanzierungsbaustein langfristige Kapitalmarktmittel gesichert.

Auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung unseres Immobilienportfolios werden die zu modernisierenden Mietobjekte im Planzeitraum definiert. Die Einhaltung der Planzahlen wird stetig überwacht. Die Geschäftsführung erhält quartalsweise Berichte über die Budgetüberwachung der Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen. Diese Verfahrensweise sorgt langfristig für Stabilität der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage unseres Unternehmens.

Risiken, insbesondere bestandsgefährdende Risiken, sind unter Würdigung der rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten derzeit nicht erkennbar.

Investitions- und Finanzplanung

In Anlehnung an die Jahresabschlussberichte wird die Kapitalflussrechnung gem. DRS 21 dargestellt.

| | 2017 T€ Plan | 2018 T€ Plan | 2019 T€ Plan | 2020 T€ Plan | 2021 T€ Plan |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Jahresüberschuss | 3.390 | 3.210 | 2.448 | 5.492 | 3.982 |
| Abschreibungen auf Anlagevermögen, Geldbeschaffungs- und Erschließungskosten | 7.097 | 7.544 | 9.382 | 9.637 | 9.750 |
| Veränderungen der lang- und mittelfristigen Rückstellungen | 313 | 646 | 177 | -244 | 281 |
| Erträge/Verluste aus Anlageabgängen | -1.848 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Cashflow nach DVFA/SG | 8.952 | 11.400 | 12.007 | 14.885 | 14.013 |
| Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit | 10.404 | 17.226 | 24.661 | 19.111 | 15.273 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -21.279 | -59.588 | -23.018 | -4.986 | -3.913 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | 36.326 | 19.324 | -1.503 | -12.687 | -13.932 |
| Zunahme/Abnahme flüssiger Mittel | 25.451 | -23.038 | 140 | 1.438 | -2.572 |
| Finanzmittelbestand 01.01. | 5.849 | 31.300 | 8.262 | 8.402 | 9.840 |
| Finanzmittelbestand 31.12. | 31.300 | 8.262 | 8.402 | 9.840 | 7.268 |
| Veränderungen des Finanzmittelbestandes | 25.451 | -23.038 | 140 | 1.438 | -2.572 |

Anmerkung: Wegen der Darstellung voller Beträge, können sich minimale Rundungsdifferenzen in Höhe von 1 T€ ergeben.

Eine Detailplanung der Investitionen 2018 in den Wohnungsbestand ist auf der folgenden Seite aufgeführt.

| Wirtschaftseinheiten | Modernisierungsmaßnahme | Plansumme gesamt T€ |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| Am Ölper Berge | Fassadenmodernisierung, Dacherneuerung, SW-/RW-Grundleitungen, Heizungsoptimierung | 910 |
| Bebelhof | Fassadenmodernisierung, Dacherneuerung, Kellerabgänge, Heizungsoptimierungen, Dachbodendämmungen | 677 |
| Heidberg | Fassadenmodernisierung, Dacherneuerung, Aufzugsmodernisierung, Balkoninstandsetzung | 807 |
| Innenstadt | Brandschutzkonzept, SW-/ RW-Leitungen | 68 |
| Lehndorf | Fassadenmodernisierung, Dacherneuerung, SW-/RW-Grundleitungen, Dachbodendämmungen, Außenanlagen | 438 |
| Lincoln-/ Lindenbergsiedlung/ Melverode | Dorfgemeinschaftshaus, Dachbodendämmung | 80 |
| Östliches Ringgebiet | Zählerzentralisation, Vorstellbalkone | 392 |
| Querum | Außenanlagen, Fassadeninstandsetzung | 78 |
| Rautheim/Schapen | Gemeinschaftsbad/ Heizungsversorgung | 40 |
| Siegfriedviertel | Fassadenmodernisierung, Heizungsoptimierung, Außenanlagen, Elektroumrüstung, RW-/ SW-Leitungen | 1.160 |
| Vorwerksiedlung | Fassadeninstandsetzung, Sockelanstrich | 133 |
| Wenden | Abriss | 100 |
| westliches Ringgebiet | Fassadenmodernisierung, Dachbodendämmung, Heizungsoptimierungen, Zählerzentralisierungen, Aufzugsmodernisierung | 90 |
| Weststadt | Fassadenmodernisierung, Dachbodendämmung, Heizungsoptimierungen, Zählerzentralisierungen, Aufzugsmodernisierung | 2.126 |
| Geplante Instandsetzungs-/Modernisierungsmaßnahmen: | | 7.099 |
| Einzelmodernisierungen bei Mieterwechsel/Leerstand | | 1.900 |
| dringliche Nachrüstung Aufzugsanlagen | | 50 |
| Instandhaltungsaufwendungen (spätere Erstattung) | | 500 |
| Straßenausbaubeiträge | | 400 |
| Lfd. Instandhaltung (inkl. Instandhaltung IGS Wilhelm-Bracke Gesamtschule) | | 2.765 |
| Gesamt | | 12.714 |
| davon Aktivierungen | | 3.760 |
| Aufwendungen 2018 | | 8.954 |

Investitionsplan (Detailplan Investitionen IGS 2018)

TOP 23.

| Wirtschaftseinheiten | Modernisierungsmaßnahme | Plansumme gesamt T€ |
|--------------------------|-------------------------|---------------------------|
| IGS Schule | Küchenabluft | 50 |
| Lfd. Instandhaltung | | 165 |
| Gesamt | | 215 |
| davon Aktivierungen | | 0 |
| Aufwendungen 2018 | | 215 |

Investitionsplan (Instandhaltung Neubau 2018)

TOP 23.

| Wirtschaftseinheiten | | Plansumme gesamt T€ |
|--------------------------------|----------------------------|---------------------------|
| Alsterplatz | Lfd. Instandhaltung | 20 |
| Nördliches Ringgebiet - HA 135 | Lfd. Instandhaltung | 0 |
| | Lfd. Instandhaltung Gesamt | <u>20</u> |
| | Aufwendungen 2018 | <u>20</u> |

Bilanzplan

| Aktiva | Vorschau T€ 31.12.2017 | Vorschau T€ 31.12.2018 | Vorschau T€ 31.12.2019 | Vorschau T€ 31.12.2020 | Vorschau T€ 31.12.2021 |
|--------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|
| A. Anlagevermögen | 197.356 | 249.401 | 263.106 | 258.520 | 252.747 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 212 | 389 | 364 | 285 | 278 |
| II. Sachanlagen | 194.774 | 246.700 | 260.490 | 256.045 | 250.344 |
| III. Finanzanlagen | 2.370 | 2.312 | 2.252 | 2.190 | 2.125 |
| B. Umlaufvermögen | 56.551 | 34.168 | 33.186 | 22.089 | 19.753 |
| I. Vorräte | 23.889 | 24.635 | 23.692 | 11.318 | 11.398 |
| II. Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände | 1.362 | 1.271 | 1.092 | 931 | 1.087 |
| III. Wertpapiere | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks | 31.300 | 8.262 | 8.402 | 9.840 | 7.268 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 475 | 468 | 457 | 447 | 438 |
| Summe Aktiva (Bilanzsumme) | 254.382 | 284.037 | 296.749 | 281.056 | 272.938 |

| Passiva | | | | | |
|--------------------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| A. Eigenkapital | 46.822 | 51.337 | 52.680 | 57.172 | 58.908 |
| I. Gezeichnetes Kapital | 6.903 | 6.903 | 6.903 | 6.903 | 6.903 |
| II. Kapitalrücklage | 4.935 | 7.435 | 7.435 | 7.435 | 7.435 |
| III. Gewinnrücklagen | 33.789 | 35.894 | 37.342 | 40.588 | 43.079 |
| IV. Bilanzgewinn | 1.195 | 1.105 | 1.000 | 2.246 | 1.491 |
| B. Rückstellungen | 19.339 | 20.892 | 22.708 | 21.356 | 19.165 |
| C. Verbindlichkeiten | 187.649 | 211.236 | 220.789 | 201.956 | 194.293 |
| D. Rechnungsabgrenzungsposten | 572 | 572 | 572 | 572 | 572 |
| Summe Passiva (Bilanzsumme) | 254.382 | 284.037 | 296.749 | 281.056 | 272.938 |

Bilanzkennzahlen:

| | 31.12.2017 | 31.12.2018 | 31.12.2019 | 31.12.2020 | 31.12.2021 |
|-----------------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Eigenkapitalquote: EK/Bilanzsumme | 18% | 18% | 18% | 20% | 22% |
| Fremdkapitalquote: FK/Bilanzsumme | 81% | 82% | 82% | 79% | 78% |
| Verschuldungsquote: FK/EK | 442% | 452% | 462% | 391% | 362% |
| Anlagendeckungsgrad I: EK/AV | 24% | 21% | 20% | 22% | 23% |

Der dargestellte Bilanzgewinn entspricht dem Ergebnis aus dem Verteilungsschema zum Jahresüberschuss. Auch die Position „Gewinnrücklagen“ wird um die vereinbarten Anteile aus dem Jahresüberschuss verändert.

Die durch die Neubautätigkeit ansteigende **Verschuldungsquote** wird durch Verkäufe im Geschäftsjahr 2020 sowie der in den Folgeperioden nicht weiter geplanten Aufnahme von Fremdkapital wieder gesenkt. Die **Eigenkapitalquote** bleibt bis zum Beginn der vollständigen Bewirtschaftung der Neubauten konstant.

Der **Anlagendeckungsgrad I** – das Verhältnis zwischen Eigenkapital und langfristig gebundenem Vermögen – entwickelt sich bis 2019 zunächst leicht rückläufig von 24 % auf 20 %. Hiernach nimmt der Anlagendeckungsgrad I aufgrund des Beginns der Bewirtschaftung und somit der Abschreibungen auf die Neubauten sowie der prognostizierten Entwicklung des Eigenkapitals wieder zu.

Betreff:

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig
(Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| Organisationseinheit: Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen | Datum: 24.10.2017 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zwölfe Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 27. September 2017 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2018 eine Steigerung zwischen 1,0 % und 1,5 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2018

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

| | Gebühr | Bisherige Gebühr | Veränderung | Erläuterung (s. Anlage 1) |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------------|-------------|---------------------------|
| Restabfallbehälter | 6,50 €/100 l | 6,43 €/100 l | 1,1 % | 2.3.1 |
| Bioabfallbehälter | 4,01 €/100 l | 3,96 €/100 l | 1,2 % | 2.3.2 |
| Restabfallsäcke | 5,00 €/Stück | 5,00 €/Stück | 0,0 % | 2.3.3 |
| Grünabfallsäcke | 5,00 €/Stück | 5,00 €/Stück | 0,0 % | 2.3.3 |
| Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung) | 15,00 € | 15,00 € | 0,0 % | 2.3.4 |
| Gebühr bei Änderung des Behältervolumens | 20,00 € | 20,00 € | 0,0 % | 2.3.5 |
| Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³ | | | | |
| a) Restabfall | 15,00 € | 15,00 € | 0,0 % | 2.2.3 |
| b) Grünabfall | 10,00 € | 10,00 € | 0,0 % | 2.2.2.2.6 |

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

| Restabfall | monatl. Gebühr | bisherige monatl. Gebühr |
|--------------------------|----------------|--------------------------|
| wöchentliche Leerung | | |
| 550 Liter | 154,88 € | 153,20 € |
| 770 Liter | 216,84 € | 214,48 € |
| 1 100 Liter | 309,77 € | 306,40 € |
| zweiwöchentliche Leerung | | |
| 40 Liter | 5,63 € | 5,58 € |
| 60 Liter | 8,45 € | 8,36 € |
| 80 Liter | 11,26 € | 11,15 € |
| 120 Liter | 16,90 € | 16,72 € |
| 240 Liter | 33,79 € | 33,43 € |
| vierwöchentliche Leerung | | |
| 40 Liter | 2,82 € | 2,79 € |
| Bioabfall | monatl. Gebühr | bisherige monatl. Gebühr |
| 60 Liter | 7,81 € | 7,72 € |
| 120 Liter | 15,62 € | 15,44 € |

Die Pauschalgebühren für private Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant. Auch bei den weiteren Pauschalen gibt es keine Anpassungen (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 10 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 1,6 % auf 235,02 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr bei 35,00 €/t (s. 2.2.2.2.6). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 10,4 % auf 34,48 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 1,1%. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (rd. 324.000 €)
- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 270.000 €)
- (+) Anstieg der Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den Abwasserverband Braunschweig (AVB) (67.700 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund der rückläufigen Mengen und der Vereinbarung, dass für 2018 keine Indexanpassung erfolgt (252.600 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 0,7% (entspricht rd. 160.000 €)

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 1,2%. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Einbeziehung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 285.000 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Einsammlung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung und des höheren Behältervolumens (158.800 €)
- (+) Erhöhung des an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgeltes für die Verwertung des Bioabfalls aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (82.300 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 8,5% im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Erfassung des Bioabfalls (zusätzliche Sommerleerung, Überprüfung der Eigenkompostierung) auf Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes (entspricht rd. 473.000 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der Remondis GmbH & Co. KG Region Nord (REMONDIS) geschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit der ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und zum 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen.

Aufgrund der Einführung der Wertstofftonne werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2018 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2014 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse des Jahres 2015

weitgehend und die des Jahres 2016 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2015 werden dann in der Kalkulation 2019, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2016 in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Abs. 5 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Schlimme

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

| | Kapitel | Seite |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 | Allgemeines | 1 |
| 2 | Gebührenkalkulation | 1 |
| 2.1 | Allgemeine Bemerkungen | 1 |
| 2.2 | Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i> | 2 |
| 2.2.1 | Restabfallentsorgung | 2 |
| 2.2.2 | Bio- und Grünabfallentsorgung | 5 |
| 2.2.2.1 | Bioabfall | 6 |
| 2.2.2.2 | Grünabfall | 7 |
| 2.2.3 | Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall | 8 |
| 2.2.4 | Deponie Watenbüttel | 8 |
| 2.3 | Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i> | 11 |
| 2.3.1 | Restabfallbehälter („Graue Tonne“) | 11 |
| 2.3.2 | Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“) | 15 |
| 2.3.3 | Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke | 17 |
| 2.3.4 | Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen | 17 |
| 2.3.5 | Gebühr bei Änderung des Behältervolumens | 18 |

Anlage 2: Zwölfte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Anlage 1

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2018 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Zudem erfolgen einige redaktionelle Anpassungen. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Transportkosten
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 40 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2018 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2017 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2018 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|-------------------------------------------------------------|-----------------|
| Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1) | 1.348.100,00 € |
| Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2) | 518.700,00 € |
| Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3) | 423.100,00 € |
| Verbrennungsentgelt (2.2.1.4) | 5.962.300,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5) | 154.300,00 € |
| Deponie (2.2.1.6) | 3.364.200,00 € |
| davon: | |
| Aufwendungen für Unterhaltung | 1.482.100,00 € |
| Kalk. Abschreibungen und Zinsen | 238.500,00 € |
| Personal- u. Verwaltungsaufwendungen | 143.600,00 € |
| Rückstellungen für die Rekultivierung | 1.500.000,00 € |
| Zwischensumme | 11.770.700,00 € |
| Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7) | 148.000,00 € |
| Summe Aufwendungen | 11.918.700,00 € |

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

| | |
|--------------------------------|--------------------|
| Aufwendungen | 11.918.700,00 € |
| Erträge (2.2.1.8) | ./. 1.211.300,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | 10.707.400,00 € |
| Über-/Unterdeckung (2.2.1.9) | ./. 53.907,93 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 10.653.492,07 € |
| Abfallmenge (2.2.1.10) | : 45 330 t |
| Gebühr Restabfall (AEZ) | 235,02 €/t |

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 3,68 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 231,34 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,6 %.

- 2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall
(§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)
- Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.348.100,00 €).
- 2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen
(§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
- Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (518.700,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungsmenge in Höhe von 9 000 t ausgegangen, wobei 7 000 t auf die Direktanlieferungen und 2 000 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.
- 2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand
(§ 2 der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)
- Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage in Staßfurt obliegt ALBA-BS. Dafür erhält ALBA-BS ein Entgelt, das sich nach der Entfernung und der Abfallmenge richtet und für 2018 mit 423.100,00 € eingeschätzt wird.
- 2.2.1.4 Verbrennungsentgelt
- Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 45 330 t ergibt sich ein an REMONDIS zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 5.962.300,00 €. Dabei wurde aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren eine um 510 t geringere Menge als im Vorjahr angesetzt.
- 2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen
- Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (154.300,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.
- 2.2.1.6 Deponie
- Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:
- | | |
|------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Sickerwasserreinigung durch den AVB | 971.100,00 € |
| Entgelt SEBS für Labordienstleistungen | 15.000,00 € |
| Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder | 370.000,00 € |
| Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder | |
| Summe | 1.482.100,00 € |

Dabei hat sich eine Steigerung um 87.700,00 € gegenüber dem Plan 2017 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB (67.700,00 €) beruht.

Als kalkulatorische Kosten (238.500,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 155.300,00 € und Zinsen in Höhe von 83.200,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 2.871.025,00 €, wovon 2.807.416,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 73.200,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 10.000,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2017 und 2018 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 13 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (143.600,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,5 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, sind in der Vergangenheit der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt worden. Aufgrund des aktuellen und für 2018 zu erwartenden Zinsniveaus ist nur mit einer geringen Zuführung zu rechnen.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 148.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (906.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf Schüttfeld III berücksichtigt (290.000,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 53.907,93 € wird im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung 2016 in Höhe von 102.397,07 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2018 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 45 330 t. Der Mengenrückgang um 510 t gegenüber der Planung 2017 beruht dabei auf einer Verlagerung zu anderen Abfallarten, z. B. zum Bioabfall.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------------------------------------------------|----------|
| Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren) | 44 970 t |
| Straßenreinigung | 350 t |
| Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht) | 10 t |
| Summe | 45 330 t |

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle, die bei ALBA-NA behandelt werden, zu ermitteln. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 Leistungsvertrag II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Es wurden die für das Jahr 2018 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

Aufgrund der hohen kalkulatorischen Kosten für die Anlagen von ALBA-NA ergibt sich insgesamt ein hoher Festkostenanteil.

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

| | |
|------------------------------------------------|----------------------|
| Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1) | 2.221.000,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2) | + 40.800,00 € |
| Unterdeckung (2.2.2.1.3) | + 95.331,97 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | <hr/> 2.357.131,97 € |
| Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) | : 19 150 t |
| Gebühr Bioabfall (AEZ) | 123,09 €/t |

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 26,46 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 96,63 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 27,4 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.221.000,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (40.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 87.611,77 € wird im Jahr 2018 berücksichtigt. Zudem wird die Unterdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 182.943,74 berücksichtigt, so dass insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 95.331,97 € zu berücksichtigen ist. Die Unterdeckung erhöht den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt entsprechend des Vorjahres auf Basis von 19 150 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (19 000 t). Hinzu kommen 150 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

| | |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1) | 383.700,00 € |
| Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2) | 374.500,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3) | 13.900,00 € |
| Unterdeckung (2.2.2.2.4) | 0,00 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 772.100,00 € |

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier wie bereits in den Vorjahren eine Gebühr, die dem Äquivalenzprinzip widerspräche (d. h. Leistung und Gegenleistung stünden nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander). Es wird daher eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Dabei werden die Gebühren für den Bereich Grünabfall so festgesetzt, dass sie die variablen Kosten decken und einen Deckungsbeitrag für die Fixkosten liefern (2.2.2.2.6). Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von 433.900,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (383.700,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (374.500,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (13.900,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 8 570 t (Plan 2017: 8 300 t) gerechnet.

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Weihnachtsbaumabfuhr | 220 t |
| Direktanlieferer | 100 t |
| Direktanlieferer zu Pauschalgebühren | 8 250 t |
| Gesamt | 8 570 t |

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

| | Gebühr | Menge | Einnahme |
|-----------------------------------------------|-----------|--------------|--------------|
| Wägung Direktanlieferer | 35,00 €/t | 100 t | 3.500,00 € |
| Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung) | 35,00 €/t | 220 t | 7.700,00 € |
| Kleinanlieferer bis 3 m ³ | 10,00 € | 28 500 Stück | 285.000,00 € |
| Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³ | 12,00 € | 3 500 Stück | 42.000,00 € |
| Gesamt | | | 338.200,00 € |

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten.

Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmegebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|------------------------------------------------------|---------------------|
| Bau- und Planungskosten (2.2.4.1) | 130.000,00 € |
| Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2) | 270.000,00 € |
| Sickerwasserreinigung (2.2.4.3) | 37.200,00 € |
| Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4) | 194.700,00 € |
| Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5) | 133.200,00 € |
| Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6) | <u>269.300,00 €</u> |
| Summe Aufwendungen | 1.034.400,00 € |

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Aufwendungen | 1.034.400,00 € |
| Einlagerungsmenge (2.2.4.7) | 30.000,00 t |
| Gebühr | 34,48 €/t |

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,25 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 31,23 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 10,4 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 130.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende Arbeiten (270.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (37.200,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (127.300,00 €) und Zinsen (67.400,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,61 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (133.200,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 21,0 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,17 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht ergibt sich ein Aufwand von 8,97 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 269.300,00 €. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr beruht darauf, dass bei der Ermittlung der Gesamtaufwendungen jetzt auch die Aufwendungen für die Nachsorge konkret berücksichtigt werden und dass die im Rahmen der aktuellen Planungen zur weiteren Nutzung des Schüttfeldes III festgestellte Gesamteinlagerungsmenge verwendet wurde.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen. Dabei ist es in den letzten Jahren zu einem Mengenrückgang gekommen, nachdem in den Jahren zuvor einige größere Projekte für höhere Anlieferungsmengen gesorgt haben.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 290.000,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | | |
|----------------------------------------------------------------|---------------|---|
| Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1) | 6.582.200,00 | € |
| Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1) | 1.903.600,00 | € |
| Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1) | 890.400,00 | € |
| Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1) | 100.000,00 | € |
| Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2) | 148.200,00 | € |
| Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1) | 86.000,00 | € |
| Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1) | 791.100,00 | € |
| Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1) | 13.100,00 | € |
| Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3) | 389.000,00 | € |
| Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3) | 65.700,00 | € |
| Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1) | 218.600,00 | € |
| Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1) | 519.300,00 | € |
| Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4) | 504.200,00 | € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5) | 227.800,00 | € |
| Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6) | 251.400,00 | € |
| Gebühreneinzug (2.3.1.7) | 191.700,00 | € |
| Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8) | 10.568.900,00 | € |
| Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9) | 7.700,00 | € |
| Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10) | | |
| Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11) | 1.020.000,00 | € |
| Summe Aufwendungen | 433.900,00 | € |
| | 24.912.800,00 | € |

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

| | | |
|----------------------------------|------------------|---------------|
| Aufwendungen | 24.912.800,00 | € |
| Erträge (2.3.1.12) | ./. 206.900,00 | € |
| Verbleibende Aufwendungen | 24.705.900,00 | € |
| Über-/Überdeckung (2.3.1.13) | ./. 956.687,24 | € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 23.749.212,76 | € |
| Behältervolumen (2.3.1.14) | : | 365.450.000 l |
| Gebühr Restabfallbehälter | 0,0649862 | €/l |

Dies entspricht **6,50 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,07 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 6,43 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,1%.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobil und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Sechsten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2018.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, der der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (148.200,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 2 000 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2018 beruht auf den inzwischen vorliegenden Erfahrungen aus den Jahren 2007 bis 2017.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Sechsten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 389.000,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 65.700,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsorgung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 504.200,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (227.800,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 251.400,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 191.700,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 44 970 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 235,02 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 10.568.900,00 €

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 220 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 35,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 7.700,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichen- den Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.020.000,00 € der gebühren- fähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 772.100,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter be- rücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 338.200,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersub- ventionierung in Höhe von 433.900,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfall- säcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 27.100,00 € aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von gerundet 145.800,00 € (2.3.4) sowie aus der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 34.000,00 € berück- sichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 412.900 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Von der im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 943.787,24 € werden 543.787,24 € im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 956.687,24 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 400.000,00 € soll in der Kalkulation 2019 berücksichtigt werden. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 355.080,06 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2018 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 365 450 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung nach der Einführung der Wertstofftonne 2014 und der Einführung der 80-Liter Behälter 2016 und der zu erwartenden zusätzlichen Behälter in den fertig werdenden Neubaugebieten wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2017: 363 Mio. Liter) ausgegangen.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2018

Bisherige Gebühr

| wöchentliche Entsorgung | | | | |
|-------------------------|-----------------------------|-------------|-------------------|------------|
| 40 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 11,26 € | 11,15 € |
| 60 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 16,90 € | 16,72 € |
| 80 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 22,53 € | 22,29 € |
| 120 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 33,79 € | 33,43 € |
| 240 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 67,59 € | 66,86 € |
| 550 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 154,88 € | 153,20 € |
| 770 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 216,84 € | 214,48 € |
| 1 100 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 309,77 € | 306,40 € |
| 4 500 l * | 0,0649862 €/l * 52 Wochen : | 12 Monate = | 1.267,23 € | 1.253,46 € |

2-wöchentliche Entsorgung

| | | | | |
|-----------|-----------------------------|-------------|-----------------|----------|
| 40 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 5,63 € | 5,58 € |
| 60 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 8,45 € | 8,36 € |
| 80 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 11,26 € | 11,15 € |
| 120 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 16,90 € | 16,72 € |
| 240 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 33,79 € | 33,43 € |
| 550 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 77,44 € | 76,60 € |
| 770 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 108,42 € | 107,24 € |
| 1 100 l * | 0,0649862 €/l * 26 Wochen : | 12 Monate = | 154,88 € | 153,20 € |

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0649862 €/l * 13 Wochen : 12 Monate = **2,82 €** 2,79 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|----------------------------------------------------------|-----------------------|
| Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1) | 4.206.300,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2) | 79.700,00 € |
| Gebühreneinzug (2.3.2.3) | 127.700,00 € |
| Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4) | <u>2.338.800,00 €</u> |
| Summe Aufwendungen | 6.752.500,00 € |

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

| | |
|------------------------------------------|---------------------------|
| Aufwendungen | 6.752.500,00 € |
| Erträge (2.3.2.5) | ./. 36.000,00 € |
| Über-/Unterdeckung (2.3.2.6) | ./. <u>142.478,33 €</u> |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 6.574.021,67 € |
| Quersubventionierung (2.3.2.7) | ./. <u>1.020.000,00 €</u> |
| Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen | 5.554.021,67 € |
| Behältervolumen (2.3.2.8) | 138 640 400 l |
| Gebühr Bioabfallbehälter | 0,0400606 €/l |

Dies entspricht **4,01 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,05 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,96 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,2%.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.206.300,00 €). Der Anstieg um 158.800,00 € gegenüber dem Vorjahr beruht neben der Indexanpassung auch auf dem höheren Behältervolumen. Das Entgelt enthält auch die Aufwendungen für die seit 2017 verlängerte wöchentliche Leerung der Bioabfallbehälter.

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (79.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 127.700,00 €

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19 000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 123,09 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.338.800,00 €

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 25.000,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 11.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 142.478,33 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 170.958,06 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspricht dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2018 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 138.640.400 Liter. Dabei werden aufgrund der Verlängerung der wöchentlichen Leerung wie bereits im Vorjahr die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den bereits vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) wird von einer Steigerung des Behältervolumens um rd. 10,9 Mio. Liter (8,5 %) gegenüber der Kalkulation 2017 ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

| Gebühren ab 1. Januar 2018 | Bisherige Gebühr |
|------------------------------------------------------------|------------------|
| 60 l * 0,0400606 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,81 € | 7,72 € |
| 120 l * 0,0400606 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 15,62 € | 15,44 € |
| 550 l * 0,0400606 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 71,61 € | 70,74 € |
| wöchentliche Entsorgung | |
| 1 100 l * 0,0400606 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 190,96 € | 188,63 € |

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird unverändert für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (145.800,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €** Es wird von 2 250 Änderungsanträgen (1 700 für Restabfallbehälter und 550 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Die im Vorjahr im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eigenkompostierer geschaffene Regelung, dass für das erstmalige Aufstellen eines Bioabfallbehälters bei Grundstücken, auf denen bislang eine Eigenkompostierung erfolgt ist, bis Ende 2017 keine Gebühr erhoben wird, entfällt plangemäß ab 2018.

Anlage 2

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 7. November 2017

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 14. Dezember 2016, Seite 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017

Artikel I
Restabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

| | |
|--------------------------------|------------|
| 40 l Restabfallbehälter | 11,26 € |
| 60 l Restabfallbehälter | 16,90 € |
| 80 l Restabfallbehälter | 22,53 € |
| 120 l Restabfallbehälter | 33,79 € |
| 240 l Restabfallbehälter | 67,59 € |
| 550 l Restabfallgroßbehälter | 154,88 € |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 216,84 € |
| 1 100 l Restabfallgroßbehälter | 309,77 € |
| 4 500 l Restabfallgroßbehälter | 1.267,23 € |

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

| | |
|--------------------------------|----------|
| 40 l Restabfallbehälter | 5,63 € |
| 60 l Restabfallbehälter | 8,45 € |
| 80 l Restabfallbehälter | 11,26 € |
| 120 l Restabfallbehälter | 16,90 € |
| 240 l Restabfallbehälter | 33,79 € |
| 550 l Restabfallgroßbehälter | 77,44 € |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 108,42 € |
| 1 100 l Restabfallgroßbehälter | 154,88 € |

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

| | |
|-------------------------|--------|
| 40 l Restabfallbehälter | 2,82 € |
|-------------------------|--------|

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

| | |
|--------------------------------|----------|
| 40 l Restabfallbehälter | 2,60 € |
| 60 l Restabfallbehälter | 3,90 € |
| 80 l Restabfallbehälter | 5,20 € |
| 120 l Restabfallbehälter | 7,80 € |
| 240 l Restabfallbehälter | 15,60 € |
| 550 l Restabfallgroßbehälter | 35,74 € |
| 770 l Restabfallgroßbehälter | 50,04 € |
| 1 100 l Restabfallgroßbehälter | 71,48 € |
| 4 500 l Restabfallgroßbehälter | 292,44 € |

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,50 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bioabfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

| | |
|-------------------------------|----------|
| 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 190,96 € |
|-------------------------------|----------|

- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

| | |
|-----------------------------|---------|
| 60 l Bioabfallbehälter | 7,81 € |
| 120 l Bioabfallbehälter | 15,62 € |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 71,61 € |

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

| | |
|-------------------------------|---------|
| 60 l Bioabfallbehälter | 2,40 € |
| 120 l Bioabfallbehälter | 4,81 € |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 22,03 € |
| 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 44,07 € |

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 4,01 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

| | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

| | |
|----------------------------------------------|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 47,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 235,02 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

| | |
|-----------------------------------------------------------------|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 96,36 € |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 74,27 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 51,70 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

| | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 123,09 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

| | |
|----------------------------------------------|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 10,50 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 35,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

| | |
|---------------------|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 12,00 € |
|---------------------|---------|

- b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 34,48 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

| Altes Recht | Neues Recht | Bemerkungen |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|
| § 2 Gebührenmaßstab | § 2 Gebührenmaßstab | |
| (2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren. | (2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Eine Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn Bioabfallbehälter bis zum Ende des Jahres 2017 auf Grundstücken aufgestellt werden, die vorher nach § 3 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Braunschweig vom Benutzungszwang befreit waren. | Regelung galt nur bis Ende 2017 |
| Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016 Artikel I Restabfallbehälter | Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017 Artikel I Restabfallbehälter | |
| 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei | 1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei | |
| 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für | 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für | |
| 40 l Restabfallbehälter 11,15 € 60 l Restabfallbehälter 16,72 € 80 l Restabfallbehälter 22,29 € 120 l Restabfallbehälter 33,43 € 240 l Restabfallbehälter 66,86 € 550 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € 770 l Restabfallgroßbehälter 214,48 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 306,40 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.253,46 € | 40 l Restabfallbehälter 11,26 € 60 l Restabfallbehälter 16,90 € 80 l Restabfallbehälter 22,53 € 120 l Restabfallbehälter 33,79 € 240 l Restabfallbehälter 67,59 € 550 l Restabfallgroßbehälter 154,88 € 770 l Restabfallgroßbehälter 216,84 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 309,77 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 1.267,23 € | |
| 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1 | 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1 | |

| | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für | 40 l Restabfallbehälter 5,58 € 60 l Restabfallbehälter 8,36 € 80 l Restabfallbehälter 11,15 € 120 l Restabfallbehälter 16,72 € 240 l Restabfallbehälter 33,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 76,60 € 770 l Restabfallgroßbehälter 107,24 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 153,20 € | 1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für | 40 l Restabfallbehälter 5,63 € 60 l Restabfallbehälter 8,45 € 80 l Restabfallbehälter 11,26 € 120 l Restabfallbehälter 16,90 € 240 l Restabfallbehälter 33,79 € 550 l Restabfallgroßbehälter 77,44 € 770 l Restabfallgroßbehälter 108,42 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 154,88 € | |
| 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für | 40 l Restabfallbehälter 2,79 € | 1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für | 40 l Restabfallbehälter 2,82 € | |
| 2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung | 40 l Restabfallbehälter 2,57 € 60 l Restabfallbehälter 3,86 € 80 l Restabfallbehälter 5,14 € 120 l Restabfallbehälter 7,71 € 240 l Restabfallbehälter 15,43 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,35 € 770 l Restabfallgroßbehälter 49,50 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 70,71 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 289,26 € | 2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung | 40 l Restabfallbehälter 2,60 € 60 l Restabfallbehälter 3,90 € 80 l Restabfallbehälter 5,20 € 120 l Restabfallbehälter 7,80 € 240 l Restabfallbehälter 15,60 € 550 l Restabfallgroßbehälter 35,74 € 770 l Restabfallgroßbehälter 50,04 € 1 100 l Restabfallgroßbehälter 71,48 € 4 500 l Restabfallgroßbehälter 292,44 € | |
| 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,43 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert. | | 3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,50 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert. | | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------|--------|-------------------------|---------|-----------------------------|---------|------------------------|--------|-------------------------|--------|-----------------------------|---------|-------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|----------|------------------------|--------|-------------------------|---------|-----------------------------|---------|------------------------|--------|-------------------------|--------|-----------------------------|---------|-------------------------------|---------|--|
| <p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td style="width: 50%;">188,63 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 50%;">7,72 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,44 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>70,74 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 50%;">2,37 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,75 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>21,76 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>43,53 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,96 €/100 l.</p> | 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 188,63 € | 60 l Bioabfallbehälter | 7,72 € | 120 l Bioabfallbehälter | 15,44 € | 550 l Bioabfallgroßbehälter | 70,74 € | 60 l Bioabfallbehälter | 2,37 € | 120 l Bioabfallbehälter | 4,75 € | 550 l Bioabfallgroßbehälter | 21,76 € | 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 43,53 € | <p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td style="width: 50%;">190,96 €</td> </tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 50%;">7,81 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>15,62 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>71,61 €</td> </tr> </table> <p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">60 l Bioabfallbehälter</td> <td style="width: 50%;">2,40 €</td> </tr> <tr> <td>120 l Bioabfallbehälter</td> <td>4,81 €</td> </tr> <tr> <td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>22,03 €</td> </tr> <tr> <td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td> <td>44,07 €</td> </tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 4,01 €/100 l.</p> | 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 190,96 € | 60 l Bioabfallbehälter | 7,81 € | 120 l Bioabfallbehälter | 15,62 € | 550 l Bioabfallgroßbehälter | 71,61 € | 60 l Bioabfallbehälter | 2,40 € | 120 l Bioabfallbehälter | 4,81 € | 550 l Bioabfallgroßbehälter | 22,03 € | 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 44,07 € | |
| 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 188,63 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60 l Bioabfallbehälter | 7,72 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 120 l Bioabfallbehälter | 15,44 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 70,74 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60 l Bioabfallbehälter | 2,37 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 120 l Bioabfallbehälter | 4,75 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 21,76 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 43,53 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 190,96 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60 l Bioabfallbehälter | 7,81 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 120 l Bioabfallbehälter | 15,62 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 71,61 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 60 l Bioabfallbehälter | 2,40 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 120 l Bioabfallbehälter | 4,81 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 550 l Bioabfallgroßbehälter | 22,03 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 100 l Bioabfallgroßbehälter | 44,07 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p> | <p style="text-align: center;">Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> | <p style="text-align: center;">Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> <p>2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00.</p> | <p style="text-align: center;">Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG beträgt 15,00 €</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------|-------------------------------------------------------------|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------|-------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------------------------------------|---------|---------------------|----------|-------------------------------------------------------------------------|--|--|
| <p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 10%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p> | 1.) Restabfall | 15,00 € | 2.) Grünabfall | 10,00 € | <p style="text-align: center;">Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.) Restabfall</td> <td style="width: 10%;">15,00 €</td> </tr> <tr> <td>2.) Grünabfall</td> <td>10,00 €</td> </tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p> | 1.) Restabfall | 15,00 € | 2.) Grünabfall | 10,00 € | | | | | | | | | | | | | |
| 1.) Restabfall | 15,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.) Grünabfall | 10,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.) Restabfall | 15,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2.) Grünabfall | 10,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>46,27 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>231,34 €</td> </tr> </table> | 1.1 bei Wägung: | | a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 46,27 € | b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 231,34 € | <p style="text-align: center;">Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">1.1 bei Wägung:</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> <tr> <td>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm</td> <td>47,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm)</td> <td>235,02 €</td> </tr> </table> | 1.1 bei Wägung: | | a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 47,00 € | b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 235,02 € | | | | | | | | | |
| 1.1 bei Wägung: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 46,27 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 231,34 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.1 bei Wägung: | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 47,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 235,02 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 10%;">94,85 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>73,10 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>50,89 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 10%;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table> | a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 94,85 € | b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 73,10 € | c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 50,89 € | a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € | b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | | <p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge</td> <td style="width: 10%;">96,36 €</td> </tr> <tr> <td>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container</td> <td>74,27 €</td> </tr> <tr> <td>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter</td> <td>51,70 €</td> </tr> </table> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">a) bis 3 Kubikmeter</td> <td style="width: 10%;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</td> <td></td> </tr> </table> | a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 96,36 € | b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 74,27 € | c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 51,70 € | a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € | b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | | |
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 94,85 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 73,10 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 50,89 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 96,36 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 74,27 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 51,70 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 96,63 € | 2. Bio- und Grünabfall 2.1 bei Wägung: 2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle: je Gewichtstonne 123,09 € | |
| 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 € | 2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstücke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.): a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 10,50 € b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 35,00 € | |
| 2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | 2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger a) bis 3 Kubikmeter 12,00 € b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |
| Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 31,23 € | Artikel VIII Deponie Watenbüttel Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 34,48 € | |

Betreff:

**Zwölft Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig
Straßenreinigungsgebührensatzung)**

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen | <i>Datum:</i> 24.10.2017 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Zwölft Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 27. September 2017 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren 2018 eine Gebührensteigerung von rd. 2,5 % prognostiziert. Dies hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

Im Einzelnen:

1. Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2018

| Reinigungs-klasse | Monatl. Gebühr je Meter Straßenfront | Bisherige monatl. Gebühr je Meter Straßenfront | Veränderung |
|-------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------|-------------|
| I | 4,92 € | 4,81 € | 2,3 % |
| II | 1,54 € | 1,51 € | 2,0 % |
| III | 0,77 € | 0,76 € | 1,3 % |
| IV | 0,39 € | 0,38 € | 2,6 % |
| V | 0,19 € | 0,19 € | 0,0 % |
| | | | |
| 11 | 5,41 € | 5,28 € | 2,5 % |
| 12 | 8,37 € | 8,18 € | 2,3 % |
| 14 | 5,18 € | 5,07 € | 2,2 % |
| 16 | 5,18 € | 5,07 € | 2,2 % |
| 17 | 4,44 € | 4,34 € | 2,3 % |
| 18 | 3,70 € | 3,62 € | 2,2 % |
| 19 | 2,22 € | 2,17 € | 2,3 % |
| 20 | 6,89 € | 6,73 € | 2,4 % |
| 22 | 3,70 € | 3,62 € | 2,2 % |
| 29 | 11,11 € | 10,84 € | 2,5 % |

Anmerkung: Aufgrund der Rundung der Gebühren auf volle Centbeträge ist die prozentuelle Veränderung bei den einzelnen Reinigungsklassen nicht exakt identisch.

2. Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren bei der Straßenreinigung steigen für den gebührenpflichtigen Reinigungsmeter im Jahr 2018 um 2,5 %. (siehe Tz. 2.3 der Gebührenkalkulation). Durch Auf- und Abrundung der für die einzelnen Reinigungsklassen festzusetzenden Gebührensätze auf volle Centbeträge ergeben sich allerdings unterschiedliche prozentuale Steigerungen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Einbeziehung der Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung in die Straßenreinigungsgebühren (280.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA-BS) zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (157.400 €)
- (-) Anhebung des öffentlichen Anteils an der Straßenreinigung von 23,9 % auf 25,0 % aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgabe nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (entspricht rd. 100.000 €)
- (-) Anstieg der Gebührenmeter um 1,3 % (entspricht rd. 85.000 €)

Die in der Kalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich weitgehend aus der mit ALBA-BS abgeschlossenen Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I (Straßenreinigung) vom 19. Mai 2004. Des Weiteren werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Reinigung des Straßenbegleitgrüns sowie hinsichtlich der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011 und 1. Januar 2016 berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Entsorgungskosten für Restabfall (insb. Abfälle aus Papierkorbentleerung) sind die mit Vorlage Nr. 17-05423 vorgeschlagenen Gebühren für die Anlieferung am Abfallentsorgungszentrum berücksichtigt.

Bei der Kalkulation werden erstmalig die Aufwendungen für die Wildkrautbeseitigung nach der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Die Aufgabe wird durch die Stadt wahrgenommen, da sie gemäß des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS von den durch ALBA-BS zu erbringenden Leistungen ausgeschlossen ist.

Nachdem im Vorjahr infolge eines Urteils des OVG Lüneburg der öffentliche Anteil individuell berechnet wurde, wird dafür nunmehr aufgrund einer neuen gesetzlichen Vorgabe nach § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes eine Pauschale von 25 % angesetzt.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2018.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Feststellung auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2018 wird ein Teil des noch nicht in die Kalkulation 2017 einbezogenen Anteils der Überdeckung des Jahres 2015 berücksichtigt. Die verbleibende Überdeckung 2015 und die Überdeckung 2016 sollen erst danach verwandt werden, um eine möglichst gleichmäßige Gebührenentwicklung zu erhalten (vgl. Punkt 2.3.9 der Anlage 1).

Schlimme

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung
2. Straßenreinigungsgebührensatzung
3. Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung
4. Gebührenmeter
5. Berechnung der monatlichen Gebühren

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

| | Kapitel | Seite |
|-----|---------------------------|-------|
| 1 | Allgemeines | 1 |
| 2 | Gebührenkalkulation | 1 |
| 2.1 | Allgemeine Bemerkungen | 1 |
| 2.2 | Entsorgungskosten | 2 |
| 2.3 | Straßenreinigungsgebühren | 2 |
| 2.4 | Gebührensätze | 5 |

Anlage 2: Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 3: Synopse zur Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 4: Gebührenmeter

Anlage 5: Berechnung der monatlichen Gebühren

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zum 1. Januar 2018 im Gebührentarif geändert. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren vollzieht sich in 2 Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten für die aufgenommenen Abfälle (2.2)
- Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren (2.3)

Wesentlicher Bestandteil der Aufwendungen sind die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte. Diese ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes (Leistungsvertrag I)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I
- der Zweiten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Reinigung des Straßenbelagigrüns
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 80 %. Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2018 feststeht wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2017 verwendet.

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2018 zugrunde gelegt.

Bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühren ist zu berücksichtigen, dass nicht alle dem Bereich Straßenreinigung zuzuordnenden Aufwendungen gebührenfähig sind. Ein bestimmter Anteil ist dem öffentlichen Interesse zuzuordnen (vgl. § 2 Absatz 2 der Satzung) und wird vorab in der Kalkulation abgezogen. Im Vorjahr wurde dieser Anteil, nachdem das OVG Lüneburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2016 (Az. 9 KN 288/13) einen pauschalen Ansatz für nicht (mehr) zulässig erachtet hat, individuell neu berechnet und auf 23,9 % festgesetzt, nachdem vorher eine zuvor von der Rechtsprechung anerkannte Pauschale von 25 % angesetzt wurde. In § 52 Abs. 3 S. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes wurde inzwischen gesetzlich geregelt, dass der öffentliche Anteil 25 % beträgt, so dass für die Kalkulation 2018 wieder diese jetzt gesetzlich vorgegebene Pauschale verwendet wird.

Die bestehende Aufteilung der Reinigungsklassen wird beibehalten.

2.2 Entsorgungskosten

Für die Berechnung der Entsorgungskosten für die Abfälle aus der Papierkorbentleerung und das aufgenommene nicht verunreinigte Laub wird auf die Vorlage Nr. 17-05423 verwiesen, aus der sich die kalkulierten Entsorgungskosten ergeben. Die Entsorgungskosten beinhalten insbesondere die Aufwendungen für die Annahme am Abfallentsorgungszentrum (AEZ), den Transport zur Müllverbrennungsanlage und die thermische Vorbehandlung, den Aufwand für die Deponie Watenbüttel und die Verarbeitung bei der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ehem. Braunschweiger Kompost GmbH). Sie betragen:

| | |
|----------|----------------------|
| 235,02 € | pro Tonne Restabfall |
| 123,09 € | pro Tonne Bioabfall |

2.3 Straßenreinigungsgebühren

Für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren werden zunächst die gesamten gebührenfähigen Aufwendungen für die Straßenreinigung ermittelt. Dabei ergibt sich Folgendes:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| Grundentgelt Fahrbahnreinigung (2.3.1) | 3.869.000,00 € |
| Grundentgelt Radwegereinigung (2.3.1) | 927.400,00 € |
| Grundentgelt Innenstadt- und Gehwegreinigung (2.3.1) | 1.885.100,00 € |
| Grundentgelt Papierkorbentleerung (2.3.1) | 660.200,00 € |
| Grundentgelt Entsorgung Straßenreinigung (2.3.1) | 465.700,00 € |
| Reinigung von Straßenbegleitgrün (2.3.2) | 204.600,00 € |
| Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen) (2.3.3) | 11.500,00 € |
| Wildkrautbeseitigung (2.3.4) | 280.000,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.3.5) | 207.800,00 € |
| Gebühreneinzug (2.3.6) | 186.500,00 € |
| Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.7) | 100.800,00 € |
| Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.8) | 329.100,00 € |
| Summe Aufwendungen | 9.127.700,00 € |

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

| | |
|-----------------------------|-----------------------|
| Aufwendungen | 9.127.700,00 € |
| Öffentlicher Anteil (25 %) | 2.281.925,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | <u>6.845.775,00 €</u> |
| Überdeckung (2.3.9) | ./. 290.000,00 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 6.555.775,00 € |
| Gebührenmeter (2.3.10) | 36 870 772,49 m |
| Gebühr | 0,17780411 €/m |

Die neue Gebühr liegt um 0,00429434 €/m über dem bisherigen Gebührensatz von 0,17350977 €/m. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 2,5 %.

2.3.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Fahrbahnreinigung, Radwegereinigung, Reinigung der Fußgängerstraßen und Gehwege
- Papierkorbentleerung
- Entsorgung des Abfalls aus der Straßenreinigung (ohne Kosten für die thermische Restabfallbehandlung)

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 6 sowie 8 bis 11 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I.

2.3.2 Reinigung von Straßenbegleitgrün

In der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I i.V.m. der Fünften Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind die an ALBA-BS zu zahlenden Entgelte für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns festgelegt. Es ergibt sich insgesamt für 2018 ein Leistungsentgelt in Höhe von 204.600,00 €.

Die Aufwendungen für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns an den Straßen, bei denen die Straßenreinigung vollständig auf die Anlieger übertragen ist, werden nicht auf die Gebührenzahler umgelegt.

2.3.3 Zusätzliche Reinigungsleistungen (Handreinigung von Kleinpflasterflächen)

Aufgrund von § 13 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag I sind ALBA-BS zusätzliche Kosten für die Handreinigung von Kleinpflasterflächen zu erstatten. Es ergeben sich für das Jahr 2018 Kosten in Höhe von 11.500,00 €.

2.3.4 Wildkrautbeseitigung

Ab 2018 soll eine umfassendere Wildkrautbeseitigung vorgenommen werden als bisher. Dies dient dem Sauberkeitsbild der Stadt, dem Erhalt der Straßensubstanz und der Verkehrssicherheit. Die Aufgabe soll von der Stadt wahrgenommen werden, da die Wildkrautbeseitigung aufgrund von § 2 Abs. 1 des Leistungsvertrages I mit ALBA-BS ausdrücklich von den von ALBA-BS geschuldeten Leistungen ausgenommen ist. Für die Durchführung der Aufgabe werden Kosten in Höhe von 280.000,00 € erwartet.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 der Straßenreinigungsverordnung umfasst die Straßenreinigung auch die Beseitigung von Wildkräutern. Damit ist die Gebührenfähigkeit der Kosten gegeben. Die Aufwendungen für die entsprechende Wildkrautbeseitigung werden daher 2018 erstmals in die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren aufgenommen.

2.3.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (207.800,00 €). Die Gesamtaufwendungen werden entsprechend des Aufwandes auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt.

2.3.6 Gebühreneinzug

Die Aufwendungen bei der Stadt für die Erstellung der Gebührenbescheide und den Einzug der Gebühren belaufen sich auf 186.500,00 €.

2.3.7 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren wird davon ausgegangen, dass am AEZ 350 t Restabfall angeliefert werden. Bei einer Restabfallgebühr in Höhe von 235,02 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von rd. 82.300,00 €. Hinzu kommen 150 t Laub, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden. Hierfür ergeben sich bei einer Bioabfallgebühr in Höhe von 123,09 €/t Aufwendungen in Höhe von rd. 18.500,00 €. Die Gesamtaufwendungen für Anlieferungen betragen damit gerundet 100.800,00 €. Die Aufwendungen für die Entsorgung des Straßenkehrichts und des weiteren Laubes sind in dem Grundentgelt „Entsorgung Straßenreinigung“ (2.3.1) enthalten.

2.3.8 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Straßenreinigung Aufwendungen in Höhe von 329.100,00 € an.

2.3.9 Über- und Unterdeckungen

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 390.000,00 € wird in der Kalkulation 2018 ein Betrag in Höhe von 290.000,00 € berücksichtigt. Die Überdeckung vermindert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag in Höhe von 100.000,00 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 243.288,89 € soll in den Jahren 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.10 Gebührenmeter

Die Gebührenmeter ergeben sich aus den von der Stadt veranlagten Frontmetern für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke und bilden die Mengenbasis für die Ermittlung der Gebühr. Für die Kalkulation wurden die aktuellen Gebührenmeter verwendet. Dabei wurde zudem eine Korrektur aufgrund der zu erwartenden Bautätigkeit vorgenommen. Des Weiteren werden die geplanten Änderungen der Straßenreinigungsverordnung berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Daten ergibt sich gegenüber der Kalkulation für 2017 eine Erhöhung der Gebührenmeter um rd. 472.400 m.

Die als Anlage 4 beigefügte Tabelle gibt eine Übersicht über die Gebührenmeter in den einzelnen Reinigungsklassen.

2.4 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der Anlage 5 entnommen werden.

Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7. November 2017

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), den §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 23. Dezember 2005, Seite 103) in der Fassung der Elften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 14. Dezember 2016, Seite 85) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt
Braunschweig vom 7. November 2017

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

- a) Allgemeinen Reinigungsklassen

| | |
|----------------------|--------|
| Reinigungsklasse I | 4,92 € |
| Reinigungsklasse II | 1,54 € |
| Reinigungsklasse III | 0,77 € |
| Reinigungsklasse IV | 0,39 € |
| Reinigungsklasse V | 0,19 € |

- b) Besonderen Reinigungsklassen

| | |
|---------------------|----------------------|
| Reinigungsklasse 11 | 5,41 € |
| Reinigungsklasse 12 | 8,37 € |
| Reinigungsklasse 14 | 5,18 € |
| Reinigungsklasse 16 | 5,18 € |
| Reinigungsklasse 17 | 4,44 € |
| Reinigungsklasse 18 | 3,70 € |
| Reinigungsklasse 19 | 2,22 € |
| Reinigungsklasse 20 | 6,89 € |
| Reinigungsklasse 22 | 3,70 € |
| Reinigungsklasse 29 | 11,11 € ^a |

Anlage 2

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Geiger
Erster Stadtrat

| Altes Recht | Neues Recht | Bemerkungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------|---------------------|--------|----------------------|--------|---------------------|--------|--------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|--------|---------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|---------------|---------------------|---------------|----------------------|---------------|---------------------|---------------|--------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|---------------|---------------------|----------------|--|
| <p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 6. Dezember 2016</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,81 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,51 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,76 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,38 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,28 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,18 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,07 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,07 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,34 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,62 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,17 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,73 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,62 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>10,84 €</td></tr> </tbody> </table> | Reinigungsklasse I | 4,81 € | Reinigungsklasse II | 1,51 € | Reinigungsklasse III | 0,76 € | Reinigungsklasse IV | 0,38 € | Reinigungsklasse V | 0,19 € | Reinigungsklasse 11 | 5,28 € | Reinigungsklasse 12 | 8,18 € | Reinigungsklasse 14 | 5,07 € | Reinigungsklasse 16 | 5,07 € | Reinigungsklasse 17 | 4,34 € | Reinigungsklasse 18 | 3,62 € | Reinigungsklasse 19 | 2,17 € | Reinigungsklasse 20 | 6,73 € | Reinigungsklasse 22 | 3,62 € | Reinigungsklasse 29 | 10,84 € | <p>Anhang Gebührentarif zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 7. November 2017</p> <p>Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den</p> <p>a) Allgemeinen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse I</td><td>4,92 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse II</td><td>1,54 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse III</td><td>0,77 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse IV</td><td>0,39 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse V</td><td>0,19 €</td></tr> </tbody> </table> <p>b) Besonderen Reinigungsklassen</p> <table> <tbody> <tr><td>Reinigungsklasse 11</td><td>5,41 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 12</td><td>8,37 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 14</td><td>5,18 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 16</td><td>5,18 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 17</td><td>4,44 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 18</td><td>3,70 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 19</td><td>2,22 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 20</td><td>6,89 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 22</td><td>3,70 €</td></tr> <tr><td>Reinigungsklasse 29</td><td>11,11 €</td></tr> </tbody> </table> | Reinigungsklasse I | 4,92 € | Reinigungsklasse II | 1,54 € | Reinigungsklasse III | 0,77 € | Reinigungsklasse IV | 0,39 € | Reinigungsklasse V | 0,19 € | Reinigungsklasse 11 | 5,41 € | Reinigungsklasse 12 | 8,37 € | Reinigungsklasse 14 | 5,18 € | Reinigungsklasse 16 | 5,18 € | Reinigungsklasse 17 | 4,44 € | Reinigungsklasse 18 | 3,70 € | Reinigungsklasse 19 | 2,22 € | Reinigungsklasse 20 | 6,89 € | Reinigungsklasse 22 | 3,70 € | Reinigungsklasse 29 | 11,11 € | |
| Reinigungsklasse I | 4,81 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse II | 1,51 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse III | 0,76 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse IV | 0,38 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse V | 0,19 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 11 | 5,28 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 12 | 8,18 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 14 | 5,07 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 16 | 5,07 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 17 | 4,34 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 18 | 3,62 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 19 | 2,17 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 20 | 6,73 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 22 | 3,62 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 29 | 10,84 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse I | 4,92 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse II | 1,54 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse III | 0,77 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse IV | 0,39 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse V | 0,19 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 11 | 5,41 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 12 | 8,37 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 14 | 5,18 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 16 | 5,18 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 17 | 4,44 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 18 | 3,70 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 19 | 2,22 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 20 | 6,89 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 22 | 3,70 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reinigungsklasse 29 | 11,11 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Gebührenmeter**Anlieger**

| Reinigungsklasse | Meter | Anzahl Reinigungen pro Monat | Gebührenmeter |
|------------------|------------|------------------------------|---------------|
| I (Fahrbahn) | 6.673,60 | 21,67 | 1.735.136,00 |
| I (Gehweg) | 6.673,60 | 6,00 | 480.499,20 |
| II | 35.134,29 | 8,67 | 3.653.966,16 |
| III | 162.541,80 | 4,33 | 8.452.173,60 |
| IV | 437.488,09 | 2,17 | 11.374.690,34 |
| V | 7.295,60 | 1,08 | 94.842,80 |
| Summe | | | 25.791.308,10 |

Hinterlieger

| Reinigungsklasse | Meter | Anzahl Reinigungen pro Monat | Gebührenmeter |
|------------------|-----------|------------------------------|---------------|
| I (Fahrbahn) | 278,85 | 21,67 | 72.501,00 |
| I (Gehweg) | 278,85 | 6,00 | 20.077,20 |
| II | 3.468,40 | 8,67 | 360.713,60 |
| III | 15.755,81 | 4,33 | 819.302,12 |
| IV | 49.182,07 | 2,17 | 1.278.733,82 |
| V | 1.168,05 | 1,08 | 15.184,65 |
| Summe | | | 2.566.512,39 |

Innenstadt

| Reinigungsklasse | Meter | Anzahl Reinigungen pro Monat | Gebührenmeter |
|------------------|----------|------------------------------|---------------|
| 11 (Fahrbahn) | 5.001,65 | 30,42 | 1.825.602,25 |
| 12 (Fahrbahn) | 2.537,80 | 16,67 | 507.560,00 |
| 12 (Gehweg) | 2.537,80 | 30,42 | 926.297,00 |
| 14 (Fahrbahn) | 2.470,00 | 16,67 | 494.000,00 |
| 14 (Gehweg) | 2.470,00 | 12,50 | 370.500,00 |
| 16 (Fahrbahn) | 1.610,00 | 12,50 | 241.500,00 |
| 16 (Gehweg) | 1.610,00 | 16,67 | 322.000,00 |
| 17 (Fahrbahn) | 2.643,70 | 12,50 | 396.555,00 |
| 17 (Gehweg) | 2.643,70 | 12,50 | 396.555,00 |
| 18 (Fahrbahn) | 867,00 | 12,50 | 130.050,00 |
| 18 (Gehweg) | 867,00 | 8,33 | 86.700,00 |
| 19 (Fahrbahn) | 636,40 | 12,50 | 95.460,00 |
| 20 (Fahrbahn) | 1.336,00 | 8,33 | 133.600,00 |
| 20 (Gehweg) | 1.336,00 | 30,42 | 487.640,00 |
| 22 (Fahrbahn) | 5.089,20 | 8,33 | 508.920,00 |
| 22 (Gehweg) | 5.089,20 | 12,50 | 763.380,00 |
| 29 (Fahrbahn) | 412,00 | 62,50 | 309.000,00 |
| Summe | | | 7.995.319,25 |

Hinterlieger

| | | | |
|---------------|--------|-------|------------|
| 11 (Fahrbahn) | 248,75 | 30,42 | 90.793,75 |
| 12 (Fahrbahn) | 122,05 | 16,67 | 24.410,00 |
| 12 (Gehweg) | 122,05 | 30,42 | 44.548,25 |
| 14 (Fahrbahn) | 39,00 | 16,67 | 7.800,00 |
| 14 (Gehweg) | 39,00 | 12,50 | 5.850,00 |
| 16 (Fahrbahn) | 182,45 | 12,50 | 27.367,50 |
| 16 (Gehweg) | 182,45 | 16,67 | 36.490,00 |
| 17 (Fahrbahn) | 103,50 | 12,50 | 15.525,00 |
| 17 (Gehweg) | 103,50 | 12,50 | 15.525,00 |
| 18 (Fahrbahn) | 33,00 | 12,50 | 4.950,00 |
| 18 (Gehweg) | 33,00 | 8,33 | 3.300,00 |
| 19 (Fahrbahn) | 61,51 | 12,50 | 9.226,50 |
| 20 (Fahrbahn) | 156,75 | 8,33 | 15.675,00 |
| 20 (Gehweg) | 156,75 | 30,42 | 57.213,75 |
| 22 (Fahrbahn) | 173,70 | 8,33 | 17.370,00 |
| 22 (Gehweg) | 173,70 | 12,50 | 26.055,00 |
| Summe | | | 402.099,75 |

| | |
|-------------|---------------|
| Gesamtsumme | 36.755.239,49 |
|-------------|---------------|

| | |
|--------------------------------------------------------------|------------|
| Veränderung durch Änderungen der Straßenreinigungsverordnung | 137.133,00 |
| Korrektur aufgrund von Baumaßnahmen | -21.600,00 |

| | |
|-------------|---------------|
| Gesamtsumme | 36.870.772,49 |
|-------------|---------------|

Berechnung der monatlichen Gebühren

| Reinigungs-klasse | Gebühr pro Ge- bührenmeter in € | Anzahl der Reinigun- gen im Monat | mtl. Gebührensatz je Gebührenmeter in € | bisheriger mtl. Ge- bührensatz je Gebüh- renmeter in € |
|--------------------------|---------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| I Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 21,67 6,00 | 4,92 3,85 1,07 | 4,81 3,76 1,05 |
| II | 0,17780411 | 8,67 | 1,54 | 1,51 |
| III | 0,17780411 | 4,33 | 0,77 | 0,76 |
| IV | 0,17780411 | 2,17 | 0,39 | 0,38 |
| V | 0,17780411 | 1,08 | 0,19 | 0,19 |
| Innenstadt | | | | |
| 11 Fahrbahn | 0,17780411 | 30,42 | 5,41 | 5,28 |
| 12 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 16,67 30,42 | 8,37 2,96 5,41 | 8,18 2,90 5,28 |
| 14 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 16,67 12,50 | 5,18 2,96 2,22 | 5,07 2,90 2,17 |
| 16 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 12,50 16,67 | 5,18 2,22 2,96 | 5,07 2,17 2,90 |
| 17 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 12,50 12,50 | 4,44 2,22 2,22 | 4,34 2,17 2,17 |
| 18 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 12,50 8,33 | 3,70 2,22 1,48 | 3,62 2,17 1,45 |
| 19 Fahrbahn | 0,17780411 | 12,50 | 2,22 | 2,17 |
| 20 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 8,33 30,42 | 6,89 1,48 5,41 | 6,73 1,45 5,28 |
| 22 Fahrbahn Gehweg | 0,17780411 0,17780411 | 8,33 12,50 | 3,70 1,48 2,22 | 3,62 1,45 2,17 |
| 29 Fahrbahn | 0,17780411 | 62,50 | 11,11 | 10,84 |

Betreff:

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Organisationseinheit:
Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:
24.10.2017

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---------------------------------------------|----------------|--------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat am 27. September 2017 den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Anlage zum Haushaltsplanentwurf an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes der Sonderrechnung Stadtentwässerung wird zur Entwicklung der Abwassergebühren 2018 eine Gebührensteigerung in Höhe von 1 % bis 1,5 % bei den Schmutzwassergebühren und in Höhe von 3,5 % bis 4 % bei den Niederschlagswassergebühren prognostiziert. Die Prognose hat sich bei der endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt.

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2018

In der folgenden Tabelle sind die Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

| | Gebühr | Bisherige Gebühr | Veränderung | Erläuterung (s. Anlage 1) |
|----------------------------------------------------|-------------------------|-------------------------|-------------|---------------------------|
| Schmutzwasserbeseitigung | 2,57 €/m ³ | 2,54 €/m ³ | 1,2 % | 2.2.1 |
| Niederschlagswasserbeseitigung | 5,81 €/10m ² | 5,59 €/10m ² | 3,9 % | 2.2.2 |
| Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben | 23,31 €/m ³ | 22,93 €/m ³ | 1,7 % | 2.3.1 |
| Entsorgung aus Kleinkläranlagen | 32,00 €/½m ³ | 32,00 €/½m ³ | 0,0 % | 2.3.2 |
| Entsorgung aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen | 90,46 €/½m ³ | 90,05 €/½m ³ | 0,5 % | 2.3.3 |

2 Zusammenfassende Darstellung

Nach den Entscheidungen des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 im Jahr 2013 wurde die Kalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ab 2014 an die Erkenntnisse aus den Urteilen angepasst. Zudem erfolgte eine Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009, die im Juli 2014 vom Rat beschlossen wurde.

Aufgrund der Auswirkungen der Gerichtsurteile, der Zinsentwicklung und vorhandener Überdeckungen hat sich für 2015 und 2016 eine Absenkung dieser Gebühren ergeben. Dabei wurde bereits darauf hingewiesen, dass in der Folgezeit wieder mit einem entsprechenden Anstieg zu rechnen ist. Im Jahr 2017 ist es dann zu einer ersten, leichten Gebührensteigerung gekommen. Für das Jahr 2018 kommt es zu einer nächsten Gebührensteigerung. Dennoch liegt die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung noch unterhalb der der Jahre 2014 und 2015. In den Folgejahren ist wieder mit einem Anstieg auf das im Rahmen der Privatisierung prognostizierte Niveau zu rechnen.

Bei der Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben, die aufgrund der Gerichtsurteile gesondert festgesetzt werden muss, ergeben sich bei einem gleichbleibenden Kostendeckungsgrad von 50 % leicht steigende Gebühren. Für die Einleitung von sonstigem Wasser, z. B. Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, in die Niederschlagswasserkanalisation, deren Kostenanteil nach den Gerichtsurteilen nicht in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren mit einbezogen werden darf, wird weiterhin keine gesonderte Gebühr festgesetzt. Aufgrund des Abwasserentsorgungsvertrages erhebt derzeit die SE|BS für diese sonstigen Einleitungen Entgelte. Die Verwaltung schlägt vor, dieses Verfahren 2018 grundsätzlich beizubehalten.

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung steigen um 1,2 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („+“ gebührensteigernd; „-“ gebührenmindernd):

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (1.620.000 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an den Abwasserverband Braunschweig (AVB) zu zahlenden Mitgliedsbeiträge für die Abwasserreinigung (191.800 €)
- (-) Steigerung der Schmutzwassermenge um 3,1 % (entspricht rd. 1.030.000 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für vorzeitige Anlagenabgänge (190.200 €)
- (-) Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten in der Gebühr (125.800 €)

Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung steigen um 3,9 %. Dies beruht in erster Linie auf folgenden Gegebenheiten:

- (+) Berücksichtigung einer geringeren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 620.100 €)
- (+) Höhere Aufwendungen für die an die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) zu zahlenden Betriebsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung (59.700 €)
- (-) Berücksichtigung der Auflösung von Sonderposten in der Gebühr (102.900 €)
- (-) Geringere Aufwendungen für vorzeitige Anlagenabgänge (83.600 €)
- (-) Anstieg der befestigten Fläche um 57.000 m² (0,3 %; entspricht rd. 33.200 €)

Es wird vorgeschlagen, die aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg gesondert festzusetzende Gebühr für die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bei Beibehaltung eines Kostendeckungsgrades von 50 % auf 23,31 €/m³ (Vorjahr 22,93 €/m³) festzusetzen. Eine kostendeckende Gebühr für diesen Bereich läge bei 47,69 €/m³. Mit der Festsetzung auf 50% der kostendeckenden Gebühr soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen abgemildert werden, die von 2001 bis 2013 lediglich den Gebührensatz für die Schmutzwasserentsorgung entrichten mussten. Für den nicht kostendeckenden Gebührensatz besteht aus Sicht der Verwaltung ein öffentliches Interesse. So kann der Gefahr nicht ordnungsgemäßer Entsorgungen bereits im Ansatz vorgebeugt und der Kontrollaufwand hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung bei der Stadt und der SE|BS in einem angemessenen Rahmen gehalten werden. Der nicht durch Gebühren finanzierte

Betrag in Höhe von 41.500 € wird aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen. Die Verwaltung hält es grundsätzlich für richtig, perspektivisch eine sukzessive Erhöhung des Kostendeckungsgrades anzustreben.

Hinsichtlich der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen schlägt die Verwaltung keine Gebührenerhöhung vor. Bei der Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ergibt sich eine Steigerung um 0,5 %. Die Leerfahrtgebühren werden an das aktuelle Preisniveau angepasst.

Alle im Zuge der Privatisierung zum 1. Januar 2006 für das Jahr 2018 prognostizierten Gebühren werden unterschritten. Für die Gebühr bei den abflusslosen Sammelgruben gibt es keinen Prognosewert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus den an den AVB und den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen, aus den an die SE|BS zu zahlenden Betriebs- und Kapitalkostenentgelten und aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen (insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz).

Die Kapitalkostenentgelte erhält die SE|BS für die Vornahme von Investitionen, insbesondere für Investitionen in das öffentliche Kanalnetz. Die seit 2006 getätigten Investitionen unterteilen sich in ca. 2/3 planmäßige „Investitionen gemäß Investitionskonzept“ inkl. Betriebs- und Geschäftsausstattung und ca. 1/3 „Besondere Investitionen“ (z. B. Erschließung von Baugebieten). Die Investitionen wurden zwischen der Stadt und der SE|BS abgestimmt. Zudem erfolgte eine Beteiligung der städtischen Gremien. Dabei geht den „Besonderen Investitionen“, im Gegensatz zu den planmäßigen Investitionen, ein ausdrücklicher Beschluss der städtischen Gremien voraus (z. B. Bebauungsplan, städtebaulicher Vertrag etc.). Wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit dieser besonderen Maßnahmen sind die daraus resultierenden Kapitalkostenentgelte in der im Zuge der Privatisierung angestellten Gebührenprognose nicht enthalten. Sie betragen im Jahr 2018 ca. 2,5 Mio. € und sind in der Schmutzwassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,105 €/m³ und in der Niederschlagswassergebühr mit einem Anteil von rd. 0,050 €/m² enthalten.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2018.

Gem. § 5 Abs. 2 S. 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind zudem entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nach ihrer Feststellung auszugleichen. In der Kalkulation werden die Ergebnisse des Jahres 2014 berücksichtigt, soweit sie nicht schon in die Kalkulation 2016 oder 2017 einbezogen wurden. Die Ergebnisse der Jahre 2015 und 2016 werden teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2015 werden dann in der Kalkulation 2019, die verbleibenden Ergebnisse des Jahres 2016 in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.2.1.10 für die Schmutzwassergebühren).

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigelegt.

Schlimme

Anlagen:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
2. Siebzehnte Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung
3. Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1: Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

| | Kapitel | Seite |
|-------|-------------------------------------------------------------|-------|
| 1 | Allgemeines | 1 |
| 2 | Gebührenkalkulation | 1 |
| 2.1 | Allgemeine Bemerkungen | 1 |
| 2.2 | Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I) | 3 |
| 2.2.1 | Schmutzwassergebühr | 3 |
| 2.2.2 | Niederschlagswassergebühr | 7 |
| 2.3 | Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II) | 10 |
| 2.3.1 | Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben | 10 |
| 2.3.2 | Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen | 12 |
| 2.3.3 | Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen | 13 |
| 2.3.4 | Leerfahrtgebühren | 14 |
| 3 | Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag | 15 |

Anlage 2: Siebzehnte Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung**1 Allgemeines**

In der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung erfolgt zum 1. Januar 2018 eine Anpassung des Gebührentarifs. Die Anpassungen können im Einzelnen der dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügten Synopse entnommen werden.

2 Gebührenkalkulation**2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Der Bedarf an Abwasser- und Entsorgungsgebühren wird auf der Grundlage der Vollkosten-deckung ermittelt. Das heißt, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelten Kosten (Betriebskosten und kalkulatorische Kosten) werden grundsätzlich durch die Gebühren gedeckt. Gemäß der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung (ASAbw) sind dies die

- Schmutzwassergebühren für die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Schmutzwassermenge (§ 4 ASAbw),
- Niederschlagswassergebühren für die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt (§ 5 ASAbw),
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben (§ 10 Abs. 1 ASAbw)
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkal-schlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen (§ 10 Abs. 2 ASAbw) und
- Entsorgungsgebühren für die Entleerung, die Abfuhr und Beseitigung von Abwasser und flüssigen sowie festen Stoffen aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen (§ 11 ASAbw).

Grundlage für die Gebührenbedarfsermittlungen sind die für 2018 geplanten Aufwendungen der Sonderrechnung Stadtentwässerung, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Betriebsabrechnung 2016 und der Aufwendungen des ersten Halbjahrs 2017 ermittelt wurden.

Die Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden weitestgehend von Dritten wahrgenommen:

- Die Stadt ist Mitglied im Abwasserverband Braunschweig (AVB). Dieser ist zuständig für die Abwasserreinigung, die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammver-wertung und das Labor. Die Aufgaben des AVB sowie Regelungen zur Erhebung der Mitgliedsbeiträge sind in dessen Satzung enthalten.
- Die Betriebsführung für das Klärwerk Steinhof, das dem AVB gehört, obliegt der Stadt auf Basis des mit dem AVB geschlossenen Betriebsführungsvertrages. Die Stadt hat die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH (SE|BS) mit der Erfüllung dieser Aufga-ben beauftragt. Die für die Betriebsführung des Klärwerks entstehenden Aufwendun-gen werden vom AVB erstattet, der sich wiederum über die Mitgliedsbeiträge refinanziert.

- Die operativen Aufgaben im Bereich der Stadtentwässerung werden auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS wahrgenommen. Die Leistungen der SE|BS werden mit den vertraglich festgelegten Betriebsentgelten und Kapitalkostenentgelten abgegolten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 60 % und 100 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2018 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2017 verwendet.

- Für einige Ortsteile wird das Kanalnetz durch den Wasserverband Weddel-Lehre (WWL) betrieben. Hierfür entrichtet die Stadt einen Verbandsbeitrag.
- Der Gebühreneinzug wird durch die Braunschweiger Versorgungs-AG und Co. KG (BS|ENERGY) und den WWL durchgeführt. Hierfür wird ein Entgelt entrichtet bzw. beim WWL eine Kostenerstattung vorgenommen.

Zudem werden in der Kalkulation die kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen, insbesondere das vor 2006 errichtete Kanalnetz, berücksichtigt.

Das ab 2006 errichtete bzw. erneuerte Kanalnetz befindet sich im Besitz der SE|BS, die auch die Investitionen durchführt. Seitens der Stadt wird hierfür ein Kapitalkostenentgelt gezahlt, das in die Kalkulation einfließt.

Bei der Stadt verblieben sind auch die hoheitlichen Aufgaben und die strategische Ausrichtung für den Bereich der Stadtentwässerung sowie die Vertragssteuerung. Die hierfür anfallenden Verwaltungsaufwendungen werden in die Kalkulation eingestellt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten, die in die Gebührenkalkulation einfließen, beinhalten somit im Wesentlichen die Mitgliedsbeiträge an den AVB und den WWL, die an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelte und Kapitalkostenentgelte aus dem Abwasserentsorgungsvertrag und die kalkulatorischen Kosten. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Zudem werden bei der Gebührenkalkulation Erträge berücksichtigt, die insbesondere aus Verwaltungsgebühren, Mieten und Pachten sowie dem vom WWL zu zahlenden Entgelt für die Nutzung des städtischen Kanalnetzes bestehen.

Im Rahmen der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden darüber hinaus weitere Aufgaben wahrgenommen, die über die Sonderrechnung abgewickelt werden, deren Aufwände jedoch der städtische Haushalt erstattet (vgl. Punkt 3).

2.2 Abwassergebühren (Anhang I, Artikel I)

2.2.1 Schmutzwassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|----------------------------------------------------------------------|------------------------|
| Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.1.1) | 4.564.800,00 € |
| Mitgliedsbeitrag WWL (2.2.1.2) | 1.320.000,00 € |
| Gebühreneinzugskosten (2.2.1.3) | 420.000,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.4) | 251.900,00 € |
| Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.1.5) | 777.000,00 € |
| Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.1.6) | 16.804.200,00 € |
| Kanalnetz (2.2.1.7) | <u>12.568.800,00 €</u> |
| Summe Aufwendungen | 36.706.700,00 € |

Damit ergibt sich die Schmutzwassergebühr wie folgt:

| | |
|-------------------------------|--------------------|
| Aufwendungen | 36.706.700,00 € |
| Erträge (2.2.1.8) | ./. 1.025.800,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | 35.680.900,00 € |
| Überdeckung (2.2.1.9) | ./. 2.280.000,00 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 33.400.900,00 € |
| Schmutzwassermenge (2.2.1.10) | 13.021.700,00 m³ |
| Schmutzwassergebühr | 2,57 €/m³ |

Die neue Gebühr liegt 0,03 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 2,54 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 1,2 %.

Der Gebührensatz liegt um 0,14 €/m³ unterhalb der im Rahmen der Privatisierung für 2018 prognostizierten Gebühr.

2.2.1.1 Betriebsentgelte Schmutzwasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 1 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Schmutzwasserbeseitigung (4.512.300 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entrichtet. Darin enthalten ist die prognostizierte Indexanpassung zum 1. Januar 2018.

Für die der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 52.500 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.1.2 Mitgliedsbeitrag WWL

Der Mitgliedsbeitrag an den WWL (1.320.000 €) wird für die Leistungen des WWL in einigen Ortsteilen der Stadt entrichtet (Schmutzwasser-Kanalnetz). Der Beitrag ergibt sich aus der Wirtschaftsplanung des WWL.

2.2.1.3 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte in die Kalkulation einbezogen, die BS|ENERGY und der WWL für den Gebühreneinzug erhalten (420.000 €).

2.2.1.4 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (251.900 €). Die Aufwendungen werden z. T. direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.5 Grundstücksentwässerung

Die Aufwendungen für die Grundstücksentwässerung (777.000 €) bestehen im Wesentlichen aus dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Grundstücksentwässerung. Dies beinhaltet u.a. die Aufwendungen für die mit der Genehmigung, Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen zusammenhängenden operativen Tätigkeiten. Hinzu kommen in diesem Zusammenhang anfallende Verwaltungsaufwendungen und kalkulatorische Kosten. Die Gesamtaufwendungen werden auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.1.6 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Reinigung des Abwassers sowie die Verregnung, die Verrieselung, die Klärschlammverwertung und der Betrieb des Labors erfolgen durch den AVB. Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung inkl. der weiteren Aufgaben (16.804.200 € Steigerung um 34.500 €) bestehen daher in erster Linie aus den an den AVB zu zahlenden Mitgliedsbeiträgen. Diese ergeben sich aus der Wirtschaftsplanung des AVB für 2018. Zwar haben sich die Mitgliedsbeiträge um 191.800 € erhöht. Die Erhöhung resultiert dabei insbesondere aus höheren Abschreibungen und höheren Aufwendungen für die Betriebsführung durch die Stadt, die in dem Wirtschaftsplan berücksichtigt sind. Jedoch hat sich bei den weiteren Aufwendungen der Abwasserreinigung insgesamt eine Verringerung um 157.300 € ergeben, so dass sich insgesamt nur eine geringe Steigerung ergibt.

Die Stadt hat die Erfüllung der Aufgabe Betriebsführung auf die SE|BS übertragen. Dafür erhält die SE|BS von der Stadt das Entgelt für die Betriebsführung des Klärwerks Steinhof. Im Vertrag mit der SE|BS ist zudem vereinbart, dass diese ein Optimierungsentgelt erhält, wenn das Entgelt für die Betriebsführung einen festgeschriebenen Betrag unterschreitet. Dieses Entgelt beträgt 75 % der Differenz zwischen dem tatsächlichen Entgelt, das nach Aufwand abgerechnet wird, und dem festgeschriebenen Betrag. Eine entsprechende Regelung gibt es auch für den Fall, dass die Sachkosten des AVB einen bestimmten Betrag unterschreiten. Aufgrund der Plandaten für 2018 werden sich in beiden Fällen Optimierungsentgelte ergeben, die in der Kalkulation berücksichtigt sind.

Neben den Mitgliedsbeiträgen an den AVB zählen die Aufwendungen für die von der Stadt betreuten Gebäude des Rieselbetriebes zu den Kosten der Abwasserreinigung.

Das zu reinigende Abwasser auf der Kläranlage setzt sich aus Schmutz- und Niederschlagswasseranteilen zusammen. Die Kosten werden entsprechend des Verhältnisses von Schmutz- und Niederschlagswasser und unter Berücksichtigung der durch die Einleitung des Niederschlagswassers entstehenden Aufwendungen aufgeteilt.

2.2.1.7 Kanalnetz

Die Aufwendungen für das Kanalnetz (12.568.800 €; Senkung um 100.300 €) bestehen im Wesentlichen aus den kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz sowie aus dem an die SE|BS zu entrichtenden Kapitalkostenentgelt für das ab 2006 neu geschaffene Anlagevermögen im Bereich des Kanalnetzes. Die Abschreibungen für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz erfolgen auf Basis des zum 1. Januar 1998 eingefrorenen Wiederbeschaffungszeitwertes und unter Berücksichtigung der danach vorgenommenen Kanalnetzneubewertung. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,22 % (Vorjahr 3,22 %) verwendet. Es werden die Aufwendungen für das Schmutzwasserkanalnetz und ein Anteil des Aufwandes für das Mischwasserkanalnetz in die Kalkulation der Schmutzwassergebühr mit einbezogen. Hinzu kommen die Aufwendungen für den Kanalbetrieb, die dem Schmutzwasserkanalnetz zuzuordnen sind.

Das Gesamtkanalvermögen erhöht sich durch die vertraglich vereinbarten Investitionen gemäß Planbudget und durch die vereinbarten Besonderen Investitionen. Die daraus resultierende Erhöhung der Kapitalkostenentgelte ist in der Regel größer als die abschreibungsbedingte Reduzierung der kalkulatorischen Kosten für das bei der Stadt verbliebene Kanalnetz. Bei der Kalkulation für 2018 ergibt sich ohne die Berücksichtigung zusätzlicher Abschreibungen aufgrund vorzeitiger Anlagenabgänge (s. u.) ein Rückgang bei den kalkulatorischen Kosten (rd. 75.000 €) gegenüber dem Vorjahr, während der Anstieg beim Kapitalkostenentgelt rd. 120.000 € gegenüber der Kalkulation aus dem Vorjahr beträgt.

In den Kosten für das Kanalnetz ist zudem der an den AVB zu zahlende Mitgliedsbeitrag für die Kanalisation in einigen Ortsteilen der Stadt Braunschweig enthalten, der sich um 30.000 € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Des Weiteren werden in der Kalkulation die zu erwartenden zusätzlichen Abschreibungen im Zusammenhang mit dem vorzeitigen Abgang von Kanalvermögen berücksichtigt. Aufgrund der konkreten Formulierung der inzwischen in Kraft getretenen Anpassung in § 5 Abs. 2 S. 6 NKAG wird dabei so vorgegangen, dass die Restnutzungsdauer dieser Kanäle entsprechend verkürzt wird und die Anlagegüter während der restlichen Nutzungsdauer vollständig abgeschrieben werden. Die dadurch bedingten erhöhten Abschreibungen infolge der verkürzten Nutzungsdauer betragen 2018 voraussichtlich 176.500 €. Sie werden den kalkulatorischen Kosten zugeordnet, da sie nach der gesetzlichen Regelung als reguläre Abschreibungen gelten. Der Betrag liegt um 190.200 € unter dem im Vorjahr berücksichtigten Betrag für vorzeitige Anlagenabgänge.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Stadtentwässerung erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes vor Abschreibung in Höhe von rd. 139,2 Mio. €. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 4,48 Mio. €. Dabei wurden Minderungen durch zu erwartende Anlagenabgänge und Neuzugänge aufgrund von Investitionen berücksichtigt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 20 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt und ist mit 3,22 % prognostiziert. Die kalkulatorischen Kosten werden weitgehend direkt den Gebührenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugeordnet. Für den Bereich Mischwasser erfolgt eine Aufteilung zwischen den beiden Gebührenbereichen, die den weiteren Kostenstellen (z. B. Verwaltung) zuzuordnenden kalkulatorischen Kosten werden über Umlagen verteilt.

2.2.1.8 Erträge

Bei den Erträgen handelt es sich insbesondere um das Entgelt, das der WWL für das Einleiten von Abwasser aus dem Verbandsgebiet in das Braunschweiger Kanalnetz an die Stadt entrichtet (676.700 €). Hinzu kommen Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (149.000 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen; 74.300 €).

Darüber hinaus werden aufgrund einer Klarstellung im Rahmen der Anpassung in § 5 Abs. 2 S. 5 NKAG in der Kalkulation 2018 auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (125.800 €) berücksichtigt. Die Sonderposten beruhen darauf, dass Teile des Anlagevermögens von Dritten (z. B. durch Zuwendungen oder Zuschüsse) finanziert wurden. Aufgrund der bisherigen Regelung mussten diese Sonderposten nur bei Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen berücksichtigt werden.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 200.000,00 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Von der im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 2.701.109,92 € wird ein Betrag in Höhe von 2.080.000,00 € im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 2.280.000,00 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von 621.109,93 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung 2016 in Höhe von 3.271.264,60 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt.

2.2.1.10 Schmutzwassermenge

Die für die Schmutzwassergebühr relevante Menge (nachfolgend einfach Schmutzwassermenge genannt) wird ausgehend von der Frischwassermenge ermittelt, die von BS|ENERGY bzw. in einigen Stadtteilen vom WWL abgegeben wird. Daneben sind Sonerveranlagungen und Erstattungen, die die SE|BS durchführt, zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verlaufs der vergangenen Jahre und im Hinblick auf die Fertigstellung von Neubaugebieten wird insgesamt von einer erhöhten Schmutzwassermenge in Höhe von 13.021.700 m³ für 2018 ausgegangen (Plan 2017: 12.632.000 m³).

Dabei wird angenommen, dass sich die Menge für den von BS|ENERGY bewirtschafteten Bereich um 0,4 Mio. m³ auf 11,6 Mio. m³ erhöht. In den Stadtteilen, die der WWL bewirtschaftet, wird ebenfalls eine um 20.000 m³ erhöhte Schmutzwassermenge von 1,34 Mio. m³ erwartet.

Des Weiteren sind Eigenveranlagungen und Schmutzwasserbefreiungen sowie Erstattungen (z. B. für Bewässerung oder industrielle Nutzung) bei der Schmutzwassermengenprognose zu berücksichtigen. Im Saldo ist von einer Schmutzwassermenge in Höhe von 80.000 m³ (Vorjahr 110.000 m³) auszugehen.

Zudem ist die Menge aus abflusslosen Gruben zu berücksichtigen, die von dem Entsorgungsfahrzeug in den Kanal gepumpt wird. Hierbei wird eine Menge von 1.700 m³ erwartet (s. 2.3.1.5)

2.2.2 Niederschlagswassergebühr

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor (SE BS; 2.2.2.1) | 3.064.600,00 € |
| Gebühreneinzugskosten (2.2.2.2) | 190.000,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.3) | 224.500,00 € |
| Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.2.2.4) | 233.100,00 € |
| Abwasserreinigung, insb. Mitgliedsbeiträge AVB (2.2.2.5) | 1.866.200,00 € |
| Kanalnetz (2.2.2.6) | <u>8.974.800,00 €</u> |
| Summe Aufwendungen | 14.553.200,00 € |
| davon Anteil Sonstiges Wasser (2.2.2.7) | 103.400,00 € |
| Aufwendungen Niederschlagswasser | 14.449.800,00 € |

Damit ergibt sich die Niederschlagswassergebühr wie folgt:

| | |
|----------------------------------|-----------------------------------|
| Aufwendungen | 14.449.800,00 € |
| Erträge (2.2.2.8) | ./. 149.500,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | 14.300.300,00 € |
| Überdeckung (2.2.2.9) | ./. 1.216.502,00 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 13.083.798,00 € |
| Befestigte Fläche (2.2.2.10) | 22.515.000,00 m ² |
| Niederschlagswassergebühr | 5,81 €/10 m² |
| | bzw. 0,581 €/m² |

Die neue Gebühr liegt 0,022 €/m² über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 0,559 €/m². Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,9 %.

Der Gebührensatz liegt 0,78 €/10 m² unter der im Rahmen der Privatisierung für 2018 prognostizierten Gebühr.

2.2.2.1 Betriebsentgelte Niederschlagswasserbeseitigung und Labor

(Entgelte Nr. 2 und 11 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Das Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung (3.061.800 €) wird für die von der SE|BS durchgeführten Leistungen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung entrichtet. Dabei wurde die vertraglich vereinbarte Indexanpassung berücksichtigt (vgl. 2.2.1.1).

Für die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Laborleistungen ergibt sich ein Entgelt in Höhe von 2.800 €. Dabei handelt es sich nur um Personalkosten, da die Sachkosten über den Mitgliedsbeitrag des AVB abgerechnet werden.

2.2.2.2 Gebühreneinzugskosten

Es werden die Entgelte für den Gebühreneinzug durch BS|ENERGY in die Kalkulation einbezogen (190.000 €).

2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (224.500 €, vgl. 2.2.1.4).

2.2.2.4 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (233.100 €, vgl. 2.2.1.5).

2.2.2.5 Abwasserreinigung, insbesondere Mitgliedsbeiträge AVB

Die Aufwendungen für die Abwasserreinigung werden auf die Bereiche Schmutzwasser (16.804.200 €, vgl. 2.2.1.6) und Niederschlagswasser (1.866.200 €) verteilt. Der Anteil des Bereichs Niederschlagswasser ist deutlich geringer, da nur ein geringer Anteil des Niederschlagswassers vom AVB mit gereinigt wird. Der Hauptanteil des Niederschlagswassers wird direkt in die Vorfluter geleitet.

2.2.2.6 Kanalnetz

Es werden die Aufwendungen für das Kanalnetz in Höhe von 8.974.800 € berücksichtigt. Dabei sind auch die Aufwendungen für die Niederschlagswasserrückhaltebecken mit einbezogen. Für das Jahr 2018 ergeben sich unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Kosten ohne zusätzliche Abschreibungen aufgrund vorzeitiger Anlagenabgänge (Rückgang um rd. 53.000 €), der Kapitalkostenentgelte für die Investitionen (Anstieg um rd. 87.000 €), der zu erwartenden zusätzlichen Abschreibungen im Zusammenhang mit vorzeitigen Anlagenabgängen (Rückgang um rd. 83.600 €) und der hier zuzuordnenden Umlagen insgesamt etwas geringere Aufwendungen als im Vorjahr (30.900 €). Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter 2.2.1.7 verwiesen.

2.2.2.7 Anteil Sonstiges Wasser

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg ist der Kostenanteil, der auf die Einleitung von sonstigem Wasser entfällt, insbesondere Grundwasser aus Baumaßnahmen und Grundwassersanierungen, aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herauszurechnen. Für die Ermittlung dieses Kostenanteils wurde prognostiziert, welcher Mengenanteil auf das sonstige Wasser entfällt und welche Kosten für die Ableitung des sonstigen Wassers relevant sind.

a) Mengenanteil

| | |
|----------------------------|---------------------------|
| Menge sonstiges Wasser: | 400.000 m ³ |
| Menge Niederschlagswasser: | 12.563.370 m ³ |
| Menge gesamt: | 12.963.370 m ³ |
| Anteil Sonstiges Wasser: | 3,1 % |

Die angenommene Menge an sonstigem Wasser beruht auf dem Mittelwert für temporäre Maßnahmen aus den letzten drei Jahren und einer Einschätzung der Entwicklung für das Jahr 2018 (200.000 m³) sowie auf einer Fortschreibung des aktuellen Wertes für Grundwassersanierungen (200.000 m³).

Die Menge an Niederschlagswasser ermittelt sich aus der befestigten Fläche (s. 2.2.2.10), dem mittleren Jahresniederschlag (0,62 m³/m²) und einem Abminderungsfaktor in Höhe von 0,9, um den die Abflussmenge geringer ist als die Niederschlagsmenge.

b) Kostenanteil

Für die Ableitung des sonstigen Wassers sind folgende Kostenpositionen relevant, die jeweils entsprechend des Mengenanteils zugeordnet werden:

| | Gesamtaufwand | davon Aufwand sonstiges Wasser |
|----------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------|
| Betriebsentgelt Niederschlagswasserbeseitigung und Labor | 3.064.600 € | 95.003 € |
| Grundstücksentwässerung | 233.100 € | 7.226 € |
| Aufwand Labor | 800 € | 25 € |
| Summe | | 102.254 € |

Hinzu kommt ein Anteil der Verwaltungsumlage in Höhe von 0,5 % des dem Bereich Niederschlagswasser zugeordneten Anteils (1.123 €), so dass sich insgesamt ein Betrag in Höhe von gerundet 103.400 € ergibt. Abgesehen davon sind noch Erträge in Höhe von 1.100 € dem sonstigen Wasser zuzuordnen, die aus der Kalkulation der Niederschlagswassergebühren herausgenommen wurden.

Die kalkulatorischen Kosten für das Niederschlagswasserkanalnetz sind nicht relevant. Die Dimensionierung des Kanalnetzes ist ausschließlich technisch auf sog. Bemessungsregen ausgerichtet. Die zu berücksichtigenden Bemessungsregenereignisse unterschiedlicher statistischer Eintrittswahrscheinlichkeit beruhen auf Daten zu den maximal zu erwartenden Niederschlägen, der Lage des zu betrachtenden Gebietes und der Art der Bebauung. Die Einleitung von sonstigem Wasser wird bei der Dimensionierung nicht berücksichtigt. Zudem sind die Mengen von sonstigem Wasser so gering, dass sie keine signifikante Größenordnung bei den kalkulatorischen Kosten erreichen.

Die Kosten für das Mischwasserkanalnetz sowie für den AVB sind nicht relevant, da kein sonstiges Wasser in das Mischwasserkanalnetz eingeleitet wird und somit auch keine Aufwendungen für die Abwasserreinigung anfallen.

2.2.2.8 Erträge

Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus der Auflösung von Sonderposten (102.900 €; vgl. 2.2.1.8), aus Verwaltungsgebühren und sonstigen Erträgen (38.300 €) sowie Einnahmen im Bereich des Rieselbetriebes (insb. Miet- und Pachteinnahmen 8.300 €).

2.2.2.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 90.000,00 € wird in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Zudem wird die Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.026.502,00 € in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 924.132,50 € werden darüber hinaus 100.000,00 € in der Kalkulation 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.216.502,00 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 824.132,50 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten. Bei den hier dargestellten Überdeckungen wurden die Auswirkungen der Neuberechnung der Gebühren für die Jahre 2005 bis 2009 und der damit zusammenhängenden Neuzuordnung von Aufwendungen, Erträgen und Gebührenvorträgen berücksichtigt.

2.2.2.10 Befestigte Fläche

Der Gebührenpflicht unterliegen die befestigten Flächen der einzelnen Grundstückseigentümer (14,5 Mio. m²) und der öffentlichen befestigten Flächen (8,015 Mio. m²). Dabei ist berücksichtigt, dass entsprechend der Satzung die Gebühr nur je volle 10 m² befestigte Grundstücksfläche festgesetzt wird. Gegenüber dem Vorjahr hat sich eine Steigerung um 0,3 % (57.000 m²) ergeben, wobei die privaten befestigten Flächen sich um 50.000 m² und die öffentlichen befestigten Flächen sich um 7.000 m² erhöht haben.

2.3 Entsorgungsgebühren (Anhang I, Artikel II)

2.3.1 Entsorgungsgebühren für abflusslose Sammelgruben

Aufgrund der Urteile des OVG Lüneburg zu den Abwassergebühren 2005 und 2006 ist es erforderlich, eine gesonderte Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu kalkulieren.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|-----------------------------------------------------|-------------------|
| Betriebsentgelt Abflusslose Gruben (SE BS; 2.3.1.1) | 69.200,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.2) | 2.100,00 € |
| Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.1.3) | 2.600,00 € |
| Kanalbetrieb (2.3.1.4) | 5.400,00 € |
| Benutzung Schmutzwasserkanalnetz (2.3.1.5) | <u>4.400,00 €</u> |
| Summe Aufwendungen | 83.700,00 € |

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für das Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wie folgt:

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Aufwendungen | 83.700,00 € |
| Erträge (2.3.1.6) | 800,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | 82.900,00 € |
| Über-/Unterdeckung (2.3.1.7) | ./. 1.823,05 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 81.076,95 € |
| Entsorgungsmenge (2.3.1.8) | 1.700,00 m ³ |
| Kostendeckende Gebühr | 47,69 €/m ³ |

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen Kostendeckungsgrad von 50 % zunächst beizubehalten und die Gebühr nur auf **23,31 €/m³** festzusetzen. Der Wert ergibt sich unter Berücksichtigung der Hälfte der Kosten und der gesamten Überdeckung, die vollständig aus dem Gebührenbereich resultiert. Hierdurch soll die Gebührenbelastung für die Betroffenen, die bis 2013 für die entsorgte Menge nur die Schmutzwassergebühr gezahlt haben, begrenzt werden.

Derzeit sind noch knapp 100 Anlagen in Betrieb, z.B. bei einzelnen Wohnhäusern, die in größerer Entfernung zu bestehenden Kanälen liegen, sowie bei Kleingartenvereinen. Es ist damit zu rechnen, dass ein Teil der Betroffenen in den kommenden Jahren an das Kanalnetz angeschlossen werden, so dass in diesen Fällen nur eine vorübergehende Mehrbelastung erfolgt. Der Anschluss weiterer Anlagen wird angestrebt sofern sich dies finanziell

darstellen lässt. Damit sind nicht nur Investitionskosten für den öffentlichen Kanalbau, sondern auch Kosten für die individuellen Anschlüsse verbunden, die jeweils die Grundstückseigentümer tragen müssen. Durch die Begrenzung der Gebührenhöhe soll auch vermieden werden, dass es aufgrund der Gebührensteigerung zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt. Die verbleibenden Kosten (41.500 €) müssen aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 23,66 €/m³ (Goslar) und 53,67 €/m³ (Salzgitter) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge somit weiterhin am unteren Rand des Gebührenspektrums.

2.3.1.1 Betriebsentgelt Abflusslose Gruben

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben abgegolten (69.200 €).

2.3.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (2.100 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.1.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.600 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.1.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Entsorgung aus den abflusslosen Sammelgruben zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (5.400 €).

2.3.1.5 Benutzung Schmutzwasserkanalnetz

Das aus den abflusslosen Sammelgruben abgepumpte Abwasser wird von den Entsorgungsfahrzeugen an einer naheliegenden Stelle in den Schmutzwasserkanal gepumpt. Es ist daher bei der Kalkulation zu berücksichtigen, dass eine Benutzung des Schmutzwasserkanalnetzes erfolgt. Der Aufwand (4.400 €) ergibt sich aus der Menge und der Schmutzwassergebühr.

2.3.1.6 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 800 €).

2.3.1.7 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2014 in Höhe von 450,00 € wird im Jahr 2018 berücksichtigt. Von der Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 1.773,05 € werden 1.373,05 € im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 1.823,05 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Der verbleibende Betrag in Höhe von 400,00 € wird in der Kalkulation 2019 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 976,12 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.8 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und insbesondere nach der Einführung der gesonderten Gebühr im Jahr 2014 mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.700 m³ (Vorjahr 2.000 m³) gerechnet.

2.3.2 Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|---------------------------------------------------|------------|
| Betriebsentgelt Kleinkläranlagen (SE BS; 2.3.2.1) | 6.600,00 € |
| Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.2.2) | 2.600,00 € |
| Summe Aufwendungen | 9.200,00 € |

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen wie folgt:

| | |
|------------------------------|-------------------------|
| Aufwendungen | 9.200,00 € |
| Erträge (2.3.2.3) | 200,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | 9.000,00 € |
| Über-/Unterdeckung (2.3.2.4) | 0,00 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 9.000,00 € |
| Entsorgungsmenge (2.3.2.5) | 40,00 m ³ |
| Kostendeckende Gebühr | 225,00 €/m ³ |

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr wie bisher auf **64,00 €/m³ bzw. 32,00 € ½ m³** festzusetzen. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 28,4 %. Der verbleibende Betrag in Höhe von 6.400 € muss aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden.

Ein Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort derzeit Gebühren zwischen 24,50 €/m³ (Hildesheim) und 77,95 €/m³ (Peine) erhoben werden. Der festgesetzte Betrag läge damit im Bereich des in anderen Kommunen vorkommenden Gebührenspektrums. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr erscheint bei einem Vergleich mit den anderen Kommunen unangemessen. Zudem bestünde die Gefahr, dass es verstärkt zu nicht ordnungsgemäßen Entsorgungen kommt, was aus Umweltschutzgründen vermieden werden soll.

2.3.2.1 Betriebsentgelt Kleinkläranlagen

(Entgelt Nr. 6 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Entsorgung aus Kleinkläranlagen abgegolten (6.600 €).

2.3.2.2 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Entsorgung aus Kleinkläranlagen zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (2.600 €; vgl. 2.2.1.5). Weitere Umlagen werden dem Bereich Kleinkläranlagen aufgrund von Geringfügigkeit (kleiner 0,1%) nicht zugeordnet.

2.3.2.3 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren und sonstige Erträge (insgesamt 200 €).

2.3.2.4 Über-/Unterdeckung

Aufgrund der Festsetzung der Gebühr haben sich in der Vergangenheit für den Bereich Kleinkläranlagen regelmäßig Unterdeckungen ergeben. Diese werden nicht in die Gebührenkalkulation mit einbezogen, um eine höhere Gebühr zu vermeiden, die zu unerwünschten Effekten wie z. B. nicht ordnungsgemäßer Entsorgung führt.

2.3.2.5 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 40 m³ gerechnet.

2.3.3 Entsorgungsgebühren für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

| | |
|----------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung (SE BS; 2.3.3.1) | 196.800,00 € |
| Verwaltungsaufwendungen (2.3.3.2) | 15.000,00 € |
| Grundstücksentwässerung (SE BS; 2.3.3.3) | 20.700,00 € |
| Kanalbetrieb (2.3.3.4) | <u>21.300,00 €</u> |
| Summe Aufwendungen | 253.800,00 € |

Damit ergibt sich die Entsorgungsgebühr für Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen wie folgt:

| | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| Aufwendungen | 253.800,00 € |
| Erträge (2.3.3.5) | 5.100,00 € |
| Verbleibende Aufwendungen | 248.700,00 € |
| Überdeckung (2.3.3.6) | 13.500,00 € |
| Gebührenfähige Aufwendungen | 235.200,00 € |
| Entsorgungsmenge (2.3.3.7) | 1.300,00 m ³ |
| Gebühr | 180,92 €/m³ |
| | bzw. 90,46 € ½ m³ |

Die neue Gebühr liegt 0,83 €/m³ über dem bisherigen Gebührensatz in Höhe von 180,09 €/m³. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 0,5 %.

Die vorgeschlagene Gebühr liegt 7,88 €/m³ unter der im Rahmen der Privatisierung für 2018 prognostizierten Gebühr.

2.3.3.1 Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung

(Entgelt Nr. 7 der Anlage 22.1 zum Abwasserentsorgungsvertrag)

Mit dem mengenabhängigen Betriebsentgelt werden die auf Basis des Abwasserentsorgungsvertrages von der SE|BS durchzuführenden Aufgaben der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung abgegolten (196.800 €). Dabei ist die zu erwartende Indexanpassung des Betriebsentgeltes berücksichtigt.

2.3.3.2 Verwaltungsaufwendungen

Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung (15.000 €; vgl. 2.2.1.3).

2.3.3.3 Grundstücksentwässerung

Hier werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Kosten der Grundstücksentwässerung angesetzt (20.700 €; vgl. 2.2.1.5).

2.3.3.4 Kanalbetrieb

Es werden die der Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung zuzuordnenden Aufwendungen des Kanalbetriebes angesetzt (21.300 €).

2.3.3.5 Erträge

Es handelt sich hierbei um Verwaltungsgebühren, Gebühren für Leerfahrten und sonstige Erträge (insgesamt 5.100 €).

2.3.3.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die im Jahr 2017 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2015 in Höhe von 13.500,00 € wird im Jahr 2018 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die Überdeckung des Jahres 2016 in Höhe von 11.213,42 € soll in der Kalkulation 2019 oder 2020 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.3.7 Entsorgungsmenge

Es wird aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre mit einer Entsorgungsmenge in Höhe von 1.300 m³ gerechnet. Dies entspricht der Planung im Vorjahr.

2.3.4 Leerfahrtgebühren

Nach § 12 Abs. 2 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung wird eine Gebühr für eine Leerfahrt erhoben, wenn die Leerfahrt durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlage zu vertreten ist. Ziel der Gebühr ist es kostenintensive Leerfahrten zu vermeiden.

Für die Ermittlung der Gebühr wird von einem Einsatz eines Saugfahrzeugs mit Fahrer und Beifahrer sowie einer Einsatzzeit von 45 Minuten ausgegangen. Der Aufwand wird entsprechend des sich aus Anhang 17 zur Anlage 22.1 Entgelt zum Abwasserentsorgungsvertrag ergebenden Entgeltes für die Bereitstellung eines Fahrzeugs mit einem Kraftfahrer und einem Kanalbetriebsarbeiter für Benzinabscheider angesetzt. Daraus ergibt sich auf Basis des aktuellen Preisstandes unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen Indexanpassung eine Gebühr in Höhe von **113,98 €** (bisher 111,65 € Steigerung 2,1%).

Die Gebühr wird regelmäßig entsprechend der Entwicklung dieses Entgeltes angepasst, um größere Gebührensprünge zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren wird von 20 Leerfahrten im Jahr ausgegangen. Die Einnahmen werden bei den Leichtflüssigkeitsabscheidern als Erträge angesetzt, da der Aufwand in dem an die SE|BS zu zahlenden Betriebsentgelt Leichtflüssigkeitsabscheiderentsorgung enthalten ist.

3 Weitere Bereiche aus dem Abwasserentsorgungsvertrag

Aus dem Abwasserentsorgungsvertrag ergeben sich noch weitere Betriebsentgelte, die an die SE|BS zu zahlen sind. Diese werden im Haushaltsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung als Aufwendungen erfasst, da die Vertragsabwicklung der Sonderrechnung zugeordnet ist. Der städtische Haushalt erstattet der Sonderrechnung diese sowie weitere im Zusammenhang mit diesen Aufgaben entstehende Aufwendungen.

Dazu gehören u. a. die Bereiche (in Klammern Höhe des Betriebsentgelts) Sinkkastenreinigung und -reparatur (462.900 €), Gewässerunterhaltung (761.900 €) und Grundstücksentwässerung (297.500 €).

**Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren und
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in
der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 7. November 2017**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17, Seite 85, vom 14. Dezember 2016) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Artikel I - Abwassergebühren – wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der

- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je $2,57 \text{ €}$
 m^3 Abwasser
- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m^2 befestigte
Grundstücksfläche jährlich $5,81 \text{ €}$

2. Anhang I Artikel II - Entsorgungsgebühren, Leerfahrtgebühren – wird wie folgt gefasst:

- 1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m^3 entsorgte Menge gemäß § 10 (1) $23,31 \text{ €}$
- 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je $\frac{1}{2} \text{ m}^3$ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) $32,00 \text{ €}$
- 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen je $\frac{1}{2} \text{ m}^3$ entsorgte Menge gemäß § 11 $90,46 \text{ €}$
- 4. Leerfahrt gemäß § 12 $113,98 \text{ €}$

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig

Geiger
Erster Stadtrat

| <i>Altes Recht</i> | <i>Neues Recht</i> | <i>Bemerkungen</i> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Anhang I | Anhang I | |
| Artikel I Abwassergebühren | Artikel I Abwassergebühren | |
| Die Abwassergebühr beträgt bei der | Die Abwassergebühr beträgt bei der | |
| Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,54 € | Schmutzwasserbeseitigung (§ 4) je m ³ Abwasser 2,57 € | |
| Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,59 € | Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5) je volle 10 m ² befestigte Grundstücksfläche jährlich 5,81 € | |
| Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren | Artikel II Entsorgungsgebühren Leerfahrtgebühren | |
| 1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 22,93 € | 1. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben je m ³ entsorgte Menge ge- mäß § 10 (1) 23,31 € | |
| 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 € | 2. Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranla- gen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 10 (2) 32,00 € | |
| 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 90,05 € | 3. Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig- keitsabscheideranlagen je ½ m ³ entsorgte Menge gemäß § 11 90,46 € | |
| 4. Leerfahrt gemäß § 12 111,65 € | 4. Leerfahrt gemäß § 12 113,98 € | |

Betreff:**Zuschüsse zur Pflege des baulichen Kulturgutes**

| | |
|----------------------------------|------------|
| Organisationseinheit: | Datum: |
| Dezernat III | 17.10.2017 |
| 0610 Stadtbild und Denkmalpflege | |

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|----------------------------------------------|----------------|--------|
| Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung) | 24.10.2017 | Ö |
| Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung) | 26.10.2017 | Ö |

Beschluss:

„Den in der Vorlage vorgeschlagenen Zuschussgewährungen zur Pflege des baulichen Kulturgutes wird zugestimmt“.

Sachverhalt:Beschlusszuständigkeit

Auf Grund der Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG gehört die Bewilligung von unentgeltlichen Zuwendungen bis zur Höhe von 5.000,00 € zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Bei Bewilligungssummen über 5.000,00 € ist gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung ein Beschluss über den Förderantrag durch den Finanz- und Personalausschuss herbeizuführen. Die im Folgenden beschriebenen Zuschussanträge übersteigen jeweils die Bewilligungssumme von 5.000,00 € und fallen damit in die Beschlusszuständigkeit des Finanz- und Personalausschusses.

Bewertung der Verwaltung

Die Stadt Braunschweig gewährt Zuschüsse im Bereich der Denkmalpflege. Den jährlichen Fördertopf bilden die Stadt und die Richard Borek Stiftung gemeinsam; er beträgt im Jahr 2017 100.000,00 € (davon 1/3 Richard Borek Stiftung und 2/3 Stadt). Im Jahr 2002 schlossen die Richard Borek Stiftung und die Stadt Braunschweig erstmals eine Vereinbarung über die gemeinsame finanzielle Förderung von Erhaltungsmaßnahmen an privaten oder kirchlichen Baudenkmälern in der Stadt Braunschweig. Die zunächst auf sechs Jahre abgeschlossene Vereinbarung wurde 2007 und zuletzt 2014 um jeweils weitere sechs Jahre verlängert.

Erhaltungsmaßnahmen an Baudenkmälern bedürfen sorgfältiger Planung und fachlich versierter Ausführung. Da die Arbeiten an Unikaten erfolgen, entstehen im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten in der Regel Mehrkosten, die vom Denkmaleigentümer/von der Denkmaleigentümerin zu tragen sind. Die Zuschüsse können helfen, diese Mehrkosten teilweise auszugleichen.

Baudenkmale sind wertvolle Geschichtszeugnisse, tragen zur Unverwechselbarkeit und Attraktivität des Stadtbilds bei, sichern Identifikation und Orientierung. Davon profitieren alle und so liegt die Erhaltung der Baudenkmale nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Interesse.

Es handelt sich um folgende vier Objekte, die durch einen entsprechenden Zuschuss (Stadt und Stiftung) gefördert werden sollen:

1. Wohngebäude, Campestraße 4
- Fassadensanierung -
Zuschuss: 6.500,00 €
2. Wohngebäude, Altewiekring 11
- Fenstererneuerung Straßen- und Bauwachseite -
Zuschuss: 7.250,00 €
3. St.-Leonhard-Kapelle, Leonhardstraße 42
- Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas, Aufarbeitung Fußbodenplatten -
Zuschuss: 10.000,00 €
4. Wohngebäude, Leonhardstraße 15
- Fassadensanierung Straßen- und Bauwachseite -
Zuschuss: 6.250,00 €

Leuer

Anlage/n: ./.

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 € bis 2.000 €****Organisationseinheit:**

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Datum:

04.10.2017

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---------------------------------------------|----------------|--------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Entscheidung) | 01.11.2017 | N |

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Bezuglich der Zuwendungen über 2.000 € wird auf die ebenfalls in der heutigen Sitzung vorgelegte Ratsvorlage verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

i. A. Schlimme

Anlage/n: Zuwendungen VA November 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)**Fachbereich 41**

| Ifd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|---------------------|---------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Schimmel Auswahlzentrum GmbH | Sachspende 600,00 € | Städtische Musikschule Leihflügel für ein Konzert des Jugend-Sinfonie-Orchesters in der Stiftskirche in Salzgitter-Steterburg am 12. November 2017 |

Referat 0413

| Ifd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|---------------------|------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Barbara Licht | 125,00 € | Sammlungsbereich Kunstgewerbe Teekanne mit Sieb und Deckel sowie 5 Teetassen mit Untertassen |
| 2 | Barbara Licht | 50,00 € | Sammlungsbereich Kunstgewerbe Glaskrug, Carl Zeumer, 1927 Kettenzuwendung |

Fachbereich 51

| Ifd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|---------------------|-----------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------|
| 1 | Deutsches Kinderhilfswerk e.V. | 750,00 € | Förderung der Arbeit des Kinder- und Jugendzentrums Rühme |

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2017)**Fachbereich 41**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|----------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Voets Autozentrum GmbH Braunschweig | Sachspende 240,00 € | Städtische Musikschule Leihfahrzeug für Transporte im Rahmen des Jubiläumsfestes am 26. August 2017 |

Betreff:**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €****Organisationseinheit:****Datum:**

24.10.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|---------------------------------------------|-----------------------|---------------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgesellt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Schlimme

Anlage/n:

Zuwendungen Rat November 2017

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2017)**Fachbereich 37**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|----------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------|
| 1 | Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG | 150,00 € | Ortsfeuerwehr Watenbüttel Kettenzuwendung |

Fachbereich 41

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|---------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Lions-Club Braunschweig- Alte Wiek | 3.200,00 € | Instrumentenanschaffungen für das Angebot "ROCKCIRCLE - Try to play in a band" |

Fachbereich 51

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|--------------------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Bürgerstiftung Braunschweig | 400,00 € | Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Karlstraße Kettenzuwendung |
| 2 | Bürgerstiftung Braunschweig | 200,00 € | Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Rautheim Kettenzuwendung |
| 3 | Bürgerstiftung Braunschweig | 300,00 € | Projekt "Auf dem Weg zum Buch" in der Kindertagesstätte Lindenbergsiedlung Kettenzuwendung |

Fachbereich 66

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungszweck / Erläuterungen |
|-------------|------------------------|--------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Richard Borek-Stiftung | Sachspende 6.000,00 € | Unterirdische Abfallbeseitigungsbehälter für den Bohlweg im Bereich der Fußgängerüberquerung zum Schlossplatz |

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2017)**Referat 0500**

| lfd. Nr. | Zuwendungsgeber | Zuwendung Art / Wert | Zuwendungsempfänger | Zuwendungszweck/Erläuterungen |
|-------------|-------------------------------------------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | 780,00 € | Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe Kettenzuwendung |
| 2 | Klaus Jürgen Kersting | 4.000,00 € | Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche | Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe |

Betreff:

Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ab dem 1. Januar 2021

- **Stufe 1 - Grundsatzentscheidung zur Festlegung der im weiteren Verfahren zugrunde zu legenden Handlungsoption nach dem Ergebnis der Prüfung und Bewertung der zukünftigen grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten**
- **Vorvertrag über die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy**

Organisationseinheit:

Datum:

14.10.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Status |
|---------------------------------------------|----------------|--------|
| Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung) | 26.10.2017 | Ö |
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 01.11.2017 | N |
| Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung) | 07.11.2017 | Ö |

Beschluss:

1. „Dem „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ zwischen der Stadt Braunschweig, der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (SBBG), der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (VSBB) wird zugestimmt.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der SBBG werden angewiesen, die Geschäftsführung der SBBG zu veranlassen, den o. g. Vorvertrag für die SBBG abzuschließen, soweit die Rechte der SBBG berührt sind (Regelungen zu einer möglichen Veräußerung von BS|Energy-Anteilen sowie konsortialvertragliche Vereinbarungen mit Ausnahme der Bestimmungen zu den Konzessionen).
3. Die Stadt wird nur die Konzessionen für Strom und Gas ab dem Jahre 2021 im rechtlich vorgegebenen Verfahren ausschreiben und von zusätzlichen Aktivitäten im Netzbereich absehen, die über die Beteiligung der SBBG an BS|Energy hinausgehen.
4. Der im o. g. Vorvertrag vereinbarten Regelungsabsicht, die Verträge für die Sparten Fernwärme und Wasser mit BS|Energy neu abzuschließen, wird zugestimmt.
5. Die Verwaltung wird ermächtigt, etwaige redaktionelle Anpassungen des Vorvertrags vorzunehmen.
6. Die Verwaltung wird gebeten, das erreichte Verhandlungsergebnis hinsichtlich der möglichen Anteilsveräußerung sowie des vorgesehenen Vertragsschlusses hinsichtlich Fernwärme und Wasser zeitnah mit der Kommunalaufsicht abzustimmen.“

Sachverhalt:**1. Einführung**

Zurzeit hat die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (nachfolgend BS|Energy) als Bestandsunternehmen, an dem der Konzern Stadt Braunschweig einen Anteil von 25,1 % hält, aufgrund des bestehenden Konzessionsvertrages aus dem Jahr 2001 das Recht, im Stadtgebiet die öffentliche Versorgung mit Wasser sowie mit Elektrizität, Gas und Fernwärme zu betreiben.

Dieser Konzessionsvertrag läuft am 31. Dezember 2020 aus. Künftig ist aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben für jedes Medium ein separater Konzessionsvertrag erforderlich. In diesem Zusammenhang wird heute üblicherweise von Konzession gesprochen, wenn die jeweilige Kommune es einem Energieversorgungsunternehmen gestattet, die öffentlichen Verkehrswägen für die Leistungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wärme und Wasser zu nutzen. Ohne sachlichen Unterschied wird auch die Bezeichnung Wegenutzungsvertrag verwendet.

Aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität der anstehenden Neuvergabe der Energienetzkonzessionen ist eine frühzeitige inhaltliche Befassung sowohl in der Verwaltung als auch in den politischen Gremien erfolgt.

Die Ratsgremien wurden durch die Mitteilung vom 28. Januar 2016 (DS16-01453) „Auslaufen der Konzessionsverträge“ grundsätzlich über die Thematik informiert. Umgehend nach der letzten Kommunalwahl wurde dann eine Serie von aufeinander aufbauenden Informationsveranstaltungen abgehalten, um den Ratsmitgliedern frühzeitig und umfassend wichtige inhaltliche Grundlagen zu erschließen.

Es wurden Informationsveranstaltungen für die Ratsmitglieder zu den Themen „Entwicklung am Energiemarkt sowie die damit zusammenhängenden Chancen und Risiken“ durch Herrn Professor Grübel, „Rechtliche Rahmenbedingungen und grundsätzliche Optionen bei der Vergabe von Wegenutzungsrechten in Verbindung mit Beteiligungsmodellen“ durch die Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Frau Rechtsanwältin und Steuerberaterin Lepique, sowie „Position des derzeitigen Konzessionärs“ durch den Vorstandsvorsitzenden von BS|Energy, Herrn Mounier, durchgeführt.

Offenkundig wurde hierbei, dass mit den deutlich veränderten Rahmenbedingungen eine wesentlich komplexer gewordene Rechts- und Marktlage auf den Energiemarkten mit erhöhten Risiken von Fehlentscheidungen einschließlich verpasster strategischer Weichenstellungen in den kommenden 10 bis 20 Jahren, u. a. Energiewende/Digitalisierung, einhergeht. Zugleich ist deutlich geworden, dass strategisch gut aufgestellte Stadtwerke nicht nur die Sicherung etlicher gut qualifizierter Arbeitsplätze in Braunschweig bedeuten, sondern auch ein zentraler Akteur für die Entwicklung des Wirtschafts-, Forschungs- und Verwaltungstandortes sein können.

Die sehr komplexe Entscheidungssituation erforderte die Festlegung eines inhaltlich und zeitlich klar strukturierten Verfahrens und die Einbindung eines kompetenten Beraters. Der Verwaltungsausschuss hat daher in seiner Sitzung am 9. Mai 2017 (DS 17-04418) auf Grundlage seines Beschlusses zur Ausschreibung einer Beratungsleistung zur Erarbeitung und Bewertung der grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten für die Stadt Braunschweig im Rahmen der Neuvergabe der Konzessionen für die Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmenetze (DS 17-03619) dem Beratungsunternehmen Rödl & Partner GbR, Köln, den Zuschlag erteilt. Nach diesem Konzept soll die Untersuchung von Rödl & Partner als Grundlage für die im November 2017 vorgesehene Grundsatzentscheidung des Rates (Stufe 1 des Konzessionsvergabeverfahrens) dienen, mit der die Handlungsoption festgelegt wird, die im weiteren Verfahren (Stufe 2 des Konzessionsvergabeverfahrens) zugrunde gelegt werden soll.

Zur Erleichterung der Lesbarkeit ist die Struktur dieser Vorlage in folgende Abschnitte gegliedert:

- Ausgangslage in Braunschweig (Ziffer 2)
- Analyse der grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten durch Rödl & Partner einschließlich der zugrundeliegenden Ergebnispräsentation (Anlage) (Ziffer 3)
- Konsortialvertragliche Verhandlungen (Ziffer 4)
- Erfahrungen in anderen Großstädten (Ziffer 5)
- Entscheidungsvorschlag (Ziffer 6)

2. Spezifische Ausgangslage in Braunschweig

Die spezielle Ausgangslage in Braunschweig umfasst vor allem folgende Aspekte:

BS|Energy als das mit dem Recht zum Betrieb der Netze Strom, Gas, Fernwärme und Wasser derzeit beauftragte Unternehmen ist weder ein vollständig oder mehrheitlich kommunal beherrschtes Unternehmen, noch ist es ein reines Privatunternehmen, das von der Stadt wirtschaftlich und rechtlich unabhängig ist. Es bestehen also gesellschaftsrechtliche und wirtschaftliche Verbindungen zwischen dem Konzern Stadt Braunschweig und Veolia. Dementsprechend ist bei allen städtischen Entscheidungen mitzubedenken, wie sie sich auf das Bestandsunternehmen BS|Energy und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auswirken.

Im Rahmen der Teilprivatisierung der BS|Energy wurden konsortialvertraglich langfristig erweiterte Rechte der SBBG/Stadt gesichert. Hierdurch besteht eine städtische Rechtsposition, die weit über eine mit 25,1 % der Unternehmensanteile verbundene gesellschaftsrechtliche Sperrminorität hinausgeht (u. a. Aufsichtsratsvorsitz durch den Oberbürgermeister, Vorschlagsrecht für ein Vorstandsmitglied, Vorkaufsrechte, Standortgarantie). Mit einer Sperrminorität könnten ansonsten nur insbesondere grundlegende Satzungsänderungen abgewehrt werden.

Die SBBG fungiert als Holding, auf deren Ebene der so genannte steuerliche Querverbund sichergestellt wird. Dabei dürfen insbesondere die auf die SBBG entfallenden Gewinnanteile von BS|Energy mit im Verkehrsbereich entstehenden Verlusten verrechnet werden. Dadurch wird eine Belastung dieses Gewinnanteils mit Körperschaftsteuer vermieden, und dieser Gewinnanteil fließt der SBBG ohne Körperschaftsteuerabzug zu.

BS|Energy verfügt über ein überdurchschnittlich großes Fernwärmennetz. Insbesondere im Bereich der Wärmeproduktion besteht ein sehr hoher Investitionsbedarf. BS|Energy hat plausibel und presseöffentlich dargelegt, dass für die erforderlichen Investitionen wegen befristeter erheblicher Bundesförderung ein enges Zeitfenster besteht.

Die Marke „BS|Energy“ ist etabliert und erfährt eine bemerkenswerte Identifikation der Bevölkerung mit dem Unternehmen sowie eine damit einhergehende bislang hohe Kundenbindung, die der klassischer kommunaler Stadtwerke weitgehend entspricht.

Die Untersuchung der bestehenden Handlungsoptionen durch Rödl & Partner sollte daher auch die spezielle Braunschweiger Ausgangslage berücksichtigen.

3. Strategische Analyse grundsätzlicher Handlungsmöglichkeiten durch Rödl & Partner

Rödl & Partner hat nach der Auftragserteilung am 10. Mai 2017 umgehend die Untersuchung eingeleitet und am 21. Juni 2017 den Ratsmitgliedern im Rahmen einer Präsentation den Zwischenstand des Beratungsprojektes erläutert. Das vorläufige Ergebnis wurde den Ratsmitgliedern durch Rödl & Partner in einer Informationsveranstaltung am 26. September 2017 präsentiert. Die Endfassung der Präsentation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

3.1 Untersuchungsgegenstand

Im Rahmen der Erarbeitung und Bewertung der grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten sind neben der reinen Konzessionsvergabe an Dritte durch die Stadt, die Beteiligung der Stadt durch einen Eigenbetrieb oder eine kommunale Netzgesellschaft, die Beteiligung einer gemeinsam von der Stadt und einem (privaten) Dritten getragenen (bestehenden) Netzgesellschaft und weitere in der Praxis erprobte und in der Braunschweiger Ausgangslage aussichtsreiche Handlungsmöglichkeiten betrachtet worden.

Die für die Untersuchung zwingend erforderlichen Daten wurden durch BS|Energy frühzeitig zur Verfügung gestellt. Ein gesetzlicher Anspruch auf Bereitstellung der Netzdaten hätte ansonsten erst zum Ende des Jahres 2017 und nur in Bezug auf das Strom- und Gasnetz bestanden. Durch die Kooperationsbereitschaft von BS|Energy war es Rödl & Partner möglich, eine intensive Analyse der Netze vorzunehmen. Zudem konnten weitere im Verlauf der Untersuchung aufgetretene Fragestellungen kooperativ zwischen BS|Energy und Rödl & Partner geklärt werden.

Neben den rechtlichen Grundlagen und der Analyse der vorhandenen Netze sind die identifizierten Modelle wirtschaftlich und qualitativ bewertet worden, etwaige Gestaltungsmöglichkeiten wurden dargestellt und die rechtlich berücksichtigungsfähigen städtischen Ziele für die Gestaltung der Auswahlkriterien für das Vergabeverfahren wurden grundsätzlich einbezogen.

3.2 Rechtliche Fragestellungen

In rechtlicher Hinsicht wurden zwei Fragestellungen bezogen auf die einzelnen Sparten untersucht, um zu klären, welche Handlungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig zur Verfügung stehen, nämlich

1. Besteht eine **Ausschreibungspflicht** der Wegenutzungsverträge oder kommt eine Direktvergabe in Betracht?
2. Besteht ein Anspruch auf **Übereignung und Herausgabe** der betreffenden Versorgungsnetze gegenüber dem bisherigen Netzeigentümer?

Die Rechtslage für die **Sparten Strom und Gas** ist insoweit klar. Gemäß § 46 EnWG sind Wegenutzungsverträge für die Verlegung und den Betrieb der Strom- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren öffentlich auszuschreiben. Dies gilt gemäß § 46 Abs. 6 EnWG auch für den Fall eines Vertragschlusses mit einem kommunalen Eigenbetrieb, so dass eine sog. Inhouse-Vergabe ausgeschlossen ist. Der Neukonzessionär hat einen gesetzlichen Anspruch auf Übereignung des Strom- bzw. des Gasnetzes gegen den bisher Nutzungsberechtigten Zug um Zug gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des objektivierten Ertragswertes des Netzes (vgl. § 46 Abs. 2 EnWG).

Für die **Sparten Fernwärme und Wasser** ist die Rechtslage im Vergleich zu den Sparten Strom und Gas nicht eindeutig. Spezialgesetzliche Regelungen existieren nicht. Auch § 46 EnWG ist nach ganz herrschender Meinung weder auf Wegenutzungsverträge für Wärme noch auf solche für Wasser anwendbar. Auch der derzeit mit BS|Energy bestehende Konzessionsvertrag begründet nach seinem Wortlaut keinen Anspruch der Stadt Braunschweig auf Übereignung der Netze, sondern trifft lediglich Regelungen für den Fall, dass ein solcher Anspruch besteht. Gefestigte Rechtsprechung zur Frage der **Netzübereignungspflicht** auf Grundlage allgemeiner gesetzlicher Grundlagen besteht nicht. Das Verwaltungsgericht Berlin hat einen solchen Übereignungsanspruch für ein Fernwärmennetz in Berlin jüngst abgelehnt und unter anderem festgestellt, das Land Berlin habe keinen Anspruch auf Übereignung von Fernwärmeverteilungsanlagen aus analoger Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen. Ferner gebiete es nach Auffassung des Gerichts auch das Recht der Europäischen Union zur Förderung des Wettbewerbs nicht, dass ein Unternehmer, der Investitionen getätigt hat, das Ergebnis dieser Investitionen an den Staat gibt, damit es dieser an ihn und seine Konkurrenten zur Bewirtschaftung ausschreibt. Auch unter diesem Gesichtspunkt scheidet ein Netzerausgabeanspruch aus.

Für die **Sparte Wasser** kann mit Blick auf die Ausprägung der öffentlichen Trinkwasserversorgung als gesetzliche Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge eine andere rechtliche Beurteilung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Allerdings liegt einschlägige Rechtsprechung auch insoweit nicht vor, so dass nicht einfach von einem Netzübereignungsanspruch der Stadt Braunschweig betreffend die Wasserversorgungsanlagen im Stadtgebiet ausgegangen werden kann. Unbeschadet dessen kann eine ordnungsgemäße Wasserversorgung jederzeit mit den Mitteln des öffentlichen Rechts, z. B. durch Anordnung der zuständigen Behörden, durchgesetzt werden.

Für die Frage der **Ausschreibungspflicht** ergibt sich folgendes: Kann wie vorstehend dargelegt von einem Zugriff der Stadt Braunschweig auf das Fernwärme- und das Wassernetz nicht ausgegangen werden, so kann deren Betrieb grundsätzlich auch nicht im Rahmen entsprechender Ausschreibungen dem Wettbewerb zugänglich gemacht werden. Demgemäß ist für die Sparten Fernwärme und Wasser überwiegend anerkannt, dass das Netzeigentum als exklusives Recht eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht begründet und exklusive Verhandlungen mit dem Eigentümer ohne vorherigen Wettbewerb rechtfertigen kann.

3.3 Untersuchte Modelle

Rödl & Partner hat im Detail die folgenden typisierten **Handlungsmöglichkeiten**, abgeleitet aus der Ausgangslage in Braunschweig sowie der eigenen Kenntnis kommunaler Handlungsoptionen untersucht und bewertet:

- Reine Konzessionsvergabe (Modell 1)
- Kommunale Netzgesellschaft Strom/Gas (Modell 2)
- Netzgesellschaft mit einem Dritten Strom/Gas (Modell 3)
- Große Netzgesellschaft BS|Netz (Modell 4)
- Netzeigentumsgesellschaft (Modell 4a)
- Aufstockung der Beteiligung an der BS|Energy auf > 50 % durch den Konzern Stadt Braunschweig (Modell 5)
- Aufstockung der Beteiligung an der BS|Energy auf < 50 % durch den Konzern Stadt Braunschweig (Modell 5a)
- Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS|Energy (Modell 5b)

Für alle Beteiligungsmodelle (Modelle 2 bis 5b) gilt, dass zusätzlich eine Konzessionsvergabe für Strom und Gas durchzuführen ist.

Die reine Konzessionsvergabe (Modell 1) wurde nicht bewertet, da es sich um die Vergleichsvariante (Status Quo) handelt.

Die Bepunktung erfolgte so, dass je positiver/vorteilhafter/besser für den Konzern Stadt Braunschweig, desto mehr Punkte wurden vergeben:

1 = niedrig/negativ; 5 = hoch/positiv

Die Punktwertung 1 entspricht der Minimalpunktzahl, die Punktwertung 5 der Maximalpunktzahl.

Alle Kriterien wurden rechnerisch gleichrangig berücksichtigt ohne eine inhaltliche Wertung oder Schwerpunktsetzung vorzunehmen. Damit wird deutlich, dass die schematisch ermittelte Durchschnittsbepunktung lediglich einen ersten Orientierungswert darstellen kann. Hinzu kommt, dass typisierte Handlungsoptionen bepunktet wurden, keine konkreten Verhandlungsergebnisse wie das zwischenzeitlich auf der konsortialvertraglichen Ebene ausgehandelte Vertragsangebot von Veolia.

Außerdem wurde eine sog. SWOT-Analyse für die zu betrachtenden Modelle erarbeitet, um die wesentlichen Charakteristika der jeweiligen Modelle zusammenzufassen. Diese ist der als Anlage zu dieser Vorlage beigefügten Präsentation von Rödl & Partner zu entnehmen.

3.4 Bewertungskriterien

Zur Bewertung der Modelle wurden diese Kriteriengruppen mit den folgenden Einzelkriterien analysiert:

- **Allgemeine Rahmenbedingungen:** Rechtsanspruch/Sicherheit der Umsetzbarkeit, Beteiligungsquote, Synergien zwischen den Netzsparten sowie zwischen Netz und sonstigen Aktivitäten
- **Wertschöpfungsstufen:** Erzeugung, Netz, Vertrieb
- **Netzsparten:** Strom, Gas, Wasser, Fernwärme
- **Wirtschaftlichkeit:** Interner Zinsfuß, einzusetzendes Gesamtkapital, Finanzierung, Kapitalstruktur, Transaktionsaufwand, wettbewerbliches Auswahlverfahren
- **Steuerliche Effekte:** Steuerlicher Querverbund, Aufdeckung stiller Reserven
- **Verteilung von Chancen und Risiken:** Chancen, Risiken
- **Zukunftsthemen:** Innovation, Digitalisierung
- **Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit:** Klimabilanz, Stadt- und Quartiersentwicklung, Ausbau erneuerbarer Energien, Ausbau Wärmeversorgung, Ausbau E-Mobilität
- **Soziales und Arbeitsmarkt:** Arbeitsplätze, Betriebs- und Personalübergang, Unternehmensstandort Braunschweig (Lokale Wertschöpfung, Standortsicherheit)

Im Folgenden wird die Auswertung für die einzelnen Modelle übersichtsartig erläutert. Details dazu sind der als Anlage beigefügten Präsentation von Rödl & Partner zu entnehmen.

In Bezug auf die **allgemeinen Rahmenbedingungen** ist festzustellen, dass die Modelle mit Veolia/BS|Energy (Modell 4, 4a, 5, 5a, 5b) von deren Bereitschaft abhängen, Anteile zu veräußern. Demgegenüber können die Modelle 2 und 3 als Konkurrenzmodelle zu BS|Energy für das Strom- und Gasnetz in Braunschweig aufgrund der gesetzlichen Grundlage (§ 46 EnWG) grundsätzlich unabhängig von Veolia bzw. BS|Energy umgesetzt werden.

Die **Beteiligungsquoten** für den Konzern Stadt Braunschweig variieren zwischen 100 % (Modell 2: kommunale Netzgesellschaft) und einer Minderheitsbeteiligung (Modell 5a: Aufstockung der Beteiligung an BS|Energy auf unter 50 %, Modell 5b: unveränderte Beteiligungsgröße).

Der Umfang der **Synergien** zwischen den Netzen und den sonstigen Sparten hängt von den umfassten Wertschöpfungsstufen und den Netzsparten ab. Die Konkurrenzmodelle 2 und 3 ermöglichen nur Synergien zwischen den Sparten Strom- und Gasnetz. Zu anderen Netzsparten und zu anderen Wertschöpfungsstufen im typisierten Grundmodell sind Synergien nicht realisierbar, außer wenn diese zusätzlichen Aktivitäten neu aufgebaut werden. Für die Modelle 4, 4a, 5, 5a und 5b bleiben die Synergien zwischen den Netzsparten und zu anderen Wertschöpfungsstufen vollständig oder weitgehend erhalten.

Der Konzern Stadt Braunschweig bzw. ein kommunales Unternehmen beteiligt sich nur im Modell 5, 5a und 5b an allen energiewirtschaftlichen **Wertschöpfungsstufen**. Bei den übrigen Modellen steht nur das Netz im Fokus. Zusätzliche Wertschöpfungsstufen könnten in den Modellen 2 und 3 grundsätzlich ebenfalls aufgebaut werden, sind aber im hier dargestellten typisierten Grundmodell nicht enthalten.

Für die Konkurrenzmodelle 2 und 3 kann im Fall einer erfolgreichen Konzessionsbewerbung davon ausgegangen werden, dass die Strom- und Gasnetze sicher übernommen werden können. Für alle einvernehmlich mit Veolia bzw. BS|Energy vereinbarten Modelle (4, 4a, 5, 5a, 5b) kann davon ausgegangen werden, dass alle vier **Netze** Strom, Gas, Wasser und Fernwärme bewirtschaftet werden. Nur in Modell 4a beteiligt sich die Stadt Braunschweig ausschließlich am Netzeigentum und nicht am Netzbetrieb.

Die **Wirtschaftlichkeit** der Modelle hängt vom Kaufpreis der Netze bzw. Anteile, vom Transaktionsaufwand und vom einzusetzenden Kapital ab.

Die erzielbare **Rendite** (interner Zinsfuß) variiert zwischen ca. 3,5 % und 6,5 %. Während diese für die Konkurrenzmodelle zu BS|Energy aufgrund des Kaufpreisaufschlags eher niedriger (3,5 bis 4,5 %) anzusetzen sind, kann für die Beteiligungsmodelle an der BS|Energy (Modell 5, 5a, 5b) von einer höheren Rendite (ca. 6,0 bis 6,5 %) ausgegangen werden, allerdings nur im Fall eines Erwerbs ohne wesentlichen strategischen Aufpreis. Hintergrund für diese höheren Renditen ist, dass neben den risikoarmen Netzaktivitäten hier auch die Beteiligung an den Erzeugungs- und Vertriebsaktivitäten mit mehr Risiken aufgestockt wird.

Das für einen Netzerwerb durch den Konzern Stadt Braunschweig **einzusetzende Gesamtkapital** variiert zwischen ca. 50 und 100 Mio. €. Der Kapitaleinsatz hängt vom Umfang der einzubeziehenden Netze, der Beteiligungsquote, aber auch vom Kaufpreisaufschlag und der Bewertungsmethode ab. In den Konkurrenzmodellen 2 und 3 müssen die Kaufpreise für das Strom- und Gasnetz gemäß § 46 EnWG als wirtschaftlich angemessene Vergütung auf Basis eines objektivierten Ertragswertes verhandelt werden. Dabei bilden die zugehörigen kalkulatorischen Restwerte die wesentliche Wertbasis für die zukünftigen Erträge. In den einvernehmlichen Modellen mit Veolia/BS|Energy (Modell 4, 4a, 5, 5a und 5b) sind die Kaufpreise frei verhandelbar, orientieren sich aber ebenfalls an den jeweiligen Ertragspotenzialen.

Der Kaufpreis für zusätzliche Unternehmensanteile an BS|Energy ist im Rahmen einer noch durchzuführenden qualifizierten Unternehmensbewertung zu ermitteln.

Zur **Finanzierung** gilt, dass bis auf Modell 5b (keine Darlehensaufnahme des Konzerns Stadt Braunschweig) jeweils eine erhebliche Darlehensaufnahme des Konzerns Stadt Braunschweig erforderlich sein dürfte. Die Höhe der Darlehensaufnahme hängt vom einzusetzenden Gesamtkapital und ggf. von der Kapitalstruktur des Unternehmens ab. Die **Kapitalstruktur** der Strom- und Gasnetzsparte des Unternehmens sollte sich jeweils an der regulatorisch optimierten Kapitalstruktur mit einer kalkulatorischen Eigenkapitalquote von mindestens 40 % orientieren.

Für alle Beteiligungsmodelle fällt **Transaktionsaufwand** an. Dieser reicht von der Durchführung einer qualifizierten Unternehmensbewertung (Modell 5, 5a und 5b), über konzerninterne Umstrukturierungen bei BS|Energy (Modell 4 und 4a) bis zum Aufwand für die Gründung und den Aufbau einer kommunalen Netzgesellschaft (Modell 2) und zusätzlich der Durchführung eines strategischen Partnerwahlverfahrens (Modell 3). Ein **wettbewerbliches Auswahlverfahren** eines strategischen Partners wird nur in Modell 3 durchgeführt.

Die Reichweite eines **steuerlichen Querverbunds** ist für den Konzern Stadt Braunschweig von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. In Modell 5 und 5a wird der Umfang eines steuerlichen Querverbundes durch Erhöhung des zu verrechnenden Gewinns ausgeweitet, ohne dass strukturelle Anpassungen erforderlich sind. Auch in Modell 2 ist zu erwarten, dass dieser vollumfänglich realisiert werden kann. Für Modell 3 und 4 ist zu erwarten, dass dieser – abhängig von der Strukturierung – grundsätzlich erreicht werden kann, dieser aber voraussichtlich nur in der Rechtsform einer Personengesellschaft (KG) und teilweise realisierbar ist. Im Verpachtungsmodell (Modell 4a) gilt, dass dieser nur zusammen mit Vertrieb möglich ist.

In Modell 5b bleibt der steuerliche Querverbund im jetzigen Umfang erhalten, weil aus der Modellbetrachtung heraus kein zusätzlicher Gewinn für den Konzern Stadt Braunschweig anfällt. Eine verbesserte mittel- bis langfristige Ertragskraft des Unternehmens würde jedoch über erhöhte jährliche Gewinne den steuerlichen Querverbund perspektivisch ausweiten.

Für die **Verteilung von Chancen und Risiken** gilt festzuhalten, dass in Modell 5 und 5a die meisten Chancen, aber auch die meisten Risiken aus allen Wertschöpfungsstufen der energiewirtschaftlichen Betätigung realisiert werden. In Modell 5b ist zusätzliches Knowhow eines kommunalen Unternehmens verfügbar und es fallen keine zusätzlichen finanziellen Belastungen oder Risiken für den Konzern Stadt Braunschweig an, aber aus der Gesellschafterperspektive auch keine unmittelbar quantifizierbaren Vorteile. In den übrigen Modellen konzentrieren sich die Chancen auf die Ergebnisbeiträge aus der Netzbewirtschaftung (Modell 2, 3 und 4) bzw. aus dem Netzeigentum (Modell 4a). Für Modell 2 und 3 sind die Transaktionsrisiken (insbesondere Kaufpreisrisiko) hervorzuheben. In Modell 4 beteiligt sich der Konzern Stadt Braunschweig zusätzlich an den operativen Risiken eines Netzbetreibers. Für Modell 4a ist das regulatorische Risiko der Kapitalverzinsung eines Netzbetreibers wesentlich.

In Bezug auf die **Zukunftsthemen Innovation und Digitalisierung** ist für die Modelle 2, 3, 4 und 4a festzustellen, dass die typisierten Grundmodelle (Beschränkung auf Netzaktivitäten) nur eine sehr beschränkte Einflussnahme auf netzbezogene Aktivitäten ermöglichen. Da diese Themen vielmehr Bezug zu Vertrieb und anderen energiewirtschaftlichen Wertschöpfungsstufen haben, sind die Gestaltungsmöglichkeiten in Modell 5 und 5a aufgrund der Breite der Geschäftsaktivitäten umfassender. Für Modell 5b ist die Erwartung, dass der kommunale Partner hier neue Geschäftsfelder erschließt und somit zur positiven Entwicklung des gemeinschaftlichen Unternehmens BS|Energy beiträgt.

Im Zusammenhang mit **Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit** gilt Ähnliches. Während in den Modellen 5 und 5a die Einflussnahme, abhängig von den Mehrheitsverhältnissen, recht weitgehend ist, sind die Gestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf Klimaschutz, Stadt- und Quartiersentwicklung, Ausbau erneuerbarer Energien, Ausbau der Wärmeversorgung sowie Ausbau der E-Mobilität für die Modelle mit alleinigem Netzbezug (Modell 2, 3, 4 und 4a) sehr beschränkt. In Modell 5b wird davon ausgegangen, dass der kommunale Partner zusätzliches Knowhow und Ideen mitbringt und sich dies wie oben beschrieben positiv auf die Entwicklung und weitere Etablierung des Unternehmens am Markt auswirkt.

Die geringsten Auswirkungen auf **Arbeitsplätze** sind für die Modelle 5, 5a und 5b zu erwarten, weil weder ein Betriebsübergang noch die Verlagerung von Arbeitsplätzen innerhalb des BS|Energy- Konzerns erforderlich sind. In Modell 4 und 4a kann es zur Verlagerung von Arbeitsplätzen innerhalb des BS|Energy- Konzerns kommen. Die umfangreichsten Auswirkungen auf die Arbeitsplätze sind für die Konkurrenzmodelle 2 und 3 zu erwarten. Hier sind Personal- und Betriebsübergänge nach § 613a BGB zu erwarten.

Während die **Standortentwicklung** in Modell 5 und mit Abstrichen in 5a am umfassendsten beeinflusst werden kann, reduziert sich die Einflussnahme in Modell 2, 3, 4 und mit Einschränkungen in Modell 4a auf netzbezogene Aktivitäten. Für Modell 5b wird erwartet, dass der kommunale Partner – wie auch in den o. g. Feldern – durch zusätzliche Initiativen zur Standortentwicklung in Braunschweig beiträgt.

Unter Anwendung der Bepunktung zwischen 1 (niedrig/negativ) und 5 (hoch/positiv) ergibt sich das folgende Gesamtbild:

| | Modell 2 | Modell 3 | Modell 4 | Modell 4a | Modell 5 | Modell 5a | Modell 5b |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| Kommunale Netzgesellschaft Strom/Gas | Netzgesellschaft mit einem Dritten Strom/Gas | Große Netzgesellschaft BS Netz | Netzeigentumsgesellschaft | Aufstockung der Beteiligung an BS Energy auf > 50 % durch den Konzern Stadt Braunschweig | Aufstockung der Beteiligung an BS Energy auf < 50 % durch den Konzern Stadt Braunschweig | Aufstockung der Beteiligung an BS Energy auf < 50 % durch den Konzern Stadt Braunschweig | Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS Energy |
| Rahmenbedingungen | 3,3 | 3,0 | 2,7 | 2,7 | 3,3 | 3,0 | 3,0 |
| Wertschöpfungsstufen | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 5,0 | 5,0 | 5,0 |
| Netzsparten | 3,0 | 3,0 | 5,0 | 4,0 | 5,0 | 5,0 | 5,0 |
| Wirtschaftlichkeit | 2,5 | 3,5 | 2,6 | 2,5 | 3,3 | 3,3 | 3,0 |
| Steuerliche Effekte | 3,0 | 2,0 | 3,0 | 2,0 | 5,0 | 5,0 | 3,0 |
| Verteilung von Chancen und Risiken | 3,0 | 3,5 | 3,5 | 2,5 | 3,0 | 3,0 | 4,0 |
| Zukunfts-themen | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 2,0 | 5,0 | 4,0 | 4,0 |
| Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit | 2,4 | 2,0 | 2,4 | 1,8 | 5,0 | 4,0 | 3,8 |
| Soziales und Arbeitsmarkt | 2,3 | 2,3 | 3,0 | 3,3 | 4,7 | 4,3 | 4,0 |
| insgesamt | 2,8 | 2,8 | 3,1 | 2,6 | 4,4 | 4,1 | 3,9 |

3.5 Bewertungsergebnisse

Damit ergeben sich für die einzelnen typisierten Modelle die folgenden Bewertungsergebnisse (Durchschnitt über alle Kriterien, ohne Gewichtung einzelner Kriterien):

Modell 1 (Status Quo) wurde hier als Vergleichsszenario betrachtet, so dass die Beteiligungsmodelle relativ dazu ins Verhältnis gesetzt werden können. Eine eigene Bewertung von Modell 1 erfolgte daher nicht.

Modell 2 (Kommunale Netzgesellschaft) ergibt eine durchschnittliche Bewertung von 2,8. Die Rendite ist insbesondere aufgrund eines ggf. anfallenden Kaufpreisaufschlags vergleichsweise niedrig. Demgegenüber kann der Konzern Stadt Braunschweig hier ohne Einflussnahme eines Partners lediglich über die Netzbewirtschaftung der Strom- und Gasnetze in Braunschweig bestimmen.

Modell 3 (Netzgesellschaft mit einem Dritten) ergibt ebenfalls eine durchschnittliche Punktbewertung von 2,8. Insgesamt sind die Renditen und die Gestaltungsmöglichkeiten ähnlich wie beim Modell der kommunalen Netzgesellschaft. Hier steht allerdings ein Knowhow-Träger an der Seite des Konzerns Stadt Braunschweig, mit dem Chancen und Risiken geteilt werden.

Modell 4 (Große Netzgesellschaft mit BS|Energy) erzielt eine durchschnittliche Bewertung von 3,1. Die Rendite ist tendenziell höher als bei einem streitigen Netzübergang. Vorteilhaft ist im Vergleich zu Modell 2 und 3 insbesondere die Einbeziehung aller netzbezogenen Sparten (Strom/Gas/Wasser/Wärme).

Für **Modell 4a (Netzeigentumsgesellschaft)** ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 2,6. Dies ist die niedrigste aller betrachteten Modelle. Die Wirtschaftlichkeit ist hier vom Pachtvertrag bestimmt und die Einflussnahme beschränkt sich auf netzeigentumsbezogene Themen.

Modell 5 (Aufstockung der Beteiligung der Stadt Braunschweig an der BS|Energy auf über 50 %) bietet die insgesamt höchsten durchschnittlichen Bewertungspunkte (4,4), allerdings nur sofern der Anteilserwerb ohne wesentlichen strategischen Aufpreis möglich ist. Es kann bei einem Anteilserwerb ohne strategischen Aufpreis die höchste Rendite erwartet werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Konzerns Stadt Braunschweig sind über alle Wert schöpfungsstufen und alle Sparten am umfassendsten. Allerdings sind hier die Risiken eines integrierten Versorgungsunternehmens in Bezug auf die Sparten Erzeugung und Vertrieb am höchsten.

Modell 5a (Aufstockung der Beteiligung der Stadt Braunschweig an der BS|Energy auf max. 49,9 %) bietet die zweithöchsten durchschnittlichen Bewertungspunkte (4,1). Die Gestaltungsmöglichkeiten des Konzerns Stadt Braunschweig werden aufgrund der fehlenden Mehrheit gegenüber Modell 5 deutlich geringer.

Modell 5b (Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an der BS|Energy) ergibt eine Gesamtpunktzahl von 3,9. Es bietet den Vorteil, dass ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für den Konzern Stadt Braunschweig zusätzliches Knowhow und Synergien verfügbar sind, um mit einem kommunalen Unternehmen als strategischem Partner die Transformation in die „neue Energiewelt“ zu gestalten. Wirtschaftlich ergeben sich keine unmittelbar quantifizierbaren Vorteile für den Konzern Stadt Braunschweig, es können jedoch Skaleneffekte aus der Zusammenarbeit erwartet werden.

Für die **Entscheidungsfindung der Stadt Braunschweig** ergibt sich somit, sofern nur die typisierten Optionen ohne Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien betrachtet werden, zunächst folgendes Bild:

Wenn die wirtschaftlichen Aspekte für den Konzern Stadt Braunschweig im Vordergrund stehen, bietet **Modell 5 (Aufstockung der Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an der BS|Energy auf über 50 %)** die meisten Vorteile, sofern ein Anteilserwerb ohne wesentlichen strategischen Aufpreis möglich ist. Dies schlägt sich auch in der höchsten durchschnittlichen Punktebewertung nieder. Es bietet grundsätzlich die umfangreichsten Gestaltungsmöglichkeiten für den Konzern Stadt Braunschweig in Bezug auf alle Bereiche der Da-seinsvorsorge, Infrastruktur und Nachhaltigkeit. Es ist die höchste Rendite (interner Zinsfuß) im Vergleich zu den anderen Modellen bei einem Anteilserwerb ohne wesentlichen strategischen Aufpreis zu erwarten. Wesentlich für die angemessene Risikobewertung ist die vorherige Durchführung einer qualifizierten Unternehmensbewertung. Dieses Modell kann aber nur bei entsprechender Verhandlungsbereitschaft von Veolia umgesetzt werden.

Die **Modelle 5a und 5b** weisen in ihrer Bewertung gegenüber **Modell 5** insbesondere bei den Gestaltungsmöglichkeiten durch den Konzern Stadt Braunschweig bzw. den kommunalen Partner eine etwas geringere Punktzahl auf, die konsortialvertraglich geregelten Vorteile bleiben aber bestehen. Dabei ist **Modell 5a** durch ähnlich hohe wirtschaftliche Vorteile und steuerliche Effekte wie Modell 5 geprägt.

Das **Modell 5b (Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS|Energy)** liegt gegenüber Modell 5a in der erreichten Wirtschaftlichkeit und bei den steuerlichen Effekten etwas ungünstiger, da sich eine wirtschaftlich stärkere Aufstellung des Unternehmens in Bezug auf erhöhte künftige Ertragschancen nicht unmittelbar quantifizieren lässt. Es bietet jedoch insbesondere den Vorteil, dass zusätzliches Knowhow über die deutsche Energiewirtschaft sowie Synergiemöglichkeiten im Zusammenspiel mit einem kommunalen Energiekonzern verfügbar sind. Wirtschaftlich bieten sich für den Konzern Stadt Braunschweig keine unmittelbar quantifizierbaren positiven Effekte, Skaleneffekte können aber erwartet werden.

Wenn mit Veolia keine einvernehmliche und marktgerechte Lösung für Modell 5, 5a oder 5b erzielt werden kann, sollte die eigene Konzessionsbewerbung vorangetrieben werden. Hierfür ergeben sich für beide **Modelle „kommunale Netzgesellschaft“ und „Netzgesellschaft mit einem Dritten“** ähnliche Bewertungen, so dass keine eindeutige Präferenz festzustellen ist. Der Fokus kann daher nur auf den Strom- und Gasnetzen liegen. Sofern keine eindeutige städtische Präferenz besteht, könnte es sich unter dem Aspekt verfügbaren Knowhows sowie im Rahmen des Wettbewerbs empfehlen, einen strategischen Partner gemäß Modell 3 zu suchen.

4. Konsortialvertragliche Verhandlungen

Steht die Stärkung des Bestandsunternehmens BS|Energy im Vordergrund, nicht der Aufbau einer konkurrierenden Bewerbung um die Strom- und Gasnetzkonzessionen, ergeben sich Gestaltungsspielräume - über Veränderungen im Anteils- oder Netzeigentum hinaus - auch auf konsortialvertraglicher Ebene.

Die SBBG ist mit 25,1 % an BS|Energy beteiligt. Durch den Konsortialvertrag werden insbesondere die Rechte der SBBG als Minderheitsgesellschafterin und die Grundlagen der Zusammenarbeit der Gesellschafter geregelt.

Bereits im Zusammenhang mit der von Veolia im Jahr 2014/2015 angestrebten Umstrukturierung im Veolia-Konzern wurde insbesondere über die Notwendigkeit der Präzisierung konsortialvertraglicher Regelungen und die Festlegung von Verfahrens- und Informationspflichten (s. DS 14128/14) grundsätzliches Einvernehmen erzielt. Vor diesem Hintergrund wurden unter Einbeziehung der Stadt Braunschweig als Gesellschafterin der SBBG und der Veolia-Muttergesellschaften die konsortialvertraglichen Gespräche in loser Folge wiederaufgenommen. Im Rahmen eines von der SBBG durchgeföhrten Vergabeverfahrens wurde als fachkundige Beratung die Luther Rechtsanwaltsgeellschaft mbH, Frau Rechtsanwältin und Steuerberaterin Lepique, ausgewählt.

Im Zuge der beginnenden Diskussionen um die Konzessionsvergabe ab dem Jahr 2021 hatte der Vorstandsvorsitzende von BS|Energy, Herr Mounier, bereits in der unter Ziffer 1 genannten Informationsveranstaltung angekündigt, dass sich BS|Energy erneut um die Konzessionen bewerben wird. Diese Aussage wurde durch verschiedene Presseveröffentlichungen der Gesellschaft bekräftigt. Als Gesellschafterin obliegt der SBBG eine besondere unternehmerische und soziale Verantwortung gegenüber dem Unternehmen und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auch unter Berücksichtigung der ersten Zwischenergebnisse aus der Untersuchung von Rödl & Partner erfolgten dann zwischen den Gesellschafterinnen SBBG und Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH weitere Kontakte, in denen Veolia die ausdrückliche Bereitschaft zu einer konstruktiven und partnerschaftlichen Fortsetzung der Zusammenarbeit bekräftigte.

Konsortialvertragliche Gestaltungsmöglichkeiten können allerdings nur im Verhandlungswege zwischen dem Konzern Stadt Braunschweig sowie dem Veolia-Konzern genutzt werden. Möglichkeiten seitens der Stadt, einseitig Anpassungen in dem Vertragswerk vorzunehmen oder die Verträge zu kündigen, bestehen nicht. Die Verhandlungsmöglichkeiten zur Fortentwicklung der kommunalwirtschaftlichen Daseinsvorsorge in Braunschweig wurde in den vergangenen Monaten intensiv ausgelotet.

4.1 Inhalte und Ergebnisse der konsortialvertraglichen Verhandlungen

Mit Veolia (Veolia Deutschland GmbH sowie Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH) wurden schließlich umfassende Verhandlungen über die strategische Ausrichtung und die zukünftige Entwicklung von BS|Energy geführt mit der Absicht, diverse städtische Zielsetzungen verbindlich zu verankern.

Im Ergebnis wurden im Sinne einer Gesamteinigung insbesondere folgende Punkte einvernehmlich festgelegt:

- Zeitnäher Ausstieg aus der Steinkohleverbrennung und Dekarbonisierungsstrategie (siehe Ziffer 4.2)
- Zukunftsinvestitionen in die Energieerzeugung (Fernwärme) unter Einbindung erheblicher staatlicher Fördermittel (siehe Ziffer 4.2)
- Ausrichtung des Unternehmens als Treiber für die moderne Stadtentwicklung und Digitalisierung (siehe Ziffer 4.2)
- Standort- und Beschäftigtenkonzept sowie weitere Ergänzungen des Konsortialvertrages (siehe Ziffer 4.5)
- Reduktion der Anteile von Veolia an der BS|Energy auf eine Beteiligungsquote von bis 50,1% zugunsten eines kommunalnahen Partners, der Kompetenz und Synergien in die BS|Energy einbringen kann, bzw. hilfsweise der SBBG (siehe Ziffer 4.3)
- Bereitschaft die neu zu vereinbarenden Endschaftrregelungen zur Herausgabe der Anlagen bei Beendigung der Konzessionen Fernwärme und Wasser und sonstige Modernisierungen mitzutragen, wenn und soweit die beiden Konzessionen wieder an BS|Energy vergeben werden (siehe Ziffer 4.4).

Es liegt ein Angebot für einen „Vorvertrag in Bezug auf die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy“ vor, der zwischen der Stadt Braunschweig, der SBBG, der Veolia Deutschland GmbH und der Veolia Stadtwerke Braunschweig Beteiligungs-GmbH (VSBB) abgeschlossen werden soll. Anlage zu diesem Vertrag ist ein Strategisches Konzept zur Entwicklung von BS|Energy als Knowhow-Träger u. a. in den Bereichen Digitalisierung, moderne Stadtquartiere, Mobilität. Hierzu wird auf die gleichlautende Vorlage DS 17-05628 im nichtöffentlichen Teil der jeweiligen Sitzung verwiesen, der sowohl der Vorvertrag als auch das Strategische Konzept beigelegt sind.

Der Vorvertrag würde bei Zustimmung zum Vorschlag der Verwaltung den bestehenden Konsortialvertrag ergänzen. Er legt einerseits die notwendigen weiteren gesellschaftsrechtlichen Schritte sowie das Miteinander unter den Gesellschaftern und andererseits die strategischen und investiven Maßnahmen bezogen auf BS|Energy fest. Zudem treffen die Parteien Regelungen zum Umgang mit den Konzessionen. Die wesentlichen Regelungen des Vorvertrags werden nachfolgend einzeln erläutert:

4.2 Investitionskonzept/Dekarbonisierung

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass der Ausstieg aus der Kohle als Energieträger spätestens bis zum Jahr 2022 umgesetzt werden soll. Ebenso stellen die Digitalisierung und die Elektromobilität wichtige zukünftige Geschäftsfelder für BS|Energy dar. In den nächsten 5 Jahren (2018 bis 2022) sollen daher im Rahmen des im Folgenden dargestellten Konzeptes bis zu 335 Mio. Euro investiert werden, u. a. für die Umsetzung der neuen Erzeugungsstrategie.

Veolia verpflichtet sich für den Fall der Verlängerung bzw. des Neuabschlusses der Konzessionsverträge für Fernwärme und Wasser die nachfolgend näher erläuterten Investitionen bei BS|Energy mitzutragen.

Investitionskonzept

Die Grundlage für die zukünftige Ausrichtung von BS|Energy bilden umfangreiche Investitionen am Standort Braunschweig.

Die nachstehend exemplarisch aufgeführten Bereiche sehen die Investitionen vor, die Veolia unterstützen wird. Neben den herkömmlichen Investitionen in die Energie- und Wasserversorgung umfasst dies insbesondere auch finanzielle Mittel für die Umsetzung der folgenden Zukunftsprojekte:

1. Wesentliche strategische Neuerung: das Erzeugungskonzept und der Ausstieg aus der Kohle

Die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der Erzeugung folgt den politischen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen. Es sind daher umfassende Instandhaltungs- und Ersatzinvestitionen bzgl. der bestehenden Anlagen in den nächsten Jahren erforderlich. BS|Energy-eigene Erzeugungsanlagen werden zukünftig den steigenden Anforderungen an eine Dekarbonisierung nicht mehr gerecht. Die Fördermöglichkeiten für die Umstellung von kohlebasierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf Anlagen auf Basis von Erdgas, Biomasse oder Abwärme im Zuge der Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind von Veolia im Rahmen mehrerer Szenarien geprüft worden.

Nachstehend sind die identifizierten Szenarien zusammengestellt und bewertet worden:

| Szenario 1 | Szenario 2 | Szenario 3a | Szenario 3b |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vergleichsszenario | Biomasse + Gasturbine | Abwärme + Gasturbine | Abwärme + Biomasse |
| <ul style="list-style-type: none"> -Modernisierung der kohlebasierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Grundlastabdeckung -Demontage der übrigen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in Heizkraftwerk (HKW) Nord und HKW Mitte; Ersatz durch Anlagen zur Spitzenlastabdeckung | <ul style="list-style-type: none"> -Ersatz der kohlebasierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch eine altholzbasierte Kraft-Wärme-Kopplungsanlage zur Grundlastabdeckung -Zusätzlich Installation einer flexibel einsetzbaren Gasturbine zur Spitzenlastabdeckung | <ul style="list-style-type: none"> -Ersatz der kohlebasierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch den Bezug von Abwärme von der Salzgitter Flachstahl AG zur Grundlastabdeckung -Zusätzlich Installation einer flexibel einsetzbaren Gasturbine zur Spitzenlastabdeckung | <ul style="list-style-type: none"> -Ersatz der kohlebasierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch den Bezug von Abwärme von der Salzgitter Flachstahl AG zur Grundlastabdeckung sowie eine altholzbasierte Kraft-Wärme-Kopplungsanlage |
| <ul style="list-style-type: none"> ▲ Geringes technisches Risiko und hohe planerische Sicherheit ▲ Geringer Investitionsbedarf ▲ Flexibilität durch differenziertes Spektrum eingesetzter Brennstoffe ▼ Hohe CO2-Emissionen ▼ Hohe Fixkosten ▼ Keine Nutzung staatlicher Fördermittel | <ul style="list-style-type: none"> ▲ Geringe CO2-Emissionen ▲ Nutzung erheblicher staatlicher Fördermittel ▼ Beschaffungsrisiko bzgl. Altholz ▼ Umweltrechtliche Genehmigungen ▼ Zukünftige Strom- und Brennstoffpreisentwicklung | <ul style="list-style-type: none"> ▲ Abwärme als günstige Variante zu Absicherung der Grundlast ▲ Nutzung erheblicher staatlicher Fördermittel ▲ Geringe CO2-Emissionen ▼ Abhängigkeit von der Salzgitter Flachstahl AG | <ul style="list-style-type: none"> ▲ Abwärme als günstige Variante zu Absicherung der Grundlast ▲ Geringere CO2-Emissionen ▲ Flexibilität durch differenziertes Spektrum eingesetzter Brennstoffe ▼ Abhängigkeit von der Salzgitter Flachstahl AG ▼ Geringe Nutzung staatlicher Fördermittel ▼ Hohe, vom Unternehmen selbst zu tragende, Investitionskosten |

Zurzeit wird die Umsetzung der oben genannten Szenarien (2, 3a und 3b) im Detail geprüft, um eine endgültige Entscheidung für einen der alternativen Ansätze treffen zu können. Insbesondere wird aktuell die technische Machbarkeit der einzelnen Szenarien bewertet und der noch im Gesetzgebungsprozess befindliche Regulierungsrahmen kontinuierlich ausgewertet.

Voraussetzung dafür, dass Veolia die dargestellten Investitionen der Szenarien 2, 3a und 3b mitträgt, ist nicht nur die Auswahl der im Ergebnis rentabelsten dieser Varianten, sondern auch die zukünftige Ausgestaltung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und der Beteiligungsstruktur sowie die Einhaltung der entsprechenden Vereinbarungen zwischen Veolia und der Stadt Braunschweig.

Veolia verpflichtet sich auf dieser Basis, den Investitionen im Rahmen der hier vorgestellten Dekarbonisierungsszenarien bis zu der maximal vorgesehenen Höhe von 176 Mio. Euro, die aus heutiger Sicht die Realisierung aller skizzierten Kohleausstiegsszenarien (2, 3a, 3b) erlaubt, seine Zustimmung zu erteilen.

2. Ausbau der Energie- und Wasserversorgung in den neu zu erschließenden Wohngebieten in Braunschweig

In Braunschweig werden in den kommenden 5 Jahren 18 Neubaugebiete erschlossen. BS|Energy wird diese an das Fernwärmennetz anschließen und hierfür Investitionsmittel in Höhe von **15 Mio. Euro** bereitstellen. Die Aktivitäten im Wärmebereich sind für BS|Energy dabei zum einen mit stabilen Renditen verbunden; zum anderen besteht auch auf Seiten der Privat-, Gewerbe- und Industrikunden ein hohes Interesse an der Wärme als umweltfreundliche und technisch einfach umzusetzende Versorgungsform.

3. Errichtung dezentraler Erzeugungsanlagen im Rahmen von Eco-Quartieren auf Basis von Wärme und erneuerbaren Energien

Auf dem Gelände der HDL-Kaserne soll im Nordosten ein großes Rechenzentrum eines lokal ansässigen Finanzdienstleisters entstehen. In einer Kooperationserklärung zwischen allen Projektpartnern wurde vereinbart, die bei dem Betrieb des Rechenzentrums durch die erforderliche Kühlleistung entstehende Wärme in das geplante Wärmenetz einzuspeisen.

BS|Energy bietet hierbei das gesamte Spektrum seiner Energieversorgungs- und Effizienzdienstleistungen an. Hierzu gehören auch die Planung und die Umsetzung sogenannter Energie-Effizienz-Quartiere (EEQ), durch welche sich eine besonders ressourcenschonende und damit umweltbewusste Versorgung mit Energie realisieren lässt. Ebenso wird BS|Energy für eine Anbindung des Quartiers an das Glasfasernetz sorgen und den Anwohnern Smart-Home-Lösungen anbieten.

4. Ausbau der Infrastruktur zur Elektrifizierung des Verkehrssektors

Braunschweig ist im Hinblick auf die Elektromobilität einer der führenden Standorte in Niedersachsen. BS|Energy wird die Stadt Braunschweig auch weiterhin dabei unterstützen, diese Position zu halten und auszubauen. Zu diesem Zweck wird BS|Energy für die Elektrifizierung des Verkehrssektors Investitionsmittel in Höhe von **2 Mio. Euro** in den nächsten 5 Jahren bereitstellen, insbesondere auch um den seiner Stadtwerkeidentität entsprechenden Status als Kompetenzträger bezüglich der Elektromobilität zu erhalten. Veolia unterstützt als Förderer nachhaltiger urbaner Infrastrukturen diesen innovativen Ansatz.

5. Ausbau des Glasfasernetzes als Grundlage der Digitalisierung

BS|Energy setzt sich als integriertes Stadtwerk dafür ein, die Infrastruktur für die Digitalisierung vor Ort in Braunschweig zu schaffen. Beispielsweise ist eine schnelle, volumenstarke und störungsfreie Internetanbindung ein zunehmend entscheidender Standortfaktor. Um die Attraktivität und den Wert der Immobilien in Braunschweig zu erhöhen, wird BS|Energy Mittel in Höhe von **8 Mio. Euro** in den nächsten 5 Jahren in den Ausbau des Glasfasernetzes (Fibre to the home, FTTH) in den neuen Wohn- und Gewerbegebieten investieren. Zum einen ermöglicht die Vermietung der Glasfaserstrecken stabile Renditen, zum anderen ermöglicht das Betreiben eines eigenen Telekommunikationsnetzes das Angebot konkurrenzfähiger Telekommunikationsprodukte.

6. Flächendeckende Installation von intelligenten Messeinrichtungen und Anpassung der betrieblichen Prozesse und Systeme

Bezogen auf das Netzgebiet Braunschweig stellt sich BS|Energy der Aufgabe, innerhalb der nächsten sechs Jahre bis zu 60.000 Kunden mit intelligenten Messsystemen auszustatten. Der zugehörige Investitionsbedarf resultiert dabei nicht nur aus der zu beschaffenden Messtechnik, sondern auch aus der Schaffung der notwendigen betrieblichen Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf die benötigten IT-Systeme.

7. Implementierung innovativer IT-Systeme und -Lösungen bei BS|Energy als Kompetenzzentrum innerhalb der Veolia-Gruppe und für die städtischen Gesellschaften

Intern werden die Digitalisierung der Betriebsprozesse bei BS|Energy weiter vorangetrieben sowie die notwendigen Investitionen in Höhe von **14 Mio. Euro** in die IT-Systeme in den nächsten 5 Jahren bereitgestellt. Somit schafft BS|Energy die internen Voraussetzungen für die nächsten Jahrzehnte und kann IT-Fachkräften attraktive Arbeitsplätze anbieten. Auch Veolia hat bezüglich der Umsetzung digitaler Lösungen für seine betrieblichen Prozesse bereits wichtige Fortschritte erzielt und wird hier neben der Freigabe der benötigten Investitionen sein Knowhow einbringen.

Die weiteren Ausführungen zum Investitionskonzept sind Teil des Strategischen Konzepts. Dies ist als Anlage der nichtöffentlichen Vorlage (s. o.) beigefügt.

4.3 Strategische Partnerschaft und Einbeziehung eines kommunalnahen Partners in die BS|Energy

In den geführten Gesprächen hat die Veolia-Führung ihr Bestreben deutlich gemacht, die langjährige und erfolgreiche Partnerschaft mit dem Konzern Stadt Braunschweig vor dem Hintergrund der großen zukünftigen Herausforderungen weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck ist Veolia zur gesellschaftsrechtlichen und konsortialvertraglichen Fortentwicklung der Zusammenarbeit bereit, hat dabei allerdings eindeutig erklärt, auch weiterhin die operative Führung bei BS|Energy ausüben zu wollen. Die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung ist demnach weder für den Konzern Stadt Braunschweig noch für einen kommunalnahen Partner möglich.

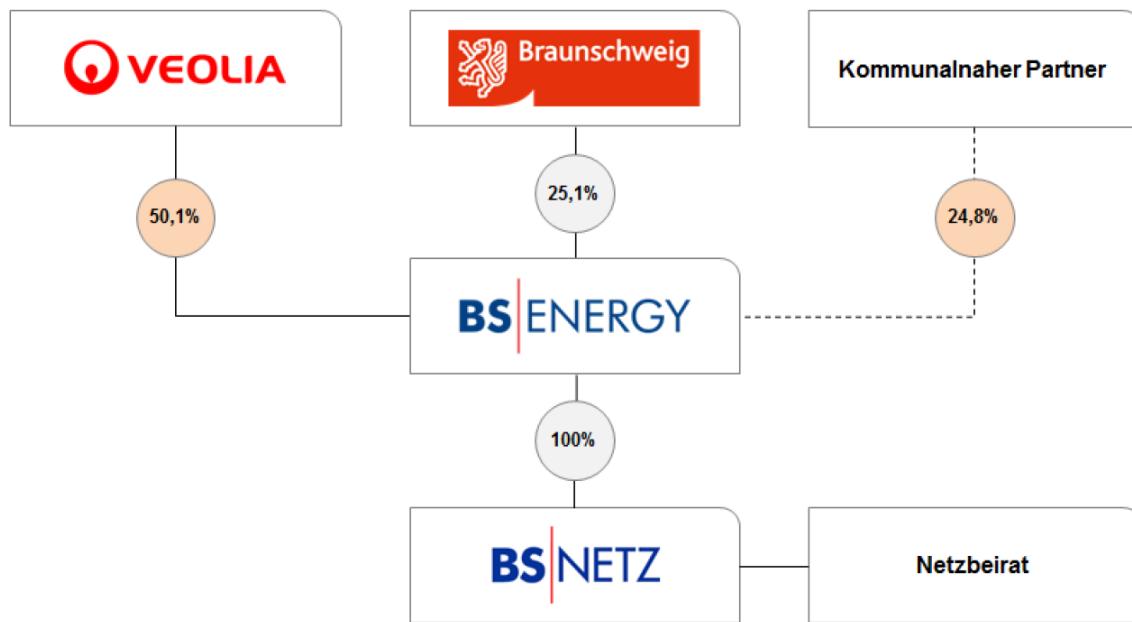
Im Ergebnis ist in den Gesprächen Übereinstimmung zwischen Veolia und dem Konzern Stadt Braunschweig erreicht worden, dass eine Veräußerung von Anteilen an BS|Energy vor allem mit Blick auf die **Zukunftsfähigkeit von BS|Energy** vorgenommen werden sollte.

Konkret sieht Veolia den **Verkauf eines Anteils an BS|Energy in Höhe von 24,8 %** aus seinem derzeitigen Anteil in Höhe von 74,9 % vor. Die detaillierte Veräußerungsstruktur wird auch vor dem Hintergrund gesellschafts- und steuerrechtlicher Fragestellungen noch einvernehmlich festgelegt.

In den Ausführungen zu Ziffer 3, die auf der Untersuchung von Rödl & Partner beruhen, ist deutlich herausgearbeitet worden, dass die zukünftigen Herausforderungen im Energiemarkt hinsichtlich der notwendigen Innovationen und der Digitalisierung eine Stärkung der vorhandenen Ressourcen und des Knowhows erfordern. Naheliegend ist in diesem Zusammenhang eine breitere Aufstellung durch einen **weiteren marktkundigen Gesellschafter**. Zeitgleich soll der kommunale Einfluss in diesem entscheidenden Bereich der Daseinsvorsorge erhalten und möglichst gestärkt werden.

Daher haben Veolia und der Konzern Stadt Braunschweig vereinbart, dass in einem strukturierten Verfahren primär ein weiterer **kommunalnaher Partner** gesucht werden soll. Um das Ziel der Ressourcenstärkung sowie des Knowhow-Ausbaus für BS|Energy auch operativ effektiv und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von BS|Energy umsetzen zu können, sieht das Verhandlungsergebnis neben den gesellschaftsrechtlichen Details insbesondere auch vor, dass einem neuen Partner das Recht eingeräumt wird, jeweils **ein weiteres Mitglied für den Vorstand und den Aufsichtsrat von BS|Energy** zu benennen. Das gemeinsame Verständnis wird dabei zudem durch den Beitritt des neuen Partners zum bestehenden Konsortialvertrag dokumentiert.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur zur Aufnahme eines weiteren Kompetenzträgers bei BS|Energy könnte zukünftig wie folgt aussehen:



Der Konzern Stadt Braunschweig und Veolia werden sich über die in Frage kommenden Partner (Unternehmen mit mehrheitlich kommunaler Beteiligung) verständigen, u. a. können bei Interesse grundsätzlich folgende Unternehmen in Betracht kommen (exemplarische Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge):

- Enercity (Stadtwerke Hannover AG), Hannover
- EWE AG, Oldenburg
- Gelsenwasser AG, Gelsenkirchen
- Stadtwerke Wolfsburg AG, Wolfsburg
- Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Magdeburg
- Thüga AG, München

Das Veräußerungsverfahren soll zeitnah beginnen und bis Mitte des nächsten Jahres abgeschlossen werden.

Bevor die wichtigsten Schritte des festgelegten Verfahrens erläutert werden, ist vorab noch festzuhalten, dass es in den Gesprächen mit Veolia gelungen ist, dem Konzern Stadt Braunschweig umfassenden Einfluss auf das gesamte Veräußerungsverfahren zu sichern.

Alle formalen Schritte im Verfahren werden mit der Stadt einvernehmlich abgestimmt. Zudem steht der SBBG ein „Vorkaufsrecht“ für die zu veräußernden Anteile an BS|Energy zu: Wenn Veolia und der im Verfahren „präferierte“ Bieter sich auf Preis und Umstände der Anteilsveräußerung verständigt haben, kann die SBBG anstelle des „präferierten“ Bieters die Anteile zu dem vereinbarten Kaufpreis übernehmen („**Last Call**“).

Sollte das Veräußerungsverfahren entgegen den Erwartungen nicht erfolgversprechend verlaufen (z. B. weil sich aktuell kein Unternehmen findet, das den vereinbarten Mindestkaufpreis bietet), hätte die SBBG ergänzend das Recht, die Anteile an BS|Energy zu erwerben, ohne hierfür einen strategischen Aufpreis bezahlen zu müssen („**Eintrittsrecht**“). Der Konzern Stadt Braunschweig bliebe dann auch berechtigt, diese Anteile zu einem späteren Zeitpunkt an einen kommunalnahen Partner zu veräußern.

Der Konzern Stadt Braunschweig hat also in jedem Stadium des Verfahrens aktive Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten, die in dem überaus wichtigen Bereich der Daseinsvorsorge, der von BS|Energy abgedeckt wird, auch angemessen und notwendig sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Konzern Stadt Braunschweig sehr großen Wert darauf gelegt, dass der Vorvertrag mit dem beschriebenen Prozess zur Anteilsübertragung auf einen Dritten nur dann akzeptabel ist, wenn es noch im Oktober 2017 und somit rechtzeitig vor der im November vorgesehenen Ratssitzung zu einer Verständigung über die Höhe des Unternehmenswertes der BS|Energy für den Fall kommt, dass die SBBG das vereinbarte Eintrittsrecht ausüben sollte.

Der Kaufpreis für die Verkaufsanteile im Fall der Ausübung des Eintrittsrechts durch SBBG soll durch einen von SBBG und von VSBB gemeinsam benannten Wirtschaftsprüfer (Gemeinsamer Gutachter) gem. dem Bewertungsstandard IDW S1 im Oktober 2017 ermittelt und rechtzeitig zum vorgesehenen Gremienlauf vorgestellt und näher erläutert werden.

Für diese Kaufpreisermittlung durch den Gemeinsamen Gutachter wird folgendes Verfahren zugrunde gelegt:

- Der Kaufpreis für die Verkaufsanteile im Fall der Ausübung des Eintrittsrechts durch SBBG wird durch einen einvernehmlich von SBBG und von VSBB benannten Wirtschaftsprüfer ermittelt. Als Gemeinsamer Gutachter ist **Rödl & Partner** vorgesehen, die bereits die Stadt bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung zur Neuvergabe der Energienetzkonzessionen beraten und in dem Zuge schon Einblick in Teile der Unternehmensdaten (Netzbereich) hatte, was zu einer schnelleren Bewertung führen sollte.
- Der Wert der Verkaufsanteile ist durch den Gemeinsamen Gutachter gem. dem Bewertungsstandard IDW S1 zu ermitteln.
- Grundlage der Kaufpreisermittlung des Gemeinsamen Gutachters sind die verschiedenen Szenarien für die Investition in Wärmeerzeugungsanlagen, die im Rahmen der Dekarbonisierungsstrategie entwickelt wurden.
- Der Gemeinsame Gutachter soll bis spätestens zum 31. Oktober 2017 ein abschließendes Ergebnis der Ermittlung des Kaufpreises für die Verkaufsanteile im Fall der Ausübung des Eintrittsrechts vorlegen. Der Konzern Stadt Braunschweig und Veolia werden nach Vorlage des Ergebnisses der Kaufpreisermittlung unmittelbar nach der Grundsatzentscheidung des Rates im November 2017 schriftlich ihr Einverständnis erklären, dieses Ergebnis als Grundlage für den Kaufpreis bei Ausübung des Eintrittsrechts der SBBG zu akzeptieren.

Kommt es zu einer Verständigung, dann ergeben sich die weiteren zeitlichen Schritte zur Einbindung eines kommunalnahen Partners in BS|Energy nach dem Beschluss des Rates auf der Basis der Vorarbeiten von Veolia (Auswahl eines Transaktionsberaters etc.) wie folgt aus dem abzuschließenden Vorvertrag:

- Ende November 2017
Eingang indikativer Kaufangebote
- Ende November 2017
Gemeinsam mit dem Konzern Stadt Braunschweig: Auswahl der geeigneten Bieter, die zur weiteren Teilnahme am Bieterverfahren eingeladen werden sollen
- Ende November 2017 bis Anfang Februar 2018
Durchführung der Due Diligence mit Abschluss durch Abgabe verbindlicher Angebote
- Anfang Februar 2018
Gemeinsam mit dem Konzern Stadt Braunschweig: Auswahl des präferierten Bieters unter Beachtung der festgelegten Zuschlagskriterien

- ab Mitte Februar 2018
Entscheidung der Stadt Braunschweig/der SBBG bzgl. der Ausübung einer der SBBG eingeräumten Last-Call-Option
- Mitte März 2018
Abschluss des Kaufvertrags mit dem präferierten Bieter
- ab Mitte März 2018
Einhaltung der formalen Zustimmung der Stadt Braunschweig/der SBBG zur Veräußerung der Verkaufsanteile
- Mitte Mai 2018
Abschluss des Verkaufsprozesses

Dieser Zeitplan ist aus Sicht des Konzerns Stadt Braunschweig und von Veolia nur zu halten, wenn im Anschluss an die für den 7. November 2017 vorgesehene Ratsentscheidung die entsprechend notwendigen Beschlüsse und Einigungen im Vorfeld bis Ende Juni 2018 abgeschlossen sind und die Parteien ihre jeweiligen Zusagen im Rahmen der Umsetzung bis zum anvisierten Verkaufstermin erfüllen. Aus Sicht von Veolia sind davon die Zusagen bezüglich der **Investitionen, insbesondere in die Neuausrichtung der Erzeugung** betroffen. Im Gegenzug betrifft dies aber auch den vorzeitigen **Neuabschluss der Konzessionen für die Fernwärme- und Wasserversorgung** (vgl. Abschnitt 4.4) zu Gunsten von BS|Energy im gesamten Stadtgebiet Braunschweig unter Anpassung der derzeitigen Konzessionsverträge, vor allem mit Blick auf den Fernwärmebereich.

Wegen der gesetzlich vorgegebenen Anzeigepflichten beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport als der für die Stadt zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde sind Verzögerungen nicht vollkommen auszuschließen. In dem Vorvertrag sind entsprechende Absicherungen für einen solchen Fall enthalten. Die Verwaltung wird zeitnah erste Abstimmungsgespräche mit der Kommunalaufsicht beginnen, um mögliche Verzögerungen im Zeitplan zu vermeiden.

4.4 Vertragliche Regelungen zu den Konzessionen

Die Parteien sehen BS|Energy in der Lage, auch in Zukunft eine preisgünstige, sichere, verbraucherfreundliche und effiziente Versorgung in der Stadt Braunschweig sicherzustellen und gleichzeitig die zentralen Zukunftsthemen aktiv zu gestalten. Das dem Vorvertrag als Anlage beigefügte Strategische Konzept ist hierfür ein wesentlicher Baustein. Es wird in Zukunft für jedes Medium ein separater Konzessionsvertrag abgeschlossen.

Wie nach der rechtlichen Prüfung u. a. von Rödl & Partner unter Ziffer 3 ausführlich erläutert, besteht eine Ausschreibungspflicht nur für die Konzessionsverträge für Strom und Gas. Die Verträge für die Fernwärme- und Wasserversorgung sind insbesondere wegen des fehlenden Netzherausgabebeanspruchs nicht ausschreibungspflichtig.

Daher ist in den Gesprächen zur Erreichung eines Verhandlungsergebnisses vereinbart worden, dass die Verwaltung dem Rat empfehlen wird, die Verträge zur Fernwärme- und Wasserversorgung mit BS|Energy bis zum 30. Juni 2018 neu abzuschließen.

Daneben würde die Stadt hinsichtlich der Strom- und Gaskonzessionen die nach § 46 EnWG rechtlich notwendige Ausschreibung der Konzessionsverträge für Strom und Gas durchführen, in den beiden Sparten aber keine weiteren eigenen Aktivitäten unternehmen bzw. aufzubauen.

Die Laufzeit sämtlicher Konzessionsverträge würde so gestaltet, dass alle Verträge gleichzeitig enden. Die Mindestlaufzeit der Konzessionsverträge für Fernwärme und Wasser betrüge 20 Jahre ab 2021 (reguläre Laufzeit). Vor Ablauf der regulären Laufzeit ist der Konzessionsvertrag für Fernwärme nicht ordentlich kündbar. Der Konzessionsvertrag für Wasser kann nach 10 Jahren ein Sonderkündigungsrecht für die Stadt vorsehen.

Die Konzessionsverträge für Fernwärme und Wasser müssen Klauseln enthalten, wonach die Stadt eine Anpassung der Endschaftsregelungen an abweichende Regelungen in dem Strom- und/oder Gaskonzessionsvertrag verlangen kann.

Zukünftig würde auch ein Netzherausgabeanspruch zugunsten der Stadt aufgenommen. Nach Auslaufen der neu abzuschließenden Konzessionsverträge für Wasser und Fernwärme kann die Stadt die Übertragung der Netze gegen Zahlung des objektivierten Ertragswertes unter Beachtung des IDW-Standard S1 und unter Beachtung der gem. den für die Übertragung von Strom- und Gasnetze in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen zu ermittelnden Kaufpreis verlangen. Im Übrigen würden die Konzessionsverträge die üblichen Regelungen enthalten (Folgekosten, Koordinierung von Baumaßnahmen, Informationsrechte und -pflichten, etc.).

Im Fernwärmebereich ist im Gegensatz zu den anderen Sparten Gas, Strom und Wasser bislang keine rechtliche Pflicht zur Errichtung einer Konzessionsabgabe an die Stadt vorgesehen. Daher enthält das Verhandlungsergebnis die zusätzliche Regelung, dass die Stadt für die neue Laufzeit des Fernwärmevertrages (ab 2021) ein Gestaltungsentgelt von 0,1 ct/kwh für Tarifkunden erhält. Die Mehrkosten soll BS|Energy durch Effizienzsteigerungen erwirtschaften, mögliche Preiserhöhungen für die Kunden sollen allenfalls stufenweise vorgenommen werden.

4.5 Weitere konsortiale Verpflichtungen seitens Veolia

Darüber hinaus sind in den Verhandlungen weitere Verpflichtungen Veolias vereinbart worden:

- Einrichtung eines BS|Netz-Beirates, der mit Vertretern der Stadt besetzt wird und dem das Recht eingeräumt wird, regelmäßig Berichte zu netzrelevanten Themen zu erhalten und der anzuhören ist, wenn auf Ebene der Netzgesellschaft Maßnahmen umgesetzt werden sollen, die eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erfordern.
- BS|Energy wird ein Konzept für Sponsoring und Social Responsibility entwerfen, das in Zusammenarbeit mit der Stadt entwickelt wird. Die bisherigen Beträge des Sponsorings (Veolia TEUR 540, BS|Energy TEUR 900 p. a.) werden in den nächsten 5 Jahren nicht unterschritten.
- Veolia wird in den kommenden Jahren seine Präsenz am Standort Braunschweig weiter ausbauen. So wird Veolia Industrieservice sein Engagement im Zusammenhang mit der bundesweiten Marktraumumstellung von L- auf H-Gas in Braunschweig weiter ausbauen. Daneben werden Dienstleistungen im Bereich Smart Metering (Fernauslesung der Zählerdaten und umfangreiche Vernetzung technischer Infrastrukturen und komplexer Steuergeräte) weiterentwickelt sowie ein Kompetenzzentrum für SAP HANA (Entwicklungsplattform von SAP für Softwareanwendungen zur Realisierung einer nachhaltigen Effizienzsteigerung bezüglich der betrieblichen Prozesse) bei BS|Energy eingerichtet. Weiter soll der fortschreitende Digitalisierungsprozess durch den Aufbau eines HUB-GRADE (Veolia-Konzept zur Digitalisierung technischer Prozesse von kommunalen und industriellen Kunden) in Braunschweig unterstützt werden. Veolia verpflichtet sich, durch die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen in den Jahren 2017 bis 2021 (jeweils einschließlich) mindestens 30 weitere Vollzeit-Arbeitsplätze bei Veolia in Braunschweig zu schaffen.
- Zusätzlich zu den nach dem Konsortialvertrag und der Satzung bestehenden Zustimmungserfordernissen bei Veräußerung der KG-Anteile und Aktien wird Veolia die Stadt sechs Monate vor Umsetzung von geplanten konzerninternen Umstrukturierungen, die für die Stadt von Relevanz sein können, informieren, um der Stadt ausreichend Gelegenheit zu geben zu überprüfen, ob die Umstrukturierung eine Zustimmungspflicht der Stadt auslöst.
- Die Laufzeit des Konsortialvertrages wird bis 2040 verlängert.
- Die SBBG, nicht aber Veolia oder VSBB, erhält ein Vorkaufsrecht für den Fall, dass der Geeignete Bieter seine Verkaufsanteile wieder veräußern will. Die Frist für die Ausübung der der SBBG zustehenden Vorkaufsrechte beträgt sechs Monate.

- Die SBBG, nicht der geeignete Bieter (sofern es sich hierbei nicht um SBBG handelt) erhält ein Vorkaufsrecht für den Fall, dass VSBB seine Anteile an BS|Energy veräußern will. Die Frist für die Ausübung der der SBBG zustehenden Vorkaufsrechte beträgt sechs Monate. Die Frist zur Ausübung von Vorkaufsrechten über Anteile an BS|Energy ist grundsätzlich von derzeit vier Wochen auf sechs Monate auszuweiten.

5. Erfahrungen in anderen Großstädten

Wie in den Informationsveranstaltungen von den Ratsfraktionen gewünscht, wird nachfolgend die Situation der Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen sowie der Wasser- und Fernwärmekonzessionen in einigen anderen Großstädten dargestellt:

- In Osnabrück hat die Stadt das Auslaufen des Strom- und Gaskonzessionsvertrages bekannt gemacht. Hier haben sich zunächst zwei Interessenten gemeldet. Ein Angebot hat allein die Stadtwerke Osnabrück AG, der bisherige Konzessionsinhaber, abgegeben. Auch die Vergabe der Wasserkonzession wurde in Osnabrück öffentlich bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung hat nur die Stadtwerke Osnabrück AG ihr Interesse bekundet. Die Fernwärmegestattung wurde direkt und ohne Bekanntmachung an die Stadtwerke Osnabrück AG vergeben.
- Die Stadt Hannover hat das Auslaufen der Konzessionsverträge Strom und Gas bekannt gemacht. Dort hatte lediglich die Bietergemeinschaft Stadtwerke Hannover AG und Energy Netzgesellschaft mbH ihr Interesse für die Konzessionen bekundet. Die Vergabe der Konzessionsverträge Wasser und Fernwärme wurde nicht öffentlich bekannt gemacht. Hier wurde in der Beschlussvorlage ausgeführt, dass die bestehenden Wasser- und Fernwärmekonzessionsverträge zwar die Pflicht enthielten, die Versorgungsanlagen für Verteilung von Wasser und Fernwärme an die Stadt Hannover oder einen von ihr benannten Dritten zu übertragen, diese Pflicht jedoch nicht die Anlagen zur Gewinnung und Aufbereitung von Wasser bzw. zur Erzeugung von Wärme mit umfasse. Dort war man zu dem Ergebnis gekommen, dass vor diesem Hintergrund die Stadtwerke Hannover AG ein Ausschließlichkeitsrecht besäße und die Konzession direkt an diese erteilt werden könne.
- In der Stadt Köln wurde neben dem Auslaufen der Wegenutzungsverträge Strom und Gas auch die Absicht bekannt gemacht, den Wasserkonzessionsvertrag neu abzuschließen. Sämtliche Verträge wurden mit dem bisherigen Versorger, der Rheinenergie, neu geschlossen.
- Die Stadt Karlsruhe hat die Konzessionsverträge Strom und Gas ebenfalls ausgeschrieben. Den Wasserkonzessionsvertrag hat sie direkt an die Stadtwerke Karlsruhe GmbH vergeben, da diese das Eigentum an den Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Wassergewinnungs-, Wasseraufbereitungs- und Wasserverteilungsanlagen besaß.

Erfahrungen anderer Großstädte zeigen somit, dass die Vergabe der Strom- und Gaskonzessionen sowie der Wasser- und Fernwärmekonzessionen regelmäßig nicht angegriffen wird, wenn der bisherige Versorger die Konzessionsverträge fortführt.

Hingegen kam es gerade bei kleineren Städten, die die Konzessionen in den Bereichen Strom und Gas einem eigenen Stadtwerk erstmalig übertragen wollten, häufiger zu Streitigkeiten. Es ist bekannt, dass beispielsweise in Gifhorn, Stuhr, Bad Iburg sowie in mehreren Gemeinden in den Landkreisen Hameln und Nienburg der bisherige Netzbetreiber sich gegen die beabsichtigte Neuvergabe zur Wehr gesetzt hat.

6. Entscheidungsvorschlag

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Untersuchung der Handlungsoptionen durch Rödl & Partner mit Berücksichtigung der speziellen Braunschweiger Ausgangslage und unter Einbeziehung der erreichten Verhandlungsergebnisse mit Veolia wird der nachfolgende Entscheidungsvorschlag unterbreitet:

Rödl & Partner bewertet das Modell 5 am besten. Die hierfür erforderliche Bereitschaft Veolias die Mehrheitsbeteiligung abzugeben, war im Verhandlungsweg nicht zu erreichen. Veolia hat nachdrücklich auf der Beibehaltung der operativen Führung bei BS|Energy bestanden. Modell 5 ist also nicht zu realisieren.

Rödl & Partner hat die beiden weiteren Modelle 5a und 5b zur Aufstockung der Anteile als nächstbeste Optionen bewertet. Die Aufstockung auf bis zu 49,9 % durch den Konzern Stadt Braunschweig im Modell 5a bewirkt nach Einschätzung der Verwaltung keinen größeren Einfluss des Konzerns Stadt Braunschweig auf BS|Energy im Vergleich mit den bislang konsortialvertraglich ohnehin bestehenden gewichtigen Einflussmöglichkeiten. Hingegen kann im direkten Vergleich mit Modell 5b bei erfolgreicher Umsetzung dieses Modells eine erhebliche und nachhaltige Stärkung des Unternehmens durch einen kommunalen Partner mit Expertise in neuen zukunftsträchtigen Geschäftsfeldern erzielt werden.

Mit den etablierten Einwirkungsinstrumenten wie der Satzung von BS|Energy (hier u. a. weiterführende Zustimmungsbedürftige Geschäfte auch im Hinblick auf die Netztochtergesellschaft) sowie der Geschäftsordnung wurden bereits Informations- und Kontrollrechte den städtischen Organen über die entsprechenden Gremien (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung und Hauptversammlung) zur Verfügung gestellt, um so u. a. die Erfüllung der Da-seinsvorsorge zum Wohle der Einwohner Braunschweigs zu gewährleisten.

Darauf aufbauend versetzt das in sehr offenen und intensiven Gesprächen ausgehandelte Gesamtpaket den Konzern Stadt Braunschweig in die Lage, städtische Zielsetzungen innerhalb der BS|Energy umzusetzen. Und es eröffnet dem Unternehmen eine bessere Entwicklungsperspektive, indem die Zukunft des Unternehmens und seiner Beschäftigten am Standort Braunschweig durch die Einbringung zusätzlichen Knowhows und zusätzlicher Investitionen gesichert werden soll.

Das ausgehandelte Gesamtpaket enthält in erster Linie den gesellschaftlich eingeforderten zeitnahen Ausstieg aus der Steinkohle, der verbunden mit den erhöhten Zukunftsinvestitionen eine Ausrichtung von BS|Energy als modernes Stadtwerk ermöglicht, bei denen BS|Energy als wichtiger Kompetenzträger für moderne Stadtentwicklung und Digitalisierung fortentwickelt werden kann.

Daneben bietet das ausgehandelte Gesamtpaket die Möglichkeit, den Einfluss der kommunalen Interessen durch den Erwerb von 24,8 % der von Veolia gehaltenen Anteile durch einen kommunalen Partner innerhalb von BS|Energy zu verstärken.

Ergänzend konnten Vereinbarungen über eine Verbesserung der konsortialvertraglichen Rechte des Konzerns Stadt Braunschweig erreicht werden. Hier sind insbesondere die Verfestigung der Sponsoringaktivitäten von BS|Energy bzw. Veolia, ein Ausbau der Arbeitsplätze des Veolia-Konzerns in Braunschweig und erweiterte Informations- und Mitwirkungsrechte bei geplanten Umstrukturierungen zu nennen.

Die Vereinbarung, die Konzessionsverträge für Fernwärme und Wasser ohne ein wettbewerbliches Verfahren mit BS|Energy möglichst bis zum 30. Juni 2018 neu abzuschließen, beruht letztlich auf der u. a. von Rödl & Partner überzeugend dargelegten Rechtslage. In den Verhandlungen konnte die Einführung eines Gestaltungsentgelts für Fernwärme erreicht werden, die nach derzeitigen Schätzungen ab dem Jahr 2021 zu einer Einnahme für den städtischen Haushalt in Höhe von ca. 0,5 Mio. Euro jährlich führen dürfte.

Im Ergebnis führt das geplante Konzessionsmodell zu einem größeren Gleichlauf der einzelnen Medien – Fernwärme, Wasser, Strom und Gas – innerhalb eines rechtssicheren künftigen Rahmens.

Das ausgehandelte und detaillierte vorgestellte Gesamtpaket stellt eine bewährte Partnerschaft auf eine noch breitere wirtschaftliche und finanzielle Basis und hilft so, die Zukunft der BS|Energy aktiv und sicher zu gestalten.

Geiger

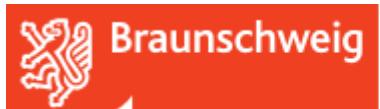
Anlage/n:

Ergebnispräsentation Rödl & Partner „Prüfung und Bewertung der zukünftigen Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem auslaufenden Konzessionsvertrag“



Fachkundig beraten

Prüfung und Bewertung der zukünftigen Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem auslaufenden Konzessionsvertrag



Die Löwenstadt

Dokumentation Ergebnisse Rat | Stadt Braunschweig | 12. Oktober 2017

1

Ausgangssituation und Auftrag

2

Übersicht der Modelle

3

Rechtliche Rahmenbedingungen und vertragliche Situation

4

Vorgehensweise bei der Bewertung der Modelle

5

Vergleichende Bewertung der Handlungsoptionen der Stadt Braunschweig

6

Zusammenfassung und Fazit

1

Ausgangssituation und Auftrag

1.1 Ausgangssituation und Auftrag

1.1 Ausgangssituation und Auftrag

Beratungsansatz und Vorgehensweise

- Die Stadt Braunschweig hat Rödl & Partner mit Beratungsleistungen im Projekt – „Ausschreibung der Konzessionsverträge“ zum 31. Dezember 2020, Stufe 1 – Prüfung und Bewertung der zukünftigen grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten – beauftragt.
- Gemäß Angebot vom 09. März 2017 hat Rödl & Partner die Rahmenbedingungen und grundsätzlichen Handlungsmöglichkeiten analysiert und die Bewertung der realisierbaren Modelle vorgenommen.
- Am 21. Juni 2017 hat Rödl & Partner die Zwischenergebnisse und am 26.09.2017 die vorläufigen Endergebnisse zu den Rahmenbedingungen und zu den möglichen Modellen im Rat der Stadt Braunschweig präsentiert.
- Im Folgenden werden:
 - die bewerteten Modelle vorgestellt
 - die Modelloptionen anhand von Bewertungskriterien verglichen und
 - eine Prioritätensetzung der Modelle abgeleitet.

2

Übersicht der Modelle

- 2.1 Übersicht der Modelle
- 2.2 Erläuterung der Modelle

2.1 Übersicht der Modelle

Reine Konzessionsvergabe

1

- Konzessionsvergabe an einen Dritten ohne kommunale Beteiligung bzw.
- Konzessionsvergabe an ein Unternehmen mit kommunaler Beteiligung

Beteiligungsmodelle*

Kommunale Netzgesellschaft bzw. Eigenbetrieb

2

Neue Netzgesellschaft mit Beteiligung eines privaten Dritten

3

Unmittelbare Beteiligung an der existierenden Netzgesellschaft

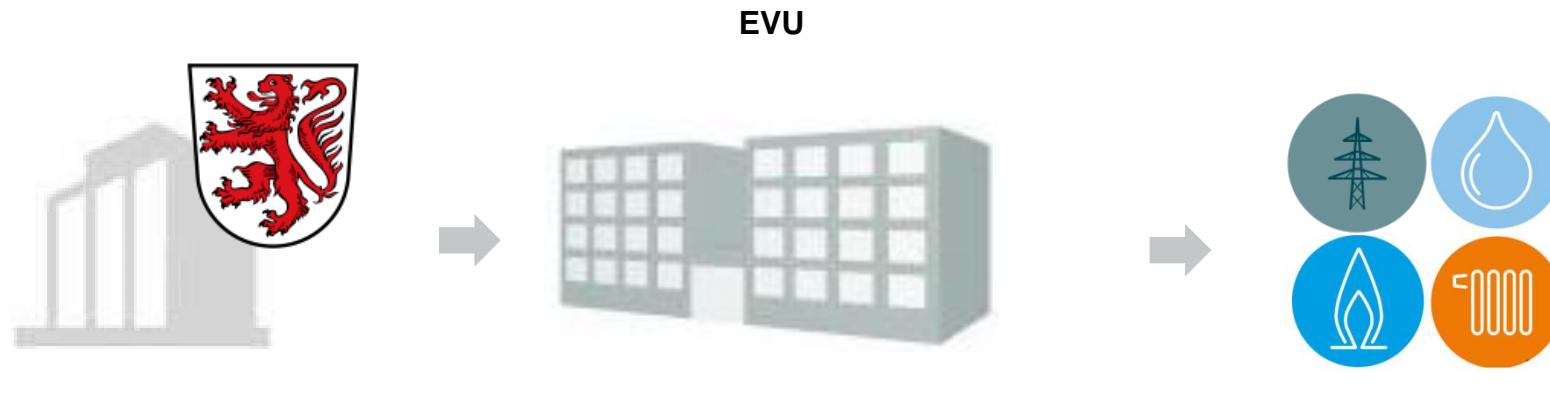
4

Beteiligung an BS|Energy

5

* Für alle Beteiligungsmodelle gilt, dass zusätzlich eine Konzessionsvergabe durchzuführen ist.

2.2 Erläuterung der Modelle - Modell 1: Reine Konzessionsvergabe



Legende:



Stromnetz



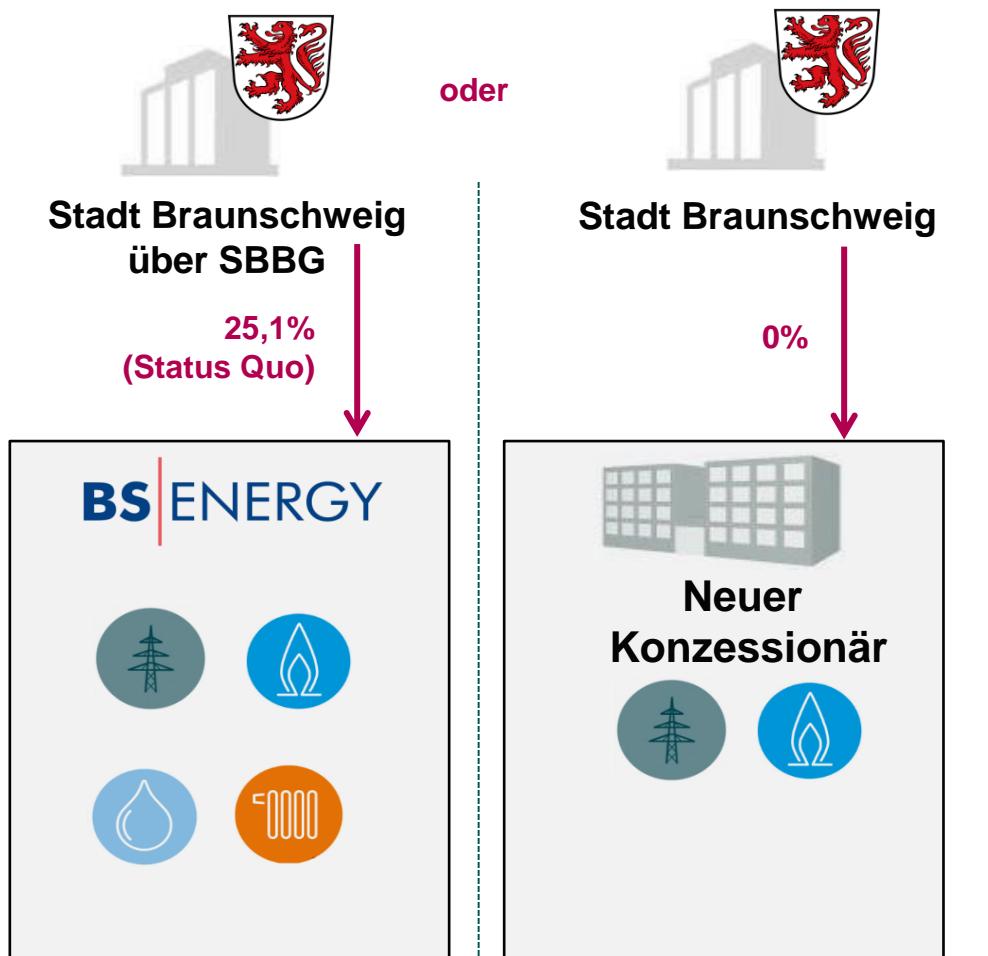
Gasnetz



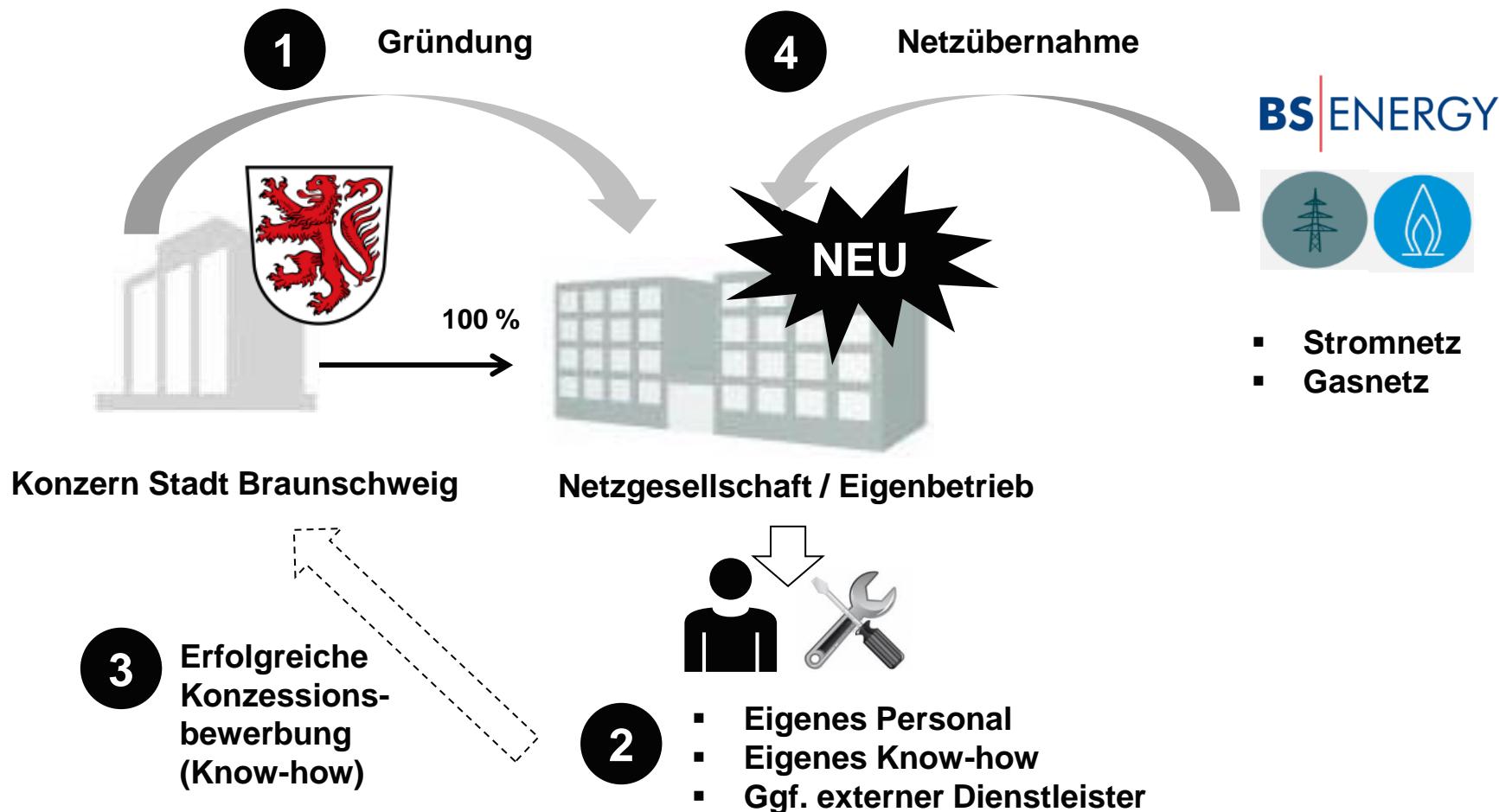
Wasser



Fernwärme

2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 1: Reine Konzessionsvergabe**

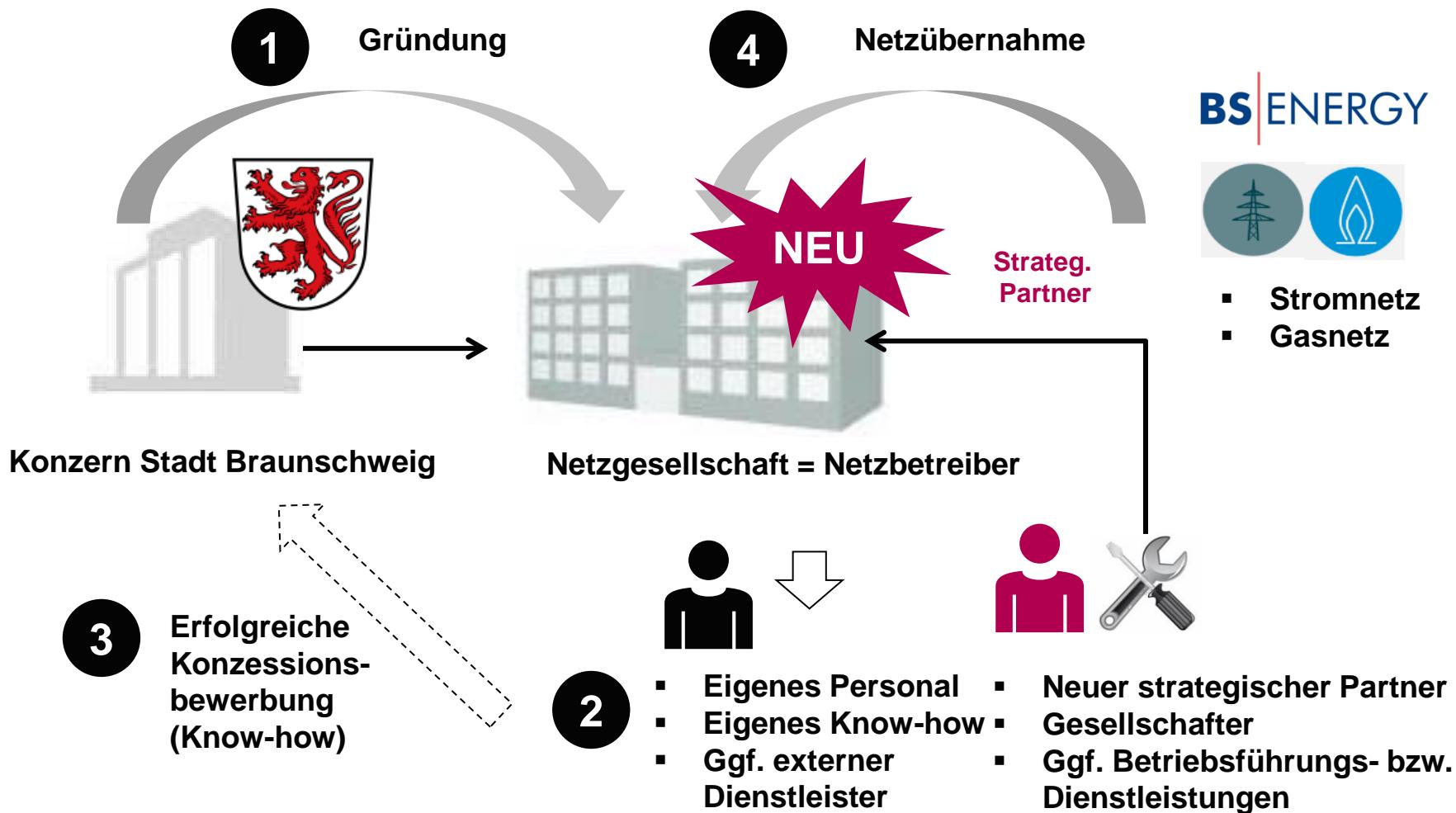
- keine Aufstockung der netz- und energiewirtschaftlichen Betätigung des Konzerns Stadt Braunschweig
- abhängig vom Ergebnis des Konzessionsvergabeverfahrens zukünftig evtl. keine Partizipation am Ergebnis der Netzsparte

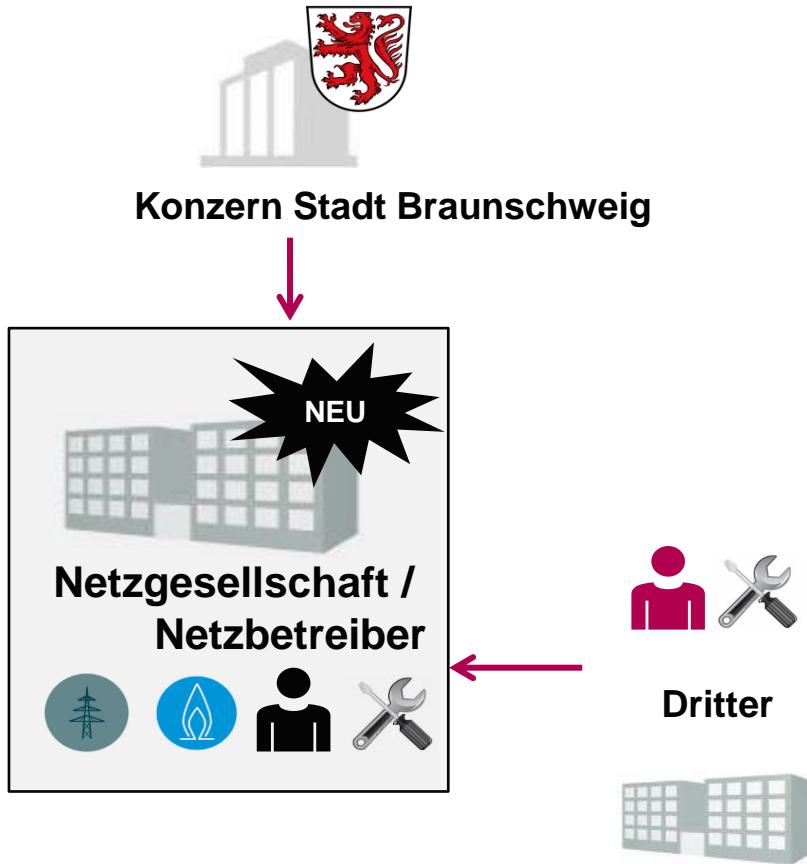
2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 2: Kommunale Netzgesellschaft bzw. Eigenbetrieb**

2.2 Erläuterung der Modelle - Modell 2: Kommunale Netzgesellschaft bzw. Eigenbetrieb



- Aufbau der Strom- und Gasnetzsparte
- Integration der Wasser- und Fernwärmennetzsparten mangels gesetzlicher Herausgabeansprüche nicht rechtssicher durchsetzbar
- umfangreicher Aufbau von Know-how und ggf. Personal erforderlich, um bei der Konzessionsbewerbung eine Chance zu haben, erfolgreich sein zu können und später den Netzbetrieb zu übernehmen
- bei Konzentration auf die Netzaktivitäten keine Synergien mit anderen Versorgungssparten

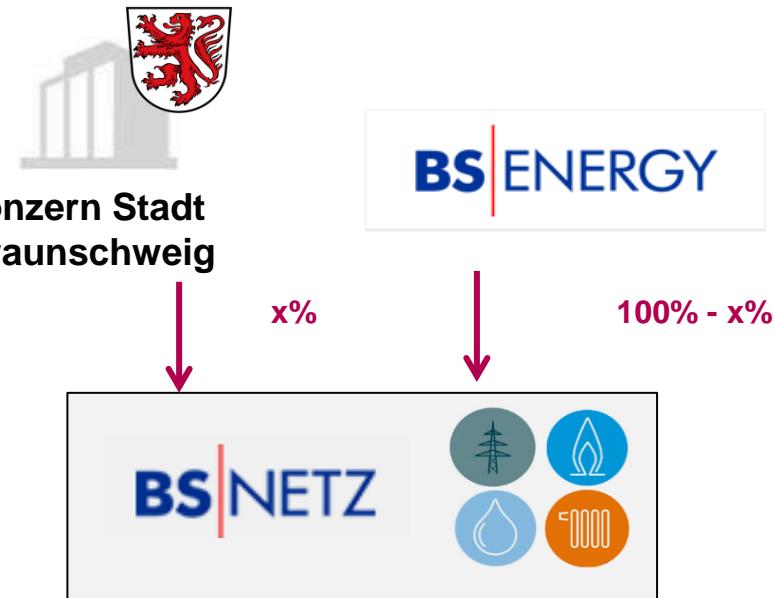
2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 3: Neue Netzgesellschaft mit Beteiligung eines privaten Dritten**

2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 3: Neue Netzgesellschaft mit Beteiligung eines privaten Dritten**

- Aufbau der Strom- und Gasnetzsparte
- Integration der Wasser- und Fernwärmennetzparten mangels gesetzlicher Herausgabeansprüche nicht rechtssicher durchsetzbar
- Aufbau von Know-how und ggf. Personal mit Unterstützung des strategischen Partners
- keine Synergien mit anderen Versorgungssparten in Braunschweig, ggf. Synergien mit dem strategischen Partner
- Beachtung des Vergaberechtes bei Suche eines Partners
- Parallel könnten mit dem strategischen Partner andere energiewirtschaftliche Betätigungsfelder aufgebaut werden.

2.2 Erläuterung der Modelle - Modell 4: Unmittelbare Beteiligung an der existierenden Netzgesellschaft

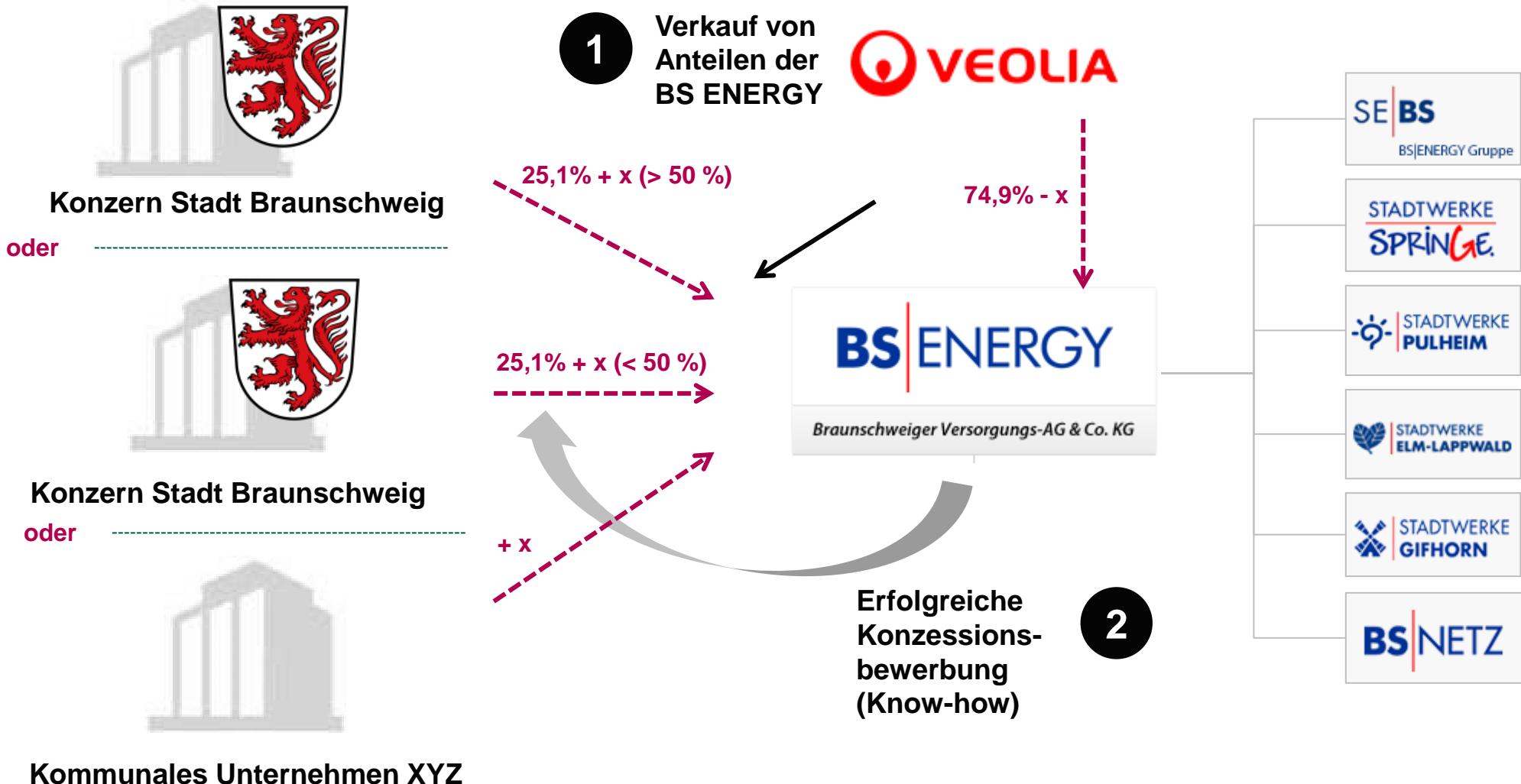


2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 4: Unmittelbare Beteiligung an der existierenden Netzgesellschaft**

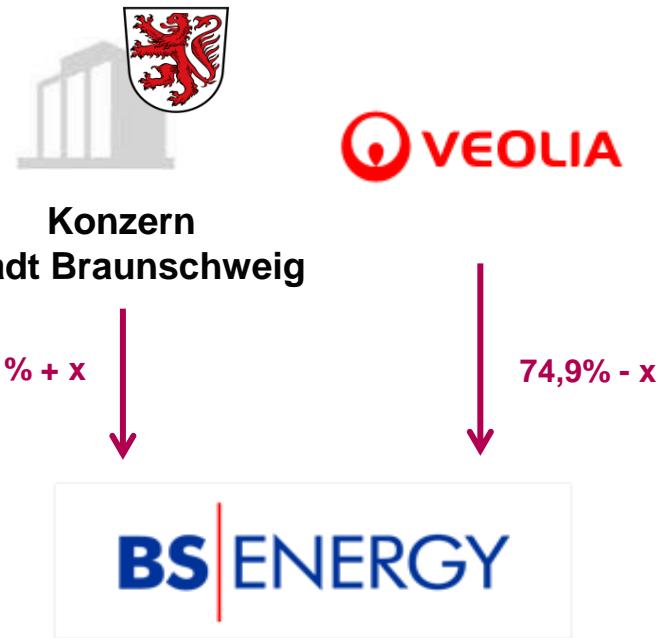
- Umstrukturierung der Netzgesellschaft mit Übertragung des Netzeigentums erforderlich
- ggf. Aufdeckung stiller Reserven verbunden mit ergebnisbelastenden Steuerzahlungen
- spartenübergreifender Ansatz mit Strom- und Gasnetz sowie Wasser- und FernwärmeverSORGUNG grundsätzlich möglich
- vorhandene Strukturen werden weiterentwickelt ohne tiefgreifende Strukturbrüche
- Synergien mit anderen Versorgungssparten in Braunschweig möglich
- Umsetzung des Modells hängt von Bereitschaft von Veolia und BS | Energy zur Umstrukturierung und zum Anteilsverkauf ab.
- Untervariante **Netzeigentumsgesellschaft (Modell 4a)** mit Beteiligung nur am Netzeigentum und nicht am Netzbetrieb

2.2 Erläuterung der Modelle - Modell 5/5a/b:

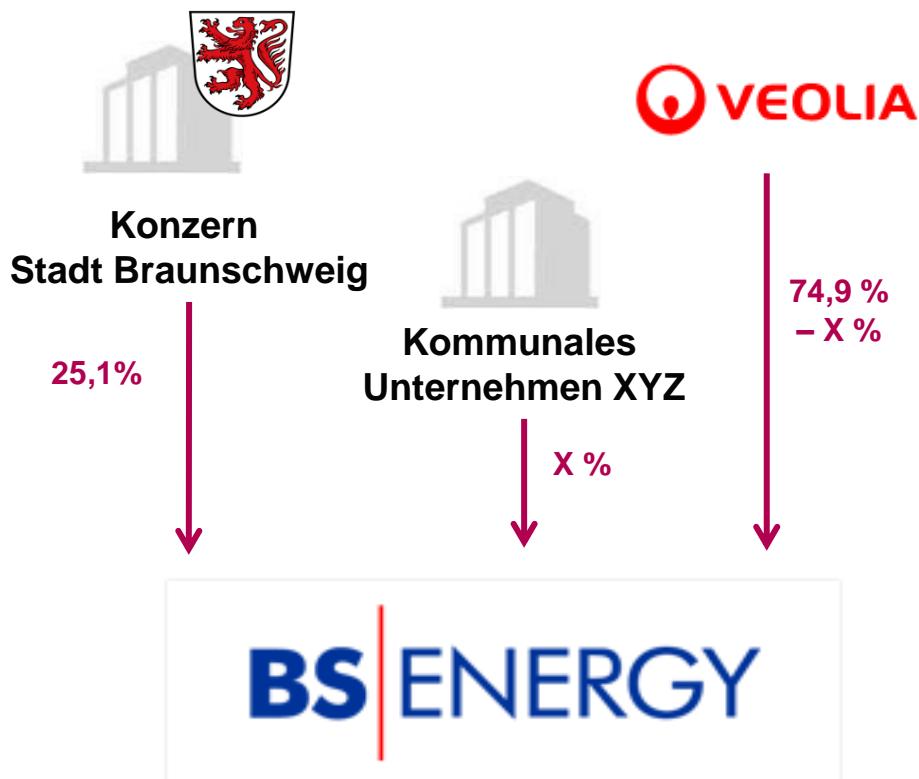
Aufstockung der Beteiligung an BS|Energy / Beteiligung eines kommunalen Partners



2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 5 / 5a: Aufstockung der Beteiligung der Stadt Braunschweig an BS | Energy**



- Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an allen Sparten und allen Wertschöpfungsstufen
- mehr Chancen und mehr Risiken als nur Netzaktivitäten
- Modell mit den umfangreichsten Gestaltungsspielräumen, da weitgehende Einflussmöglichkeiten
- Umsetzung des Modells abhängig von der Bereitschaft von Veolia, Anteile an der BS | Energy zu veräußern
- Qualifizierte Unternehmensbewertung der BS | Energy zur Bewertung aller Zukunftschancen und Risiken sowie zur finalen Kaufpreisfindung erforderlich
- Modell 5 bezieht sich auf die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung (> 50 %) des Konzerns Stadt Braunschweig an BS | Energy.
- Modell 5a bezieht sich auf die Übernahme einer Minderheitsbeteiligung (< 50 %) des Konzerns Stadt Braunschweig an BS | Energy.

2.2 Erläuterung der Modelle - **Modell 5b: Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS | Energy**

- keine zusätzliche Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an BS | Energy, stattdessen strategische Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS | Energy
- zusätzliches kommunales Knowhow des strategischen Partners im Unternehmen und in den Aufsichtsgremien
- keine unmittelbar quantifizierbaren wirtschaftlichen Vorteile für den Konzern Stadt Braunschweig

3

Rechtliche Rahmenbedingungen und vertragliche Situation

- 3.1 Prüfungsfragen
- 3.2 Ergebnisse Strom & Gas
- 3.3 Ergebnisse Wärme
- 3.4 Ergebnisse Wasser

3.1 Prüfungsfragen

- **Frage 1:** Sind die Konzessionen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser nach Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages zum 01.01.2021 durch die Stadt Braunschweig im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens zu vergeben oder ist eine Direktvergabe für die Einräumung der Wegenutzungsrechte zulässig?
- **Frage 2:** Kann die Stadt Braunschweig gegen die Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BS|Energy) nach Auslaufen des bestehenden Konzessionsvertrages Ansprüche auf Herausgabe der Versorgungsnetze geltend machen? Welche Erfolgsaussichten bestehen insoweit?

3.2 Ergebnisse Strom & Gas

▪ Ausschreibungspflicht

- Abschluss von qualifizierten Wegenutzungsverträgen erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Regelung gemäß § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).
- Regelung gilt für Energieversorgungsnetze (Strom- und Erdgasnetze).
- Hiernach besteht Verpflichtung der Stadt Braunschweig, Netzbetrieb im Wege eines Vergabeverfahrens befristet auf höchstens 20 Jahre an einen Neukonzessionär zu vergeben.
- Direktvergabe für qualifizierte Wegenutzungsrechte ist nicht zulässig (auch nicht an ein kommunales Unternehmen, vgl. § 46 Abs. 6 EnWG sowie BGH „Heiligenhafen“)

▪ Netzherausgabeanspruch

- Anspruch des Neu-Konzessionärs gegen den Alt-Konzessionär auf Eigentumsübertragung des Strom- und Gasnetzes folgt unmittelbar aus § 46 Abs. 2 EnWG

3.3 Ergebnisse Fernwärme (1)

■ Ausschreibungspflicht

- Spezialgesetzliche Regelungen existieren nicht; **§ 46 EnWG findet keine Anwendung.**
- Ausschreibungspflicht könnte sich u.a. aus dem **Kartellvergaberecht** gemäß **§§ 97 f., 105 GWB** ergeben, sofern der FW-Gestattungsvertrag als Dienstleistungskonzession ausgestaltet werden soll (insb. ist dies bei Anschluss- und Versorgungspflicht anzunehmen) oder aus **allgemeinem Kartellrecht (Marktbeherrschung, §§ 19,20 GWB)** unter dem Aspekt einer Knappeitssituation betr. die Verlegung von FW-Leitungen in städtischen Straßen.
- Die Vergabe eines reinen Gestattungsvertrages ohne Anschluss- und Versorgungspflicht unterliegt nicht dem Kartellvergaberecht. Auch für den Fall einer Ausgestaltung als Dienstleistungskonzession kann eine Ausschreibung unterbleiben, sofern die Voraussetzungen eines sog. „Inhouse-Geschäftes“ (§ 108 GWB) vorliegen oder ein **exklusives Recht (insbesondere Netzeigentum, nachfolgend vertieft)** besteht.
- Nach Auffassung des Bundeskartellamtes besteht aus kartellrechtlichen Gesichtspunkten (§§ 19,20 GWB) keine generelle Ausschreibungspflicht für FW-Gestattungsverträge, soweit diese sich nicht auf Gebiete mit einem Anschluss- und Benutzungzwang für FW beziehen (vgl. Sektorenuntersuchung Fernwärme August 2012, Rz 254 ff.).

3.3 Ergebnisse Fernwärme (2)

▪ **Netzherausgabeanspruch**

- Der **Konzessionsvertrag** der Stadt Braunschweig begründet nach seinem Wortlaut uE **keinen vertraglichen Anspruch** auf Übereignung des FW- Netzes.

▪ **Gesetzliche Übereignungsansprüche**

- Die Rechtslage betr. Netzherausgabeansprüche in der Sparte Fernwärme ist nicht eindeutig; insbesondere ist § 46 EnWG nicht anwendbar.
- Einem Anspruch der Stadt Braunschweig aus **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB** und aus **§§ 552 Abs. 1, 997 Abs. 2 BGB** kann die BS|Energy uE mit Erfolgsaussicht ihrerseits einen Anspruch auf Einräumung einer Folgegestattung aus §§ 19, 20 GWB entgegenhalten.
- Im Ergebnis besteht uE somit keine hinreichenden Erfolgsaussichten für einen Netzübernahmeanspruch in der Sparte Fernwärme gegen die BS|Energy. Insoweit ablehnend zuletzt auch VG Berlin (VG 4 K 16.15).

▪ **Ergebnis zur Ausschreibungspflicht und zum Netzherausgabeanspruch**

- Es besteht uE kein Netzherausgabeanspruch der Stadt betreffend das Fernwärmennetz gegenüber der BS|Energy
- Demgemäß besteht uE auch keine Verpflichtung der Stadt zur Ausschreibung des Fernwärmegestattungsvertrages.
- Die Stadt hat einen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung des Gestattungsvertrages (als reine Gestattung oder Dienstleistungskonzession), wobei etwaige konsortialvertragliche Bindungen zu berücksichtigen sind.

3.4 Ergebnisse Trinkwasser (1)

▪ Ausschreibungspflicht

- Spezialgesetzliche Regelungen existieren nicht; **§ 46 EnWG findet keine Anwendung.**
- Das **Kartellvergaberecht** (§§ 97 f., 105 EnWG) ist **wegen der Bereichsausnahme** in § 149 Nr. 9 GWB auf die Vergabe von Wasserkonzessionen **nicht anwendbar**.
- Es wird vertreten, dass sich eine Ausschreibungspflicht gleichwohl und zwar unmittelbar aus dem **EU-Primärrecht** (Art. 49, 56 AEUV; Grundsätze: Wettbewerb, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung, Transparenz) ergeben kann. Höchstrichterliche Rechtsprechung zur neuen Rechtslage liegt noch nicht vor.
- Das Vorliegen der **Voraussetzungen** (z.B. grenzüberschreitendes Interesse an der Wasserkonzession) und **möglicher Ausnahmen** (z.B. Exklusivität, „Inhouse-Geschäft“) einer Ausschreibungspflicht aus dem EU-Primärrecht bedürfen einer **Einzelfallprüfung**:
 - Grenzüberschreitendes Interesse dürfte aufgrund des Wertes der Konzession zu bejahen sein
 - „Exklusivität“ unter dem Aspekt des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen der BS|Energy (nachfolgend vertieft)

3.4 Ergebnisse Trinkwasser (2)

▪ **Netzherausgabeanspruch**

- Der **Konzessionsvertrag** der Stadt Braunschweig begründet nach seinem Wortlaut uE **keinen vertraglichen Anspruch** auf Übereignung des Wassernetzes.

▪ **Gesetzliche Übereignungsansprüche**

- Die Rechtslage betr. Netzherausgabeansprüche in der Sparte Trinkwasser ist nicht eindeutig; insbesondere ist § 46 EnWG nicht anwendbar.
- Auch im Bereich der Wasserversorgung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die BS|Energy sich gegenüber einem Anspruch der Stadt aus **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB** erfolgreich auf einen Anspruch auf Einräumung einer Folgegestattung berufen kann. Zweifel könnten sich insoweit gegebenenfalls auf Grundlage des Charakters der Wasserversorgung als gesetzliche Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge ergeben.
- Höchstrichterliche Rechtsprechung zur Herausgabepflicht von Wasserversorgungsanlagen liegt allerdings nicht vor.

▪ **Ergebnis zur Ausschreibungspflicht und zum Netzherausgabeanspruch**

- Es kann uE nicht von einem Netzherausgabeanspruch der Stadt betreffend die Wasserversorgungsanlagen gegenüber der BS|Energy ausgegangen werden.
- Demgemäß kann uE auch von einer Ausschreibung des Wasserkonzessionsvertrages abgesehen werden (vgl. insoweit auch OLG Frankfurt, Urteil vom 30.08.2011, Az. 11 Verg 3/11).

4

Vorgehensweise bei der Bewertung der Modelle

- 4.1 Übersicht der Vorgehensweise
- 4.2 Integrierte Planungsrechnung der Sparten und des Gesamtunternehmens
- 4.3 Vorgehensweise quantitative und qualitative Bewertung der Modelle

4.1 Übersicht der Vorgehensweise

- 
- Vorauswahl der typisierten Modelle
 - Erstellung der integrierten Planungsrechnung der Netzsparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme
 - Berechnung des jeweils einzusetzenden Kapitals und des internen Zinsfußes (IRR)
 - Differenzierung der Modelle mit Untervarianten
 - Bewertung der Modelle für den Konzern Stadt Braunschweig
 - Bewertung gilt jeweils unter der Annahme einer erfolgreichen Konzessionsbewerbung

4.2 Methodisches Vorgehen der Planungsrechnung der Netzsparten

Aufbauend auf der Spartenstruktur des Jahresabschlusses wurden die netzbezogenen Sparten über 20 Jahre in die Zukunft geplant:

- 
- Nachbildung der kalkulatorischen Restwerte
 - Fortschreibung des Anlagevermögens unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen und Abschreibungen
 - Fortschreibung der operativen Kosten für den Netzbetrieb
 - Herleitung des Ausgangsniveaus der Netzkosten gemäß regulatorischer Vorgaben
 - Abgleich mit der historischen Spartenentwicklung aus den Jahresabschlüssen
 - Berechnung der Entwicklung der genehmigten Erlösobergrenze
 - Erstellung der integrierten Planungsrechnung der Netzsparten Strom, Gas, Wasser und Fernwärme

4.3 Vorgehensweise quantitative und qualitative Bewertung der typisierten Modelle

Wertungsmatrix

- Bewertungskriterien: Weiterentwicklung der Kriterien gemäß Zwischenergebnissen
- Einzusetzendes Kapital für die Netzsparten: Bewertungsergebnisse Rödl & Partner
- Interner Zinsfuß (IRR): Analysen und Erfahrungswerte Rödl & Partner
- Qualitative Kriterien: Einschätzungen Rödl & Partner
- Relative Einordnung der Kriterien: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv
- Aggregation der Kriteriengruppen, Durchschnitt über alle Kriterien

SWOT-Analyse

- Zuordnung der Kriterien zu intern / extern und Stärken / Schwächen sowie Chancen / Risiken
- relative Bewertung niedrig / negativ vs. hoch / positiv



5

Vergleichende Bewertung der Handlungsoptionen der Stadt Braunschweig

- 5.1 Vorgehensweise zur vergleichenden Bewertung der Handlungsoptionen
- 5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Wertungsmatrix
- 5.3 SWOT-Analyse
- 5.4 Übersicht der Bewertungsergebnisse

5.1 Kriterien für die vergleichende Bewertung der Handlungsoptionen

Themengebiete und Kriterien

- Die im Rahmen der Zwischenergebnisse vorgestellten Themengebiete und Kriterien wurden wie folgt weiterentwickelt:

Allgemeine Rahmenbedingungen

- Rechtsanspruch
- Beteiligungsquote
- Synergien

Netzsparten

- Strom
- Gas
- Wasser
- Wärme

Wertschöpfungsstufen

- Erzeugung
- Netz
- Vertrieb

Wirtschaftlichkeit

- Interner Zinsfuß (IRR)
- Einzusetzendes Kapital
- Finanzierung
- Kapitalstruktur
- Transaktionsaufwand
- Wettbewerbliches Auswahlverfahren

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle

Steuerliche Effekte

- Steuerlicher Querverbund (Umsetzbarkeit, Umfang)
- Aufdeckung stiller Reserven

Verteilung von Chancen und Risiken

- Chancen
- Risiken

Zukunftsthemen

- Innovation
- Digitalisierung

Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit

- Klimabilanz
- Stadt- und Quartiersentwicklung
- Ausbau erneuerbarer Energien
- Ausbau Wärmeversorgung
- Ausbau E-Mobilität

Soziales und Arbeitsmarkt

- Arbeitsplätze
- Betriebs- und Personalübergang
- Unternehmensstandort Braunschweig (Lokale Wertschöpfung, Standortsicherheit)

► Im Folgenden werden die Ergebnisse der Bewertung der Modelle erläutert.

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Allgemeine Rahmenbedingungen

Allgemeine Rahmenbedingungen

| | Modell 1* Reine Konzessionsver- gabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesell- schaft | Modell 4a Netzeigentums- gesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a |
| Rechtsan- spruch / Sicherheit der Umsetz- barkeit | ja | ja (nur für Strom- und Gasnetz sicher) | ja (nur für Strom- und Gasnetz sicher) | nein (Bereitschaft von Veolia und BS Energy erforderlich) | nein (Bereitschaft von Veolia und BS Energy erforderlich) | nein (Bereitschaft von Veolia und BS Energy erforderlich) | nein (Bereitschaft von Veolia und BS Energy erforderlich) |
| Bewertung | | [4] | [4] | [2] | [2] | [2] | [2] |
| Beteili- gungsquote | 25,1 % | 100 % | 50 + X % | X % | X % | 25,1 + X % (insg. > 50%) | 25,1 + X % (insg. < 50%) |
| Bewertung | | [5] | [4] | [3] | [3] | [4] | [3] |
| Synergien zwischen Netzparten sowie sonstigen Aktivitäten | unverändert | gering; existierende Synergien zwischen den Netzparten sowie innerhalb der BS Energy werden reduziert | gering; existierende Synergien zwischen den Netzparten sowie innerhalb der BS Energy werden reduziert | mittel bis hoch (abhängig von der kon- kreten Aus- gestaltung) | hoch (auf Ebene des Energieversor- gungsunterneh- mens und Netzbetreibers) | hoch | Sehr hoch aufgr. zusätzl. Knowhow u. Synergien |
| Bewertung | | [1] | [1] | [3] | [3] | [4] | [5] |

Bewertungssystematik: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv

* Das Modell 1 (reine Konzessionsvergabe) wird nicht bewertet, da es sich um die Vergleichsvariante (Status Quo) handelt.

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Wertschöpfungsstufen

| Wertschöpfungsstufen | | | | | | | |
|----------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentums- gesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
| Erzeugung | X | - | - | - | - | X | X |
| Netz | X | X | X | X | X | X | X |
| Vertrieb | X | - | - | - | - | X | X |
| Bewertung | | [3] | [3] | [3] | [3] | [5] | [5] |

Bewertungssystematik: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Netzsparten

| Netzsparten | | | | | | | |
|------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
| | | | | | | 5 | 5a |
| Stromnetz | X | X | X | X | X | X | X |
| Gasnetz | X | X | X | X | X | X | X |
| Wasserversorgung | X | - | - | X | Wassernetz | X | X |
| Wärmeversorgung | X | - | - | X | Wärmenetz | X | X |
| Bewertung | | [3] | [3] | [5] | [4] | [5] | [5] |

Bewertungssystematik: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeit (1/2)

| | Modell 1 Reine Konzessions- vergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentums- gesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Interner Zins- fuß (netzbezo- gene Rendite- chancen) | | 3,5 - 4,5 % | 3,5 - 4,5 % | 5,0 - 6,0 % | 4,5 - 5,5 % | 6,0 - 6,5 % | 6,0 - 6,5% für kommunalen Partner |
| Bewertung | | [3] | [3] | [4,5] | [4] | [5] | [1] |
| Einzusetzen- des Gesamt- kapital (Netze) | 0 | objektivierter Ertragswert des Strom- und Gasnetzes | objektivierter Ertragswert des Strom- und Gasnetzes | orientiert sich an den Ertragspotentialen der Netze, Basis kalkulatorischer Restwert | orientiert sich an den Ertragspotentialen der Netze, Basis kalkulatorischer Restwert | Basis: qualifizierte Unternehmensbewertung der BS Energy | Basis: qualifizierte Unternehmensbewertung der BS Energy (kommunaler Partner) |
| Finanzierung | keine Finanzierung erforderlich | Darlehensaufnah- me des Konzerns Stadt Braunschweig zur Bereitstellung des Eigenkapitals zum Kauf der Netze (100%) | Darlehensaufnah- me des Konzerns Stadt Braunschweig zur Bereitstellung des Eigenkapitals zum Kauf der Netze (50+X%) | Darlehensaufnah- me des Konzerns Stadt Braunschweig zum Kauf von Anteilen der BS Netz als große Netzgesellschaft | Darlehensaufnah- me des Konzerns Stadt Braunschweig zum Kauf von Anteilen der Netzeigentumsgesell- schaft | Darlehensaufnah- me des Konzerns Stadt Braunschweig zum Kauf von Anteilen der BS Energy | keine Darlehensaufnahme des Konzerns Stadt Braunschweig zum Kauf von Anteilen der BS Energy |
| | | [3] | [3] | [3] | [3] | [3] | [5] |

Bewertungssystematik: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Wirtschaftlichkeit

Wirtschaftlichkeit (2/2)

| | Modell 1 Reine Konzessions- vergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentums- gesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a |
| Kapitalstruktur | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. | Kalkulatorische Eigenkapitalquote von 40 % für die Strom- und Gasnetzparten sollte erreicht werden. |
| Transaktions- aufwand | kein Transaktionsaufwand | Transaktionsaufwand für Gründung und Aufbau der kommunalen Netzgesellschaft sowie Netzkauf | Transaktionsaufwand für Partnerwahl und Aufbau Netzgesellschaft mit einem Dritten sowie Netzkauf | Transaktionsaufwand für Umstrukturierung innerhalb der BS Energy | Transaktionsaufwand für Umstrukturierung innerhalb der BS Energy | Transaktionsaufwand für qualifizierte Unternehmensbewertung der BS Energy | kein Transaktionsaufwand für den Konzern Stadt Braunschweig |
| Bewertung | | [3] | [3] | [2] | [2] | [4] | [5] |
| Wettbewerbli- ches Auswahl- verfahren | nein | nein | ja | nein | nein | nein | nein |
| Bewertung | | [1] | [5] | [1] | [1] | [1] | [1] |

Bewertungssystematik: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Steuerliche Effekte

Steuerliche Effekte

| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|--------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a |
| Steuerlicher Querverbund (Umsetzbarkeit, Umfang) | wird unverändert fortgeführt | umsetzbar; volumänglich hebbbar | grundsätzlich umsetzbar, abhängig von Strukturierung; vorr. teilweise hebbbar | möglich; vorr. teilweise hebbbar | nur zusammen mit Vertrieb möglich; ggf. teilweise hebbbar | hohe Potenziale; volumänglich hebbbar | Keine Auswertung des steuerlichen Querverbundes; kein zusätzlicher Verlustausgleich |
| Bewertung | | [5] | [3] | [4] | [2] | [5] | [1] |
| Aufdeckung stiller Reserven | keine Aufdeckung stiller Reserven | Aufdeckung stiller Reserven aufgrund des Verkaufs der Netze | Aufdeckung stiller Reserven aufgrund des Verkaufs der Netze | anteilige Aufdeckung stiller Reserven aufgrund des Verkaufs der Netze | anteilige Aufdeckung stiller Reserven aufgrund des Verkaufs der Netze | keine Aufdeckung stiller Reserven | keine Aufdeckung stiller Reserven |
| Bewertung | | [1] | [1] | [2] | [2] | [5] | [5] |

Bewertungssystematik: 1 = niedrig / negativ, 5 = hoch / positiv

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Verteilung von Chancen und Risiken

Verteilung von Chancen und Risiken

| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a |
| Chancen | unverändert | Partizipation an den Chancen aus Netzeigentum und Netzbetrieb verbleiben zu 100 % beim Konzern Stadt Braunschweig | Auswahlverfahren eines Partners trägt zu wettbewerbs-gerechten Angeboten bei. | Partizipation an den Chancen aus Netzeigentum und Netzbetrieb | Konzentration auf risikoarme Verzinsung des Netzeigentums | Partizipation an allen Chancen der gesamten energiewirtschaftlichen Betätigung der BS Energy | zusätzliches Knowhow und Synergien im Unternehmen und in den Aufsichtsgremien |
| Bewertung | | [4] | [4] | [4] | [2] | [5] | [3] |
| Risiken | unverändert | Transaktionsrisiken durch den Netzübergang verbleiben vollständig beim Konzern Stadt Braunschweig | unklar, in welchem Umfang Transaktionsrisiken durch den Netzübergang vom Partner übernommen werden | Beteiligung an den operativen Risiken eines Netzbetreibers | Wirtschaftlichkeit hängt wesentlich von der Ausgestaltung des Pachtvertrags ab. | Risiken innerhalb der BS Energy wurden bisher nicht im Detail geprüft; vor Aufstockung der Beteiligung sollte eine qualifizierte Unternehmensbewertung zur Bewertung der Risiken durchgeführt werden | keine substantiellen zusätzlichen Risiken für den Konzern Stadt Braunschweig |
| Bewertung | | [2] | [3] | [3] | [3] | [1] | [5] |

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Zukunftsthemen

| Zukunftsthemen | | | | | | | | |
|------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner | |
| Innovation | unverändert | Beschränkung auf Innovationen bezogen auf das Netz | Beschränkung auf Innovationen bezogen auf das Netz | Beschränkung auf Innovationen bezogen auf das Netz | Beschränkung auf Innovationen bezogen auf das Netzeigentum und nicht auf den Netzbetrieb | Bestimmender Einfluss auf Innovationen in allen Bereichen der Energiewirtschaft einschließlich Netz | Einflussnahme auf Innovationen in allen Bereichen der Energiewirtschaft einschließlich Netz | mehr Knowhow in Bezug auf Innovationen in allen Bereichen der Energiewirtschaft einschließlich Netz |
| Bewertung | | [3] | [3] | [3] | [2] | [5] | [4] | [4] |
| Digitalisierung | unverändert | Beschränkung auf Digitalisierung bezogen auf das Netz | Beschränkung auf Digitalisierung bezogen auf das Netz | Beschränkung auf Digitalisierung bezogen auf das Netzeigentum und nicht auf den Netzbetrieb | Beschränkung auf Digitalisierung bezogen auf das Netzeigentum und nicht auf den Netzbetrieb | Bestimmender Einfluss auf Digitalisierung in allen Bereichen der Energiewirtschaft einschließlich Netz | Einflussnahme auf Digitalisierung in allen Bereichen der Energiewirtschaft einschließlich Netz | mehr Knowhow in Bezug auf Innovationen in allen Bereichen der Energiewirtschaft einschließlich Netz |
| Bewertung | | [3] | [3] | [3] | [2] | [5] | [4] | [4] |

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (1/2)

| Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (1/2) | | | | | | | | |
|--------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner | |
| | | | | | | 5 | 5a | 5b |
| Klimabilanz | unverändert | geringe Gestaltungsmöglichkeiten zum Klimaschutz im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, keine Abstimmung mit Partner erforderlich | geringe Gestaltungsmöglichkeiten zum Klimaschutz im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, Abstimmung mit Partner erforderlich | geringe Gestaltungsmöglichkeiten zum Klimaschutz im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, Abstimmung mit Partner erforderlich | vernachlässigbare Gestaltungsmöglichkeiten zum Klimaschutz im Bereich Netzeigentum, Abstimmung mit Partner erforderlich | Gestaltungsmöglichkeiten zum Klimaschutz in allen Bereichen der Energiewirtschaft, Abstimmung mit Partner erforderlich | Gestaltungsmöglichkeiten zum Klimaschutz in allen Bereichen der Energiewirtschaft, Abstimmung mit einem Partner als Mehrheitsgesellschafter erforderlich | mehr Knowhow zum Klimaschutz in allen Bereichen der Energiewirtschaft, Abstimmung mit mehreren Parteien erforderlich |
| Bewertung | | [3] | [2] | [2] | [1] | [5] | [4] | [3,5] |
| Stadt- und Quartiersentwicklung | unverändert | eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten zur Stadt- und Quartiersentwicklung im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, keine Abstimmung mit Partner erforderlich | eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten zur Stadt- und Quartiersentwicklung im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, Abstimmung mit Partner erforderlich | eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten zur Stadt- und Quartiersentwicklung im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, Abstimmung mit Partner erforderlich | sehr eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten zur Stadt- und Quartiersentwicklung im Bereich Netzeigentum und Netzbetrieb, Abstimmung mit Partner erforderlich | Gestaltungsmöglichkeiten zur Stadt- und Quartiersentwicklung in allen Bereichen der Energiewirtschaft, Abstimmung mit Partner erforderlich | mehr Knowhow zur Stadt- und Quartiersentwicklung in allen Bereichen der Energiewirtschaft, Abstimmung mit Partner als Mehrheitsgesellschafter erforderlich | mehr Knowhow zur Stadt- und Quartiersentwicklung in allen Bereichen der Energiewirtschaft, Abstimmung mit mehreren Parteien erforderlich |
| Bewertung | | [4] | [3] | [3] | [2] | [5] | [4] | [3,5] |

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (2/2)

Stadtentwicklung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit (2/2)

| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|-------------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a | 5b |
| Ausbau erneuerbarer Energien | unverändert | vernachlässigbare Einflussnahme auf den Ausbau erneuerbarer Energien, nur auf den Netzanschluss von erneuerbaren Energien, keine eigene Investition in erneuerbare Energien | vernachlässigbare Einflussnahme auf den Ausbau erneuerbarer Energien, nur auf den Netzanschluss von erneuerbaren Energien, keine eigene Investition in erneuerbare Energien | vernachlässigbare Einflussnahme auf den Ausbau erneuerbarer Energien, nur auf den Netzanschluss von erneuerbaren Energien, keine eigene Investition in erneuerbare Energien | vernachlässigbare Einflussnahme auf den Ausbau erneuerbarer Energien, nur auf den Netzanschluss von erneuerbaren Energien, keine eigene Investition in erneuerbare Energien | Bestimmender Einfluss auf den Ausbau erneuerbarer Energien durch die weitreichende energiewirtschaftliche Betätigung der BS Energy | Einflussnahme auf den Ausbau erneuerbarer Energien durch die weitreichende energiewirtschaftliche Betätigung der BS Energy | mehr Knowhow zum Ausbau erneuerbarer Energien durch die weitreichende energiewirtschaftliche Betätigung der BS Energy; Beteiligungsmöglichkeit an EE-Projekten des kommunalen Partners |
| Bewertung | | [2] | [2] | [2] | [2] | [5] | [4] | [5] |
| Ausbau Wärmeversorgung | unverändert | keine Aktivität in der Wärmeversorgung | keine Aktivität in der Wärmeversorgung | Einflussnahme auf Wärmenetze, ggf. auch Wärmevertrieb möglich | nur Einflussnahme auf Investitionen in das Wärmenetz | Bestimmender Einfluss auf die Sparte Wärmeversorgung und deren Weiterentwicklung möglich | Einflussnahme auf die Sparte Wärmeversorgung und deren Weiterentwicklung möglich | mehr Knowhow zur Sparte Wärmeversorgung und deren Weiterentwicklung |
| Bewertung | | [1] | [1] | [3] | [2] | [5] | [4] | [3] |
| Ausbau E-Mobilität | unverändert | außer Netzzschluss von Ladesäulen keine nennenswerte Aktivität zur E-Mobilität | außer Netzzschluss von Ladesäulen keine nennenswerte Aktivität zur E-Mobilität | außer Netzzschluss von Ladesäulen keine nennenswerte Aktivität zur E-Mobilität | außer Netzzschluss von Ladesäulen keine nennenswerte Aktivität zur E-Mobilität | Bestimmender Einfluss auf den Ausbau der E-Mobilität möglich | Einflussnahme auf den Ausbau der E-Mobilität möglich | mehr Knowhow zum Ausbau der E-Mobilität |
| Bewertung | | [2] | [2] | [2] | [2] | [5] | [4] | [4] |

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Soziales und Arbeitsmarkt

Soziales und Arbeitsmarkt

| | Modell 1 Reine Konzessions- vergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentums- gesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner | |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a | |
| Arbeits- plätze | unverändert | Verlagerung von Arbeitsplätzen im Netzbetrieb auf die kommunale Netzgesellschaft; ggf. auch Arbeitsplätze Shared Service | Verlagerung von Arbeitsplätzen im Netzbetrieb auf die kommunale Netzgesellschaft; ggf. auch Arbeitsplätze Shared Service | Auswirkungen auf Anzahl und Struktur der Arbeitsplätze nicht bewertbar | Geringfügige Auswirkungen auf Anzahl und Struktur der Arbeitsplätze nicht bewertbar | keine substantiellen Auswirkungen auf Anzahl und Struktur der Arbeitsplätze | keine substantiellen Auswirkungen auf Anzahl und Struktur der Arbeitsplätze | |
| Bewertung | | [2] | [2] | [3] | [4] | [4] | [4] | |
| Betriebs- und Personal- übergang | unverändert | ja | ja | ggf. Verlagerung innerhalb des Konzerns | ggf. Verlagerung weniger Arbeitsplätze innerhalb des Konzerns | nein | nein | |
| Bewertung | | [2] | [2] | [3] | [4] | [5] | [5] | |
| Unterneh- mensstand- ort Brauns- chweig | unverändert | Einflussnahme auf die Standort- entwicklung der Netzaktivitäten in Braunschweig möglich | Einflussnahme auf die Standort- entwicklung der Netzaktivitäten in Braunschweig möglich | Einflussnahme auf die Standort- entwicklung der Netzaktivitäten in Braunschweig möglich | Einflussnahme auf die Standort- entwicklung zum Netzeigentum in Braunschweig möglich | Bestimmender Einfluss auf die Standort- entwicklung in Braunschweig möglich | Einflussnahme auf die Standortent- wicklung in Braunschweig möglich | keine zusätz- liche Einfluss- nahme auf die Standort- entwicklung in Braunschweig |
| Bewertung | | [3] | [3] | [3] | [2] | [5] | [4] | [3] |

5.2 Vergleichende Bewertung der Modelle: Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Bewertungsergebnisse (ohne Gewichtung der Kriterien)

| | Modell 1 Reine Konzessionsvergabe | Modell 2 Kommunale Netzgesellschaft | Modell 3 Netzgesellschaft mit einem Dritten | Modell 4 Große Netzgesellschaft | Modell 4a Netzeigentumsgesellschaft | Modell 5 Beteiligung Konzern Stadt Braunschweig | Modell 5b Beteiligung kommunaler Partner |
|-------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| | | | | | | 5 | 5a |
| Rahmenbedingungen | 3,3 | 3,0 | 2,7 | 2,7 | 3,3 | 3,0 | 3,0 |
| Wertschöpfungsstufen | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 5,0 | 5,0 |
| Sparten | 3,0 | 3,0 | 5,0 | 4,0 | 5,0 | 5,0 | 5,0 |
| Wirtschaftlichkeit | 2,5 | 3,5 | 2,6 | 2,5 | 3,3 | 3,3 | 3,0 |
| Steuerliche Effekte | 3,0 | 2,0 | 3,0 | 2,0 | 5,0 | 5,0 | 3,0 |
| Verteilung von Chancen und Risiken | 3,0 | 3,5 | 3,5 | 2,5 | 3,0 | 3,0 | 4,0 |
| Zukunftsthemen | 3,0 | 3,0 | 3,0 | 2,0 | 5,0 | 4,0 | 4,0 |
| Stadtentwicklung, Klimaschutz u. Nachhaltigkeit | 2,4 | 2,0 | 2,4 | 1,8 | 5,0 | 4,0 | 3,8 |
| Soziales u. Arbeitsmarkt | 2,3 | 2,3 | 3,0 | 3,3 | 4,7 | 4,3 | 4,0 |
| Durchschnitt über alle Kriterien | 2,8 | 2,8 | 3,1 | 2,6 | 4,4 | 4,1 | 3,9 |

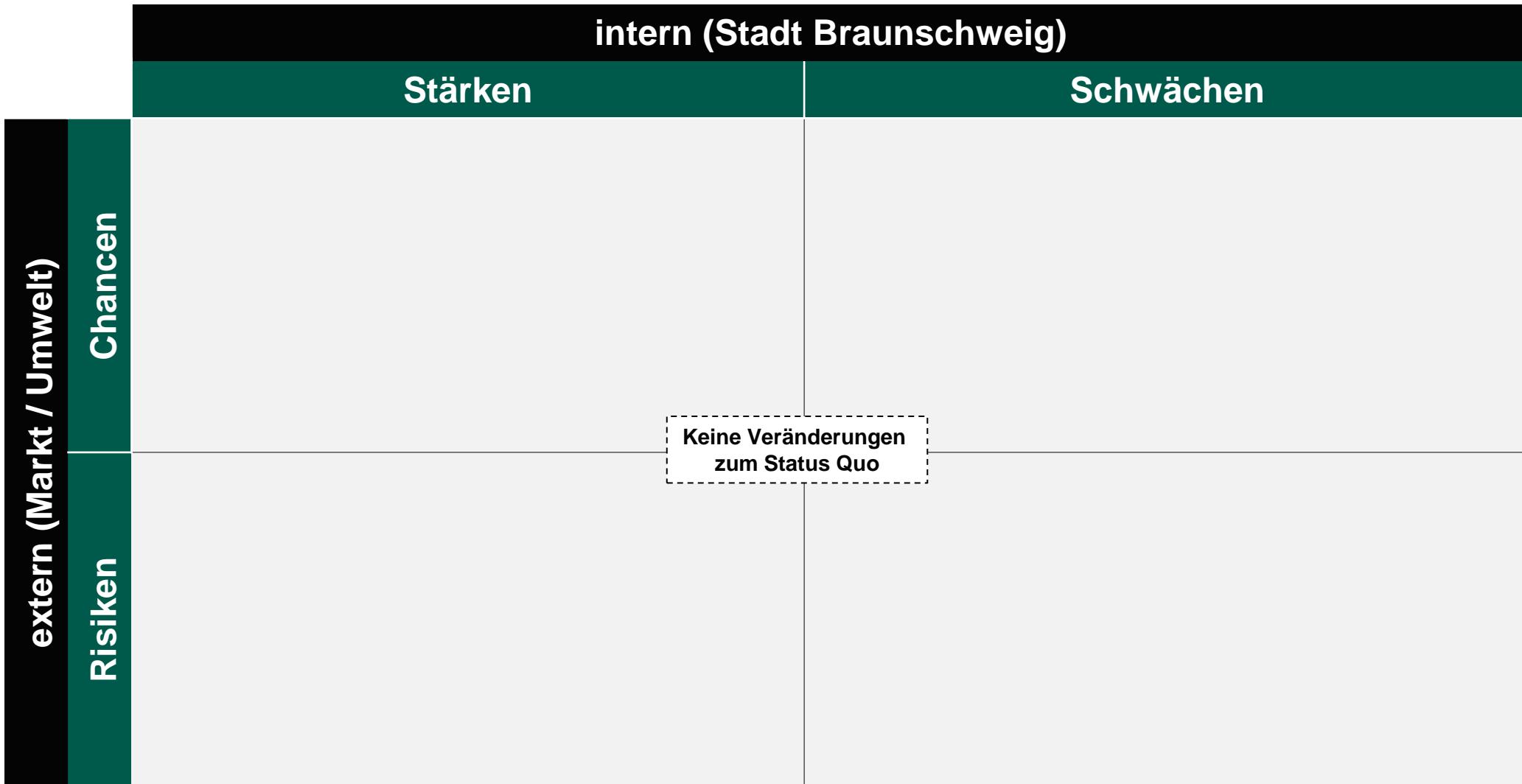
5.3 SWOT-Analyse

SWOT-Analyse

- Analyse der Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken der verschiedenen Modelle
- Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen Bewertungsergebnissen
- Die Kriterien werden dabei auch relativ ins Verhältnis gesetzt.

| | | intern (Stadt Braunschweig) | |
|-------------------------|---------|-----------------------------|-----------|
| | | Stärken | Schwächen |
| extern (Markt / Umwelt) | Chancen | | |
| | Risiken | | |

5.3 SWOT-Analyse Modell 1: Status Quo



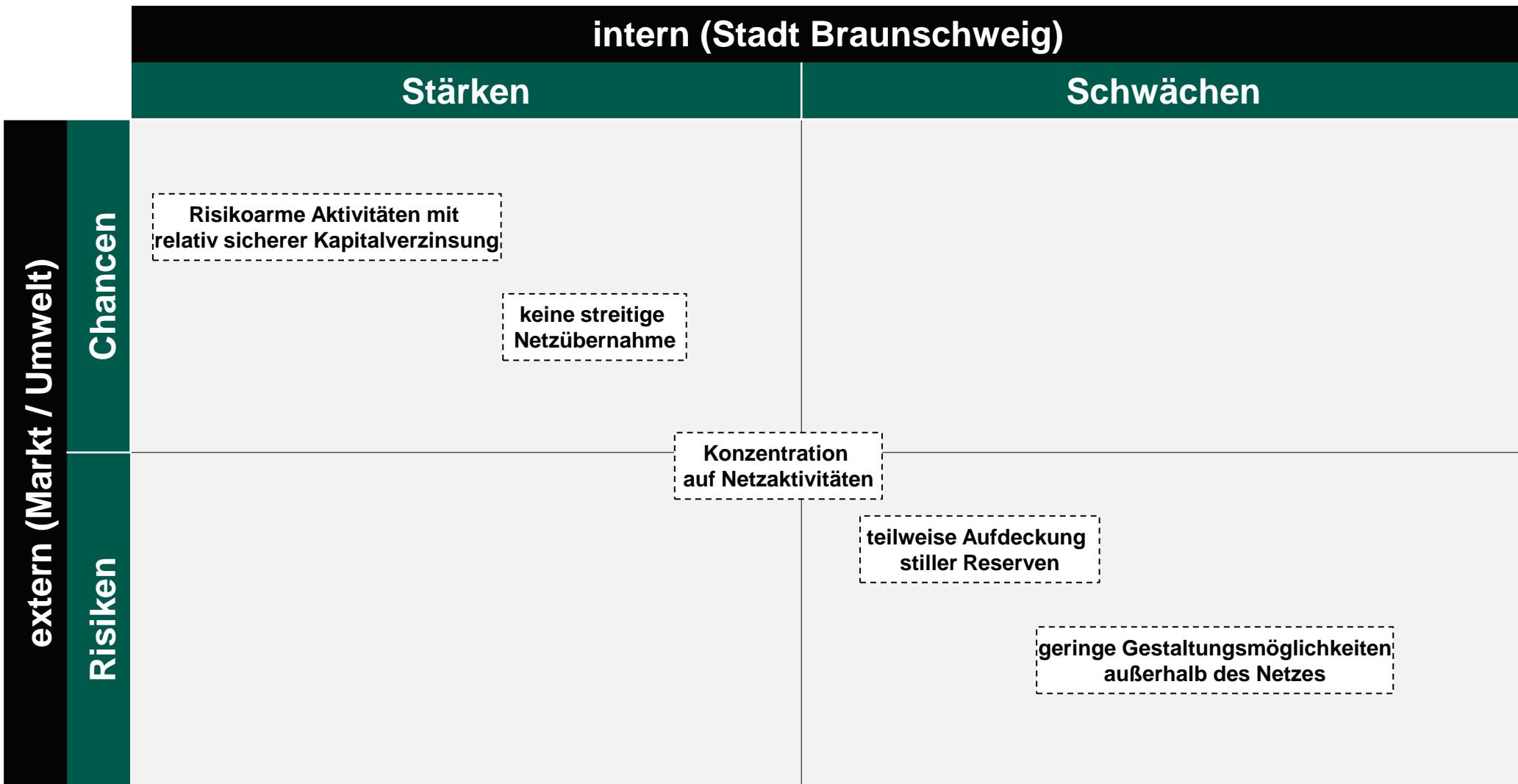
5.3 SWOT-Analyse Modell 2: Kommunale Netzgesellschaft

| intern (Stadt Braunschweig) | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Chancen | Stärken |
| | Schwächen |
| | <p>100 % des netzbezogenen Jahresergebnisses verbleiben bei der Stadt Braunschweig</p> <p>Aufbau eines kommunalen Unternehmens "auf der grünen Wiese"</p> <p>Aufbau Personal</p> |
| | <p>Personalübergang gem. § 613a BGB</p> <p>Beschränkung auf die Sparten Strom und Gas</p> <p>kein wettbewerbliches Auswahlverfahren zur Partnerwahl</p> <p>bisher kein Know-how beim Konzern Stadt Braunschweig zur Netzbewirtschaftung</p> <p>begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten zur Infrastruktur und zu "neuen Themen"</p> <p>streitige Netzübernahme mit potenziellem Zeitverzug und Kaufpreisunsicherheit</p> |
| extern (Markt / Umwelt) | Risiken |

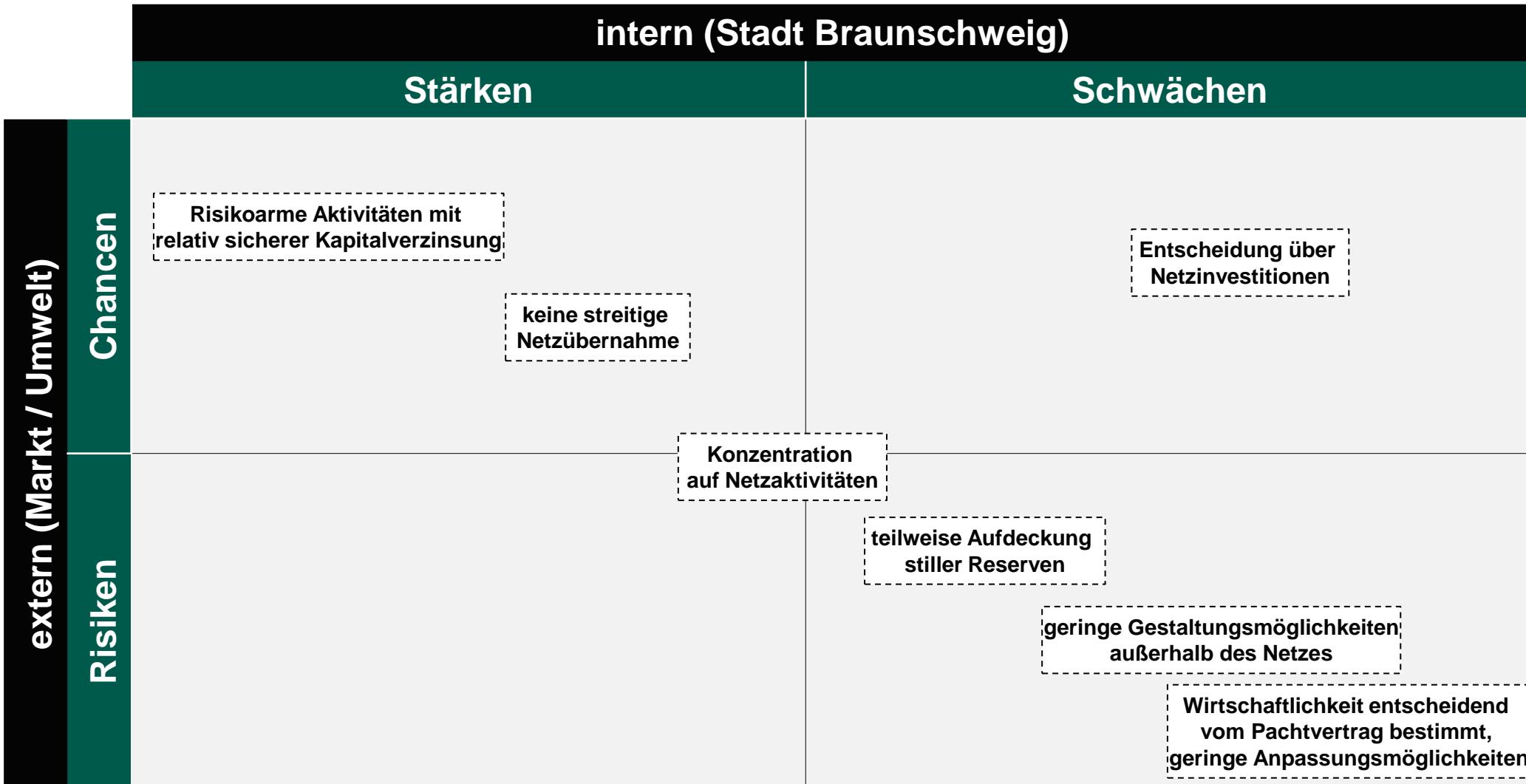
5.3 SWOT-Analyse Modell 3: Netzgesellschaft mit einem Dritten

| intern (Stadt Braunschweig) | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Chancen | Stärken |
| | <p>Know-how zur Netzbewirtschaftung des Partners</p> <p>Aufbau eines neuen Unternehmens mit einem Dritten</p> <p>Aufbau Personal</p> |
| | <p>Wettbewerbliches Verfahren zur Partnerwahl</p> |
| Risiken | <p>Personalübergang gem. § 613a BGB</p> <p>Beschränkung auf die Sparten Strom und Gas</p> <p>begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten zur Infrastruktur und zu "neuen Themen"</p> <p>streitige Netzübernahme mit potenziellem Zeitverzug und Kaufpreisunsicherheit</p> |

5.3 SWOT-Analyse Modell 4: Beteiligung an großer Netzgesellschaft BS | Netz



5.3 SWOT-Analyse Modell 4a: Beteiligung an Netzeigentumsgesellschaft



5.3 SWOT-Analyse Modell 5: Aufstockung der BS | Energy Beteiligung der Stadt Braunschweig (> 50 %)

| intern (Stadt Braunschweig) | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Chancen | Risiken |
| extern (Markt / Umwelt) | |
| <p>Stärken</p> <ul style="list-style-type: none"> weitestgehende Gestaltungsspielräume über alle Wertschöpfungsstufen und energiewirtschaftlichen Sparten Mitgestaltung integrierter Versorgungs- und Infrastrukturlösungen keine Aufdeckung stiller Reserven keine strukturellen Veränderungen erforderlich; Transformation zur Dekarbonisierung | <p>Schwächen</p> <ul style="list-style-type: none"> Zukünftiges Erzeugungskonzept mit hohen Investitionen Uniper-Vertrag nur Minderheitsbeteiligung realisierbar |
| | <p>Zusätzliche Risiken außerhalb der Netzaktivitäten</p> <p>bisher keine umfassende Risikoprüfung der BS Energy</p> |

5.3 SWOT-Analyse Modell 5a: Aufstockung der BS | Energy Beteiligung der Stadt Braunschweig (< 50 %)

| intern (Stadt Braunschweig) | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Chancen | Stärken |
| | <p>Gestaltungsspielräume über alle Wertschöpfungsstufen und energiewirtschaftlichen Sparten</p> <p>Mitgestaltung integrierter Versorgungs- und Infrastrukturlösungen</p> <p>keine Aufdeckung stiller Reserven</p> <p>keine strukturellen Veränderungen erforderlich;</p> |
| Risiken | <p>Transformation zur Dekarbonisierung</p> <p>Uniper-Vertrag</p> <p>nur Minderheitsbeteiligung realisierbar</p> |
| | <p>Zukünftiges Erzeugungskonzept mit hohen Investitionen</p> <p>Zusätzliche Risiken außerhalb der Netzaktivitäten</p> <p>bisher keine umfassende Risikoprüfung der BS Energy</p> |

5.3 SWOT-Analyse Modell 5b: Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS | Energy

| intern (Stadt Braunschweig) | |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Chancen | Stärken |
| Risiken | Schwächen |
| | <p>zusätzliches Knowhow im Unternehmen und in den Aufsichtsgremien</p> <p>Mitgestaltung integrierter Versorgungs- und Infrastrukturlösungen</p> <p>keine Aufdeckung stiller Reserven</p> <p>keine strukturellen Veränderungen erforderlich;</p> <p>Transformation zur Dekarbonisierung</p> |
| | <p>Zukünftiges Erzeugungskonzept mit hohen Investitionen</p> <p>keine messbaren wirtschaftlichen Vorteile für den Konzern Stadt Braunschweig</p> <p>bisher keine umfassende Risikoprüfung der BS Energy</p> |

5.4 Übersicht der Bewertungsergebnisse

- **Modell 1 (Status Quo)** wurde hier als Vergleichsszenario betrachtet, so dass die Beteiligungsmodelle relativ dazu ins Verhältnis gesetzt werden können. Eine eigene Bewertung von Modell 1 erfolgte daher nicht.
- **Modell 2 (Kommunale Netzgesellschaft)** ergibt eine durchschnittliche Bewertung von 2,8. Die Rendite ist insbesondere aufgrund eines ggf. anfallenden Kaufpreisaufschlags vergleichsweise niedrig. Demgegenüber kann der Konzern Stadt Braunschweig hier ohne Einflussnahme eines Partners lediglich über die Netzbewirtschaftung der Strom- und Gasnetze in Braunschweig bestimmen.
- **Modell 3 (Netzgesellschaft mit einem Dritten)** ergibt ebenfalls eine durchschnittliche Punktebewertung von 2,8. Insgesamt sind die Renditen und die Gestaltungsmöglichkeiten ähnlich wie beim Modell der kommunalen Netzgesellschaft. Hier steht allerdings ein Knowhow-Träger an der Seite des Konzerns Stadt Braunschweig, mit dem Chancen und Risiken geteilt werden.
- **Modell 4 (Große Netzgesellschaft mit BS Energy)** erzielt eine durchschnittliche Bewertung von 3,1. Die Rendite ist tendenziell höher als bei einem streitigen Netzübergang. Vorteilhaft ist im Vergleich zu Modell 2 und 3 insbesondere die Einbeziehung aller netzbezogenen Sparten (Strom/Gas/Wasser/Wärme).
- Für **Modell 4a (Netzeigentumsgesellschaft)** ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von 2,6. Dies ist die niedrigste aller betrachteten Modelle. Die Wirtschaftlichkeit ist hier vom Pachtvertrag bestimmt und die Einflussnahme beschränkt sich auf netzeigentumsbezogene Themen.
- **Modell 5 (Aufstockung der Beteiligung der Stadt Braunschweig an der BS|Energy auf über 50 %)** bietet die insgesamt höchsten durchschnittlichen Bewertungspunkte (4,4), allerdings nur sofern der Anteilserwerb ohne wesentlichen strategischen Aufpreis möglich ist. Es kann bei einem Anteilserwerb ohne strategischen Aufpreis die höchste Rendite erwartet werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Konzerns Stadt Braunschweig sind über alle Wertschöpfungsstufen und alle Sparten am umfassendsten. Allerdings sind hier die Risiken eines integrierten Versorgungsunternehmens in Bezug auf die Sparten Erzeugung und Vertrieb am höchsten.
- **Modell 5a (Aufstockung der Beteiligung der Stadt Braunschweig an der BS|Energy auf max. 49,9 %)** bietet die zweithöchsten durchschnittlichen Bewertungspunkte (4,1). Die Gestaltungsmöglichkeiten des Konzerns Stadt Braunschweig werden aufgrund der fehlenden Mehrheit gegenüber Modell 5 deutlich geringer.
- **Modell 5b (Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an der BS|Energy)** ergibt eine Gesamtpunktzahl von 3,9. Es bietet den Vorteil, dass ohne zusätzlichen finanziellen Aufwand für den Konzern Stadt Braunschweig zusätzliches Knowhow und Synergien verfügbar sind, um mit einem kommunalen Unternehmen als strategischem Partner die Transformation in die „neue Energiewelt“ zu gestalten. Wirtschaftlich ergeben sich keine unmittelbar quantifizierbaren Vorteile für den Konzern Stadt Braunschweig, es können jedoch Skaleneffekte aus der Zusammenarbeit erwartet werden.

6**Fazit****6.1 Fazit**

6.1 Fazit

Zusammenfassend ergeben sich für die Stadt Braunschweig die folgenden Bewertungsergebnisse:

- Wenn die wirtschaftlichen Aspekte für den Konzern Stadt Braunschweig im Vordergrund stehen, bietet **Modell 5 (Aufstockung der Beteiligung des Konzerns Stadt Braunschweig an der BS|Energy auf über 50 %)** die meisten Vorteile, sofern ein Anteilserwerb ohne wesentlichen strategischen Aufpreis möglich ist. Dies schlägt sich auch in der höchsten durchschnittlichen Punktebewertung nieder. Es bietet grundsätzlich die umfangreichsten Gestaltungsmöglichkeiten für den Konzern Stadt Braunschweig in Bezug auf alle Bereiche der Daseinsvorsorge, Infrastruktur und Nachhaltigkeit. Es ist die höchste Rendite (interner Zinsfuß) im Vergleich zu den anderen Modellen bei einem Anteilserwerb ohne wesentlichen strategischen Aufpreis zu erwarten. Wesentlich für die angemessene Risikobewertung ist die vorherige Durchführung einer qualifizierten Unternehmensbewertung. Dieses Modell kann aber nur bei entsprechender Verhandlungsbereitschaft von Veolia umgesetzt werden.
- Die **Modelle 5a und 5b** weisen in ihrer Bewertung gegenüber **Modell 5** insbesondere bei den Gestaltungsmöglichkeiten durch den Konzern Stadt Braunschweig bzw. den kommunalen Partner eine etwas geringere Punktzahl auf, die konsortialvertraglich geregelten Vorteile bleiben aber bestehen. Dabei ist **Modell 5a** durch ähnlich hohe wirtschaftliche Vorteile und steuerliche Effekte wie Modell 5 geprägt.
- Das **Modell 5b (Beteiligung eines kommunalen Unternehmens an BS|Energy)** liegt gegenüber Modell 5a in der erreichten Wirtschaftlichkeit und bei den steuerlichen Effekten etwas ungünstiger, da sich eine wirtschaftlich stärkere Aufstellung des Unternehmens in Bezug auf erhöhte künftige Ertragschancen nicht unmittelbar quantifizieren lässt. Es bietet jedoch insbesondere den Vorteil, dass zusätzliches Knowhow über die deutsche Energiewirtschaft sowie Syngiemöglichkeiten im Zusammenspiel mit einem kommunalen Energiekonzern verfügbar sind. Wirtschaftlich bieten sich für den Konzern Stadt Braunschweig keine unmittelbar quantifizierbaren positiven Effekte, Skaleneffekte können aber erwartet werden.
- Wenn mit Veolia keine einvernehmliche und marktgerechte Lösung für Modell 5, 5a oder 5b erzielt werden kann, sollte die eigene Konzessionsbewerbung vorangetrieben werden. Hierfür ergeben sich für beide **Modelle „kommunale Netzgesellschaft“ und „Netzgesellschaft mit einem Dritten“** ähnliche Bewertungen, so dass keine eindeutige Präferenz festzustellen ist. Der Fokus kann daher nur auf den Strom- und Gasnetzen liegen. Sofern keine eindeutige städtische Präferenz besteht, könnte es sich unter dem Aspekt verfügbaren Knowhows sowie im Rahmen des Wettbewerbs empfehlen, einen strategischen Partner gemäß Modell 3 zu suchen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rödl & Partner GbR
Kranhaus 1, Im Zollhafen 18
D-50678 Köln
Telefon: +49 (221) 949909 - 0
Fax: +49 (221) 949909 - 900

Betreff:

Glasfaser-Breitbandnetz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.10.2017

Beratungsfolge:

Finanz- und Personalausschuss (zur Beantwortung)

Status

26.10.2017

Ö

Sachverhalt:

Eine Akteneinsicht am 10.10.2017 ergab, dass es im Mai 2012 zu einem Gestattungsvertrag / Bereitstellungsvertrag bzgl. Glasfaser-Breitbandnetz im Bereich des Flughafens mit der Firma Business Communication Company GmbH (BCC) aus Wolfsburg gekommen ist, worüber die Medien erst ein Jahr später berichteten, wohl aufgrund einer Pressemitteilung der Braunschweiger Zukunft GmbH (siehe BZ vom 28.5.2013 "Internet per Glasfaser am Flughafen").

Diese erste Vermarktung eines Datennetzes durch die Stadt erfolgte als Geschäft der laufenden Verwaltung ohne Ratsbeschluss (Vermerke vom 28.6.2012 der Akte "BCC / Leerrohr-Vermietung").

In der aktuellen Diskussion zur Vergabe von Netz-Konzessionen für Energie- und Wassernetze tauchte auch BS-Energy/Netz GmbH als möglicher Netzinhaber/-betreiber für Breitbandversorgung auf. Im noch bis 2021 geltenden Konzessionsvertrag der Stadt mit der Braunschweiger Versorgungs AG vom 20.3.2001 waren die Datennetze noch nicht Vertragsgegenstand.

Die Daten-Netze zur Breitbandversorgung gehören wie Wasser-, Abwasser- und Energie-Netze zur Infrastruktur einer Stadt und haben einen weiterwachsenden Stellenwert der Daseinsvorsorge. Dazu wäre auch zu prüfen, wie sich bereits bestehende Gestattungs- oder Konzessionsverträge (wie z.B. bzgl. des Glasfaser-Breitbandnetzes im Bereich des Flughafens mit der BCC aus dem Jahr 2012) in so ein städtisches Strategiekonzept einfügen.

Daher wird angefragt:

1. Verfügt die BS-Energy Netz GmbH allein oder in Kooperation mit einem anderen Anbieter über entsprechende Zulassungen zur Breitbandversorgung für bereits im öffentlichen Raum verlegte Breitband-Versorgungsnetze?
2. Existieren neben dem oben genannten Gestattungs- / Bereitstellungsvertrag mit der BCC weitere oder ähnliche Verträge z.B. mit der BS-Energy oder einem Mitglied der Gruppe?
3. Existiert bei der Stadt ein Strategiekonzept zur Breitbandversorgung?

Anlagen: keine